

34
(CH-VS)
(05)
5

SAMMLUNG

der

Gesetze Dekrete und Beschlüsse

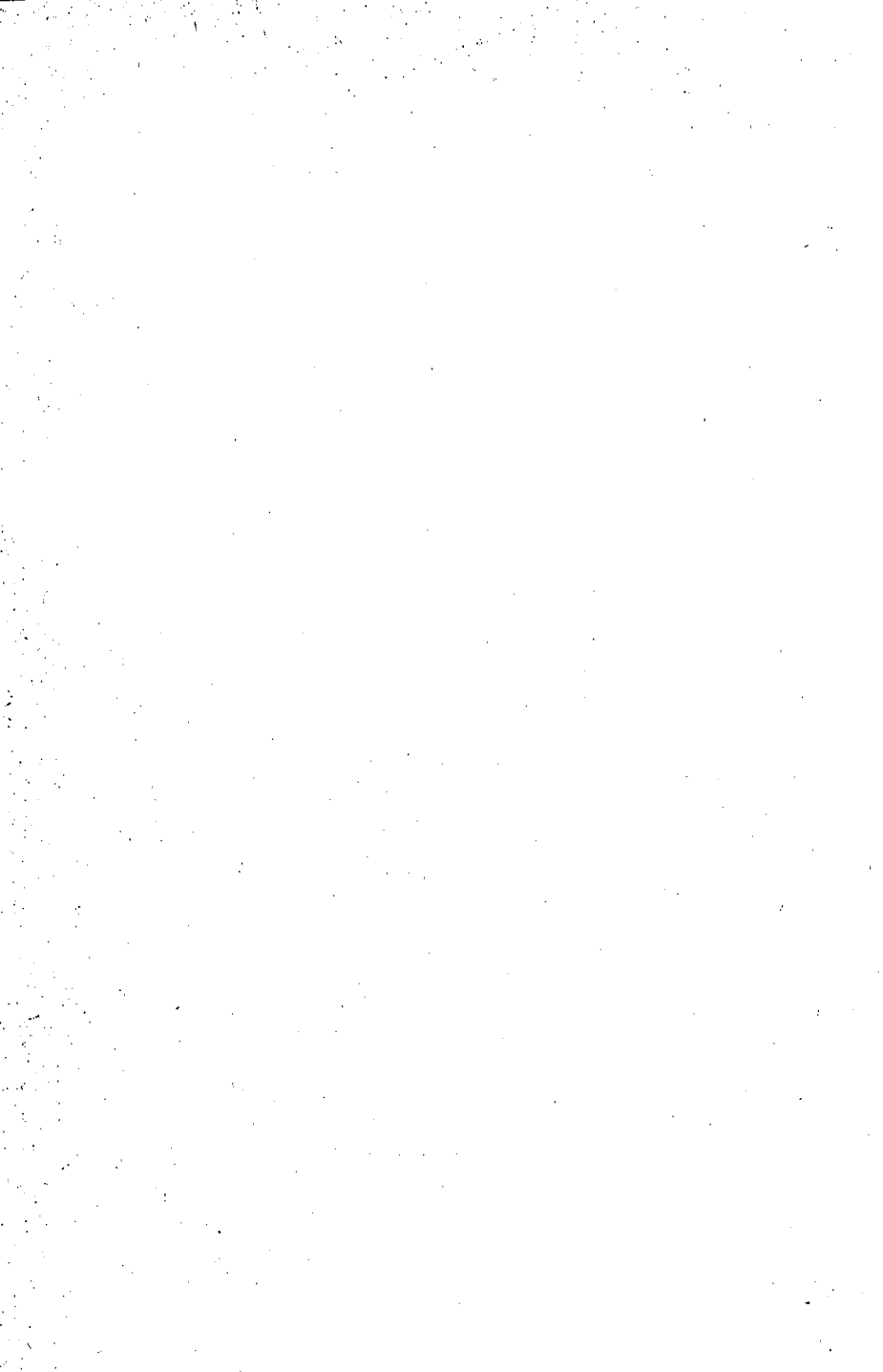
des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1975

BAND LXIX





Verzeichnis

**der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw. die im Band LXIX
enthalten sind**

Gesetze

Seite

1. Gesetz, vom 13. November 1975, über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine 87
2. Gesetz, vom 3. Februar 1975, über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs 133
3. Gesetz, vom 11. November 1974, betreffend die Berechnung der Fristen 201
4. Gesetz, vom 15. November 1974, betreffend die Abänderung des Artikels 7, Ziffer 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960 204

Dekrete

1. Dekret, vom 7. Februar 1975, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Renovation des St. Josefheims in Susten-Leuk 11
2. Dekret, vom 7. Februar 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Martigny-Le Guercet, auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny 12
3. Dekret, vom 7. Februar 1975, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Einrichtung eines Mehrzwecksaales im St. Josefheim in Siders 13
4. Dekret, vom 16. Mai 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Monthey-Illarsaz-Vouvry, Teilstück Illarsaz-Verbindung Vionnaz-Aigle, auf dem Gebiet der Gemeinde Collombey-Muraz 19
5. Dekret, vom 13. Mai 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Saint-Martin für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen und zwei Abwasserreinigungsanlagen 20

II

	Seite
6. Dekret, vom 13. Mai 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Visp für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen	22
7. Dekret, vom 2. Juli 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Orsières-Somlaproz und den Ausbau des Niveauüberganges am Bahnhof Orsières, auf dem Gebiet der Gemeinde Orsières	52
8. Dekret, vom 4. Juli 1975, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Niedergesteln	54
9. Dekret, vom 4. Juli 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den « Gemeindeverband für die Abwasserreinigung in der Region Brig-Glis-Naters-Termen-Ried-Brig-Bitsch-Mund und Birgisch » für den Bau eines Abwassersammelkanals, Regenwasser-Absetzbecken und einer Reinigungsanlage	55
10. Dekret, vom 12. September 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den « Gemeindef Zweckverband Ara Bruni » in Lax für den Bau einer regionalen Abwasserreinigungsanlage	58
11. Dekret, vom 12. September 1975, betreffend die Erhöhung des Dotations-Kapitals der Walliser Kantonalbank	60
12. Dekret, vom 13. November 1975, über die Investitionshilfe	69
13. Dekret, vom 10. November 1975, betreffend den Bau der Zufahrtsstrasse zum Anschluss an die N9 in Visp, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp	72
14. Dekret, vom 10. November 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Brig-Glis für den Bau von Abwassersammelkanälen	74
15. Dekret, vom 10. November 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Savièse für den Bau von Abwassersammelkanälen	75
16. Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend die Finanzsperraktion der Weine der Ernte 1975	76
17. Dekret, vom 10. November 1975, betreffend den Bau eines Tunnels auf der Strasse Albinen-Leukerbad, auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen	77
18. Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Pont-de-la-Morge - Erde, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey	78
19. Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Botyre - Saint-Romain, auf dem Gebiet der Gemeinde Ayent	79

III

20. Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend die Kreditgewährung für die dritte Etappe der Korrektio n der Strasse Sitten-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten, Salins und Nendaz	Seite 80
21. Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend den Bau der Zufahrts- strasse zum Weiler Bodmen, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus	81
22. Dekret, vom 14. November 1975, über die Bewilligung eines Kredi- tes für den Ausbau der Gewerbeschule Visp	82
23. Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ankauf der Räumlichkeiten der Schuh- fabrik Bally in Sitten zwecks Umbau in Werkstätten für Behinderte zu Gunsten der Stiftung « Heimwerkstätte St. Hubert » in Sitten .	83
24. Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zermatt für den Bau einer Abwasser- reinigungsanlage	84
25. Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die finanzielle Beteili- gung des Staates an den sozial-medizinischen Organisationen . .	105
26. Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die Erhöhung der Fa- milienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer	107
27. Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die Erhöhung der Fa- milienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte	108
28. Dekret, vom 14. November 1975, über die Arbeitslosenversicherung	115
29. Dekret, vom 2. Juli 1975, betreffend die Einreihung der Strassen ge- mäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 . . .	137
30. Dekret, vom 7. Februar 1975, betreffend die Verlängerung des Dekretes vom 16. November 1973 zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues . . .	200
31. Dekret, vom 15. November 1974, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz	211

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 22. Januar 1975, betreffend die Wahl eines Abgeord- neten in den Grossen Rat	1
---	---

IV

	Seite
2. Beschluss, vom 15. Januar 1975, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 2. März 1975 bezüglich :	
1. das Gesetz vom 11. November 1974 betreffend die Berechnung der Fristen,	
2. das Gesetz vom 15. November 1974 betreffend die Abänderung des Artikels 7, Ziffer 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960 ;	
3. das Dekret vom 15. November 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz	2
3. Beschluss, vom 15. Januar 1975, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 2. März 1975 bezüglich den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung	5
4. Beschluss, vom 6. Februar 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	9
5. Beschluss, vom 19. Februar 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der ehemaligen Gemeinde La Bâtiâz (Martinach)	10
6. Beschluss, vom 26. März 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	14
7. Beschluss, vom 16. April 1975, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 8. Juni 1975 bezüglich :	
– den dringlichen Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974 über den Schutz der Währung,	
– den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Finanzierung der Nationalstrassen,	
– das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Änderung des Generalzolltarifs,	
– den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 betreffend die Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976,	
– den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen	15
8. Beschluss, vom 11. Juni 1975, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	23
9. Beschluss, vom 15. Mai 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	24
10. Beschluss, vom 11. Juni 1975, betreffend die Bezahlung der Wein- ernte 1974	25
11. Beschluss, vom 23. Juli 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	28

12. Beschluss, vom 9. Juli 1975, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. September 1975 bezüglich :	Seite
1° das Gesetz über den Tourismus vom 4. Juli 1975,	
2° das Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs	29
13. Beschluss, vom 19. November 1975, betreffend die Inkraftsetzung vom 3. Februar 1975, über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs	33
14. Beschluss, vom 3. Dezember 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches auf der Hochebene von Verbier (Gemeinde Bagnes	34
15. Beschluss, vom 24. Dezember 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 13. November 1975 über die Investitionshilfe	35
16. Beschluss, vom 16. Juli 1975, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1975 bis 1979	36
17. Beschluss, vom 16. Juli 1975, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1975 bis 1979	42
18. Beschluss, vom 27. August 1975, betreffend den eidgenössischen Bettag	50
19. Beschluss, vom 3. September 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	51
20. Beschluss, vom 1. Oktober 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	57
21. Beschluss, vom 22. Oktober 1975, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1975 bezüglich :	
1. den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1974 über eine Änderung der Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung) ;	
2. den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 betreffend Änderung der Bundesverfassung im Gebiete der Wasserwirtschaft ;	
3. das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten	61
22. Beschluss, vom 29. Oktober 1975, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Ständeratswahlen vom 26. Oktober 1975	65
23. Beschluss, vom 19. November 1975, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1975 bezüglich :	
1. das Gesetz über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine vom 13. November 1975 ;	
2. das Dekret über die Investitionshilfe vom 13. November 1975.	66
24. Beschluss, vom 5. März 1975, Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis	85
25. Beschluss, vom 24. Dezember 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine	96

VI

	Seite
26. Beschluss, vom 10. Dezember 1975, betreffend den erleichterten Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen	97
27. Beschluss, vom 26. November 1975, betreffend den Schutz der Schnecken	103
28. Beschluss, vom 24. Dezember 1975, betreffend Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe	114
29. Beschluss, vom 26. November 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1975 über die Arbeitslosenversicherung	121
30. Beschluss, vom 3. Dezember 1975, betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis (gültig für die Jahre 1976 und 1977)	122
31. Beschluss, vom 9. April 1975, in Abänderung desjenigen vom 10. März 1959, bezüglich des Betriebes von Dancings in den verschiedenen Touristenorten sowie in den verschiedenen Ortschaften der Talebene des Kantons	136
32. Nachtrag Nr. 4, zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971 über die Ausübung der Jagd im Wallis (gültig für die Jahre 1971-1975)	143
33. Beschluss, vom 26. März 1975, betreffend die Sömmerung	157
34. Beschluss, vom 9. April 1975, betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren	189
35. Beschluss, vom 26. März 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 11. November 1974 über die Berechnung der Fristen	202
36. Beschluss, vom 26. März 1975, über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 15. November 1974 betreffend die Abänderung von Artikel 7, Ziffer 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsorganisation	205
37. Beschluss, vom 23. April 1975, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung	206
38. Beschluss, vom 5. März 1975, Abänderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte) des Kantons Wallis	209
39. Beschluss, vom 16. April 1975, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz	212
40. Beschluss, vom 16. April 1975, über das Strafregister	213
41. Beschluss, vom 9. April 1975, Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für das Käserpersonal	218

VII

Reglemente

Seite

1. Vollziehungsreglement, vom 26. März 1975, betreffend das Gesetz vom 15. Mai 1974 über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten 109
2. Reglement, vom 25. Juni 1975, betreffend die notwendigen Bedingungen um die Bewilligung zu erteilen für die Schaffung, den Betrieb oder die Umänderung einer medizinischen Anstalt, sowie für die Änderung des Betriebszieles 139
3. Reglement, vom 6. Februar 1975, betreffend die Katastertaxen . . . 149
4. Ausführungsreglement, vom 5. Juli 1960, mit Abänderungen vom 4. Dezember 1974 zur bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959 165
5. Reglement, vom 26. März 1975, über die Maturitätsprüfung im Kanton Wallis 179
6. Reglement, vom 28. Mai 1975, betreffend die öffentliche Ausschreibung und die Vergebung von den durch den Staat subventionierten Arbeiten und Lieferungen 195
7. Abänderung des Reglementes, vom 16. Januar 1974, betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten 203

Verordnungen

1. Verordnung, vom 16. April 1975, über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter 171
2. Verordnung, vom 16. April 1975, betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen 215

Weisungen

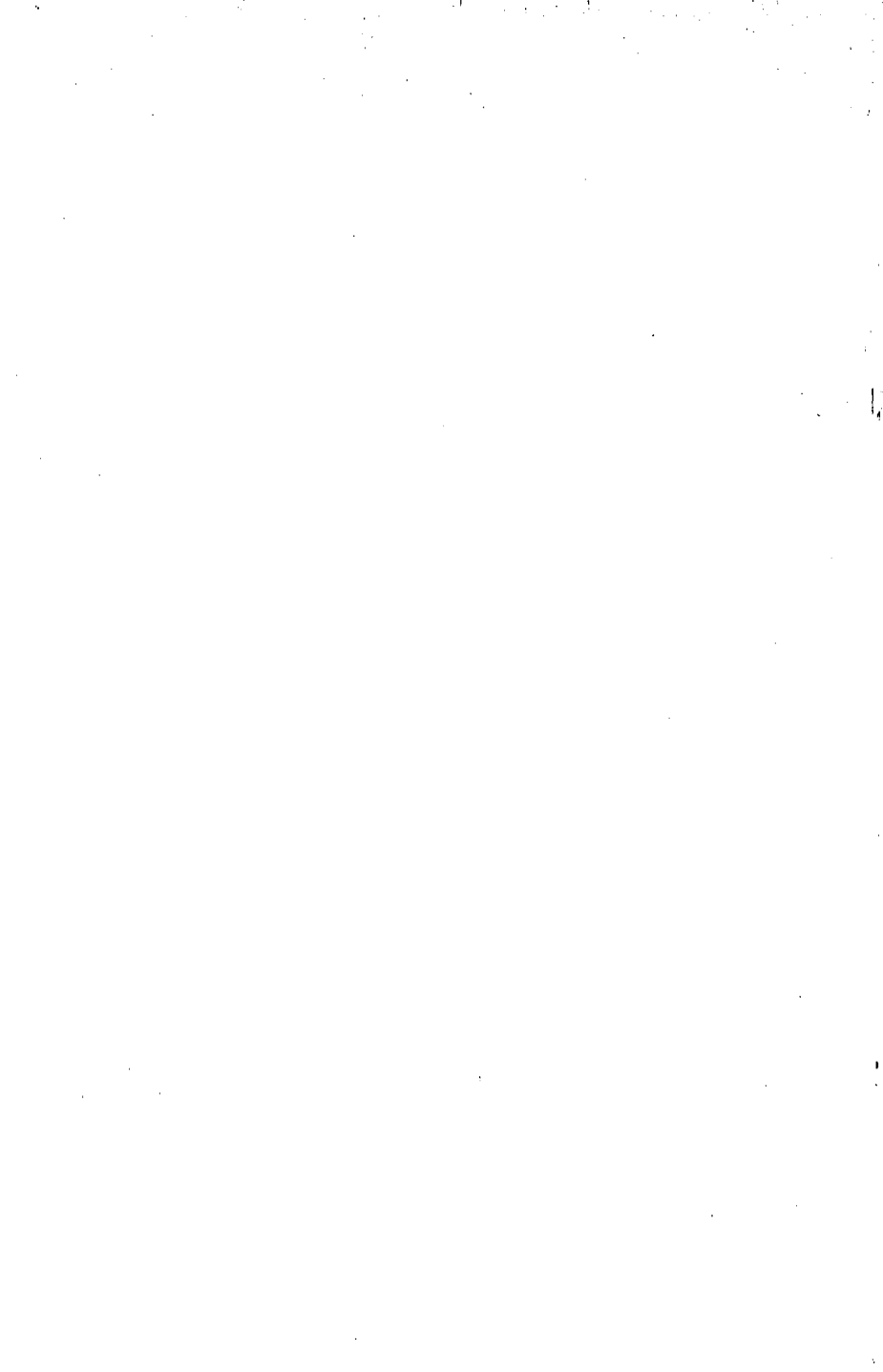
1. Weisungen, vom 1. Juli 1969, betreffend den Gruppenverband für Katastrophenhilfe (GVKH) 220
2. Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten, vom 30. Juli 1975 230

VIII

Statuten

Seite

1. Statuten der öffentlichen, kantonalen Arbeitslosenversicherungs- Kasse	99
--	----



1975

Beschluss

vom 22. Januar 1975

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Hinschied von Herrn Michel Vannay, in Vionnaz, Abgeordneter des Bezirkes Monthey ;

Eingesehen den Artikel 73 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 ;

Erwägend, dass unter den nicht gewählten Grossratskandidaten der Liste Nr. 2 der christlich-demokratischen Volkspartei des Bezirkes Monthey, betreffend die Grossratswahlen vom 4. März 1973, derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Albert Donnet, Zimmermann in Monthey-Choëx, ist ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Herr Albert Donnet, Zimmermann in Monthey-Choëx, wird an Stelle des verstorbenen Herrn Michel Vannay als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Januar 1975, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 15. Januar 1975

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 2. März 1975 bezüglich :

1. das Gesetz vom 11. November 1974 betreffend die Berechnung der Fristen,
2. das Gesetz vom 15. November 1974 betreffend die Abänderung des Artikels 7, Ziffer 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960 ;
3. das Dekret vom 15. November 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 2. März 1975 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Gesetzes vom 11. November 1974 betreffend die Berechnung der Fristen ;
2. des Gesetzes vom 15. November 1974 betreffend die Abänderung des Artikels 7, Ziffer 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960 ;
3. des Dekretes vom 15. November 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne Krank oder

gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 22. Februar 1975 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 20. Februar 1975 und dem 2. März 1975 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 22. Februar 1975 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahlgedruckten mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 15. Januar 1975 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 16., 23. Februar und 2. März 1975 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 15. Januar 1975

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 2. März 1975 bezüglich
den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über den Konjunkturartikel
der Bundesverfassung**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1974 welcher die Volksabstimmung bezüglich den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung auf Sonntag, den 2. März 1975 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **den 2. März 1975** um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1974 über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmbfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, den 27. Februar 1975 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brüflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahlgedrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, den 22. Februar 1975 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmbe-rechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 20. Februar 1975 und dem 2. März 1975 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 22. Februar 1975 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Januar 1975 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 15., 23. Februar und 2. März 1975 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 6. Februar 1975

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 10. März 1975**, zur verlängerten Novembersession, zweiter Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 6. Februar 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung

Entwurf zur Revision der Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung,
Nr. 8, Fortsetzung der 1. Lesung des Textes.

Beschluss

vom 19. Februar 1975

**betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches
in der ehemaligen Gemeinde La Bâtiaz (Martinach)**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. ;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1971 für die Einführung des Grundbuches im Wallis ;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch durchgeführt wurden ;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen sind und dass sämtliche Einsprachen erledigt wurden ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Das Grundbuch in der ehemaligen Gemeinde La Bâtiaz (Martinach) wird ab 1. März 1975 in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser ehemaligen Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrat in Sitten, den 19. Februar 1975, um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 7. Februar 1975

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Renovation
des St. Josefheims in Susten-Leuk**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Präsidenten des Verwaltungsrates des
St. Josefheims in Susten-Leuk ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffent-
liche Fürsorgewesen ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961
über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der effektiven Ausgaben wird für die Renovation
des St. Josefheims in Susten-Leuk gewährt, deren Kostenvoranschlag sich auf
Fr. 3 237 107.45 beläuft.

Art. 2

20 % der wirklichen Ausgaben, d. h. höchstens Fr. 647 421.50 werden auf
Grund des Gesetzes über das Fürsorgewesen und 10 %, d. h. höchstens
Fr. 323 710.75 auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Diese Beträge werden im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten und der
verfügbaren Kredite des Staates bezahlt. Die letzte Teilzahlung wird erst er-
folgen nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der
Abrechnungen. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die
auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindexes zurückzuführen sind.

Art. 4

Falls die Stiftung aufgelöst wird oder deren Zweck eine Änderung erfährt,
kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und das Sanitätsdeparte-
ment, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das, da es nicht der
Volksabstimmung unterliegt, sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 7. Fe-
bruar 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
23. März 1975, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. Februar 1975.

Der Präsident des Staatsrates **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 7. Februar 1975

**betreffend die Korrektur der Strasse Martigny-Le Guercet,
auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Martigny ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse abzu-
ändern, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Martigny-Le Guercet, auf dem Gebiet der Ge-
meinde Martigny, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 200 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Martigny.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des
Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und der interes-
sierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom
Staat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfü-
gbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der
Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 7. Fe-
bruar 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
23. März 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. Februar 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 7. Februar 1975

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Einrichtung
eines Mehrzwecksaales im St. Josefheim in Siders**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Präsidenten des Komitees der Vereinigung
St. Josefheim in Siders ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffentliche Fürsorgewesen ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961
über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der effektiven Ausgaben wird für die Einrichtung eines Mehrzwecksaales im St. Josefheim Siders gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 488 200.— beläuft.

Art. 2

20 % der wirklichen Ausgaben, d. h. höchstens Fr. 97 640.— werden auf Grund des Gesetzes über das Fürsorgewesen und 10 %, d. h. höchstens Fr. 48 820.— auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Diese Beträge werden im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite des Staates bezahlt. Die letzte Teilzahlung wird erst erfolgen nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Falls der Verein aufgelöst wird oder dessen Zweck eine Änderung erfährt, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und das Sanitätsdepartement, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das, da es nicht der Volksabstimmung unterliegt, sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 23. März 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 19. Februar 1975. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 26. März 1975

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 12. Mai 1975**, zur ordentlichen Mailsession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr, wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 26. März 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Wahl des Präsidenten des Grossen Rates ;
2. Wahl des 1. Vizepräsidenten ;
3. Wahl der Schriftführer ;
4. Wahl der Stimmenzähler ;
5. Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes.

Beschluss

vom 16. April 1975

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 8. Juni 1975 bezüglich :

- den dringlichen Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974 über den Schutz der Währung,
- den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Finanzierung der Nationalstrassen,
- das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Änderung des Generalzolltarifs,
- den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 betreffend die Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 und
- den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 12. März 1975, welcher die Volksabstimmungen über :

- den dringlichen Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974 über den Schutz der Währung ;
- den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Finanzierung der Nationalstrassen ;
- das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Änderung des Generalzolltarifs ;
- den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 betreffend die Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 und
- den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen.

auf Sonntag, 8. Juni 1975 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgesetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 8. Juni 1975, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

- des dringlichen Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1974 über den Schutz der Währung ;
 - des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1974 über die Finanzierung der Nationalstrassen ;
 - des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über die Änderung des Generalzolltarifs ;
 - des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1975 betreffend die Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 und
 - des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1975 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen
- auszusprechen ;

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 5. Juni 1975 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimtabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, 31. Mai 1975 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 30. Mai 1975 und dem 8. Juni 1975 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 31. Mai 1975 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimtabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimtabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 16. April 1975 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 25. Mai, 1. und 8. Juni 1975 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 16. Mai 1975

**betreffend die Korrektio:n der Strasse Monthey-Illarsaz-Vouvry,
Teilstück Illarsaz-Verbindung Vionnaz-Aigle, auf dem Gebiet
der Gemeinde Collombey-Muraz**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Collombey-Muraz ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse zu verbessern, um es dem neuen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio:n der Strasse Monthey-Illarsaz-Vouvry, Teilstück Illarsaz-Verbindung Vionnaz-Aigle, auf dem Gebiet der Gemeinde Collombey-Muraz, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 1 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Monthey, Collombey-Muraz, Vionnaz und Vouvry.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 15. Juni 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 28. Mai 1975. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 13. Mai 1975

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Saint-Martin
für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen
und zwei Abwasserreinigungsanlagen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saint-Martin ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Saint-Martin, nämlich

- die Hauptsammelkanäle
- die Abwasserreinigungsanlagen und die damit zusammenhängenden Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 36 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 2 893 500.— ; die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Franken 1 041 700.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 36 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlagen und der damit zusammenhängenden Bauwerke. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 389 000.— ; die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 500 000.—.

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Keine Etappe darf in Angriff genommen werden, ohne vorgängige Garantieleistung betreffend der Finanzierung.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
13. Mai 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
15. Juni 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort
in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. Mai 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 13. Mai 1975

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Visp für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Visp ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Visp, nämlich
– die Hauptsammelkanäle
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2, des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 29 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 17 133 700.– ; die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Franken 4 968 900.–.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Keine Etappe darf in Angriff genommen werden, ohne vorgängige Garantieleistung betreffend der Finanzierung.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 15. Juni 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 28. Mai 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 11. Juni 1975

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Hinschied von Herrn Walter Meyer, in Turtmann, Abgeordneter des Bezirkes Leuk ;

Eingesehen den Artikel 73 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 ;

Erwägend, dass unter den nicht gewählten Grossratskandidaten der Liste Nr. 3 der christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Leuk betreffend die Grossratswahlen vom 4. März 1973, derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Otto Hugentobler, in Salgesch ist ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Herr Otto Hugentobler, in Salgesch, wird an Stelle des verstorbenen Herrn Walter Meyer, als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Juni 1975, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 15. Mai 1975

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 30. Juni 1975**, zu verlängerten Maisession 1975 einberufen.

Art. 2

Es wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Mai 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentswurf betreffend den Bau eines Tunnels auf der Strasse Albinen-Leukerbad, Nr. 15 ;
2. Dekretsentswurf betreffend den Bau der Zufahrtsstrasse zur Verbindung der N 9 in Visp, Nr. 16 ;
3. Dekretsentswurf betreffend die Korrektur der Strasse Orsières-Somlaproz sowie die Verbesserung des Überganges am Bahnhof von Orsières, Nr. 17 ;
4. Dekretsentswurf betreffend die Klassifikation der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965, Nr. 19.

Beschluss

vom 11. Juni 1975

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 5. September 1973 betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und die Bezahlung derselben nach der Qualität ;

Eingesehen das Gutachten der Organisation der Walliser Weinwirtschaft (O.P.E.W.A.L.) vom 5. Juni 1975 ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Bezahlung der Weinernte 1974 muss auf Grund der folgenden Tabellen erfolgen :

a) Weissweine

Fendant			Rhin				
Sondierung (Öchsle-Grad)		Grad-Abweichung (Franken)	Regression/Progression Kumuliert (Franken)	Sondierung (Öchsle-Grad)		Grad-Abweichung	Regression/Progression Kumuliert (Franken)
58	und —	0.—	35.50	65	und —	0.—	26.—
59		6.50	35.50	66		1.—	26.—
60		5.50	29.—	67		1.—	25.—
61		4.60	23.50	68		1.50	24.—
62		3.80	18.90	69		1.50	22.50
63		3.10	15.10	70		2.—	21.—
64		2.50	12.—	71		2.—	19.—
65		2.—	9.50	72		2.50	17.—
66		1.60	7.50	73		2.50	14.50
67		1.30	5.90	74		2.—	12.—
68		1.10	4.60	75		1.50	10.—
69		0.90	3.50	76		1.50	8.50
70		0.80	2.60	77		1.50	7.—
71		0.70	1.80	78		1.50	5.50
72		0.60	1.10	79		1.50	4.—
73		0.50	0.50	80		1.50	2.50
74		0.—	0.—	81		1.—	1.—
75		0.—	0.—	82		0.—	0.—
76		0.—	0.—	83		2.—	2.—
77		0.50	0.50	84		2.—	4.—
78		0.70	1.20	85		2.50	6.50
79		0.90	2.10	86		2.50	9.—
80		1.10	3.20	87		2.50	11.50

<i>Fendant</i>			<i>Rhin</i>		
Sondierung (Öchsle-Grad)	Grad-Abweichung (Franken)	Regression/Progression Kumuliert (Franken)	Sondierung (Öchsle-Grad)	Grad-Abweichung	Regression/Progression Kumuliert (Franken)
81	1.30	4.50	88	2.—	13.50
82	1.40	5.90	89	2.—	15.50
83	1.50	7.40	90	1.50	17.—
84	1.60	9.—	91	1.—	18.—
85	1.70	10.70	92	1.—	19.—
86	1.80	12.50	93	1.—	20.—
87	1.90	14.40	94	1.—	21.—
88	2.—	16.40	95	1.—	22.—
89	2.10	18.50	96	1.—	23.—
90	2.20	20.70	97	1.—	24.—
91	2.30	23.—	98	1.—	25.—
92 und +	0.—	23.—	99 und +	0.—	25.—

Die Abweichung zwischen dem für den mittleren Grad des Fendant angewandten Preis und demjenigen, der für den mittleren Grad des Rhin angewendet wird, beträgt Fr. 5.—.

b) Rotweine

<i>Gamay</i>			<i>Pinot Noir</i>	
Sondierung (Öchsle-Grad)	Grad-Abweichung (Franken)	Regression/Progression Kumuliert (Franken)	Grad-Abweichung (Franken)	Regression/Progression Kumuliert (Franken)
63 und —	0.—	30.90	0.—	30.90
64	2.70	30.90	2.70	30.90
65	2.60	28.20	2.60	28.20
66	2.60	25.60	2.60	25.60
67	2.50	23.—	2.50	23.—
68	2.50	20.50	2.50	20.50
69	2.40	18.—	2.40	18.—
70	2.40	15.60	2.40	15.60
71	2.30	13.20	2.30	13.20
72	2.30	10.90	2.30	10.90
73	2.20	8.60	2.20	8.60

<i>Gamay</i>			<i>Pinot Noir</i>		
Sondierung (Ochsle-Grad)	Grad-Abweichung (Franken)	Regression/Progression Kumuliert (Franken)	Grad-Abweichung (Franken)	Regression/Progression Kumuliert (Franken)	
74	2.20	6.40	2.20	6.40	
75	2.10	4.20	2.10	4.20	
76	2.10	2.10	2.10	2.10	
77	0.—	0.—	0.—	0.—	
78	2.70	2.70	2.70	2.70	
79	2.70	5.40	2.70	5.40	
80	2.70	8.10	2.70	8.10	
81	2.70	10.80	2.70	10.80	
82	2.70	13.50	2.70	13.50	
83	2.70	16.20	4.—	17.50	
84	2.70	18.90	4.—	21.50	
85	2.70	21.60	4.—	25.50	
86	2.70	24.30	4.—	29.50	
87	2.70	27.—	4.—	33.50	
88	2.70	29.70	4.—	37.50	
89	2.70	32.40	4.—	41.50	
90	2.70	35.10	3.60	45.10	
91	2.70	37.80	2.70	47.80	
92	2.—	39.80	2.—	49.80	
93	2.—	41.80	2.—	51.80	
94	2.—	43.80	2.—	53.80	
95	2.—	45.80	2.—	55.80	
96	1.—	46.80	1.—	56.80	
97	1.—	47.80	1.—	57.80	
98	1.—	48.80	1.—	58.80	
99	1.—	49.80	1.—	59.80	
100	1.—	50.80	1.—	60.80	
101 und +	0.—	50.80	0.—	60.80	

Art. 2

Das kantonale Weinbauamt wird jeder Weinkellerei gemäss Art. 8 des vorerwähnten Beschlusses ein Zahlungsbescheinigungsformular übermitteln.

Art. 3

Die Weinkellereien stellen dem kantonalen Weinbauamt ihre Bescheinigungen der Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität bis zum 31. Juli 1975 zu.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Juni 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. Juli 1975

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 8. September 1975**, zu verlängerten Maisession 1975, zweiter Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Juli 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Brig, für den Bau von Abwasserkanalisationen in Brig und Glis, Nr. 26 ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Zermatt, für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage, Nr. 24 ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinden Fiesch, Fieschertal, Ernen und Lax, für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke, Nr. 25 ;
4. Entwurf zum Steuergesetz, Nr. 7, Lesung des Berichtes der Kommission.

Wichtig

Gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates, **haben** die Mitglieder der Hohen Versammlung den Sitzungen in anständiger und dunkler Kleidung **beizuwohnen**.

Beschluss

vom 9. Juli 1975

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. September 1975 bezüglich :

1. die Revision vom 4. Juli 1975 der Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907,
2. das Gesetz über den Tourismus vom 4. Juli 1975 und
3. das Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 28. September 1975, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. Der Revision vom 4. Juli 1975 der Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 ;
2. des Gesetzes über den Tourismus vom 4. Juli 1975 und
3. des Gesetzes vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss

den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 20. September 1975 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 18. September 1975 und dem 28. September 1975 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 20. September 1975 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahl drucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahl drucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchen ein **ja** für die Annahme und ein **nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juli 1975 um ins Amtsblatt eingedruckt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 14., 21. und 28. September 1975 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

W. Loretan

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Beschluss

vom 19. November 1975

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Freitag, den 5. Dezember 1975**, zur verlängerten Novembersession, erster Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. November 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentwurf betreffend die Finanzsperre der Weinernte 75, Nr. 44 ;
2. Entwurf zur Abänderung von Artikel 21 der Kantonsverfassung bezüglich der Verantwortlichkeit des Staates, erste Lesung über den Text, Nr. 5.

Beschluss

vom 19. November 1975

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 3. Februar 1975, über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs in der Volksabstimmung vom 28. September 1975 mit 13 376 Ja gegen 8055 Nein angenommen wurde ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben worden sind ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst :

Das Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 1975 um im Amtsblatt eingedrückt und am Sonntag, den 30. November 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 3. Dezember 1975

**betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches auf der Hochebene
von Verbier (Gemeinde Bagnes)**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. ;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1917 für die Einführung des Grundbuches im Wallis ;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch durchgeführt wurden ;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen sind und dass sämtliche Einsprachen erledigt wurden ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einzigler Artikel

Das Grundbuch auf der Hochebene von Verbier (Gemeinde Bagnes) wird ab 1. Januar 1976 in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum in dieser Gegend verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Bellegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrat in Sitten, den 3. Dezember 1975, um ins Amtsblatt eingерückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 24. Dezember 1975

**betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 13. November 1975 über
die Investitionshilfe**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Dekret vom 13. November 1975 über die Investitionshilfe in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 mit 19 568 Ja gegen 13 172 Nein angenommen wurde ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben worden ist ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Das Dekret vom 13. November 1975 über die Investitionshilfe wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten den 24. Dezember 1975 um im Amtsblatt eingedruckt und am Sonntag, den 28. Dezember 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 16. Juli 1975

**betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat
für die Legislaturperiode 1975 bis 1979**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 85 *bis* der Kantonsverfassung vom 11. November 1920 ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 betreffend die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ;

Erwägend, dass die Truppe keine Stimmliste aufstellt, keinen Wahlgang organisiert und nicht verpflichtet ist, die Stimmberechtigung der Wehrmänner zu prüfen ;

Eingesehen, dass zur Vollziehung des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses es angezeigt ist, Fristen festzusetzen, welche die Beteiligung der Wehrmänner an der Wahl ermöglichen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den **26. Oktober 1975, um 10 Uhr**, zur Wahl der Abgeordneten in den Ständerat einberufen.

Art. 2

Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat zwei Abgeordnete zu wählen. Die Wahl findet nach der absoluten Mehrheit statt, berechnet auf Grund der Anzahl gültigen Wahlzettels.

Art. 3

Parteien oder Wählergruppen, die Kandidaten vorschlagen, haben die Liste mit den Namen ihrer Kandidaten spätestens am Montag, den **20. Oktober 1975, um 17 Uhr** bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen.

Ein Kandidat ist nicht gehalten, gegen seinen Willen auf einer Liste zu figurieren.

Die Liste muss von mindestens zehn Stimmberechtigten im Namen der Partei oder Gruppe unterzeichnet und mit einer Annahmeerklärung jedes Kandidaten begleitet sein.

Eine gedruckte Liste ist nur gültig, wenn alle Kandidaten derselben zugestimmt haben. Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am Montag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich abgegeben werden.

Die Namen der Kandidaten und die im Sinne des vorangegangenen Absatzes gedruckten Listen werden am Mittwoch vor der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 4

Die Wahlergebnisse werden durch die Staatskanzlei, auf Grund der telefonischen Mitteilungen und unter Vorbehalt der Kontrolle der Abstimmungsverbale am Montag, den **27. Oktober 1975, um 12 Uhr** bekannt gegeben und dann im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 5

Wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt (Stichwahl).

Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag den 2. November 1975 statt. Die Hinterlegung der Listen muss in der im obigen Artikel 3 vorgesehenen Form bis zum Dienstag vor dem Sonntag, an welchem der zweite Wahlgang stattfinden soll, erfolgen; es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt geschieht innert kürzester Frist durch Vermittlung des Staatsrates.

Art. 6

Alle Stimmen, die auf Kandidaten entfallen, deren Namen nicht in Gemässheit obiger Vorschriften hinterlegt wurden, sind ungültig.

Art. 7

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Wahl hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Die Wahlliste muss 50 Tage vor der Wahl, d.h. am Samstag, den 6. September 1975 angeschlagen werden.

Art. 8

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich des Umschlags bedient, welcher am Ein- oder Ausgang des abgesonderten Ganges zu seiner Verfügung steht und in den er seinen Stimmzettel legt. Er übergibt sodann den Umschlag unverschlossen und ungefaltet dem Präsidenten, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Büros in die Urne legt.

Die Umschläge müssen von gleichem Format und von gleicher Farbe sein; sie werden von der Gemeinde nach einem vom Staate vorgeschriebenen Muster geliefert. Der Präsident des Büros hat darauf zu achten, dass der Wähler nicht mehr als ein Kuvert in die Urne legt.

Für die Stimmzettel ist unter Nichtigkeitsstrafe weisses Papier zu verwenden.

Die Gemeinderäte haben im Stimmlokal einen vom übrigen Raume abgesonderten Gang einzurichten, wo sich die zur Auswahl aufgelegten Wahlzettel befinden und durch den sich der Wähler zur Urne zu begeben hat.

Art. 9

Vorzeitige Öffnung des Urnenganges

Der Gemeinderat kann die Öffnung des Urnenganges ab Donnerstag, den 23. Oktober 1975, vom Mittag an, beschliessen.

Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Büros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen zu versiegelnden Umschlag gelegt. Alle Mitglieder des Büros haben denselben zu unterzeichnen.

Am Schluss des endgültigen Urnenganges wird der Inhalt der Urnen der Teilurnengänge vermischt und ausgezählt.

Art. 10

Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger, die wegen der Ausübung eines Amtes, einer öffentlichen Anstellung oder wegen Arbeit in Unternehmen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind, am Urnengang teilzunehmen, können ihren Wahlzettel vom Mittwoch, den 22. Oktober 1975, von 10 Uhr an persönlich dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Der Briefumschlag, welcher das Kuvert mit dem Wahlzettel enthält, muss mit der Unterschrift und Angabe des Berufes oder der Beamtung des Stimmenden versehen sein.

Der Gemeindepräsident übermittelt diese Briefumschläge dem Wahlbüro, welches sie vor Beginn der Stimmenauszählung eröffnet und die Kuverts ungeöffnet in die Urne legt.

Die Namen der auf diese Weise Stimmenden und die Art der Stimmabgabe werden in der Liste vorgemerkt.

Die Mindestzeit, während welcher sich der Gemeindepräsident, an jedem dieser vier Tage, den Wählern für die vorzeitige Stimmabgabe zur Verfügung halten muss, beträgt eine ganze Stunde in den Gemeinden bis zu 1000 Wählern und eineinhalb Stunden in den andern Gemeinden.

Im Verhinderungsfalle muss sich der Präsident durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates oder den Gemeindesekretär vertreten lassen.

Die Stunden, während welchen der Präsident oder sein Stellvertreter sich für die vorzeitige Stimmabgabe zur Verfügung hält, sind auf der Einberufung zur Urversammlung anzugeben.

Art. 11

Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege

Die Kranken, die Gebrechlichen, die Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solche, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, können auf dem Korrespondenzwege stimmen.

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Der Gemeindepräsident versichert sich auf Grund der Stimmliste, ob der Gesuchsteller wahlberechtigt ist und wenn ihm das Gesuch begründet zu sein

scheint, übermittelt er ihm innert kürzester Frist die Wahldrucksachen, nämlich :

- einen amtlichen Umschlag für den Wahlzettel ;
- einen leeren Wahlzettel ;
- ein Exemplar jeder von den Parteien oder Wählergruppen hinterlegten und als Wahlzettel zugelassenen Liste ;
- gegebenenfalls die Stimmkarte ;
- ein Übermittlungsumschlag gemäss dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Muster.

Der zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege zugelassene Wähler legt seinen Stimmzettel in den hiezu bestimmten Umschlag, auf dem er keinerlei Eintragungen macht, die dazu angetan wären, die Herkunft festzustellen. Anschliessend legt er das Stimmkuvert, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag, den er verschliesst und auf dessen linken Seite er alle nützlichen Angaben zur Feststellung seiner Person (Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse und eventuell den Namen der Eltern) und auf der rechten Seite die Adresse der Empfängergerneinde anbringt. Dann übergibt er die Sendung einem schweizerischen Postbüro.

Die Sendung muss der Gemeindeverwaltung spätestens am Samstag, den 25. Oktober 1975 zukommen.

Die Stimmen jener, welche ihre Stimme auf dem Korrespondenzwege zu spät abgegeben haben und derjenigen, dessen Absender nicht festgestellt werden konnte, fallen ausser Betracht.

Die Stimmkuverts, die Angaben enthalten, auf Grund derer die Herkunft ermittelt werden kann, werden nicht geöffnet.

Die Frankierung des Übermittlungsumschlags geht zu Lasten des Wählers.

Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhält jeder Wähler zwei Umschläge für die Wahlzettel und zwei Übermittlungsumschläge. Die Gemeindebehörde erwähnt auf jedem derselben die Wahl für die er bestimmt ist.

Die briefliche Stimmabgabe kann nur von einem sich in **der Schweiz befindlichen** Bürger ausgeübt werden.

Art. 12

Stimmabgabe der Wehrmänner

(Unter Mitwirkung der Armee)

Für den ersten Wahlgang erfolgt die militärische Stimmabgabe gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945.

Die Gemeinden sind verpflichtet den gesuchstellenden Wehrmännern zuzusenden :

- einen leeren Wahlzettel ;
- die amtlichen Wahldrucksachen ;
- eine beglaubigte Abschrift der auf der Staatskanzlei hinterlegten Listen und, wenn möglich, ein gedrucktes Exemplar dieser Listen (Wahlzettel).

Der Inhalt dieser Listen wird den Gemeinden vom Staatsrat bekannt gegeben.

Der Versand des Wahlmaterials an die Wehrmänner, die ein diesbezügliches Begehren stellen, hat am Samstag, den 18. Oktober 1975 zu erfolgen.

Art. 13

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die

Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 14

Stimmabgabe der Wehrmänner (ohne Mitwirkung der Armee)

Wenn um die Zusammenarbeit mit der Armee nicht nachgesucht wird, können die Militärpersonen und Patienten der Militärversicherung die wegen einer Behandlung oder Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, schriftlich das Stimmaterial bei der Verwaltung der Gemeinde, in der sie als stimmberechtigt eingetragen sind, anfordern. Dieses Gesuch, das von einer Bescheinigung des Schul- oder Truppenkommandanten oder des Leiters der Krankenanstalt begleitet sein muss, ist mindestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag einzureichen. Es wird in der Folge gleich vorangegangen wie bei der brieflichen Stimmabgabe.

Die Militärpersonen, die gestützt auf eidgenössisches Recht vor Dienstantritt zur Stimmabgabe zugelassen werden müssen, stimmen in die Hand des Präsidenten nach den in Artikel 6 des gegenwärtigen Beschlusses (vorzeitige Stimmabgabe) vorgesehenen Formen soweit sie nicht auf eine andere Art stimmen können.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 15

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 16

Im Falle einer Stichwahl wird die Mitwirkung der Armee im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1945 nicht verlangt. Die Wehrmänner stimmen an ihrem Wohnorte. Ferner sind die Bestimmungen des Artikels 23, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 17. Mai 1972 betreffend die militärische Stimmabgabe anwendbar.

Art. 17

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 18

In jeder Gemeinde oder Sektion ist auf einem vom Departement des Inneren bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufzunehmen, dessen Genauigkeit durch die Unterschrift der Mitglieder des zuständigen Büro bescheinigt wird.

Wenn die in der einen oder andern Kolonne eingetragenen Zahlen überschrieben oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Wahl wird ein gleichlautendes Doppel dieses Abstimmungsverbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zugestellt wird, welcher dasselbe mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departement zuzusenden hat.

Art. 19

Die Wahlergebnisse sind von den Vorsitzenden der Wahlbüros dem Departement des Innern unmittelbar nach der Auszählung der Wahlzettel (am Wahltag selbst) telefonisch mitzuteilen, gemäss dem vom erwähnten Departement zu diesem Zweck erstellten Formular.

Art. 20

Die Wahlzettel müssen während 15 Tagen sorgfältig aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen den Urnengang eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 21

Zuwiderhandlungen gegen die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und diesen Beschluss werden gemäss Artikel 119 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen bestraft.

Überdies sind die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches anwendbar.

Art. 22

Die Beschwerden, die sich bezüglich der Wahl ergeben könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, vom Tage an gerechnet, wo das Ergebnis amtlich veröffentlicht worden ist, schriftlich an den Staatsrat gerichtet werden.

Die nach dieser Frist eingelaufenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 23

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmungen richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 16. Juli 1975 um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons, an den Sonntagen, den 12., 19. und 26. Oktober 1975 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 16. Juli 1975

**betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat
für die Legislaturperiode 1975 bis 1979**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 72 bis 77 der Bundesverfassung ;

Eingesehen die Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 und 3. Oktober 1951 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen die Bundesgesetze vom 14. Februar 1919 und 13. Dezember 1974 betreffend die Wahl des Nationalrates ;

Eingesehen die bundesrätliche Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1919 zum Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 23. August 1919 ;

Eingesehen das Gesetz vom 8. März 1963, welches die Nationalratssitze unter die Kantone verteilt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen sowie die bundesrätlichen Kreisschreiben vom 10. Dezember 1945 und 5. Juni 1967 ;

Eingesehen das Kreisschreiben des Bundesrates vom 14. Mai 1975 ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe ;

beschliesst :

Artikel 1

Die Urversammlungen sind auf **Sonntag den 26. Oktober 1975, um 10 Uhr**, zur Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat einberufen.

Art. 2

Der ganze Kanton, als einziger Wahlkreis, hat sieben Abgeordnete zu wählen.

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 4

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlags bedient, welcher am Ein- oder Ausgang des abgesonderten Ganges zu seiner Verfügung

steht und in den er seinen Wahlzettel legt. Er übergibt sodann den Umschlag, unverschlossen und ungefaltet, dem Präsidenten, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbüros in die Urne legt.

Die Umschläge müssen von gleichem Format und von gleicher Farbe sein; sie werden von der Gemeinde nach einem vom Staate vorgeschriebenen Muster geliefert. Der Präsident des Büros wird darauf achten, dass der Wähler nicht mehr als ein Kuvert in die Urne legt.

Für die Stimmzettel ist unter Nichtigkeitsstrafe weisses Papier zu verwenden.

Es wird den Stimmbürgern, die nicht eine offiziell hinterlegte Liste benützen, empfohlen, mittels des leeren Wahlzettels zu stimmen, der nach Angaben der Bundeskanzlei erstellt ist (Nummerierung der Kandidaten) und ihnen in den Stimmkabinen zur Verfügung steht.

Die Gemeinderäte haben im Stimmlokal einen vom übrigen Raume abgeordneten Gang einzurichten, wo sich die zur Auswahl aufgelegten Wahlzettel befinden und durch den sich der Wähler zur Urne zu begeben hat.

Art. 5

Vorzeitige Öffnung des Urnenganges

Der Gemeinderat kann die Öffnung des Urnenganges von Donnerstag, den 23. Oktober 1975, vom Mittag an beschliessen.

Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Büros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen zu versiegelnden Umschlag gelegt. Alle Mitglieder des Büros haben denselben zu unterzeichnen.

Am Schluss des endgültigen Urnenganges wird der Inhalt der Urnen mit jenem der Teilurnengänge vermischt und ausgezählt.

Art. 6

Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger, welche verhindert sind, am gewöhnlichen Urnengang teilzunehmen, können ihren Wahlzettel ab Mittwoch, den 22. Oktober 1975, um 10 Uhr dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Wahlzettel enthält, muss die Unterschrift des Stimmberechtigten und dessen Beruf oder Anstellung und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte tragen.

Der Gemeindepräsident übermittelt diese Umschläge dem Wahlbüro, welches sie vor Beginn der Stimmenauszählung öffnet und die Kuverts verschlossen in die Urne legt.

Die Namen der vorzeitig Stimmenden sind mit einem Vermerk in das Protokoll einzutragen.

Die Mindestzeit, während welcher sich der Gemeindepräsident, an jedem dieser vier Tage, den Wählern für die vorzeitige Stimmabgabe zur Verfügung halten muss, beträgt eine ganze Stunde in den Gemeinden bis zu 1000 Wählern und eineinhalb Stunden in den andern Gemeinden.

Im Verhinderungsfalle muss sich der Präsident durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates oder den Gemeindesekretär vertreten lassen.

Die Stunden, während welchen der Präsident oder sein Stellvertreter sich für die vorzeitige Stimmabgabe zur Verfügung hält, sind auf der Einberufung zur Urversammlung anzugeben.

Art. 7

Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege

Die Kranken, die Gebrechlichen, die Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solche, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, können auf dem Korrespondenzwege stimmen.

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmliste er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Wahl vorausgeht). Der Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, welcher sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Der Gemeindepräsident versichert sich, auf Grund der Stimmliste ob der Gesuchsteller wahlberechtigt ist und wenn ihm das Gesuch begründet zu sein scheint, übermittelt er ihm innert kürzester Frist die Wahldrucksachen, nämlich :

- einen amtlichen Umschlag für den Wahlzettel ;
- einen leeren Wahlzettel ;
- ein Exemplar jeder von den Parteien oder Wählergruppen hinterlegten und als Wahlzettel zugelassenen Liste ;
- gegebenenfalls die Stimmkarte ;
- ein Übermittlungsumschlag gemäss dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Muster.

Der zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege zugelassene Wähler legt seinen Stimmzettel in den hiezu bestimmten Umschlag, auf dem er keinerlei Eintragungen macht, die dazu angetan wären, die Herkunft festzustellen. Anschliessend legt er das Stimmkuvert, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag, den er verschliesst und auf dessen linken Seite er alle nützlichen Angaben zur Feststellung seiner Person, (Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse und eventuell den Namen der Eltern) und auf der rechten Seite die Adresse der Empfängergemeinde anbringt. Dann übergibt er die Sendung einem schweizerischen Postbüro.

Die Sendung muss der Gemeindeverwaltung spätestens am Samstag, den 25. Oktober 1975 zukommen.

Die Stimmen jener, welche ihre Stimme auf dem Korrespondenzwege zu spät abgegeben haben und derjenigen, dessen Absender nicht festgestellt werden konnte, fallen ausser Betracht.

Die Stimmkuverts, die Angaben enthalten, auf Grund derer die Herkunft ermittelt werden kann, werden nicht geöffnet.

Die Frankierung des Übermittlungsumschlags geht zu Lasten des Wählers.

Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhält der Wähler zwei Umschläge für die Wahlzettel und zwei Übermittlungsumschläge. Die Gemeindebehörde erwähnt auf jedem derselben die Wahl, für die er bestimmt ist.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege kann nur von einem **sich in der Schweiz befindlichen** Bürger ausgeübt werden, der in der Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht besitzt.

Art. 8

Stimmabgabe der Wehrmänner

(Unter Mitwirkung der Armee)

Diese Stimmabgabe wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Die Gemeinden sind verpflichtet den gesuchstellenden Wehrmännern zuzusenden :

- einen leeren Wahlzettel ;
- die amtlichen Wahldrucksachen ;
- eine beglaubigte Abschrift der auf der Staatskanzlei hinterlegten Listen und wenn möglich, ein gedrucktes Exemplar dieser Listen (Wahlzettel).

Der Inhalt dieser Listen wird den Gemeinden vom Staatsrat bekannt gegeben.

Der Versand des Wahlmaterials an die Wehrmänner, die ein diesbezügliches Begehren stellen, hat am Samstag, den **18. Oktober 1975 zu erfolgen**.

Art. 9

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzten und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 10

Stimmabgabe der Wehrmänner

(Ohne Mitwirkung der Armee)

Wenn um die Zusammenarbeit mit der Armee nicht nachgesucht wird, können die Militärpersonen und Patienten der Militärversicherung die wegen einer Behandlung oder Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, schriftlich das Stimmaterial bei der Verwaltung der Gemeinde, in der sie als stimmberechtigt eingetragen sind, anfordern. Dieses Gesuch, das von einer Bescheinigung des Schul- oder Truppenkommandanten oder des Leiters der Krankenanstalt begleitet sein muss, ist mindestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag einzureichen.

Es wird in der Folge gleich vorgegangen wie bei der brieflichen Stimmabgabe.

Die Militärpersonen, die gestützt auf eidgenössisches Recht vor Dienstantritt zur Stimmabgabe zugelassen werden müssen, stimmen in die Hand des Präsidenten nach den in Artikel 6 des gegenwärtigen Beschlusses (vorzeitige Stimmabgabe) vorgesehenen Formen, soweit sie nicht auf eine andere Art stimmen können.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 11

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 12

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 13

Die Stimmliste muss während 50 Tagen vor der Wahl (ab 6. September 1975) öffentlich ausgestellt sein.

Diese Liste steht bis zum Tage des Urnenganges den Wählern zur Verfügung, sei es durch Anschlag oder sei es auf jede andere Weise, die deren öffentliche Einsichtnahme auf dauernde Art von acht bis zweiundzwanzig Uhr ermöglicht. Das Datum der Auflage der Stimmliste wird durch den Gemeinderat bekanntgegeben.

Art. 14

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zu der Wahl zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 15

Die gedruckten Stimmzettel müssen unter Nichtigkeitsstrafe für sämtliche politischen Parteien von gleicher Farbe (weiss), von gleicher Qualität und gleichem Format sein. Sie sind in den Umschlag zu legen, welcher dem vom Departement des Innern vorgeschriebenen Muster entspricht.

Die Staatskanzlei wird den politischen Parteien auf deren Kosten die vom Vertreter jeder Partei verlangte Anzahl gedruckter Stimmzettel zur Verfügung halten. Das Begehren muss beim Staatsrate spätestens bis zum Montag, den 22. September 1975 eingereicht werden.

Art. 16

Leere Wahlzettel stehen den Wahlberechtigten im Wahllokal zur Verfügung. Sie sind gemäss den neuen Angaben der Bundeskanzlei mit einem Rahmen versehen, der die Nummerierung der Kandidaten erleichtert.

Art. 17

Die Listen der Kandidaten müssen bis spätestens Montag, den 8. September 1975, um 18 Uhr, bei der Staatskanzlei hinterlegt werden.

Die Hinterlegung hat nach folgenden Vorschriften zu erfolgen :

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind und keinen Namen mehr als zweimal.

- b) Kein Kandidat darf auf mehr als einer Liste des Wahlkreises, noch auf Listen mehr als eines Wahlkreises stehen.
- c) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und am Kopfe zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung seines Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- d) Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige, dessen Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster Stelle steht, als Vertreter und derjenige, dessen Namen an zweiter Stelle steht, als Stellvertreter.
Der Vertreter, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- e) Der Wahlvorschlag hat sowohl die Kandidaten als auch die Unterzeichner der Listen durch Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Beruf, Heimat- und Wohnort (in grösseren Ortschaften Strasse und Hausnummer) zu bezeichnen.
- f) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 15. September 1975 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen als eine einzige Liste.

Der Kandidat, der eine Wahl ablehnen will, muss seine Ablehnung bis spätestens Freitag, den 12. September 1975, um 18 Uhr, der Staatskanzlei schriftlich bekannt geben.

Die gleiche Frist hat derjenige zu beachten, dessen Name auf mehreren Wahlvorschlägen steht, um sich für die Liste zu entscheiden, auf der er sich tragen lassen will.

Von Montag, den 15. September 1975 an, können auf den Listen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 18

Nichtigkeitsfälle

Ungültig sind :

- die Wahlzettel, die sich nicht in den in Artikel 4 des gegenwärtigen Beschlusses beschriebenen amtlichen Briefumschlägen befinden ;
- die Wahlzettel, die ehrverletzende Ausdrücke enthalten ;
- die Wahlzettel, die nicht aus weissem Papier bestehen ;
- die Wahlzettel, die doppelt in einem Briefumschlag sind, sofern sie bezüglich der gleichen Abstimmung oder Wahl nicht gleichlautend sind ; lauten sie gleich ist einer der beiden ungültig ;
- die gedruckten Wahlzettel, die nicht mit einer der amtlich veröffentlichten Liste übereinstimmen, oder Streichungen, Abänderungen oder Beifügungen enthalten, die nicht handschriftlich vorgenommen worden sind ;
- die Wahlzettel mit oder ohne Listenbezeichnung, welche keinen Namen der im Wahlkreis gültig vorgeschlagenen Kandidaten aufweisen ;
- die Wahlzettel, die auf mechanischem Wege vervielfältigt sind und nicht der hinterlegten Liste entsprechen ;
- die auf mechanischem Wege vervielfältigten Wahlzettel mit Namen von Vorgeschlagenen aus verschiedenen Listen.

Bemerkung :

Die Verwendung von Wiederholungszeichen oder Ausdrücken (Gänsefüsschen, dito, idem und dgl.) zum Zwecke der doppelten Eintragung eines Kandidatennamens ist ungültig. Die Linien die solche Zeichen oder Ausdrücke enthalten, sind gemäss Artikel 10 der eidgenössischen Verordnung vom 8. Juli 1919 als leere Linien zu behandeln.

Art. 19

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln sowie das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel ist strafbar. Widerhandlungen werden mit Busse bis zu Fr. 5000.— oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Beide Strafen können verbunden werden (siehe Artikel 13 bis des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates).

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Art. 20

Die politischen Parteien sind eingeladen, sich bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Verteilung der Sitze durch höchstens zwei Delegierte vertreten zu lassen. Diese Wahlgeschäfte werden am Mittwoch, den 29. Oktober 1975, um 9 Uhr, im kantonalen Wahlbüro beginnen. Die Namen dieser Delegierten müssen dem Departement des Innern vorgängig mitgeteilt werden.

Art. 21

Die Wahlergebnisse sind von den Vorsitzenden der Wahlbüros dem Departement des Innern unmittelbar nach der Auszählung der Wahlzettel (am Wahltag selbst) telefonisch mitzuteilen, gemäss dem vom erwähnten Departement zu diesem Zweck erstellten Formular.

Art. 22

Die Abstimmungsverbale und die Wahlzettel sind von der Gemeindebehörde wenn möglich am Abstimmungstage selbst, spätestens aber am folgenden Tage der Post zu übergeben.

Art. 23

Zu widerhandlungen gegen die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und diesen Beschluss werden gemäss Artikel 119 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen bestraft.

Art. 24

Beschwerden, die sich bezüglich der Wahl ergeben könnten, müssen innert der Frist von sechs Tagen, vom Tage an gerechnet, wo das Ergebnis amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gerichtet werden.

Nach der festgesetzten Frist eingegangene Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 25

Für die im gegenwärtigen Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen sowie des Reglementes vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 16. Juli 1975 um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, den 12., 19., und 26. Oktober 1975 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 27. August 1975

betreffend den eidgenössischen Bettag

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Aus Anlass der Feier des eidgenössischen Bettags wird den Gemeinden und der Bevölkerung angelegentlichst empfohlen, durch einen Beitrag die « Interkantonale Bewegung des eidgenössischen Bettags » zu unterstützen, deren Fonds dieses Jahr für die folgenden vier Werke im Rahmen der Entwicklungshilfe bestimmt ist :

1. Polyvalente sanitärische Unterweisung der Bevölkerung von Barra-Bahia (Brasilien)
2. Beteiligung an der Errichtung einer ambulanten ophtalmologischen Station für den Senegal
3. Bau einer medizinischen Zentralstation im Dorfe Gaino in Tansania.
4. Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung der Region von Quezaltenango in Guatemala.

Art. 2

Untersagt sind demgemäss am eidgenössischen Bettag, d.i. am 3. Sonntag September, die öffentlichen Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

Art. 3

Die Wirtschaften, Restaurants, Hotels, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 2 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Art. 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Art. 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 27. August 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 3. September 1975

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 13. Oktober 1975**, zur verlängerten Maisession 1975, dritter Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 3. September 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Botschaft des Staatsrates betreffend die Zusatzkredite, 3. Serie ;
2. Motion Bernard Comby und Konsorten betreffend die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtes auf das erfüllte 18. Altersjahr, Nr. 5.80 ;
3. Entwurf zum Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege, Nr. 21.

Dekret

vom 2. Juli 1975

betreffend die Korrektur der Strasse Orsières-Somlaproz und den Ausbau des Niveauüberganges am Bahnhof Orsières, auf dem Gebiet der Gemeinde Orsières

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Orsières ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Niveauübergang der Eisenbahn Martigny-Orsières (M.-O.) auszubauen ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend Beiträge an die Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge oder für die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Orsières-Somlaproz und der Ausbau des Niveauüberganges am Bahnhof Orsières, auf dem Gebiet der Gemeinde Orsières, sind als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 800 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Orsières.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des obenerwähnten Strassengesetzes nach Abzug der Beiträge, die zu Lasten des Bundes und der Martigny-Orsières fallen, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetverfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. September 1975, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. August 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 4. Juli 1975

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Niedergesteln

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Niedergesteln,

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates ;

beschliesst :

Art. 1

Die Erstellung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Niedergesteln wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag von Fr. 1 577 000.— festgesetzt.

Art. 3

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde Niedergesteln im Verteilungsschlüssel der abgestuften Subventionen beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 25,5 % der effektiven Kosten und Fr. 402 135.— im Maximum.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird je nach Stand der ausgeführten Arbeiten und nach den zur Verfügung stehenden Krediten ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 4. Juli 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. September 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. August 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 4. Juli 1975

betreffend die Gewährung eines Beitrages an den « Gemeindeverband für die Abwasserreinigung in der Region Brig-Glis-Naters-Termen-Ried-Brig-Bitsch-Mund und Birgisch » für den Bau eines Abwassersammelkanals, Regenwasser-Absetzbecken und einer Reinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des « Gemeindeverbandes für die Abwasserreinigung in der Region Brig-Glis-Naters-Termen-Ried-Brig-Bitsch-Mund und Birgisch » ;

In Anwendung des Dekretes vom 27. Juni 1973 des Grossen Rates betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates ;

beschliesst :

Erster Artikel

Die Sanierungsbauwerke des « Gemeindeverbandes für die Abwasserreinigung in der Region Brig-Glis-Naters-Termen-Ried-Brig-Bitsch-Mund und Birgisch » sind :

- die Hauptsammelkanäle
 - die Regenwasser-Absetzbecken
 - die Reinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2, des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 32 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle und der Reinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 22 598 100.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 7 224 030.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Juli 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. September 1975, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. August 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 1. Oktober 1975

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 10. November 1975**, zur ordentlichen Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Oktober 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentswurf betreffend den Bau der Zufahrtsstrasse zur Verbindung der N 9 in Visp, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp, 2. Lesung, Nr. 11 ;
2. Dekretsentswurf betreffend den Bau eines Tunnels auf der Strasse Albinen-Leukerbad, 2. Lesung, Nr. 12 ;
3. Dekretsentswurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Savièse, für den Bau von Abwasserkanalisationen, 2. Lesung, Nr. 25 ;
4. Dekretsentswurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Zermatt, für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage, 2. Lesung, Nr. 36 ;
5. Dekretsentswurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Brig-Glis, für den Bau von Abwasserkanalisationen, 2. Lesung, Nr. 37 ;
6. Entwurf zum Kostenvoranschlag für das Jahr 1976, Lesung des Berichtes der Finanzkommission, Nr. 1.
Sitten, den 3. Oktober 1975.

Dekret

vom 12. September 1975

betreffend die Gewährung eines Beitrages an den « Gemeindef Zweckverband Ara Brunni » in Lax für den Bau einer regionalen Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des « Gemeindef Zweckverbandes Ara Brunni » in Lax ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates ;

beschliesst :

Artikel 1

Die Sanierungsbauwerke des « Gemeindef Zweckverbandes Ara Brunni » in Lax nämlich die Abwasserreinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 38,50 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde auf Fr. 5 344 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 2.057 707.—.

Art. 3

Die Anteile, die jeder Mitgliedgemeinde des Verbandes zukommen, sind die folgenden :

Fiesch	Fr. 1 250 496.—
Ernen	Fr. 282 056.—
Lax	Fr. 348 001.—
Fieschertal	<u>Fr. 177 154.—</u>
Total	<u>Fr. 2 057 707.—</u>

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises ausbezahlt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret ersetzt dasjenige vom 4. Februar 1972.

Art. 6

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, ist mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. September 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossler, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den **19. Oktober 1975** in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 24. September 1975. Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 12. September 1975

betreffend die Erhöhung des Dotations-Kapitals der Walliser Kantonalbank

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 28. August 1975 ;

Eingesehen das Dekret vom 8. Februar 1974 ;

beschliesst :

Einzigster Artikel

Das Dotationskapital der Walliser Kantonalbank wird von 60 Millionen auf 70 Millionen Franken erhöht. Die Liberierung wird in zwei Operationen erfolgen, auf Entscheid des Staatsrates im Einvernehmen mit der Bankdirektion.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. September 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den **19. Oktober 1975** in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 24. September 1975.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 22. Oktober 1975

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1975 bezüglich :

1. den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1974 über eine Änderung der Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung) ;
2. den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 betreffend Änderung der Bundesverfassung im Gebiete der Wasserwirtschaft ;
3. das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 11. September 1975 welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über :

1. den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1974 über eine Änderung der Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung) ;
2. den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 betreffend Änderung der Bundesverfassung im Gebiete der Wasserwirtschaft ;
3. das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten,

auf Sonntag, 7. Dezember 1975 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 7. Dezember 1975 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1974 über eine Änderung der Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung) ;
2. des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1975 betreffend Änderung der Bundesverfassung im Gebiete der Wasserwirtschaft ;
3. des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese über ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 4. Dezember 1975 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglements zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel,
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, 30. November 1975 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmungsberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 28. November und dem 7. Dezember 1975 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 30. November 1975 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 22. Oktober 1975 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 23. und 30. November und 7. Dezember 1975 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 29. Oktober 1975

**betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Ständeratswahlen
vom 26. Oktober 1975**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Ständeratswahlen vom 26. Oktober 1975, die folgende Resultate ergeben haben :

Zahl der stimmfähigen Bürger	127 737
Zahl der Stimmenden	84 588
Zahl der leeren Stimmzettel	2 060
Zahl der ungültigen Stimmzettel	1 233
Zahl der gültigen Stimmzettel	81 295
Absolutes Mehr	40 648

Von den Kandidaten erhaltene Stimmen :

Guy Genoud	43 197
Odilo Guntern	41 251
François Couchepin	20 817
Alfred Rey	17 118

Erwägend, dass die Herren Guy Genoud und Odilo Guntern das absolute Mehr erreicht haben ;

Eingesehen den Artikel 85bis der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einziger Artikel

Die Herren Guy Genoud, in Orsières und Odilo Guntern, in Brig werden als Abgeordnete in den Ständerat für die Dauer der Amtsperiode 1975 bis 1979 gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Oktober 1975, im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Allfällige Einsprachen gegen die Gültigkeit dieser Wahl sind innert **sechs Tagen** nach der gegenwärtigen Bekanntmachung an den Grossen Rat auf dem Wege über die Staatskanzlei zu richten (Art. 53 Wahlgesetz 1972).

Beschluss

vom 19. November 1975

**betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1975
bezüglich :**

1. das Gesetz über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine vom 13. November 1975 und
2. das Dekret über die Investitionshilfe vom 13. November 1975.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 7. Dezember 1975 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

1. des Gesetzes über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine vom 13. November 1975 und
 2. des Dekretes über die Investitionshilfe vom 13. November 1975
- auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 29. November 1975 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 27. November 1975 und dem 7. Dezember 1975 einrücken, werden in Gemässheit des Art. 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 29. November 1975 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahlodrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahlodrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.– bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.– an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 1975 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 23., 30. November und 7. Dezember 1975 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 13. November 1975

über die Investitionshilfe

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete ;

eingesehen die Bundesverordnung vom 9. Juni 1975 über Investitionshilfe für Berggebiete ;

eingesehen Artikel 15 der Kantonsverfassung ;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

1. Zweck

Art. 1

Grundsatz

Der Kanton beteiligt sich an der Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet entsprechend dem gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzept und dem Bundesgesetz.

II. Geltungsbereich

Art. 2

Örtlich

Das vorliegende Dekret ist im Rahmen der Regionen auf das gesamte Kantonsgebiet anwendbar.

Art. 3

Sachlich und Empfänger

Er fördert die Verwirklichung von Investitionsvorhaben, die gezielt der Entwicklung der Infrastruktur gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes und Artikel 2 der Bundesverordnung dienen und die durch Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private, deren Tätigkeit dem Zwecke dieses Dekretes dienen, ausgeführt werden.

III. Vorbereitende Massnahmen

Art. 4

Bildung der Regionen

¹ Es ist Sache der Gemeinden, die Regionen zu bilden. Der Staatsrat prüft, ob die Abgrenzung dem kantonalen Richtplan entspricht. Er genehmigt die Abgrenzung.

² Dehnt sich eine Region über zwei Kantone aus, werden die Planungs- und Investitionskosten für den Teil des Wallis gemäss der interkantonalen Vereinbarung übernommen.

Art. 5

Förderungsbedürftigkeit und Entwicklungsfähigkeit

Kriterien der Förderungsbedürftigkeit und Entwicklungsfähigkeit sind jene, die in der Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete festgehalten sind.

Art. 6

Entwicklungskonzept

Die Entwicklungskonzepte werden gemäss den Richtlinien der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung und des Staatsrates erarbeitet. Sie haben den Anforderungen der Raumplanung Rechnung zu tragen.

Art. 7

Genehmigung und Koordination

¹ Der Staatsrat genehmigt die Entwicklungskonzepte auf Antrag des Departementes des Innern, das seinerseits die übrigen Departemente konsultiert.

² Das Departement des Innern sorgt im Sinne des Entwicklungskonzeptes für die Koordination zwischen den Departementen.

Art. 8

Beitrag an die Planungsarbeiten

¹ Auf regionaler Ebene werden die Planungsarbeiten bis höchstens 50 % durch den Kanton subventioniert. Die Beiträge von Bund und Kanton dürfen zusammen in keinem Fall 90 % übersteigen.

² Auf subregionaler und kommunaler Ebene können gewisse Wirtschafts- und Finanzstudien subventioniert werden, wenn sie von regionaler Bedeutung sind und nicht durch Dienststellen des Kantons ausgeführt werden können.

IV. Investitionshilfe

Art. 9

Art der Hilfe

Die Investitionshilfe besteht in der Gewährung und Vermittlung von Darlehen und, soweit erforderlich, in der Übernahme von Zinskosten.

Art. 10

Investitionsfonds

¹ Der Kanton schafft einen Investitionsfonds von 25 Millionen Franken, der durch das Budget geöffnet wird. Während den ersten zwei Jahren ist im Voranschlag des Departementes des Innern ein Betrag von mindestens 3 Millionen Franken vorzusehen. In den folgenden Jahren darf der Betrag nicht unter 2 Millionen Franken fallen. Er erhöht sich um die Tilgungen, die Darlehenszinsen und Rückzahlungen des Vorjahres. Der Totalbetrag des Fonds muss spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie der des Bundes gemäss Gesetz vom 28. Juni 1974 erreicht werden.

² Für den Fall einer Erhöhung des Bundesfonds, ist der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrates zuständig auf dem Dekretswege eine notwendige Angleichung des kantonalen Fonds vorzunehmen.

Art. 11

Verwendung des Fonds

Der Investitionsfonds ist bestimmt für :

1. die Finanzierung des Kantonsanteils im Sinne von Artikel 21 der Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete ;
2. die Sicherung von 50 % der Verluste aus Verpflichtungen, welche die Darlehensnehmer gegenüber dem Bund eingegangen sind.

Art. 12

Anteil des Kantons

¹ Die Hilfe soll in der Regel einen Viertel des gesamten für die Verwirklichung eines Vorhabens erforderlichen Betrages nicht übersteigen.

² Der Staatsrat bezeichnet auf Antrag des Departementes des Innern, das die interessierten Departemente vorher konsultiert, die Projekte, die in den Genuss von Investitionshilfen im Sinne des vorliegenden Dekretes gelangen können.

Art. 13

Verzinsung, Tilgung, Rückforderung

¹ Die Darlehen sind grundsätzlich zu niedrigeren als den marktüblichen Ansätzen und, soweit erforderlich, zinslos zu gewähren. Sie sind grundsätzlich innert einer Frist von 30 Jahren zu tilgen. Nötigenfalls kann während der ersten fünf Jahre auf die Tilgung der Darlehen verzichtet werden.

² Werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, wird der Kanton die Darlehen zurückfordern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Vollziehung

Der Staatsrat wird ein Vollziehungsreglement, welches dem Grossen Rat unterbreitet wird, erlassen und alle zur Durchführung des Dekretes notwendigen Anordnungen treffen.

Art. 15

Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret unterliegt der Volksabstimmung. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 13. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Dekret

vom 10. November 1975

**betreffend den Bau der Zufahrtsstrasse zum Anschluss an die N9 in Visp,
auf dem Gebiet der Gemeinde Visp**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Visp ;

Eingesehen den Bau der S.B.B.-Doppelspur auf der Simplonlinie, zwischen
Leuk und Visp ;

Eingesehen den Entwurf zur Verbindung der Kantonsstrasse St. Moritz-
Brig mit der N9 in Visp ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Zufahrtsstrasse zum Anschluss an die N9 in Visp, auf dem
Gebiet der Gemeinde Visp, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vausberechnung Fr. 5 700 000.—.

Art. 3

Die am Werke in dieser Region interessierten Gemeinden sind : Ausser-
berg, Baltschieder, Bürchen, Eggerberg, Eisten, Embd, Grächen, Lalden, Randa,
Saas Almagell, Saas Balen, Saas Fee, Saas Grund, Sankt Niklaus, Stalden,
Staldenried, Täsch, Töbel, Unterbach, Visp, Visperterminen, Zeneggen,
Zermatt.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des
Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug des Beitrages, der im
Rahmen des Nationalstrassenbaues zu Lasten des Bundes fällt, zwischen dem
Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom
Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetver-
fügbarkeit des Staates erlauben. Es ist Sache der Gemeinde Visp, für die als
Vorausnahme zu dem durch den Bundesrat aufgestellten Nationalstrassen-
programm unternommenen Arbeiten, den Kostenvorschuss zu leisten, mit Aus-
nahme derjenigen für den Bau der Unterführung unter der S.B.B.-Linie.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der
Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
10. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 17. Dezember 1975

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1975

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Brig-Glis
für den Bau von Abwassersammelkanälen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Brig-Glis ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Brig-Glis, nämlich die Hauptsammelkanäle, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 31 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 7 135 600 ; die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 2 212 100.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 17. Dezember 1975

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1975

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Savièse
für den Bau von Abwassersammelkanälen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Savièse ;

In Anwendung des Dekretes vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung
des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen
die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Savièse, nämlich die Haupt-
sammelkanäle, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt
sich der Staat mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Haupt-
sammelkanäle. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag,
welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf 1 647 000
Franken die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 609 400 Franken.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Aus-
gaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.
Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung des
vorliegenden Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
10. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 17. Dezember 1975 Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 5. Dezember 1975

betreffend die Finanzperraktion der Weine der Ernte 1975

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30 und 44 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen den Artikel 27, Absatz 3 des Weinstatuts vom 23. Dezember 1971 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Kanton organisiert eine Finanzperraktion der Weine der Ernte 1975.

Art. 2

Der Staatsrat ist ermächtigt, die zu einem Eigenproduzenten herabgesetzten Zinsfuss den konzessionierten Händlern und Eigenproduzenten gewährten Kredite, bis zur Höhe von 70 % des Wertes der gesperrten Weine, welche anlässlich der Ernte Gegenstand einer Qualitätskontrolle bildeten, sicherzustellen.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und der Landwirtschaft, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Art. 4

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 5. Dezember 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 17. Dezember 1975. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1975

**betreffend den Bau eines Tunnels auf der Strasse Albinen-Leukerbad,
auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Projekt der neuen Forststrasse Flaschen-Lochwald, die Albinen mit Leukerbad verbinden wird ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Breite des vorgesehenen Tunnels dem zukünftigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau eines Tunnels auf der Strasse Albinen-Leukerbad, auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 500 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Albinen und Leukerbad.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug der Forstsubventionen des Kantons und des Bundes, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetverfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 17. Dezember 1975

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 5. Dezember 1975

betreffend die Korrektur der Strasse Pont-de-la-Morge - Erde, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Conthey ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Linienführung der bestehenden Strasse dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Pont-de-la-Morge - Erde, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 850 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Conthey.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des vorerwähnten Strassengesetzes zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Programm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 5. Dezember 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 17. Dezember 1975

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 5. Dezember 1975

betreffend die Korrektur der Strasse Botyre - Saint-Romain, auf dem Gebiet der Gemeinde Ayent

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Ayent ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Botyre - Saint-Romain, auf dem Gebiet der Gemeinde Ayent ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vausberechnung, Fr. 1 800 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Ayent.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 5. Dezember 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 17. Dezember 1975 Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 5. Dezember 1975

**betreffend die Kreditgewährung für die dritte Etappe der Korrektur der
Strasse Sitten-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten, Salins
und Nendaz**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Dekrete vom 17. Mai 1968 und vom 17. November 1972 ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die zukünftige Verbesserung der bestehen-
den Strasse fortzusetzen, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Ein Kredit von Fr. 10 000 000.— ist für die dritte Etappe der Korrektur der
Strasse Sitten - Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten, Salins und
Nendaz, gewährt.

Art. 2

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Sitten, Salins, Nendaz, Vey-
sonnaz und Les Agettes.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des
vorerwähnten Strassengesetzes zwischen dem Staat und den interessierten Ge-
meinden verteilt.

Art. 4

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in
dem Staatsrat aufgestellten Programm enthalten sind und es die Budget-Ver-
fügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 5

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der
Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 5. Dezember 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 17. Dezember 1975 Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 5. Dezember 1975

**betreffend den Bau der Zufahrtsstrasse zum Weiler Bodmen,
auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sankt Niklaus ;
Eingesehen die Notwendigkeit, den Weiler Bodmen mit dem kantonalen
Strassennetz zu verbinden ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Zufahrtsstrasse zum Weiler Bodmen, auf dem Gebiet der
Gemeinde Sankt Niklaus, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Sankt Niklaus.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des
Strassengesetzes vom 3. September 1965 zwischen dem Staat und der interes-
sierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in
dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die
Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Die Strasse wird je nach Fortschreiten der Arbeiten als kantonale Neben-
bergstrasse klassiert.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der
Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 5. Dezember 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**,
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um so-
fort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 17. Dezember 1975 Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1975

über die Bewilligung eines Kredites für den Ausbau der Gewerbeschule Visp

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 30, Ziffer 4 der Kantonsverfassung und diejenigen des Staatsratsbeschlusses vom 8. Oktober 1973 ;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 und des kantonalen Vollzugsgesetzes vom 10. Mai 1967 über die Berufsbildung ;

Eingesehen die Bedürfnisse des beruflichen Unterrichtes ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Dem Staatsrat wird für den Ausbau der Gewerbeschule von Visp ein Bruttokredit von Fr. 3 427 000.— zur Verfügung gestellt ; die Baukosten sind auf den 1. April 1975 indexiert.

Nach Abzug des Gemeindebeitrages von 10 % auf die Baukosten – ohne Einrichtungen – und des Bundesbeitrages in der Grössenordnung von 45 % auf die anrechenbaren Baukosten, bleibt dem Staate eine Aufwendung von schätzungsweise Fr. 1 700 000.—.

Art. 2

Eine vom Staatsrat ernannte Kommission überwacht unter dem Vorsitz des Kantonsarchitekten die Ausführung des Bauprogrammes und unterbreitet dem Staatsrat Antrag über die Vergebung der Arbeiten.

Art. 3

Das vorliegende Dekret unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 17. Dezember 1975

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1975

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ankauf
der Räumlichkeiten der Schuhfabrik Bally in Sitten zwecks Umbau
in Werkstätten für Behinderte zu Gunsten der Stiftung
« Heimwerkstätte St. Hubert » in Sitten**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Stiftungsrates « Heim-Werkstätte St. Hubert » in Sitten ;

Eingesehen den Artikel 63 des Fürsorgegesetzes vom 2. Juni 1955 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 20 % der effektiven Kosten, höchstens Fr. 716 000.— wird der Stiftung « Heim-Werkstätte St. Hubert » in Sitten gewährt für den Ankauf der Räumlichkeiten der Schuhfabrik Bally in Sitten im Hinblick auf einen Umbau in Werkstätten für Behinderte. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 3 580 000.—.

Art. 2

Der Betrag dieser Subvention wird dem Budget des Fürsorgewesens entnommen und je nach Voranschreiten der Arbeiten und der verfügbaren Kredite des Staates bezahlt. Die letzte Teilzahlung wird erst erfolgen, nach der definitiven Anerkennung der Abrechnungen. Der Staatsrat ist befugt, eventuelle zusätzliche Ausgaben, welche auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind, zu subventionieren.

Art. 3

Falls die Stiftung aufgelöst wird oder deren Zweck eine Änderung erfährt, kann der Staatsrat die Rückvergütung der Beiträge verlangen.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 17. Dezember 1975 Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1975

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zermatt
für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Zermatt ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Zermatt, nämlich die Abwasserreinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 27 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und den damit zusammenhängenden Bauwerke. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 19 050 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 5 143 500.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Die Bestimmungen des Dekretes vom 26. Juni 1964 betreffend die Zuteilung von Subventionen für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen sind aufgehoben.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 17. Dezember 1975 Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 5. März 1975

Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;

Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;

In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten.

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 8 und 22 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter werden wie folgt abgeändert :

Artikel 8 - Löhne

Erwachsene Arbeitnehmer im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft erhalten folgende Minimallöhne :

- a) Berufsarbeiter, d. h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer : (208 Stunden)

	pro Stunde	pro Monat
Kellermeister		gemäss Vereinbarung
Kellerarbeiter, die fähig sind selbständig zu arbeiten,		
Mechaniker	9.80	2040.—
qualifizierte Kellerarbeiter, Chauffeurs und Maschinisten	9.65	2010.—
übrige Arbeitnehmer	9.05	1880.—
Hilfsarbeiter	8.40	1750.—
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung	7.80	1620.—
weibliches Personal	7.30	1520.—

Artikel 22 - Übergangsbestimmungen

Die gültigen Minimallöhne werden um 5 % erhöht. Nach dieser Erhöhung dürfen sie auf keinen Fall geringer sein als die in Artikel 8 vorgesehenen Minimallöhne. Diese Erhöhungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Eine Aufholzulage von 4 % der im Jahre 1974 bezahlten Löhne, wird mit dem Lohn des Monats Dezember 1974 ausbezahlt.

Die Arbeitnehmer erhalten Ende des Jahres eine Gratifikation, die zwei Fünftel eines durchschnittlichen Lohnes entspricht.

Die bereits ausbezahlten Gratifikationen, die den vorgenannten Wert übersteigen, werden nicht gekürzt.

Art. 2

Diese Abänderungen werden auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.

Art. 3

Der Arbeitgeber übergibt jedem Arbeitnehmer, der bereits in seinen Diensten steht, sowie jedem neu eintretenden Arbeitnehmer ein Exemplar des

abgeänderten Normalarbeitsvertrages. Er ist für den Schaden verantwortlich, welcher durch die Nichterfüllung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 1975.

Der Präsident des Staatsrates : A. Bender

Der Staatskanzler : G. Moulin

Gesetz

vom 13. November 1975
**über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes
und der Verkehrsvereine**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15 und 24 der Kantonsverfassung ;
Eingesehen die Bedeutung des Tourismus für die gesamte Wirtschaft des Kantons ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

1. KAPITEL – ALLGEMEINES

1. Zweck, Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

Art. 1

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Förderung einer ausgewogenen touristischen Entwicklung auf dem gesamten Kantonsgebiet. **Zweck**

² Die Entwicklung des Tourismus hat in Übereinstimmung mit der Raumplanung im Rahmen der Gesamtwirtschaft des Kantons zu erfolgen.

Art. 2

¹ Der Staat fördert die Qualität des Tourismus.

² Er anerkennt die örtlichen Organisationen des Tourismus, begünstigt die Weiterbildung in den Berufen, die zum Tourismus in enger Beziehung stehen und fördert die touristische Ausstattung, Information und Werbung. **Aufgaben des Staates**

Art. 3

¹ Zur Förderung des Tourismus arbeiten die Gemeinden unter sich und mit dem Staat zusammen. **Aufgaben der Gemeinden**

² Sie übernehmen die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Aufgaben sofern sie nicht dem Staat, dem Walliser Verkehrsverband (WVV) und den Verkehrsvereinen zufallen.

³ Insbesondere sind sie – unter Vorbehalt des Artikels 13 – für die Erhebung und die zweckdienliche Verwendung der Kurtaxe verantwortlich. Sie fördern die Entwicklung der touristischen Infrastruktur.

⁴ Sie üben die Aufsicht über die Tätigkeit des Verkehrsvereins auf ihrem Hoheitsgebiet aus.

2. Inventar, Studien und Projekte

Art. 4

¹ Das zuständige Departement erstellt ein Inventar der bestehenden touristischen, sportlichen und kulturellen Ausstattungen und führt es laufend nach. Die Ergebnisse dieses Inventars werden periodisch veröffentlicht. **Inventar**

² Das zuständige Departement trifft alle Massnahmen, um dem Tourismus die nützlichen statistischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Auskunfts-
pflicht**

Art. 5

Die öffentlichrechtlichen Körperschaften, die natürlichen und juristischen Personen sind, auf Anfrage hin verpflichtet, dem zuständigen Departement alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erstellung und Nachführung des Inventars und der statistischen Unterlagen notwendig sind.

**Studien und
Projekte**

Art. 6

¹ Auf Anfrage der Interessierten äussert sich das zuständige Departement aufgrund von generellen Planungen, über die Zweckmässigkeit der Erarbeitung von neuen, touristischen Überbauungs- und Ausstattungsplänen von regionaler Bedeutung und koordiniert sie. Diese Vormeinung hat keinen verbindlichen Wert.

² Es begutachtet die Projekte zuhanden der Organe der Raumplanung, der Planung, sowie der eidgenössischen und kantonalen Instanzen für die Investitionshilfe.

II. KAPITEL – WALLISER VERKEHRSVERBAND

Statut

Art. 7

¹ Zur Gestaltung und Durchführung der Information und Werbung für den Walliser Tourismus in der Schweiz und im Ausland besteht eine öffentlichrechtliche Körperschaft namens « Walliser Verkehrsverband » (WVV). Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Verkehrsvereinen und den örtlichen Büros für Tourismus sowie mit Reise- und Tourismusorganisationen.

² Der Kanton ist von Rechts wegen in der Verwaltung des WVV vertreten. Die Gemeinden, Verkehrsvereine oder Dritte können Mitglieder des WVV werden.

³ Der Sitz des WVV ist in Sitten.

⁴ Die Organe des WVV sind die Generalversammlung, das Komitee der Ausschuss und die Rechnungsrevisoren. Das Komitee ernennt einen Direktor.

⁵ Die Organisation des WVV (Statuten) wird im Vollziehungsreglement geregelt. Sie berücksichtigt die Interessen der verschiedenen Zweige des Tourismus.

Aufsicht

Art. 8

Der WVV übt seine Tätigkeit unter der Aufsicht des Staatsrates aus, dem er jedes Jahr den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag zur Genehmigung unterbreitet.

**Zusammen-
arbeit**

Art. 9

Der WVV arbeitet auf dem Gebiete der Information und der Werbung mit den örtlichen Organisationen zusammen. Er unternimmt Anstrengungen um ihre Arbeit zu koordinieren.

**Einnahme-
quellen**

Art. 10

Die Einnahmen des WVV bestehen aus :

1. seinem Anteil an der Beherbergungstaxe ;
2. einer jährlichen Subvention des Kantons von Fr. 200 000.—, die gemäss Artikel 24 indexiert werden kann ;
3. den Mitgliederbeiträgen ;
4. anderen, in den Statuten und in der Gesetzgebung vorgesehenen Einnahmen.

III. KAPITEL – ÖRTLICHE ORGANISATIONEN

1. Verkehrsverein

Art. 11

¹ Der Verkehrsverein ist ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Artikeln 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches; vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes und seines Vollziehungsreglementes.

Begriff

² Die Gemeinde ist von Rechts wegen Mitglied des Verkehrsvereines und ist in dessen Verwaltung vertreten.

³ Die Benennung « Verkehrsbüro » oder alle anderen Bezeichnungen, die einen offiziellen Charakter verleihen könnten, bleiben in erster Linie den örtlichen Verkehrsvereinen oder Büros für Tourismus vorbehalten.

Art. 12

Grundsätzlich wird in jeder Gemeinde nur ein Verkehrsverein offiziell anerkannt; dagegen kann sich die Tätigkeit eines Verkehrsvereines auf das Hoheitsgebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

Anzahl

Art. 13

¹ Die Gemeinde delegiert an den offiziell anerkannten Verkehrsverein die Aufgaben der touristischen Information und Werbung, sowie der Gestaltung eines angenehmen Aufenthaltes für die Gäste.

**Kompetenz-
abtretung**

² Sie kann ihn im weiteren und unter ihrer Aufsicht, mit dem Einzug der Kur- und Beherbergungstaxen beauftragen, sowie mit der Ausführung von Aufgaben, die in Artikel 27 vorgesehen sind.

Art. 14

¹ Der Verkehrsverein übt seine Tätigkeit unter der Aufsicht der Gemeinde aus. Er legt dem Gemeinderat jährlich den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und den Kostenvoranschlag zur Genehmigung vor.

Aufsicht

² Ist ein Verkehrsverein auf dem Hoheitsgebiet mehrerer Gemeinden tätig, so steht jeder einzelnen Gemeinde die Aufsicht im Sinne des vorigen Absatzes zu.

Art. 15

¹ Die offizielle Anerkennung durch den Staatsrat berechtigt den Verkehrsverein, die ihm durch das vorliegende Gesetz zustehenden Kompetenzen auszuüben. Diese Anerkennung beruht auf der Statutengenehmigung durch den Staatsrat.

**Offizielle
Anerkennung
und Statuten**

² Die Statuten werden auf einer geographischen Karte das Einzugsgebiet des Verkehrsvereins genau umschreiben. Die so festgesetzten Grenzen müssen nicht notgedrungen mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Die Statuten werden die verschiedenen Zweige des örtlichen Tourismus angemessen berücksichtigen.

³ Das Vollziehungsreglement wird die Art und Weise der Genehmigung der Statuten sowie die Mindestanforderungen für die offizielle Anerkennung eines Verkehrsvereins festlegen.

Art. 16

¹ Zur Deckung der Werbekosten verfügt der Verkehrsverein über die Mitgliederbeiträge, andere in den Statuten vorgesehene Einnahmen, gegebenenfalls über einen freiwilligen Beitrag der Gemeinden aus ihren ordentlichen Einnahmen und seinen Anteil an der Beherbergungstaxe.

**Einnahme-
quellen**

² Für die im Interesse der Gäste erforderliche Information und Gestaltung eines angenehmen Aufenthaltes sowie für den Betrieb und Unterhalt der ihm anvertrauten touristischen Anlagen und zur Deckung der ihm durch den Taxeneinzug verursachten Kosten, erhält der Verkehrsverein vom Brutto-Kurtaxenertrag jeweils denjenigen Anteil, den er zur regelmässigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Dieser Anteil wird nach Anhören des Verkehrsvereines im Kostenvoranschlag der Gemeinde festgesetzt.

2. Örtliches Büro für Tourismus

Art. 17

Begriff und
Aufgabe

¹ Wo kein offiziell anerkannter Verkehrsverein besteht, können eine oder mehrere Gemeinden die Schaffung eines dem Gemeinderat unterstellten Büros für Tourismus verlangen. Das entsprechende Gesuch ist dem zuständigen Departement zum Entscheid einzureichen. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten. Die Bestimmungen des Artikels 15, Absatz 2, sind sinngemäss anwendbar.

² Dieses Büro sorgt für die touristische Information, Werbung und die Gestaltung eines angenehmen Aufenthaltes der Gäste. Im übrigen kann es mit dem Einzug der Kur- und Beherbergungstaxen betraut werden.

IV. KAPITEL – FINANZEN

1. Kurtaxe

Art. 18

Unter-
stellung

¹ Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich vorübergehend oder längere Zeit in einer Gemeinde aufhalten in welcher ein offiziell anerkannter Verkehrsverein oder ein Büro für Tourismus besteht.

² Diese Taxe kann nur in dem von den Statuten festgelegten oder vom zuständigen Departement bewilligten Einzugsgebiet erhoben werden.

Art. 19

Befreiung

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit :

1. alle auf dem Gebiet der Gemeinde wohnhaften Personen. Grundsätzlich gilt der im schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff des Wohnsitzes ;
2. die Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören, sowie deren Ehegatten ;
3. die Kinder unter 6 Jahren, die ihre Familie begleiten; Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die halbe Taxe ;
4. die Schüler, Lehrlinge und Studenten der anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode ;
5. die Schüler anlässlich von Schulausflügen, sofern sie unter der Leitung ihrer Lehrer reisen und der Ausflug nicht den Charakter eines Ferienaufenthaltes aufweist ;
6. die Personen, welche im Besitze eines von der Wohngemeinde ausgestellten Armutszeugnisses sind und jene, welche Ergänzungsleistungen der AHV und IV beziehen ;

7. Die Patienten und Insassen der Spitäler und Fürsorgeanstalten, die vom Staate Wallis anerkannt und subventioniert sind ;
8. die Arbeiter und Landwirte während der ihnen durch ihre berufliche Tätigkeit auferlegten Aufenthalte ;
9. die Saisonarbeiter ;
10. die Personen, welche in den Hütten des SAC oder der dem SSV angeschlossenen Ski-Klubs übernachten, sofern diese Unterkunftsstätten als Hütten benützt werden ;
11. die in der Schweizer Armee oder im Zivilschutz eingeteilten Personen, die Grenzwächter, die Polizeiaagenten, die Feuerwehrleute, sofern sie im Dienst stehen.

² Der Staatsrat kann noch andere als die hier angeführten Ausnahmen vorsehen.

Art. 20

¹ Die Kurtaxe wird vom Gast pro Übernachtung erhoben.

Erhebungs-
weise

² Der Leiter eines patentierten Beherbergungs- oder eines Parahotellerie-Betriebes, eines Zeltplatzes oder irgendeiner anderen Form von Unterkunftsstätten ist für das Inkasso der von seinen Gästen geschuldeten Kurtaxe verantwortlich. Für die unter Verwaltung stehenden Unterkunftsstätten obliegen diese Verantwortung und Verpflichtung dem jeweiligen Verwalter.

³ Der Hauseigentümer, der Zweitwohnungen vermietet oder kurtaxenpflichtige Gäste empfängt, ist verpflichtet, dies den Erhebungsorganen anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ist er selber für die Bezahlung verantwortlich.

⁴ Das Recht zur Erhebung der Kurtaxe verjährt in fünf Jahren.

Art. 21

¹ Der Kurtaxenansatz kann zwischen einem Minimum von 20 Rappen und einem Maximum von Fr. 1.20 je Übernachtung und Person variieren, wobei der Ausstattung des Ferienortes und der Beherbergungsqualität sowie der geographischen Lage der Unterkunftsstätten Rechnung zu tragen ist.

Ansatz

² Wenn die Erstellung von sportlichen oder kulturellen Anlagen notwendig wird und diese die finanziellen Möglichkeiten des Verkehrsvereins übersteigen, kann der Höchstbetrag der Kurtaxe ausnahmsweise und für eine bestimmte Zeitdauer um höchstens 20 % erhöht werden.

³ Eigentümer und Dauermieter von Chalets, Ferienwohnungen oder Zweitwohnungen, die der Kurtaxe unterworfen sind, können, auf eigenes Begehren hin, für sich und ihre Familienmitglieder die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Diese kann zwischen einem Minimum von Fr. 6.- und einem Maximum von Fr. 36.- pro Person variieren. Unter Angehörigen sind die in Artikel 19, Absatz 1, Ziffer 2 bezeichneten Personen zu verstehen.

⁴ Der Gemeinderat setzt nach Anhören des Verkehrsvereins und unter Beachtung der Kriterien des ersten Absatzes, die Kurtaxe und die Jahrespauschale fest. Die Genehmigung durch das zuständige Departement bleibt ausdrücklich vorbehalten. Um die Ermächtigung, den Plafond der Kurtaxe, wie im Absatz 2 vorgesehen, zu erhöhen, hat der Gemeinderat, nach Anhören des Verkehrsvereins, beim zuständigen Departement nachzusuchen, welches den Ansatz und die Dauer dieser ausserordentlichen Erhebung festsetzt.

⁵ Die Kurtaxe und die Jahrespauschale können nicht erhoben werden, bevor deren Ansätze vom zuständigen Departement genehmigt wurden. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 22

Ermässigung

Für Gäste in Kinderheimen, Ferienkolonien, Lagern, Jugendherbergen, Privatkliniken oder -sanatorien sowie in anderen gleichartigen Unterkunftsstätten kann der Kurtaxenansatz bis höchstens 50 % ermässigt werden. Für Institutionen mit Wohltätigkeitscharakter können von Fall zu Fall weitere Ermässigungen gewährt werden, wobei aber 20 Rappen pro Übernachtung die unterste Grenze bilden.

Art. 23

Privat- schulen

¹ Die Schüler in Privatschulen, die regelmässig die Kurse besuchen, um offizielle Abschlussprüfungen abzulegen, können während der Schuldauer die Kurtaxe in Form eines Pauschalbetrages entrichten, der auf Grund der in Artikel 21, Absatz 1 festgelegten Kriterien zwischen 3 und 9 Franken pro Monat variieren kann.

² Hingegen müssen sie während den Schulferien oder den Ferienkursen die übliche Kurtaxe bezahlen.

Art. 24

Indexierung

¹ Die in den Artikeln 21, Absatz 1 und 3, 22 und 23, Absatz 1 aufgestellten Ansätze können auf dem Dekretswege durch den Grossen Rat an den schweizerischen Lebenskostenindex angepasst werden, sobald dieser eine erhebliche Veränderung erfährt.

² Der Stand des Indexes am Ende des Monats, der der Annahme dieses Gesetzes durch den Grossen Rat in zweiter Lesung folgt, ist für die Berechnung der Änderungen entscheidend.

Art. 25

Erhebung

¹ Die Kurtaxe wird durch die Gemeinde bzw. durch den Verkehrsverein für Rechnung der Gemeinde erhoben.

² Sind mehrere Gemeinden betroffen, so erhält jede den Anteil, der den auf ihrem Gebiet ausgewiesenen Übernachtungen entspricht.

Art. 26

Einschätzung von Amtes wegen

¹ Ungeachtet der in Artikel 32 vorgesehenen Busse, können die Kurtaxenschuldner oder die für die Erhebung der Kurtaxe Verantwortlichen – nach erfolgloser Mahnung – von Amtes wegen eingeschätzt werden, wenn sie die Logiernächtekontrolle nicht ordnungsgemäss führen, die durch die Erhebungs- oder Kontrollorgane verlangte Auskunft verweigern, oder jene – obwohl sie ordnungsgemäss angemeldet waren – nicht empfangen.

² Die Einschätzung von Amtes wegen stützt sich auf bekannte Unterlagen, Schätzungen und Gegenüberstellungen mit vergleichbaren Betrieben. Sie erfolgt durch das zuständige Departement und kann Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

³ Kommt der zur Bezahlung der Kurtaxe Verantwortliche trotz einer ersten Einschätzung von Amtes wegen den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels nicht nach, wird er erneut von Amtes wegen ein-

geschätzt. Diese zweite Einschätzung kann höher sein und ist nicht anfechtbar, solange die Erhöhung 20 % nicht übersteigt.

⁴ Die von Amtes wegen eingeschätzten Personen haben zudem die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Art. 27

¹ Die Einnahmen aus der Kurtaxe müssen ausschliesslich im Interesse derjenigen Personen verwendet werden, die sie bezahlen. Sie tragen insbesondere zur Finanzierung folgender Ausgaben bei :

Verwendung

1. Verwaltungs- und Personalkosten eines gut eingerichteten und reich dokumentierten Auskunftsbüros ;
2. Bau und Betrieb von touristischen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen ;
3. Erstellung und Unterhalt von Wander- und Spazierwegen, Ruhebänken, öffentlichen Park-, Gartenanlagen, Kinderspielplätzen, Skipisten, Reitwegen ;
4. Landkäufe, Errichtung von Dienstbarkeiten zur Sicherung oder Erhaltung von Skipisten, Mehrzweckplätzen, Badeanlagen ;
5. Organisation von Veranstaltungen die dem Sport, der Kultur und der Erholung dienen.

² Das zuständige Departement überwacht die Verwendung der Kurtaxe, die auf keinen Fall zur Deckung von Werbekosten benutzt werden darf, und gebietet Missbräuchen Einhalt. Die Beschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 28

Das Einschätzungs-, Erhebungs- und Beschwerdeverfahren wird, soweit dies nicht im vorliegenden Gesetz geschieht, durch das Vollziehungsreglement geordnet.

Verfahren

2. Beherbergungstaxe

Art. 29

¹ Wer gegen Entgelt kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt oder Zeltplätze oder Schlafstätten zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, eine nicht-überwältzable Taxe zu bezahlen. Diese Taxe wird nur im Einzugsgebiet der Verkehrsvereine oder der örtlichen Büros für Tourismus erhoben.

Unterwerfung
und Betrag

² Die Taxe beträgt 15 Rappen je Übernachtung und Person. Sie beträgt allerdings 9 Rappen je Übernachtung und Person für die Zeltplatzinhaber und für die in Artikel 22 und 23, Absatz 1 aufgeführten Betriebsinhaber. Für Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, die ihre Familie begleiten, bezahlt der Beherberger die Hälfte der Taxe.

³ Die Taxe wird von den mit dem Inkasso der Kurtaxe beauftragten Organen eingezogen. Davon sind zwei Drittel dem WVV und ein Drittel dem örtlichen Verkehrsverein oder dem Büro für Tourismus abzuliefern

⁴ Im weitem sind die Bestimmungen der Artikel 20, Absatz 4, 24, 25, Absatz 1, 26 und 28 analog anwendbar.

V. KAPITEL – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

1. Enteignung

Art. 30

Für die Verwirklichung der in Artikel 27 genannten Ziele von öffentlichem Nutzen können die notwendigen dinglichen Rechte auf

dem Wege der Enteignung gemäss den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes erworben werden.

2. Beschwerde

Art. 31

Beschwerde-
instanz

Die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergebenden Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur werden durch den Staatsrat entschieden.

3. Strafbestimmungen

Art. 32

Busse

¹ Wer sich der Bezahlung der Kur- oder Beherbergungstaxen entzieht, den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht, ihnen die geforderten Auskünfte verweigert, sich schwere Nachlässigkeiten oder bedeutende Verspätungen zuschulden kommen lässt, wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seines Vollziehungsreglementes handelt, wird mit einer Busse von Fr. 20.– bis Fr. 2000.– bestraft.

² Erfolgt die Zuwiderhandlung durch eine juristische Person, wird die Strafe gegen die jeweiligen Inhaber der verantwortlichen Organe ausgesprochen.

Art. 33

Zuständige
Behörde

¹ Die Bestrafung der Zuwiderhandlungen erfolgt durch das zuständige Departement gemäss den im I. Kapitel des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1944 über die Übertretungen von Polizeivorschriften aufgestellten Grundsätzen.

² Die Beschwerde an den Staatsrat innert 20 Tagen bleibt vorbehalten.

³ Das Verfahren wird durch die einschlägige Sondergesetzgebung bestimmt.

Art. 34

Verjährung
und Um-
wandlung
der Busse

¹ Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren nach der letzten strafbaren Handlung.

² Die Busse verjährt in zwei Jahren, nachdem sie vollstreckbar geworden ist.

³ Sofern sie nicht bezahlt wird, kann sie gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Übertretungen von Polizeivorschriften in Haft umgewandelt werden.

⁴ Abgesehen von der Busse bleiben sämtliche hinterzogenen Taxen geschuldet.

4. Schlussbestimmungen

Art. 35

Aufgehobene
Bestim-
mungen

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere :

- das Gesetz vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine ;
- das Vollziehungsreglement vom 29. September 1971 zum obgenannten Gesetz und dessen Abänderung vom 8. Februar 1974 ;
- das dringliche Dekret vom 8. Februar 1974 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine.

Art. 36

¹ Der Staatsrat wird ein Vollziehungsreglement ausarbeiten, das dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

**Anwendungs-
bestim-
mungen**

² Er erlässt zudem alle weiteren, für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 37

¹ Das vorliegende Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

Vollzug

² Der Staatsrat sorgt für dessen Anwendung und bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 13. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier et P. Pfammatter**

Beschluss

vom 24. Dezember 1975

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 mit 18 831 Ja gegen 15 011 Nein angenommen wurde ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben worden sind ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Das Gesetz vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 24. Dezember 1975, um im Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 28. Dezember 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 10. Dezember 1975

betreffend den erleichterten Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 37, 39 und 374 des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

Eingesehen den Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 25. November 1940,

Eingesehen den Artikel 4 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Für Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen ist der tageweise Vollzug zulässig.

Art. 2

Der Vollzug der Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten kann des Nachts im Gefängnis durchgeführt werden, d.h. der Verurteilte verrichtet bei einem Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt zugewiesene Arbeit und verbringt nur die Ruhezeit und die Freizeit in der Anstalt.

Art. 3

Das Bestehen von Vorstrafen hindert den erleichterten Vollzug einer Strafe nicht.

Dieser kann nur insoweit gewährt werden als die Gefängnisse über genügend Platz und das nötige Personal verfügen und der Gesuchsteller ernsthafte, familiäre und berufliche Gründe geltend macht.

Art. 4

Das schriftlich und begründet bis zu stellende Gesuch ist an das Justizdepartement zu richten und das spätestens 14 Tage vor dem in der Aufforderung zum Eintritt ins Gefängnis angegebenen Datum.

Art. 5

Der tageweise Vollzug und die Nachhaft können nicht vereinigt werden.

Art. 6

Die Direktion der Strafanstalten ist ermächtigt, die Anstalt zu bestimmen in der die Strafe verbüsst wird.

Dabei ist dem Arbeitsort eines jeden Verurteilten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 7

Wird dem Gesuch entsprochen, erhält der Verurteilte eine Anweisung, welche die Daten der Hafttage sowie die Stunden des Eingangs und des Ausgangs aus dem Gefängnis enthalten.

Art. 8

Bei der Berechnung einer tageweisen verbüssten Strafe muss die Gesamtzahl der in Haft verbrachten Stunden der Dauer der ausgesprochenen Strafe gleich sein.

Kein Verurteilter wird ermächtigt, pro Woche weniger als 24 Stunden im Gefängnis zu verbringen.

Art. 9

Jede im Gefängnis verbrachte Nacht zählt als Tageshaft.

Art. 10

Die Transportkosten vom Gefängnis zum Arbeitsort gehen zu Lasten des Verurteilten.

Art. 11

Gegen Unfallrisiko ist der Verurteilte nur innerhalb des Gefängnisses versichert.

Art. 12

Der Verurteilte kann während der Verbüßung der Strafe auf den erleichterten Vollzug derselben verzichten.

In diesem Falle wird der Rest der Strafe unverzüglich nach dem ordentlichen Vollzugsverfahren verbüßt.

Art. 13

Die Direktion der Strafanstalten kann den Vollzug des Restes der Strafe unverzüglich nach dem ordentlichen Verfahren anordnen, wenn der Verurteilte sich schlecht aufführt oder die erhaltene Anweisung nicht strikte befolgt.

Art. 14

Das Justizdepartement wird mit der Anwendung des vorliegenden Beschlusses beauftragt. Dieser tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Dezember 1975, um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Statuten

der öffentlichen, kantonalen Arbeitslosenversicherungs-Kasse

Erstes Kapitel **Name – Sitz – Zweck**

Erster Artikel

Die öffentliche, kantonale Arbeitslosenversicherungs-Kasse des Kantons Wallis, in der Folge « Kasse » genannt, ist eine öffentliche Kasse im Sinne von Artikel 2, Buchstabe *a* des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 – in der Folge « Bundesgesetz » genannt.

Sie ist eine selbstständige, öffentlichrechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit, die dem Departement des Innern unterstellt ist, unter dessen Aufsicht sie ihre Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und der vorliegenden Statuten ausübt.

Sie hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 2

Der Zweck der Kasse besteht darin, die auf dem Kantonsgebiet wohnsässigen und keiner gewerkschaftlichen oder paritätischen Kasse angeschlossen Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu versichern.

Art. 3

Die Kasse deckt ihre Betriebskosten durch die Mitgliederprämien und die weiteren durch die Bundesgesetzgebung vorgesehenen Einnahmequellen.

Der Staat stellt ihr die nötigen Räumlichkeiten und Mobiliar zur Verfügung und leistet Vorschuss für die Gehälter der Beamten, die dem Reglement des Staatsrates vom 19. April 1968 betreffend die Ernennung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis unterstellt sind.

Kapitel II **Mitglieder**

Art. 4

Als Mitglieder können der Kasse alle im Kanton wohnhaften und versicherungsfähigen Arbeitnehmer angehören.

Ausser den im Artikel 13, Absätze 2 und 3 des Dekretes des Grossen Rates vom 14. November 1975 über die Arbeitslosenversicherung – in der Folge Dekret genannt – umschriebenen Fällen ist der Beitritt freiwillig.

Art. 5

Jeder Versicherte ist berechtigt auf Ende einer Prämienperiode, nach dreimonatiger, schriftlicher Kündigung aus der Kasse auszutreten, wenn er – sofern er der obligatorischen Arbeitslosenversicherung unterstellt bleibt – beweist, dass er von einer privaten Kasse aufgenommen wird.

Er wird von der Mitgliedschaft befreit, wenn er nicht mehr im Kanton wohnhaft ist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen von Artikel 17 des Bundesgesetzes vorbehalten.

Art. 6

Die von den Versicherten zu leistenden Prämien werden entsprechend der Höhe des versicherten Verdienstes nach Klassen abgestuft. Die Ansätze werden vom Departement des Innern auf Vorschlag der Verwaltungskommission und unter Vorbehalt der Zustimmung des BIGA festgesetzt ; sie sind in einer, den vorliegenden Statuten beigehefteten Tabelle enthalten.

Die Mitglieder haben sich nach ihrem tatsächlichen Verdienst zu versichern, soweit dieser versicherbar ist.

Art. 7

Der Versicherte hat die statutarischen Prämien vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die halb- oder ganzjährige Vorauszahlung ist gestattet.

Die Beiträge sind auf das Postscheckkonto der Kasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen von Artikel 7, Absätze 2 und 3 des Dekretes bleiben vorbehalten.

Art. 8

Für Versicherte, die sich für mehr als 4 Wochen im Militärdienst aufhalten, werden die Prämien auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 9

Eine Gebühr von Fr. 2.— bis Fr. 5.— wird für jede Mahnung von rückständigen Prämienzahlungen erhoben.

Ausserdem kann eine Ordnungsbusse gemäss Artikel 5bis der Verordnung zum Bundesgesetz ausgesprochen werden.

Art. 10

Die Arbeitslosenentschädigung, auf welche der Versicherte gemäss der entsprechenden Bundesgesetzgebung Anrecht hat, wird auf Ende eines Zeitabschnittes von 14 Tagen fällig.

Sie wird dem Empfänger direkt per Postscheck überwiesen.

Kapitel III
Organisation

Art. 11

Die Kassenorgane sind :

- a) die Beratungskommission ;
- b) die Verwaltungskommission ;
- c) der Verwalter ;
- d) die Kontrollstelle.

Art. 12

Zu Beginn jeder 4jährigen Verwaltungsperiode ernennt der Staatsrat auf Vorschlag des Departementes des Innern eine Beratungskommission, bestehend aus 7 bis 9 Mitgliedern, präsiert vom Vorsteher der Abteilung Handel, Industrie und Arbeit. Die Versicherten müssen in dieser Kommission angemessen vertreten sein.

Die Beratungskommission versammelt sich wenigstens einmal jährlich, oder so oft als dazu Anlass besteht, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Kommissionsmitgliedern. Der Kassenverwalter nimmt an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Die Kommission nimmt Stellung in wichtigen Fragen betreffend die Organisation und die Tätigkeit der Kasse, sowie zu allgemeinen Problemen im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung.

Art. 13

Zu Beginn jeder 4jährigen Verwaltungsperiode ernennt der Staatsrat auf Vorschlag des Departementes des Innern, eine Verwaltungskommission bestehend aus 3-5 Mitgliedern, von welchen mindestens eines unter den Beamten des Departementes des Innern, eines unter denjenigen des Finanzdepartementes und eines unter denjenigen der Kasse ausgewählt wird. Die Kommission wird vom Vorsteher der Abteilung Handel, Industrie und Arbeit präsiert und versammelt sich mindestens zweimal jährlich.

Die Befugnisse der Kommission sind folgende :

- a) sie dient als Vermittlungsstelle zwischen der Kasse und dem Departement des Innern für alle Verwaltungs- und Finanzfragen sowie zwischen der Kasse und dem Finanzdepartement in Bezug auf die Geldanlagen und die Vermögensverwaltung ;
- b) sie entscheidet im Rahmen der Bundes- und Kantonsgesetzgebung in Sachen Arbeitslosenversicherung in allen Geschäftsfällen, die nicht in den Aufgabenbereich der Bundesbehörde, des Staatsrates, des Departementes des Innern oder des Kassenverwalters fallen ;
- c) sie erstellt alljährlich im Monat Dezember das Verwaltungsbudget der Kasse für das kommende Jahr und bewilligt allfällige Änderungen während des Geschäftsjahres ;
- d) sie überwacht die getreue Verwaltung der Kasse, insbesondere das fristgerechte Inkasso der Prämien und die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigungen ;
- e) sie unterrichtet mindestens einmal halbjährlich das Departement des Innern und das Finanzdepartement über seine Tätigkeit und seine Feststellungen.

Art. 14

Der Kassenverwalter wird durch den Staatsrat ernannt. Er hat folgende Befugnisse :

- a) er leitet die laufenden Geschäfte ;
- b) er entscheidet über die Aufnahme- und Austrittsgesuche sowie die Arbeitslosenentschädigungsgesuche.
- c) er führt das Mitgliederverzeichnis ;
- d) er besorgt das Inkasso und die Eintreibung der Prämien, nötigenfalls auf dem Betreibungsweg ;
- e) er vertritt die Kasse gegenüber Drittpersonen und ist berechtigt, in ihrem Namen Rechtshandlungen zum Schutze ihrer Interessen vorzunehmen ;
- f) er schliesst die Geschäftsrechnung für das vergangene Jahr ab und erstellt einen schriftlichen Geschäftsbericht zu Handen des BIGA, des Departementes des Innern und des Finanzdepartementes, sowie der Verwaltungskommission ; dies bis spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres ;
- g) er erstellt den Budgetentwurf der Kasse und bereitet alle von der Bundesverwaltung verlangten Unterlagen, insbesondere diejenigen zur Erlangung von Bundes- und Kantonsbeiträgen vor ;
- h) er unterrichtet die Verwaltungskommission über die Tätigkeit der Kasse ;
- i) er übernimmt Aufgaben, die ihm von den vorliegenden Statuten und vom Vorsteher des Departementes des Innern übertragen werden.

Bei der Erledigung dieser Aufgaben ist ihm das vom Staatsrat ernannte Personal behilflich.

Art. 15

Die Kontrolle der Kassabuchführung, der dazugehörenden Belege und des Ausweises über das Grundvermögen wird wenigstens einmal jährlich durch das

Finanzinspektorat, entsprechend der Artikel 50 und 51 der Verordnung zum Bundesgesetz, durchgeführt. Diese Kontrolle wird nach dem Jahresabschluss durchgeführt und beinhaltet auch die Richtigkeit der Abschlussbuchungen.

Das Ergebnis dieser Kontrollen ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und an das BIGA, das Departement des Innern, das Finanzdepartement und an die Verwaltungskommission der Kasse weiterzuleiten.

Der Vorsteher des Departementes des Innern :
G. Geñoud

Angenommen durch den Staatsrat

Entsprechend Artikel 16 des Dekretes vom 14. November 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Angenommen durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
den 22. Dezember 1975.

Beilagen zu den Statuten

Klassen	Versicherte Verdienste		viertel- jährliche Prämien Fr.
	pro Tag Fr.	Pro Monat Fr.	
I	bis 52.49	bis 1364.99	12.—
II	von 52.50 bis 76.49	von 1365.— bis 1988.99	18.—
III	von 76.50 bis 100.49	von 1989.— bis 2612.99	24.—
IV	von 100.50 und mehr	von 2613.— und mehr	30.—

Beschluss

vom 26. November 1975

betreffend den Schutz der Schnecken

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen, dass das Sammeln von Schnecken zu Verkaufszwecken in unserem Kanton ein solches Ausmass erreicht hat, dass, wenn nicht die nötigen Massnahmen getroffen werden, die Ausrottung der Schnecken zu befürchten ist ;

Eingesehen Artikel 19 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, der die Kantone ermächtigt, das Fangen von freilebenden Tieren zu Erwerbszwecken zu verbieten ;

Auf Antrag des mit der Jagd und Fischerei betrauten Departementes,

beschliesst :

Art. 1

Fangverbot

Das Sammeln von Schnecken ist auf dem ganzen Gebiete des Kantons Wallis während der Jahre 1976, 1977 und 1978 verboten.

Art. 2

Ausnahmebewilligungen

Die kantonale Jagd- und Fischereiabteilung kann zu wissenschaftlichen, sowie zu Lehr- und Heilzwecken, in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.

Art. 3

Aufsicht

Die Agenten der Kantons- und Gemeindepolizei, die Beamten der Jagd- und Fischereiabteilung und die Wildhüter und Fischereiaufseher sind mit der Ausführung und Überwachung dieses Beschlusses betraut.

Sie treffen alle nötigen Massnahmen zur Feststellung der Zuwiderhandlungen, zur Identifizierung der Täter und bringen sie dem zuständigen Departemente zur Anzeige.

Sie sind zu jeder Zeit ermächtigt :

- a) den Inhalt der Rucksäcke, Waidtaschen und anderer ähnlicher Behältnisse zu untersuchen, sowie Motorfahrzeuge zu kontrollieren ;
- b) die widerrechtlich gesammelten Schnecken zu beschlagnahmen.

Art. 4

Busse

Die Zuwiderhandlungen zum vorliegenden Beschluss werden mit Haft oder Busse geahndet, gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Die widerrechtlich gefangenen Schnecken werden in Beschlag genommen. Bei der Strafzumessung ist dem allfälligen erzielten Gewinn Rechnung zu tragen.

Art. 5

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden von dem mit der Jagd betrauten Departemente geahndet.

Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen, seit der Zustellung, beim Staatsrate Beschwerde eingereicht werden.

Art. 6

Ausführung und Inkrafttretung

Das Pölizeidepartement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

So beschlossen in Sitten, in der Sitzung des Staatsrates vom 26. November 1975, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1975

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den sozial-medizinischen Organisationen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2 und 3, 67 bis 74 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentlichen Gesundheitswesen ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Kanton mit einer sozialmedizinischen Ausrüstung zu versehen ;

Eingesehen den Bericht der kantonalen Kommission für Spital- und sozialmedizinische Planung sowie der Studiengruppe für ausserspitale sozialmedizinische Dienste ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Staat fördert die sozialmedizinische Prophylaxe und Hauspflege und gewährleistet die Koordinierung unter den auf diesem Gebiete tätigen öffentlichen und privaten Organisationen.

Art. 2

Der Staat gewährt den von den Gemeinden im Rahmen der Gesundheitszonen geschaffenen sozialmedizinischen und sozialpolyvalenten Organisationen Beiträge bis zur Höhe von 50 % des Überschusses der anerkannten Ausgaben. Die anderen 50 % gehen zu Lasten der Gesamtheit der die Region bildenden Gemeinden.

Der Staat kann den privaten sozialmedizinischen und sozialspezialisierten Organisationen Betriebsbeiträge gewähren, sofern ihre Zusammenarbeit mit den polyvalenten Diensten sichergestellt ist. Diese Beteiligung darf 30 % des anerkannten Ausgabenüberschusses nicht übersteigen.

Die beitragsberechtigten Organisationen müssen dem zuständigen Departement die Grundelemente ihrer Betriebsrechnung und die Leistungstarife, in denen der finanziellen Lage der Empfänger Rechnung zu tragen ist, zur Genehmigung unterbreiten.

Sie sollen nach den Grundsätzen einer gesunden Geschäftsführung organisiert und betrieben werden.

Art. 3

Der Staat kann im Rahmen des Artikels 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen an den Bau von regionalen und subregionalen Zentren, die im Sinne von Artikel 58 jenes Gesetzes den medizinischen Anstalten gleichgestellt sind, Beiträge gewähren.

Art. 4

In Anwendung des Artikels 73 des Gesundheitsgesetzes bestimmt der Staatsrat in einem Reglement, das der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegt, die Angleichung der auf dem Gebiete der Prophylaxe der Volkskrankheiten vorzusehenden Aufgaben.

Dieses Reglement umschreibt von Fall zu Fall die Art und den Aufbau der selbständigen Organe, die auf diesem Gebiete eine Tätigkeit entfalten.

Die von solchen Organen nicht gedeckten Auslagen werden vom Staat getragen.

Die in anderen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 5

Die Beiträge werden nur entrichtet, wenn der Voranschlag und der Jahresbericht mit den Rechnungen und der Bilanz durch das zuständige Departement genehmigt worden sind.

Art. 6

Der Staatsrat, der hiermit das Gesundheitsdepartement betraut, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, welches am 1. Januar 1976 in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 17. Dezember 1975

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Der Staatskanzler : G. Moulin

Dekret

vom 14. November 1975

betreffend die Erhöhung der Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG),
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I

Die Bestimmung von Artikel 4, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 wird durch den nachstehenden Text abgeändert.

Artikel 4, Absatz 1

Die ordentliche Familienzulage darf ab dem 1. Januar 1976 nicht weniger als Fr. 45.— je Kind im Monat betragen.

Die Ausbildungszulage darf ab dem 1. Januar 1976 nicht weniger als Fr. 35.— je Kind im Monat betragen. (Rest des Artikels bleibt unverändert).

II

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes betraut.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 4. Januar 1976, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 17. Dezember 1975

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Vollziehungsreglement

vom 26. März 1975

betreffend das Gesetz vom 15. Mai 1974 über die Gewährung
von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und
Sportstätten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das oben genannte Gesetz und das Reglement vom 5. September 1967 über die Festlegung des Berechnungsmodus der abgestuften Subvention ;

Auf Antrag des Militärdepartementes,

beschliesst :

I. Grundsätze für die Beitragsgewährung

Art. 1

In Betracht fallende Anlagen

An die Erstellung neuer und an die Erweiterung bestehender Anlagen für sportliche Ausbildung im Freien und in Hallen werden Beiträge ausgerichtet, sofern diese Anlagen

- a) einem nachgewiesenen Bedürfnis entsprechen ;
- b) einem breiten Benützerkreis offen stehen ;
- c) bezüglich Bau und Betrieb finanziell sichergestellt sind ;
- d) von den Beitragsempfängern selbst oder in ihrem Namen betrieben werden ;
- e) von der Gemeinde beziehungsweise mehreren Gemeinden durch angemessene Beiträge unterstützt werden ;
- f) und den Anforderungen der kantonalen, regionalen und lokalen Planung entsprechen.

Art. 2

Jeder Kantonsbeitrag setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages voraus.

Art. 3

Ausser Betracht fallende Anlagen

Keine Beiträge werden ausgerichtet, sofern die Anlagen oder Teile derselben

- a) ausschliesslich Volks- und Mittelschulen, Betrieben, einem Verein oder Klub sowie ausschliesslich kommerziellen oder touristischen Zwecken oder Schausportveranstaltungen dienen ;
- b) nur gegen Entgelt und in der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, zur Verfügung gestellt werden ;
- c) vom Kanton aufgrund anderer Erlasse finanziell unterstützt werden.

Art. 4

Landerwerbskosten

An die Kosten des Landerwerbs und der Begründung damit verbundener dinglicher Rechte, an kantonale und kommunale Abgaben und Gebühren sowie an Kapitalzinsen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 5

Planerische und technische Voraussetzungen

Die Projekte haben sinngemäss zu entsprechen :

- a) der Raumplanung ;
- b) den Richtlinien des Bundes gemäss der «Anleitung für den Bau von Sportanlagen (Normalien)» ;
- c) den sporttechnischen Vorschriften der zuständigen Verbände ;
- d) den kantonalen und kommunalen Bauvorschriften ;
- e) den Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern über bauliche Vorkehren für Behinderte.

Art. 6

Beiträge werden an lokale Anlagen ausgerichtet, sofern der Träger eine Gemeinde oder eine private Institution mit Beteiligung der Gemeinde ist, einen zwingenden Bedarf nachweist und nicht in der Lage ist, diesen Bedarf aus eigenen Mitteln zu decken.

II. Verfahren für Beitragsgesuche

Art. 7

Gesuchsteller können die Gemeinden oder andere Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Beteiligung der Gemeinden sein.

Art. 8

Beitragsgesuche sind an das kantonale Amt «Jugend und Sport» zu richten.

Es sind folgende Unterlagen beizulegen :

In je drei Exemplaren :

- Planungs- und Bedürfnisnachweis,
- Bauprojekt (Situation, Grundrisse, Fassaden, Schnitte),
- Baubeschrieb,
- Kostenvoranschlag.

In je zwei Exemplaren :

- Bescheinigung über Sicherstellung des Baugrundes (Kaufvertrag, Kaufrechtsvertrag, Baurechtsvertrag),
- Finanzierungsplan,
- Betriebsbudget,
- Provisorischer Belegungsplan,
- Entwurf für Benützungsreglement,
- Bei Gesuchen für lokale Anlagen : Nachweis über finanzielle Lage der Trägerschaft.

Beitragsgesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen vor Baubeginn dem Kanton einzureichen.

Art. 9

Die Beitragsgesuche werden nach Einholung der Stellungnahme der kantonalen Kommission für Leibesübungen und Sport durch das zuständige Departement an den Staatsrat weitergeleitet.

Art. 10

Die Entscheide des Bundes und des Kantons werden dem Gesuchsteller durch den Staatsrat mitgeteilt.

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das zuständige Amt die Bewilligung zum Arbeitsbeginn erteilt hat.

Art. 11

Projektänderungen

An die Kosten von Projektänderungen und -erweiterungen können Beiträge nur bewilligt werden, wenn vor Beginn solcher Arbeiten ein Ergänzungsgesuch eingereicht worden ist.

Art. 12

Veränderte Voraussetzungen

Bei Abweichungen gegenüber den Beitragsvoraussetzungen wird über den Beitrag neu entschieden (Art. 21, Abs. 2 und 3).

Art. 13

Verfall, Verlängerung

Die Beitragszusicherungen verfallen, sofern binnen zwei Jahren keine Bescheinigung über den Baubeginn vorliegt.

Beitragszusicherungen können auf Gesuch hin um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Art. 14

Bauabrechnung

Nach Erstellung der Anlagen unterbreitet der Bauherr die endgültige Bauabrechnung mit entsprechenden Unterlagen dem kantonalen Amt für « Jugend und Sport ».

Art. 15

Bauliche Überprüfung

Das kantonale Amt für « Jugend und Sport » prüft, ob die Anlagen dem mit dem Beitragsgesuch eingereichten Projekt entsprechen.

Art. 16

Auszahlungen, Teilzahlungen

Nach Überprüfung der Bauausführung veranlassen Bund und Kanton die Auszahlung des Beitrages gemäss Beitragszusicherung. Vorbehalten bleibt Artikel 11.

Im Falle von Artikel 12 kann die Auszahlung erst nach dem neuen Entscheid angeordnet werden.

Grundsätzlich wird keine Vorauszahlung auf die gewährten Subventionen gestattet. Im Notfalle und auf Gesuch hin können jedoch nach Massgabe der ausgewiesenen Arbeiten und im Rahmen der verfügbaren Kredite jährliche Teilzahlungen bis zu 60 % des zugesicherten Beitrages geleistet werden.

III. Entscheidungs- und Beitragsgrundlagen

Art. 17

Prioritätsordnung

Die Beitragsgesuche werden periodisch in eine aufgrund der Planung für beitragsberechtigte Sportanlagen aufgestellte Prioritätsordnung eingestuft.

Art. 18

Mittlere Baukosten

Die Beiträge werden aufgrund von Standardwerten für jede Art von Anlagen errechnet. Diese entsprechen den in den Artikeln 7 und 8 der Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 27. Februar 1973 erwähnten Werten.

Art. 19

Ausnahmefälle

— Für Bauten, für die keine Standardwerte vorliegen oder bei denen besondere Bauerschwernisse bestehen, erfolgt die Einschätzung aufgrund des eingereichten Kostenvoranschlages.

Art. 20

Bemessung des Kantonsbeitrages

Der Kantonsbeitrag richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde, der Bedeutung des Objektes und der Höhe der Baukosten.

Er beträgt mindestens 6 aber höchstens 18 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 21

Beitragsstufen

Für die Bemessung der kantonalen Beitragsstufen gelten folgende Richtlinien :

- In Bezug auf die Finanzkraft der Gemeinde wird auf das inkraftstehende Kantonalreglement über die Festlegung des Berechnungsmodus der abgestuften Subvention abgestellt und der Beitrag auf 2 bis 6 % festgesetzt. Jede Abänderung jenes Reglementes beeinflusst lediglich die nach deren Inkrafttreten eingereichten Gesuche.
- die Bedeutung des Objektes wird nach der Grösse des Benützerkreises und der Benützungintensität beurteilt und mit 6 % bei grosser, mit 4 % bei mittlerer und mit 2 % bei kleiner Bedeutung bewertet.
- die Baukosten gelten als klein und werden mit 6 % angerechnet, wenn sie unter 500 000 Franken liegen ; sie gelten als mittel und werden mit 4 % bewertet, wenn sie zwischen 500 000 und 1,5 Millionen Franken liegen ; sie gelten als gross und werden mit 2 % bewertet, wenn sie mehr als 1,5 Millionen Franken ausmachen.

IV. Rückerstattungspflicht

Art. 22

Bei Zweckentfremdung sowie bei grober Vernachlässigung subventionierter Anlagen oder Anlageteile sind die Beiträge zurückzuerstatten. Bei der Veräusserung subventionierter Anlagen oder Anlageteile kann der Antrag auf Übertragung des Beitrages an den Erwerber oder auf ganzen oder teilweisen Erlass der Rückerstattungspflicht gestellt werden.

Art. 23

Meldepflicht

Das kantonale Amt für « Jugend und Sport » meldet den Grundbuchämtern jene Einrichtungen, für die Bundes- und Kantonsbeiträge geleistet worden sind.

Die Grundbuchverwalter sind verpflichtet, dem Bund und dem kantonalen Amt für « Jugend und Sport » Handänderungen von Anlagen, an deren Erstellung oder Erweiterung Beiträge ausgerichtet worden sind, zu melden.

Art. 24

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1974, der Planung des Staatsrates für beitragsberechtigte Sportanlagen und der auf diesem Gebiet in Kraft stehenden Bundesgesetze- und verordnungen behandelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Dieses Reglement hat rückwirkende Kraft zugunsten aller Projekte, soweit und in dem Masse als der Bund diese Beiträge zusichert, ist aber nicht anwendbar auf Anlagen, mit deren Bau vor dem 1. Juli 1972 begonnen wurde.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 16. Mai 1975, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 15. Juni 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Sitten, den 28. Mai 1975.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 24. Dezember 1975

**betreffend Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der
Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

- Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;
- Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;

beschliesst :

Art. 1

Es wird ein Normalarbeitsvertrag erlassen, der die Arbeitsbedingungen des Personals der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe des Kantons Wallis festlegt.

Art. 2

Dieser Beschluss und der neue Normalarbeitsvertrag treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Angestellten ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Er haftet für den Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Dezember 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1975

über die Arbeitslosenversicherung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und dessen Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1951 ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 11 des kantonalen Gesetzes vom 11. Januar 1928 über die Arbeitslosenversicherung ;

Erwägend, dass die Vollbeschäftigung infolge der ungünstigen konjunkturellen Entwicklung nicht mehr sichergestellt ist ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Mit Ausnahme der Fälle, für welche die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist, ist das Departement des Innern, durch das kantonale Arbeitsamt, für die Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung und dessen Vollziehungsverordnung zuständig.

Art. 2

¹ Die Arbeitslosenkassen haben dem kantonalen Arbeitsamt alle an sie gerichteten Aufnahmegesuche zur Genehmigung zu unterbreiten und ihm jeden Monat allfällige Änderungen in den Verzeichnissen ihrer im Kanton Wallis wohnhaften Versicherten zu melden.

² Die Aufnahmegesuche sind auf amtlichem Formular in zwei Exemplaren abzufassen. Denselben sind jeweils die Bescheinigungen der Arbeitgeber über die im Laufe der dem Gesuch vorausgehenden 365 Tage ausgeübte Erwerbstätigkeit beizulegen.

Art. 3

Ledige Personen, welche als Stütze der Familie Anspruch auf eine Entschädigung erheben, haben ein entsprechendes Gesuch an ihre Wohngemeinde zu richten. Dieses Gesuch ist mit der Vormeinung der Gemeindeverwaltung an das kantonale Arbeitsamt zum Entscheid weiterzuleiten.

Art. 4

Das Departement des Innern kann, nach Einholen der Ermächtigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigungen während gewissen Jahreszeiten von einer amtlichen Bewilligung abhängig machen.

Art. 5

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, für alle auf ihrem Gemeindegebiete wohnhaften Versicherten einen Beitrag zu entrichten, der dem Drittel der dem Kanton durch Artikel 44 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 zukommenden gesetzlichen Beiträge entspricht.

² Sofern der Versicherte im Kanton selbst den Wohnsitz wechselt, hat die neue Wohnsitzgemeinde ihren Anteil am Beitrag sogleich nach dem Wohnsitzwechsel zu bezahlen.

³ Das kantonale Arbeitsamt setzt alljährlich auf Grund der von den Arbeitslosenversicherungskassen gelieferten Abrechnungen und der Verzeichnisse der entschädigten Versicherten den Anteil der Gemeinden fest.

Art. 6

¹ Die Gemeinden sind gehalten, die ihnen auferlegten Beiträge innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung der Rechnung durch das kantonale Arbeitsamt zu bezahlen.

Es ist ihnen untersagt, von den Versicherten zugunsten der Arbeitslosenversicherung besondere Beiträge zu erheben.

Art. 7

¹ Die Gemeinden haben die Kontrolle der auf ihren Gebiete wohnhaften Arbeitslosen unentgeltlich durchzuführen. Diese haben sich täglich an dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Ort und zu der von ihr festgesetzten Zeit zu stellen.

² Die Kontrolle erfolgt doppelt, nämlich durch das Aufdrücken eines Stempels auf die persönliche Ausweiskarte des Versicherten und durch gleichzeitige Eintragung in ein Register, das von der Gemeindeverwaltung zu führen ist. Die Kontrolle hat während der üblichen Arbeitszeit zu erfolgen.

³ Die Gemeinden melden dem kantonalen Arbeitsamt unverzüglich die Arbeitslosen, die sich zur Kontrolle stellen, sowie diejenigen, die wieder eine Beschäftigung gefunden haben.

Art. 8

¹ Sämtliche Belege, die für die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigungen (Aufnahme- und Entschädigungsgesuche, Gesuche von Unterstützungspflichtigen, Arbeitgeber-Bescheinigungen usw.) erforderlich sind, sind grundsätzlich der Gemeindebehörde zur Unterschrift zu unterbreiten, welche sie gegebenenfalls ergänzt und deren Richtigkeit bescheinigt.

² Die Gemeinden haben dem kantonalen Arbeitsamt die Arbeitslosen, die unrichtige Belege vorweisen, sofort anzuzeigen.

Art. 9

Die Arbeitgeber, Versicherten und Arbeitslosenkassen sind gehalten, den mit der Anwendung der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung beauftragten Organen, jederzeit alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 10

Ausser an den vom Bund amtlich anerkannten drei Feiertagen, die eventuell Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung geben (Neujahr, Auffahrt und Weihnachten), kann eine solche ebenfalls an folgenden Feiertagen ausgerichtet werden: St. Joseph, Allerheiligen und Maria unbefleckte Empfängnis.

KAPITEL II

Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Art. 11

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachstehend genannten Artikels 12 müssen sich alle im Sinne der Bundesgesetzgebung versicherbaren Schweizer, die im Kanton wohnsässig sind und die regelmässig von einem oder

mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden, unabhängig von der Art ihrer Entlohnung, gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit versichern. Die Versicherungspflicht gilt ebenfalls für Lehrlinge, insoweit diese auf Grund der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung überhaupt versicherbar sind.

² Alle ausländischen Arbeitnehmer, die im Besitze einer Niederlassungsbewilligung sind und die Bedingungen des ersten Absatzes erfüllen, sind ebenfalls dem Versicherungsobligatorium unterworfen.

Art. 12

Keine Versicherungspflicht besteht für :

- a) die von der Bundesgesetzgebung ausgenommenen Personen ;
- b) die Frauen, die zum Bezug einer Ehepaar-AHV-Rente berechtigt sind ;
- c) die weiblichen Privathaushaltungs-Angestellten ;
- d) die Tagelöhner ;
- e) die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, im Weinbau und in der Forstwirtschaft, deren Beschäftigung unregelmässig ist ;
- f) die Heimarbeiter.

Art. 13

¹ Die dem Arbeitslosenversicherungsobligatorium unterstellten Arbeiter müssen sich innert 3 Monaten, von dem Tag an gerechnet, da für sie das Obligatorium besteht, nach ihrer Wahl einer privaten oder öffentlichen, jedoch anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse anschliessen.

² Diejenigen, die sich nach Ablauf dieser Frist nicht angeschlossen haben, werden vom Amtes wegen bei der kantonalen Kasse versichert.

³ Die Bestimmungen des vorgenannten Absatzes sind auch anwendbar für Arbeiter, die aus einer privaten Kasse ausgeschlossen sind.

⁴ Der freie Übertritt in eine andere Kasse ist gestattet, insofern der Versicherte allen Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Kasse nachgekommen ist.

Art. 14

¹ Die Gemeinden führen laufend eine Kartei über die Arbeiter, die dem Arbeitslosenversicherungsobligatorium unterworfen sind und gibt dem kantonalen Arbeitsamt regelmässig die Änderungen im Mitgliederbestand bekannt (Ankünfte, Abgänge, Todesfälle). Die Mitarbeit der Büros für die Einwohnerkontrolle kann in Anspruch genommen werden.

² Treten wegen des Versicherungsobligatoriums Zweifelsfälle auf, werden diese vom kantonalen Arbeitsamt behandelt ; die Beschwerde an das Departement des Innern bleibt vorbehalten.

KAPITEL III

Öffentliche, kantonale Kasse

Art. 15

¹ Es wird eine öffentliche, kantonale Arbeitslosenversicherungskasse eingeführt, die allen im Kanton wohnsässigen, versicherbaren Arbeitern offensteht.

² Der Anschluss an diese Kasse ist für alle jene Arbeiter obligatorisch, die unter die Bestimmungen des Artikels 13, Absatz 2 und 3 fallen.

Art. 16

¹ Die kantonale Arbeitslosenversicherung ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Sitten.

² Sofern die öffentliche Kasse über kein durch das Gesetz vorgeschriebenes Sozialkapital verfügt, sorgt der Kanton hierfür. Der volle Ertrag des Sozialkapitals fällt der öffentlichen Kasse zu.

³ Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und des vorliegenden Dekretes, wird die öffentliche Kasse, gemäss den vom Departement des Innern ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Statuten verwaltet. Letzterer ernennt überdies die für die Führung der Kasse verantwortlichen Beamten und bezeichnet die Aufsichtsorgane.

Art. 17

¹ Die Beitragsleistungen an die öffentliche Kasse richten sich nach ihren Statuten. Sie sind dem Verdienst, welcher für die Versicherung berücksichtigt wird, anzupassen

² Der Arbeitgeber ist, auf Verlangen der öffentlichen Kasse, gehalten, die rückständigen Beiträge von mehr als 3 Monaten vom Lohn abzuziehen.

³ Wird ein Versicherter ohne sein Verschulden zahlungsunfähig oder ist es ihm aus einem andern Grund nicht möglich seinen Beitragsverpflichtungen nachzukommen, erbringt die Wohnsitzgemeinde die fehlenden Mittel, wobei ihr der Staat teilweise, gemäss den durch das Fürsorgewesen angewandten abgestuften Subventionen, die Aufwände zurückvergütet.

KAPITEL IV

Beschwerdeweg und Strafbestimmungen

Art. 18

¹ Das kantonale Arbeitsamt ist erstinstanzliche Behörde für Beschwerden gegen die Entscheide der Arbeitslosenkassen betreffend die Rechte und Pflichten der Versicherten.

² Die kantonale Schlichtungskommission für Arbeitslosenversicherung ist obere Instanz für Beschwerden gegen die Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes von denen im vorigen Absatz die Rede ist.

³ Vorgenannte Kommission ist zudem einzige Rekursinstanz gegen die Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes, die aufgrund der Artikel 13, Absatz 3 ; 24, Absatz 3 und 35, Absatz 1 des Bundesgesetzes getroffen werden.

Art. 19

¹ Die kantonale Schlichtungskommission für die Arbeitslosenversicherung besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem neutralen Präsidenten, einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer. Ein Vertreter der beanstandeten Kasse und der Arbeitslose können darin mit beratender Stimme teilnehmen.

² Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bezeichnen, der den Anforderungen des vorausgehenden Absatzes entspricht. Die Ersatzmänner nehmen an den Sitzungen teil, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder sich in den Ausstand begeben müssen.

³ Die Mitglieder der Kommission und deren Ersatzmänner werden vom Staatsrat jeweils für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Sie sind wiederwählbar bis zum erfüllten 65. Altersjahr.

⁴ Die Kommission tagt in Sitten so oft, als es die Erledigung der Beschwerden erfordert. Ein Vertreter des Sozialamtes für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wohnt den Verhandlungen bei, waltet als Sekretär und führt die Akten gemäss den Weisungen des Präsidenten.

⁵ Die Mitglieder werden durch den Staat entsprechend den einschlägigen Normen entschädigt, mit Ausnahme der Vertreter mit beratender Stimme.

Art. 20

¹ Die Beschwerden gegen Kassenentscheide sowie diejenigen gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes sind schriftlich innert 30 Tagen seit der Entscheidungseröffnung an die letztgenannte Amtsstelle zu richten.

² Sie müssen gehörig begründet sein ; ihnen ist der angefochtene Entscheid sowie sämtliche zur Beurteilung des betreffenden Falles erforderlichen Akten beizulegen.

³ Ausser besonderen Umständen, deren Beurteilung dem Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes oder dem Präsidenten der Schlichtungskommission überlassen ist, entscheidet die Beschwerdeinstanz auf Grund der Akten. Sie stellt den Parteien innert nützlicher Frist ein begründetes Urteil zu und nennt gleichzeitig die Frist und Instanz einer allfälligen Beschwerde.

⁴ Das einfache und rasche Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Bei mutwilliger Beschwerdeführung können dem Rekurrenten die Verfahrenskosten auferlegt werden ; zudem kann er mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.— bestraft werden.

⁵ Im übrigen und für alle Fälle, die durch das vorliegende Dekret nicht geregelt sind, sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens anwendbar.

Art. 21

¹ Der Strafrichter wird mit der Ahndung der in den Artikeln 58 und 59 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 bezeichneten Vergehen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung beauftragt.

² Das kantonale Arbeitsamt zeigt ihm die Übertretung an ; wenn die widerrechtlich bezogene Arbeitslosenentschädigung weniger als Fr. 150.— beträgt, entscheidet es, ob Strafklage einzureichen ist. Wird davon abgesehen, hat es darüber zu wachen, dass der widerrechtliche Vorteil demjenigen überwiesen wird, dem er von Rechts wegen zusteht.

Art. 22

¹ Derjenige, welcher den Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes zuwiderhandelt sowie die Gemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 2000.— bestraft werden, wobei die Schadenersatzklage vorbehalten bleibt.

² Die Busse wird vom Vorsteher des Departementes des Innern ausgesprochen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 20, Absatz 5 und die Ahndung hat gemäss den Grundsätzen der kantonalen Gesetzgebung betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften zu erfolgen.

KAPITEL V Schlussbestimmungen

Art. 23

¹ Der Staatsrat wird mit der Durchführung des vorliegenden Dekretes beauftragt. Er bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

² Zu diesem Zeitpunkt wird der Staatsratbeschluss vom 26. November 1969, der die Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung regelt, aufgehoben.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 14. November 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **C. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 26. November 1975

**betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1975
über die Arbeitslosenversicherung**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass der Grosse Rat des Kantons Wallis in seiner Sitzung vom 14. November 1975 das Dekret vom 14. November 1975 über die Arbeitslosenversicherung in der ersten und zweiten Lesung angenommen hat ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung und diejenigen des Artikels 23, Absatz 1 des Dekretes vom 14. November 1975 über die Arbeitslosenversicherung ;

Auf Antrag der Präsidentschaft,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Das Dekret vom 14. November 1975 über die Arbeitslosenversicherung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 26. November 1975 in Sitten zur Veröffentlichung im Amtsblatt und zur Bekanntgabe in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 14. Dezember 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 3. Dezember 1975

betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis
(gültig für die Jahre 1976 und 1977)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den revidierten Artikel 24 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 14. Mai 1915 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

ERSTES KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Bedingungen zur Erlangung eines Patentes

Wer in der Rohne, den Flüssen, Bergseen und Kanälen die Angelfischerei ausüben will, muss 16 Jahre erfüllt haben und im Besitze eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Fischereipatentes sein und es auf sich tragen. Eine Quittung allein genügt nicht.

Gelegentlich können Kinder unter 16 Jahren, in Gegenwart und unter direkter Aufsicht ihrer Eltern an Stelle des Inhabers des Fischereipatentes dem Fischfang obliegen. Dagegen können sie nicht gleichzeitig fischen.

Art. 2

Aushändigung der Patente

Die Fischereipatente werden wie folgt ausgestellt :

1. Rhone, Flüsse und Bergseen :

a) Jahres-, Sonn- und Feiertagspatente :

- den im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern durch die Kantonspolizeiposten ;
- den im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern durch die kantonale Fischereiabteilung, avenue de France 69, Sitten.

b) Monats-, Halb-Monats- und Tagespatente :

- allen Fischern im Kanton Wallis wohnsässig oder nicht, durch alle Kantonspolizeiposten.

2. Kanäle (für alle Patente)

den im Kanton Wallis wohnsässigen oder nicht wohnsässigen Fischern, durch die Fischereisektionen der Bezirke ;

Die Gesuchsteller haben ihre *vollständigen Personalien* anzugeben und zwar Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Geburtsjahr und eine Photographie einzusenden, welche im Patent eingeklebt und *abgestempelt wird*. Photographien welche nicht klar und nicht von normaler Grösse sind, werden zurückgewiesen.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3

Unterschied zwischen Bächen und Kanälen

Alle von den Bergen niederfliessenden Wasserläufe werden als Flüsse betrachtet, darum gibt nur das Patent für die *Rhone, Flüsse und Bergseen*, die Berechtigung, in diesen Wasserläufen zu fischen.

Art. 4

Patent

Jahres-, Monats- und Halb-Monatspatente werden auf Formularen aus Leinenpapier mit Zusatz eines Beschlusses und eines Kontrollbüchleins ausgestellt, so dass sie von Jahr zu Jahr erneuert werden können. Dies gilt für Patente für die Rhone, ihre Zuflüsse, die Bergseen und Kanäle. Verlorengangene Patente werden zum Preise von 3 *Franken* ersetzt.

Art. 5

Vorweisen des Patentes

Die Fischer haben das Recht gegenseitig das *Vorweisen des Patentes zu verlangen und Übertretungen zur Anzeige zu bringen*. (Art. 51 des Ausführungsreglementes zum Fischereigesetz).

Art. 6

Verbotene Strecken

Es ist verboten, mit einem zusammengesetzten Fanggerät, ohne im Besitze eines entsprechenden Patentes zu sein, der Rhone, den Flüssen, Bergseen und Kanälen entlang zu gehen.

Art. 7

Haftpflicht

Die Fischer sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich.

II. KAPITEL

ERÖFFNUNG DER FISCHEREI

Art. 8

Der Fischerei im Jahre 1976 entstehende Gewässer und Eröffnungsdaten :

1. Vom 1. Januar bis 30. September 1976 :
 - Die Rhone vom Genfersee bis zur Massabücke, mit Ausnahme des Abschnittes zwischen der Brücke von Chippis und dem Stauwerk Susten ;
 2. Vom 4. April bis 30. September 1976 :
 - Die Rhone von der Brücke von Chippis bis zur Dala ;
 - Die Talbäche (siehe Art. 11) ;
 - Die Kanäle (siehe Art. 21).
 3. Vom 13. Juni bis 30. September 1976 :
 - Die Rhone zwischen dem Einfluss der Dala und dem Stauwerk Susten
 - Die obere Rhone und deren Zuflüsse von der Massabücke aufwärts ;
 - Die Bergbäche (siehe Art. 11) ;
 - Die Bergseen (siehe Art. 24).
- Vom 1. bis 8. Januar, vom 4. bis 11. April, und vom 13. bis 20. Juni, sowie ab 23. September 1976, werden keine Tagespatente ausgestellt.

Ebenso werden keine Halb-Monatspatente ausgestellt : vom 1. bis 15. Januar, vom 4. bis 19. April, vom 13. bis 28. Juni und vom 15. bis 30. September 1976.

Art. 9

Tageszeiten zum Fischen

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet :

Januar :	0800 bis 1730 Uhr
Februar :	0700 bis 1830 Uhr
März :	0700 bis 1900 Uhr
April :	0530 bis 2000 Uhr
Mai :	0500 bis 2030 Uhr

Juni :	0400 bis 2100 Uhr
Juli :	0400 bis 2100 Uhr
August :	0500 bis 2030 Uhr
September :	0600 bis 2000 Uhr

Art. 10

Schontage

In allen Berggewässern und in den unter Art. 25 stehenden Bergseen, bestehen folgende Schontage : *Montag, Mittwoch und Freitag.*

Art. 11

Tabelle der Talbäche

Die Fischerei in nachfolgenden Gewässern ist ab **4. April 1976** geöffnet wie folgt :

- Kelchbach, unterhalb der Moosbrücke ;
- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts ;
- Saltina, Napoleonsbrücke abwärts ;
- Bietschbach, Lötschberglinie abwärts ;
- Jollibach, von Brägi Pt. 961 abwärts ;
- Gamsa, vom Pt. 744 abwärts ;
- Vispe, vom Zusammenfluss der beiden Vispen abwärts ;
- Lonza, unterhalb des Stauwerkes von Ferden ;
- Feschelbach, von der Brücke von Rotafen abwärts ;
- Dala, von der Einmündung des Mülibaches abwärts ;
- Laubach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts ;
- Mühlebach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts ;
- Turtmannbach, von der Brücke von Eggen abwärts ;
- Büntenbach, unterhalb der alten Fischzuchtanstalt (mit Patent für Rhone oder Kanäle) ;
N.B. Das Betreten oder Befahren des Landgutes Pfyn oberhalb der Fischzuchtanstalt ist untersagt.)
- Raspille, von der Brücke von Cordona abwärts ;
- Sinièse, von Miège Pt. 698 abwärts ;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts ;
- Lienne, vom Elektrizitätswerk Pt. 691 abwärts ;
- Navisence, von der Einmündung der Gougtra talwärts ;
- Réchy, vom Pt. 994 abwärts ;
- Manna ;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts ;
- Lizerne, von der Tine abwärts ;
- Sionne, von Drône Pt. 837 abwärts ;
- Morge, von Pont du Diable (Teufelsbrücke) abwärts ;
- Printze, von Beuson, Pt. 972 abwärts ;
- Fare, von der Einmündung des Rosay abwärts ;
- Losentze, vom Torrent de Cry abwärts ;
- Salentze, von der Brücke von Favoi abwärts ;
- Dranse de Bagnes, vom Elektrizitätswerk von Champsec abwärts ;
- Dranse d'Entremont, vom Bergbach l'A abwärts ;
- Trient, von seiner Einmündung mit dem Triège abwärts ;
- St. Barthélémy ;
- Rogneuse ;
- Torrent du Mont (Lantze) ;
a) von seiner Quelle bis zur Talsohle,

- b) von der Schiessstandbrücke (Ciblerie) bis zu seiner Einmündung in die Pissevache, (mit Patent für Kanäle) ;
- Salanfe (Pissevache) vom Pt. 1277 abwärts ;
- Mauvoisin, unterhalb Les Cases ;
- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins abwärts ;
- Torrent du Pessot ;
- Greffaz
 - a) vom Pt. 1207 abwärts bis zur Kantonsstrasse,
 - b) von der Kantonsstrasse abwärts bis zum Kanal Stockalper aber mit Patent für Kanäle ;
- Avançon, von der Einmündung mit dem Torrent de Mayen abwärts, aber mit Patent für Kanäle ;
- La Sarvaz, mit Patent für Kanäle ;
- Thovex-Bouverette, mit Patent für Kanäle ;
- Kanal Bois-Noir, mit Patent für Kanäle ;
- Russengraben, in Salgesch, mit Patent für Kanäle, bis zu seiner Einmündung in die Rhone wo ein Plakat steht ;
- Phüla, mit Patent für Kanäle ;
- Nant de Chandonne ;
- Nant de Sépey ;
- Nant de Choëx ;
- Fosseau, vom Pt. 618 abwärts ;
- Durnand, von der Brücke von Borgeaud abwärts.

Alle Bäche oder Bachabschnitte die in der obenangeführten Liste nicht verzeichnet sind, werden als Bergbäche bezeichnet, mit Eröffnung am 13. Juni 1976, Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

III. KAPITEL RESERVATE

Art. 12

Jede Fischerei ist verboten :

1. Rhone

- a) Auf den beiden Rhoneufern zwischen der Einmündung der sogenannten « Eau de Salins » und derjenigen der Printze (Bezirk Sitten), wo sich die Verbotstafel befindet ;
- b) Auf dem linken Ufer der Rhone, im ganzen Reservat von *Pouta Fontanaz*, das wie folgt abgegrenzt ist : vom Abfuhrwege, (Buchstabe P. von Pouta Fontanaz), der zur Brücke über den Kanal führt, die Strasse Brämis-Pramagnon, Pt. 516 nordöstlich des letztgenannten Dorfes ; von dort, in gerader Linie, Richtung Norden bis zur Brücke über den Kanal, von dort in senkrechter Linie zur Rhone ; diesen Fluss dem linken Ufer entlang bis zur Kanalbrücke, wo sich die Fischerei-Verbotstafel befindet. (Siehe Landeskarte Montana.)

2. Bäche

- Zwischbergenbach (verpachtet) ;
- Torrent du Mont in Vernayaz, von der Talsohle bis zum Schiessstand (Ciblerie) ;
- Torrent de Drône.

3. Kanäle

- *Der Kanal Riddes - Saxon*, von der Brücke von Saillon aufwärts ;
- *Der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz* (abgegrenzt wie unter Rhone siehe Buchstabe b) ;

– *Der Gross-Kanal von Granges* von der Verbotstafel der Strafanstalt von Crête-Longue (50 m oberhalb der Einmündung der Réchy) abwärts bis zur Brücke über den Kanal unterhalb des Landgutes Bagnoud, wo sich das Fischereiverbot befindet.

– *Ausflusskanal des Laveywerkes.*

Inhaber eines Walliser Patentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, können im Ausflusskanal des Laveywerkes, ausschliesslich auf dem linken Ufer ab 1. Januar 1976 fischen.

Die Fischerei im Auslaufkanal des Elektrizitätswerkes in Lavey ist oberhalb der Linie, die die 2 Treppen verbindet, die zum Fusse des Abhanges führen gestattet. Die Fischer können zum Fischen die Treppen benützen. Sie können ihren Köder oberhalb der Treppen auswerfen.

Der Stockalperkanal von seiner Einmündung in den Genfersee aufwärts, bis zur Eisenbahnbrücke der Rhona.

4. Bergseen

Sämtliche unter Artikel 24 nicht angeführten Bergseen.

IV. KAPITEL GEBÜHREN FÜR DIE PATENTE für Rhone, Flüsse und Bergseen

Art. 13

Jahrespateht für Rhone, Flüsse und Bergseen :	Taxe	Wieder- bevölk.	Tuberkul. Marke	kant.	Karte	Total
Im Kanton Wohnsässige	62.—	44.—	2.—	0.30	7.70	116.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	117.—	66.—	2.—	0.30	7.70	193.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	146.—	72.—	2.—	0.30	7.70	228.—
<i>Sonn- und Feiertagspateht</i> (siehe Artikel 16)						
Im Kanton Wohnsässige	35.—	31.—	2.—	0.30	7.70	76.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	65.—	40.—	2.—	0.30	7.70	115.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	93.—	46.—	2.—	0.30	7.70	149.—
<i>Monatspateht</i>						
Im Kanton Wohnsässige	35.—	27.—	1.—	0.30	7.70	71.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht Wohnsässige	65.—	41.—	1.—	0.30	7.70	115.—
<i>Halb-Monatspateht</i>						
Im Kanton Wohnsässige	28.—	17.—	1.—	0.30	7.70	54.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht Wohnsässige	45.—	23.—	1.—	0.30	7.70	77.—
<i>Tagespateht</i>						
Für alle Fischer ob wohn- sässig oder nicht	11.—	6.20	0.50	0.30		18.—

Fischereikarte

Der Ankauf einer Fischereikarte ist obligatorisch. Der Preis beträgt Fr. 4. -.

Art. 14

Patent für Ausländer

An Ausländer die seit drei Jahren im Besitze eines Ausländer-Ausweises « B » oder im Besitze eines Ausländer-Ausweises « C » sind, werden die Fischereipatente zum Preise für Einheimische abgegeben.

Art. 15

Fischereipatente für Nichtmitglieder

Für die im Wallis *wohnsässigen* Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischerverband angeschlossenen Fischersektion angehören, sowie für die im Kanton *nicht wohnsässigen* Fischer, die keine Beitrags-Karte des Walliser Fischereiverbandes besitzen, wird für die Jahres- und Feiertagspatente eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.— und für die Monats- und Halb-Monatspatente, eine solche von Fr. 15.— berechnet als Ausgleich der von den Sektionsmitgliedern ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten. Diese Taxe wird dem kantonalen Fischerverband überwiesen.

Art. 16

Gültigkeit der Sonn- und Feiertagspatente

Diese Patente sind an nachfolgenden Tagen gültig: Sonntagen, Neujahr, Sankt Joseph, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, sowie den Karfreitag, Pfingstmontag und Ostermontag.

Schontage, die auf öffentliche Feiertage fallen, sind *aufgehoben*.

Art. 17

Preis der Patente für die Kanäle

	Patent	Wiederbevölkerung	Tuberkulose kantonale	Marke	Kontrollbüchlein	Total
Jahrespate						
Wohnsässige	40.—	44.—	2.—	0.30	3.70	90.—
Nichtwohnsässige	95.—	66.—	2.—	0.30	3.70	167.—
Monatspatent						
Wohnsässige	31.—	27.—	1.—	0.30	3.70	63.—
Nichtwohnsässige	58.—	41.—	1.—	0.30	3.70	104.—
Tagespatent	11.—	6.20	0.50	0.30		18.—

Art. 18

Artikel 15 « zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder » ist auch anwendbar für die Jahres- und Monatspatente für die Kanalfischer.

Art. 19

Obligatorische Statistik

Den Jahres-, Monats-, Halb-Monats-, Sonn- und Feiertagspatenten wird ein Formular für die Statistik beigelegt (inmitten des Kontrollbüchleins). Die Fischer haben dieses Formular anhand des Kontrollbüchleins genau auszufüllen. *Das Kontrollbüchlein und die ausgefüllte Statistik* sind bei der Ausgabe-stelle abzugeben, anlässlich der Erneuerung des Fischereipatentes, *ansonst ihnen das Patent verweigert wird*.

Art. 20

Tuberkulose-Marke, Wiederbevölkerung

Hat ein Fischer für ein Jahrespatent Rhone, Zuflüsse und Bergseen schon Fr. 2.— für die Tuberkulose-Marke entrichtet, wird ihm für das Jahrespatent für Kanäle und vice versa keine solche Taxe mehr berechnet.

Die Fischer, welche die Wiederbevölkerungstaxe bereits für das Jahrespatent für Rhone, Flüsse und Bergseen entrichtet haben, brauchen dieselbe für die Kanäle nicht mehr zu bezahlen. Sie sind gehalten, ihr Patent vorzuweisen, um dieser Ermässigung teilhaftig zu werden.

Dagegen sollen die Inhaber von Monats-, Halb-Monats-, oder Sonn- und Feiertagspatenten für die Rhone und deren Zuflüsse, beim Lösen eines Jahrespatentes für die Kanäle, den Unterschied zwischen der schon bezahlten Wiederbevölkerungstaxe und derjenigen welche für die Jahrespatente verlangt wird, entrichten.

V. KAPITEL BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 21

1. Kanäle

Verpachtung der Kanäle

Die Kanäle der Rhoneebene sind vom *kantonalen Walliser Amateur-Fischerverband* gepachtet.

Die Bedingungen für den Fischfang in den Kanälen werden weiterhin durch den kantonalen Beschluss betreffend die Ausübung der Fischerei geregelt.

Art. 22

Aufzuchtskanäle

Die Fischerei ist in den Aufzuchtskanälen der Sektionen mit Kanalpatent gestattet, um das Ausfischen der Massfische zu ermöglichen. In diesen Kanälen sind nur die Angelhaken mit *wenigstens 8 mm Öffnung gestattet*.

Dagegen ist das Sammeln von Ködern für die Fischerei darin verboten.

Art. 23

2. Genfersee

Die Fischerei im *Genfersee* ist durch ein Konkordat zwischen den drei daran beteiligten Kantonen geregelt.

Ausgabe der Patente

Die Fischerpatente für den Genfersee werden vom Kantonspolizeiposten *Saint-Gingolph* ausgestellt.

Es ist untersagt, *im Genfersee, in einem Umkreis von 300 m bei der Einmündung der Rhone oder des Stockalperkanals, zu fischen*.

Art. 24

3. Bergseen

Das Patent für die Rhone, die Bergbäche- und Seen gibt dem Inhaber das Recht, ausschliesslich an *Dienstagen, Donnerstagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen*, in folgenden Bergseen zu fischen :

- Totensee (Grimsel) ;
- Hobschensee (Simplon) ;
- Mattmarksee ;
- Ginalssee (Unterbäch) ;
- Meidsee (Turtmantal) ;
- Illsee ;
- Lämmernsee ;
- Bergsee von Moiry (Eifischtal) ;
- Bergsee von Zeuzier (Ayent) ;
- Bergsee Grande-Dixence ;

- Bergsee von Cleuson (Nendaz) ;
- Bergsee von Vaux (Verbier) ;
- Bergsee von Sanetsch ;
- Bergsee von Toules (Saint-Bernard) ;
- Bergsee von Louvie (Fionnay) ;
- Bergsee von Fully ;
- Bergsee von Salanfe ;
- Bergsee von Anthémoz ;
- Bergsee von Tanay (Vouvry) ;
- Bergsee Super-Emosson ;
- Ferdensee.

Es ist gestattet, in diesen Seen von einem Boote (ohne Motor) aus zu fischen.

Dieses Vorgehen darf aber die Fischerei am Ufer nicht stören.

Die auf diese Weise gefangenen Fische die ein Gewicht von 2 kg übersteigen, müssen der Fischereipolizei gemeldet werden.

Art. 25

Mindestmass

Die Grösse der Fische ist festgesetzt wie folgt :

Rhone, Bergbäche und Kanäle :

- a) Flussäschen : 26 cm (Das Fischen von Flussäschen ist gestattet vom 1. Januar bis 1. März und vom 1. Mai bis 30. September (Art. 9 B.G.) ;
- b) alle anderen Edelfische : 22 cm.

Bergseen :

- a) Crisivomerforellen und Seesaiblinge : 26 cm.
- b) alle anderen Edelfische : 22 cm.

Fische, die diese vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, müssen *behutsam*, unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt werden.

Wenn ein Angelhaken zu tief im Rachen eines die vorgeschriebene Grösse nicht erreichenden Fisches steckt, *muss der Fischer die Schnur abschneiden*, um einem Verbluten des Fisches vorzubeugen.

Art. 26

Fangzahlbeschränkung

In allen Gewässern des Kantons ist die Zahl der täglich zu fangenden *Edelfische auf 10 beschränkt*. Es ist untersagt während des Fischens Fische an Drittpersonen abzugeben.

Jeder Fischer kann nur seine eigenen Fische auf sich tragen.

Das Auswechseln der gefangenen Fische aus einem Fischerkorb oder einem anderen Behälter ist verboten.

Art. 27

Fangzahl-Kontrolle

Mit dem Patent wird ein Kontrollbüchlein für die gefangenen Edelfische abgegeben. (Mit Ausnahme der Tagespatente.)

Auf den Tagespatenten werden die gefangenen Fische auf der Vorderseite aufgezeichnet.

Die Fischer müssen sofort jeden Fang im Kontrollbüchlein aufzeichnen. Zuwiderhandelnde werden mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische bestraft.

Mit dem Tagespatent wird ein Beschluss abgegeben.

Art. 28

Wettfischen

Einzig der kantonale Fischerverband und die ihm angeschlossenen Fischereisektionen können in öffentlichen Gewässern Wettfischen veranstalten. Die dazu notwendigen Bewilligung wird erteilt durch :

- a) die kantonale *Fischereiabteilung*, für die Rhone, deren Zuflüsse und die Seen ;
- b) den *Kantonalverband* für die Kanäle.

Das Gesuch enthält die Modalitäten des Wettfischens. In der Regel werden die gefangenen Fische ersetzt.

In Anwendung der Artikel 9, 13, 19 und 23 des Bundesgesetzes sind folgende Perioden, während welchen jegliche Fischerei verboten ist, vorgesehen :

- a) für die Forelle : vom 1. Oktober bis 31. Dezember.
- b) für den Bachsaibling : vom 11. November bis 31. Dezember.

Infolgedessen darf während dieser Zeit in den privaten wie in den öffentlichen Gewässern kein Forellen- oder Bachsaiblingswettfischen ausgeführt werden.

Art. 29

Angelrute, Angelhaken

Das Patent berechtigt den Fischer zur Benutzung einer einzigen Angelschnur und *eines einzigen Angelhakens*. Die Angelrute ist in der Hand zu halten oder kann in der Nähe des Fischers aufgelegt werden.

Art. 30

Straf-Massnahmen

Übertretungen durch *Harpunieren, Fischen mit blosser Hand, Fangen von Fischen die die vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, sowie Übersteigen der Fangzahl*, werden nebst der Busse mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische bestraft.

Art. 31

Fliegenfischerei

Die Fliegenfischerei ist gestattet unter Verwendung von einem oder mehreren Angelhaken, jedoch ohne Blei und Schwimmer.

Art. 32

Fischen mit Pfrillen (Elritzen)

Das Fischen mit lebenden Pfrillen (Elritzen), konservierten oder künstlichen Fischlein, ist in allen Gewässern des Kantons gestattet, *aber nur mit einem Angelhaken*. Der Jucker zum Fischen ist gestattet.

Art. 33

Sammeln von Köder

Das Sammeln von Köder für die Fischerei, wie Wasserwürmer u.s.w. ist nur den Inhabern eines Fischereipatentes in den dem Patent entsprechenden Gewässern gestattet und nur während der Dauer des Patentes. Inhaber eines Fischereipatentes für « Rhone und Zuflüsse » können jedoch ab 26. Dezember 1976 « Pfrillen » (Elritzen) sammeln.

Ein Fischer kann täglich *nur 400 Stück Pfrillen* sammeln.

Der Verkauf dieser Pfrillen ist verboten.

Das Sammeln von Ködern in den Fischereiereservaten und in den Aufzuchtscanälen der Sektionen ist verboten.

Art. 34

Froschfang

Eingesehen Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966, über den Natur- und Heimatschutz, ist der *Froschfang verboten*.

Art. 35

Begleithunde beim Fischen

Ist ein Fischer von einem Hunde begleitet, hat er diesen an der Leine zu führen oder anzubinden. Der Hund muss auf alle Fälle den Fischsport und besonders die Kontrolle der Fischerei nicht beeinträchtigen.

Art. 36

Ungenügender Wasserstand

Wir weisen speziell hin auf Artikel 32 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 20. Mai 1915, wonach *es verboten ist, in denjenigen Teilen des Flusses oder seiner Ableitungskanäle zu fischen, deren Niveau zufällig sei es durch auszuführende Arbeiten, sei es infolge Stillstandes der Wasserwerke gesunken ist*.

Das Fischen ist ebenfalls untersagt, wenn eine ausserordentliche oder andauernde Trockenheit eine Unterbrechung des Wassers an einem oder mehreren Punkten des Flusses oder seiner Ableitungskanäle herbeiführt.

Des weiteren ist die Fischerei unterhalb von Stauwehren, Schleusen oder Wasserfassungen untersagt, wenn das Flussbett *teilweise oder andauernd trockengelegt wird und das Wasser nicht mehr fliesst*.

In solchen Fällen werden die Fischer ersucht, den Präsidenten des betreffenden Fischervereins davon in Kenntnis zu setzen, damit dieser die nötigen Vorkehrungen zur Rettung der Fische treffen kann.

Art. 37

Motorpumpen

Die Eigentümer von an Fischgewässern grenzenden Grundstücken, welche zur Bewässerung derselben Motorpumpen benützen haben den Filter oder Seiher mit einer Vorrichtung zu versehen, welche das Ansaugen von Fischen, verunmöglicht.

Art. 38

Trockenlegen

Personen, welche einen Wasserlauf trocken zu legen gedenken, sind gehalten, vorher die kantonale Fischereiabteilung, den Fischereiaufseher oder die Kantonspolizei davon in Kenntnis zu setzen, damit die nötigen Vorkehrungen zur Rettung der Fische getroffen werden können.

Art. 39

Reinigen

In Bächen, Kanälen und anderen Gewässern, die Forellen enthalten, ist jegliche *Reinigung des Bettes vom 1. Oktober bis 1. März verboten*. (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888).

Art. 40

Enten, Gänse

Es ist verboten, Enten oder Gänse in den öffentlichen Fischgewässern schwimmen zu lassen.

Art. 41

Sprengstoffe, Betäubungsmittel, Mittäterschaft

Wer immer es sei, der in der Nähe von Fischgewässern, angetroffen wird und Drogen, Köder oder Sprengstoffe, welche dazu dienen, die Fische zu lähmen oder zu töten, oder verbotene Geräte, wenn sie auch nur dazu angetan sind, die Fischaufsicht zu erschweren, auf sich trägt oder sich der Mittäterschaft schuldig macht, verfällt einer Busse von 100 bis 1000 Franken.

Art. 42

Fischeier

Es ist *untersagt*, in sämtlichen Gewässern des Kantons Eier jeglicher Art, *als Köder zum Fischen zu verwenden* und solche *beim Fischen oder auf dem Wege zum Fischen auf sich zu tragen*.

Fehlbare werden mit den in der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Strafen belegt, wie *Beschlagnahme der verbotenen Köder und gefangenen Fische, Busse und Entzug des Fischereirechtes*.

Art. 43

Krebsfang

Im Jahre 1976 ist der Krebsfang verboten.

Art. 44

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in den Gesetzen und Reglementen über die Fischerei vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 45

Gültigkeit

Dieser Beschluss ist für die Jahre 1976 und 1977 gültig. Das Datum der Fischereieröffnung und der Preis des Patentes werden jedoch jedes Jahr durch den Staat neu festgesetzt. Er behält sich ausserdem die Befugnis vor, unter besonderen Umständen, jährliche Änderungen vorzunehmen.

Art. 46

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

Der Beschluss vom 28. November 1973 über die Fischerei für die Jahre 1974 und 1975 sowie der Nachtrag vom 11. Dezember 1974, sind aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1975 um im *Amtsblatt* veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Gesetz

vom 3. Februar 1975

über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 17, Absatz 1 und Artikel 30, Absatz 4 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Eisenbahnen vom 20. Dezember 1957 und dessen Ausführungsbestimmungen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Erster Artikel

Grundsatz

¹ Der Kanton, im Bestreben die wirtschaftliche Entwicklung aller seiner Gebiete zu erleichtern, fördert die von ihm bewilligten oder vom Bunde konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, die zu diesem Zweck finanzieller Hilfe bedürfen.

² Die Hilfe richtet sich nach volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie gemäss den Erfordernissen der Verkehrs- und Regionalplanung.

³ Die unterstützten Unternehmen haben alle zur rationellen und sparsamen Betriebsführung geeigneten Massnahmen zu treffen. Sie können verhalten werden, Betriebs-, Werkstätten- oder andere ähnliche Gemeinschaften zu bilden, sich mit andern Unternehmen zusammenzuschliessen oder ihren Betrieb umzustellen.

Art. 2

Zweck

Die Hilfeleistung bezweckt vor allem :

1. die wirtschaftliche Erschliessung der vom Hauptverkehr abgelegenen Bergdörfer und Talschaften und die Aufrechterhaltung und Verbesserung geeigneter Verkehrsbedingungen zwischen Wohn- und Arbeitsort;
2. die Koordination verschiedener Transportarten im Zusammenhang mit der Regionalplanung.

Art. 3

Geltungsbereich

Die Hilfeleistung erstreckt sich auf :

1. technische Verbesserungen, Ausbau bestehender oder Errichtung neuer Verkehrsbetriebe und der ihnen dienenden Anlagen sowie der Anschaffung von Fahrzeugen.
2. die Umstellung von einer Transportart auf eine andere.
3. die Aufrechterhaltung des Betriebes notleidender Unternehmen des öffentlichen Verkehrs durch Gewährung von Beiträgen zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen.

Art. 4

Form der Hilfe

¹ Die öffentlichen Beiträge gemäss Artikel 3, Absätze 1 und 2 sind in Form von Beiträgen gegen Aktien, zinslose oder niedrigzinsliche Darlehen oder à fonds perdu zu gewähren.

² Betriebszuschüsse gemäss Artikel 3, Absatz 3 sind im Prinzip à fonds perdu auszurichten. Sie müssen ausschliesslich dem Betrieb zugute kommen.

Macht das Unternehmen später regelmässig Einnahmenüberschüsse kann der Kanton die Rückerstattung der Zuschüsse verlangen.

³ Die Art der Hilfeleistung richtet sich in der Regel nach derjenigen des Bundes.

Art. 5

Bedingungen

¹ Das Unternehmen des öffentlichen Verkehrs muss in der von ihr bedienten Region wesentliche Transportaufgaben im Dienste der Öffentlichkeit erfüllen.

² Die Leistungen des Kantons sind davon abhängig, dass das Unternehmen selbst alle Möglichkeiten der Selbsthilfe genutzt hat und Gewähr für eine betriebswirtschaftliche gute Führung auch in Zukunft bietet, mit Einbezug der Vorsorge für die Anpassung der Anlagen und Einrichtungen an den jeweiligen Stand der Technik.

Art. 6

Beteiligung der Gemeinden

¹ Die interessierten Gemeinden beteiligen sich zu einem Drittel, der vom Kanton zu übernehmenden Hilfeleistung, jedoch nur für die im Artikel 3, Absatz 3 hievorgenannten Übernahme von Betriebsverlusten. Für Regionalflugplätze wird der Anteil der interessierten Gemeinden in der Regel auf 50 % festgesetzt. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

² Das zuständige Departement bezeichnet die am Unternehmen des öffentlichen Verkehrs interessierten Gemeinden.

³ Die Verteilung des von den Gemeinden zu übernehmenden Anteils erfolgt auf Grund einer von diesem Departement ausgearbeiteten Tabelle, wobei zu berücksichtigen sind :

- Anzahl der bedienten Stationen
- Grössenordnung des Personen- und Warenverkehrs
- Touristisches und wirtschaftliches Interesse
- Finanzlage der Gemeinde

⁴ Diese Tabelle wird den Gemeinden vorgelegt. Gemeinden, die diese Tabelle nicht annehmen wollen, können beim Staatsrat innert 20 Tagen nach Eröffnung Beschwerde einreichen.

Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz.

Art. 7

Mitwirkung anderer Kantone

Bedient ein Unternehmen des öffentlichen Verkehrs nicht nur das Gebiet des Kantons Wallis, so kann er Hilfe leisten unter der Voraussetzung, dass die andern vom Unternehmen bedienten Regionen sich daran anteilmässig beteiligen.

Art. 8

Bezahlung der Beiträge

¹ Die Zuwendung der Finanzhilfe gemäss Artikel 3, Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes erfolgt auf dem Dekretswege im Rahmen der Bestimmungen der Kantonsverfassung.

² Die gemäss Artikel 3, Absatz 3 hievor bezeichnete Beihilfe erfolgt alljährlich über den ordentlichen Voranschlag. Die Leistungen werden vom zuständigen Departement ausgerichtet, welches die Rechnungsstellung der Gemeindeanteile besorgt.

Art. 9

Mitspracherecht

Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, die Beihilfe erhalten, haben dem

Kanton und gegebenenfalls den Gemeinden eine angemessene Vertretung in der Verwaltung und Kontrolle zu gewähren.

Art. 10

Vereinbarungen

Die Vereinbarungen zwischen dem Bund, Kanton und den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs über die Hilfe werden vom Staatsrat abgeschlossen.

Art. 11

Aufgehobene Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden aufgehoben :

1. Das Dekret vom 16. März 1972 betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1957 ;
2. Das Dekret vom 14. Mai 1971 betreffend die Defizitdeckung bei konzessionierten Automobilunternehmen ;
3. Das Dekret vom 22. Juni 1972 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Regionalflugplatz in Sitten ;
4. Alle Bestimmungen, die im Gegensatz zum vorliegenden Gesetz stehen.

Art. 12

In Kraft bleibende Bestimmungen

Es bleiben in Kraft alle Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 bezüglich die Luftseilbahnen.

Art. 13

Vollzug

Das vorliegende Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug desselben beauftragt. Er erlässt die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen und Reglemente.

Art. 14

Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Gesetzes.

So angenommen, in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, am 3. Februar 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 9. April 1975

**in Abänderung desjenigen vom 10. März 1959, bezüglich des Betriebes
von Dancings in den verschiedenen Touristenorten sowie in den verschiedenen
Ortschaften der Talebene des Kantons**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Auf Antrag des Finanzdepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

Ziffer 1 und 2 unverändert.

Absatz 3 (neu)

Der Betrieb eines Dancings wird nur in den Touristenorten oder Ortschaften (Bergstationen oder Städte der Talebene) mit wenigstens 1000 Gästebetten (Hotel- und Ferienbetten inbegriffen) oder 5000 Einwohnern bewilligt. Das Verzeichnis dieser Städte oder Touristenorte wird durch den Staatsrat erstellt, der auf Grund des Bedürfnisses und der Bedeutung derselben die Anzahl der Dancings bestimmt. Die Bewilligung wird zudem den Bedingungen unterworfen, wonach der Betrieb über genügende Parkplätze verfügen muss und dabei die Nachbarschaft in keiner Weise gestört wird.

Ziffer 3, Artikel 51 wird wie folgt abgeändert :

Die Gebühr für Dancingspatente beträgt : Fr. 600.— bis Fr. 1000.— für eine Saison von vier Monaten ; Fr. 1500.— bis Fr. 2000.— für die Sommer- und Wintersaison ; Fr. 2000.— für den Jahresbetrieb.

Art. 2

Dieser beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. April 1975.

**Der Präsident des Staatsrates
Der Staatskanzler**

Dekret

vom 2. Juli 1975

betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung der Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965.

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Als « kantonale Talnebenstrassen » werden eingereiht :

- Les Evouettes–Weiler La Praille
- Muraz–Weiler Pré-Géroux

Art. 2

Als « kantonale Bergnebenstrassen » werden eingereiht :

- Bächerhäusern–Weiler Viertel
- Oberdorf–Zenhäusern
- Mund–Rossen
- Törbel–Furren
- Ergisch–Oberdorf
- Zeneggen–Sisetsch
- Noës–Champzabé
- Val-d'Illiez–Grantys
- En-Pré–Morgins (Strasse von Fayot)
- Torgon–La Jorette

Art. 3

Als « kantonalen Weg » wird deklassiert :

- Abschnitt Bächerhäusern–Viertel vom kantonalen Weg Bächerhäusern–Hockmatten.

Art. 4

Die Übernahme dieser neuen Strassen und Wege durch den Staat wird erfolgen, sobald der Ausbau und die Instandstellungsarbeiten dieser Verbindungen gemäss den Forderungen des Baudepartementes, Abteilung Strassenunterhalt, ausgeführt worden sind, und die interessierte Gemeinde den Beweis erbracht hat, dass die Baukosten der genannten Strassen vollständig bezahlt sind.

Das diesbezügliche Übernahmebegehren ist schriftlich an das Baudepartement, Abteilung Strassenunterhalt, zu richten. Vor der Übernahme durch den Staat ist der Abteilung Strassenunterhalt durch die interessierten Gemeinden ein Vermarktungsplan dieser Strassen und Wege zu übermitteln.

Wenn in der Folge dem Staat für übernommene Strassen Rechnungen unterbreitet werden für Arbeiten, die vor der Übernahme ausgeführt wurden, gehen diese Forderungen ausschliesslich zu Lasten der interessierten Gemeinde.

Art. 5

Die Instandstellung der bituminierten Strassen wird ausgeführt gemäss Artikel 87, Absatz 3, des Strassengesetzes vom 3. September 1965.

Art. 6

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Juli 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. September 1975, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 27. August 1975. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 25. Juni 1975

betreffend die notwendigen Bedingungen um die Bewilligung zu erteilen für die Schaffung, den Betrieb oder die Umänderung einer medizinischen Anstalt, sowie für die Änderung des Betriebszieles.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 58 und 59 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen die Vormeinung des Gesundheitsrates ;

Auf Vorschlag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Bestimmung

Unter medizinischer Anstalt versteht man jene, die in den Artikeln 58 und 59 des Gesetzes vom 18. November 1961 definiert und ihnen gleichgestellt sind.

Art. 2

Kategorien

Die medizinischen Anstalten werden in folgende Kategorien aufgeteilt :

a) Anstalten medizinischen Charakters

Sie umfassen die Spitäler, Kliniken oder Polikliniken für Allgemeinpflege, Geriatrie oder Psychiatrie, sowie jede andere Anstalt für die Behandlung eines oder mehrerer besonderer Leiden oder Gebrechlichkeiten.

Diese Anstalten können folgende Dienste einschliessen :

Form A : Dienst für Diagnostik und Pflege von kurzer Dauer, medizinischer und technischer Art ;

Form B : Dienst für Wiederanpassung und funktionelle Wiedererlernung ; Pflege beschränkter Dauer von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten ;

Form C : Dienst für Kinder, Erwachsene und Betagte, welche an chronischen Krankheiten leiden und ständige, jedoch häufige Pflege erfordern (zwischenzeitlicher Krankenhausaufenthalt mittlerer, langer bis definitiver Dauer).

b) Anstalten gemischten Charakters

Sie umschliessen insbesondere die Altersheime, Präventorien, Thermalanstalten, therapeutische Institute, Kinderheime und Ferienkolonien prophylaktischen oder therapeutischen Charakters, Genesungsheime usw.

Diese Anstalten nehmen sowohl gesunde Personen, als auch solche, die vorübergehend eine Pflege oder Behandlung benötigen, auf.

Das vorliegende Reglement betrifft nur den medizinischen Teil dieser Anstalten. Unter medizinischem Teil versteht man die Anstalt welche eine Pflegeabteilung besitzt, die unter der Verantwortlichkeit eines Arztes steht und ständiges Pflegepersonal zur Verfügung hat ; ferner muss sie über genügend Einrichtungen verfügen, um die Hospitalisierung ihrer Kranken welche nicht ambulant behandelt werden können, zu ermöglichen.

c) Schulen, die auf einen hilfsmmedizinischen oder paramedizinischen Beruf vorbereiten

Diese sind durch die Gesetzgebung über die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals festgelegt.

Das Sanitätsdepartement entscheidet in welche Kategorie eine Anstalt eingegliedert ist und bestimmt deren Benennung.

Art. 3

Bewilligungen

Jegliche Person, welche eine medizinische Anstalt zu schaffen, zu betreiben, zu vergrössern oder zu verändern wünscht, sowie die Änderung des Betriebszieles anstrebt, unterbreitet dem Sanitätsdepartement ein schriftliches Gesuch und muss :

- a) die Art der Anstalt genau definieren, die Gesamtbettenanzahl pro Abteilung sowie jene des medizinischen Teils angeben und die sanitären und medizinischen Einrichtungen aufzählen ;
- b) die Richtlinien des Staatsrates einhalten, bei Vorlage von Baugesuchen, Anträgen von Umbauten und Ausrüstung medizinischer oder assimilierter Anstalten ;
- c) die Statuten oder Verfassungsakten vorlegen, insbesondere wenn es sich um eine Stiftung oder um eine Handelsgesellschaft handelt ;
- d) das Hausreglement vorlegen ;
- e) die vorgesehenen Posten angeben für :
 1. die Direktion ;
 2. das Verwaltungspersonal ;
 3. das medizinische Personal ;
 4. das paramedizinische Personal.

Art. 4

Das betreffende Departement überprüft insbesondere ob :

- a) die Räumlichkeiten der Art der geplanten Anstalt angepasst sind ;
- b) die Einrichtungen genügend sind ;
- c) die Anstellung der Mindestzahl qualifizierten Personals vorgesehen und dieses im Besitze einer Arbeitsbewilligung ist ;
- d) im allgemeinen den Anforderungen des vorliegenden Reglementes entsprochen wird ;
- e) die Massnahmen im Bereich der Feuerpolizei und der Brandbekämpfung durch das zuständige Amt gutgeheissen wurden.

Art. 5

Das Sanitätsdepartement kann die Betriebsbewilligung verweigern oder zurückziehen :

- a) denjenigen Personen, die nicht im Besitze ihrer Zivilrechte sind ;
- b) jenen, welche die für die Haltung einer medizinischen Anstalt notwendigen Garantien nicht vorlegen können ;
- c) wenn die Sicherheit und die Qualität der Führung des Betriebes nicht gewährleistet werden können, mangels insbesondere qualifizierten Personals, notwendigen Räumlichkeiten und technischer Ausrüstungen.

Art. 6

Das Sanitätsdepartement kann die Anträge zur Vormeinung Experten oder dem Schweizerischen Krankenhausinstitut unterbreiten. Jede Anstalt muss sich so weit als möglich der Spitalorganisation des Sektors oder der Zone einfügen.

Art. 7

Nach Überprüfung stellt das Sanitätsdepartement für jeden Fall eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung aus, deren Dauer auf 5 Jahre beschränkt ist und erneuert werden kann. Es bestimmt die Benennung der Anstalt insbesondere Bezeichnungen : Krankenhaus, Klinik, Präventorium, Sanatorium, Anstalt sozialmedizinischen Charakters, Poliklinik, Permanenz, Zentrum, Institut können nur dann verwendet werden, wenn die Bewilligung ausdrücklich die entsprechende Benützung erlaubt. Diese Bewilligung ist nur

für die bezeichnete Anstalt wie zur Zeit der Untersuchung geprüft, gültig.
Jegliche wichtige Änderung der Anstalt erfordert eine neue Bewilligung.

Art. 8

Verzeichnis der Anstalten

Das Gesundheitsamt erstellt das Verzeichnis der medizinischen Anstalten des Kantons, die den Anforderungen des vorliegenden Reglementes entsprechen.

Art. 9

Apotheken und Laboratorien

Die medizinischen Anstalten welche über eine Apotheke, ein Laboratorium, eine Röntgeneinrichtung oder einen ähnlichen Dienst verfügen, sind den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und einer besonderen Bewilligung des Sanitätsdepartementes unterworfen.

Die Vergrösserung oder Änderung der bestehenden Einrichtung muss ebenfalls vorgängig bewilligt werden.

Art. 10

Medizinische Organisation

Die unter Artikel 2 a des vorliegenden Reglementes definierten Anstalten und welche über Chefärzte verfügen, organisieren ihre medizinische Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Spital- und sozialmedizinischen Planung; die Anwendungsmassnahmen werden im Einverständnis mit dem Sanitätsdepartement getroffen.

Die Abteilungs-Chefärzte stellen innerhalb jeder Anstalt das Ärztekollegium auf. Dieses wird für jeden Gegenstand in bezug auf die medizinische Organisation der Anstalt zu Rate gezogen.

Die gemischten Anstalten stehen unter der Aufsicht eines bewilligten Arztes. Es wird ebenfalls ein Stellvertreter ernannt.

Art. 11

Personal

Die Leitung jeder Anstalt :

1. versichert sich, dass das medizinische und paramedizinische Personal im Besitze der von der Gesetzgebung vorgesehenen Arbeitsbewilligung ist ; handelt es sich um ausländisches Personal, muss sie vor der Anstellung die notwendigen Schritte unternehmen (Fremdenpolizei, Arbeitsamt und durch deren Vermittlung das Gesundheitsamt) ;
2. teilt dem Gesundheitsamt mit :
 - a) **bei jedem Wechsel** :
 - den Namen, des für den medizinischen Dienst verantwortlichen Arztes und seines Stellvertreters ;
 - die Namen der anderen in der Anstalt tätigen Ärzte ;
 - b) **jährlich** :
 - das Verzeichnis des paramedizinischen Personals ;
 - das Verzeichnis der Mitglieder der leitenden Organe und des Verwaltungspersonals ;
 - c) **bei deren Abschluss** :
 - alle Abkommen mit dem ärztlichen Personal und den Behörden, insbesondere dem Bundesamt für Sozialversicherung ;
 - d) **auf Anfrage** :
 - alle Auskünfte statistischer Art.

Art. 12

Das Sanitätsdepartement kann gewisse Normen oder Richtlinien denen die medizinischen Anstalten nachkommen müssen, erstellen (im besonderen die Anzahl und die Art gewisser Räume, den Personalbestand).

Art. 13

Die medizinische Anstalt muss ständig auf dem laufenden halten :

- a) einen Personalbestand, der insbesondere angibt :
 - Name und Vorname ;
 - Schule, die das Diplom ausstellte ;
 - Nummer der Arbeitsbewilligung ;
 - Eintrittsdatum in die Anstalt ;
- b) einen Krankenbestand, der insbesondere die Eintritts- und Austrittsdaten angibt.

Art. 14

Die Sanitätsbehörde nimmt alle notwendigen Kontrollen vor, um zu überprüfen :

- a) ob die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes eingehalten werden ;
- b) ob im allgemeinen die Gesamtheit der Organisation-, Hospitalisierungs-, Betriebsbedingungen usw. zufriedenstellend sind.

Um diese Kontrollen vornehmen zu können, hat die Sanitätsbehörde Zutritt zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Art. 15

Öffentliche Reklame

Die medizinischen Anstalten sind nicht bewilligt, Reklame unter jeglicher Form es auch sein möge, zugunsten eines Arztes zu machen (Artikel 26 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961).

Vorbehalten sind die üblichen Anzeigen der Anstalt, welche den Namen des verantwortlichen Arztes angeben. Die Walliser Ärztesgesellschaft auf Anfrage des Departementes bestimmt, wenn nötig, deren Art und Gebrauch.

Art. 16

Rekurs

Jeglicher, auf Grund des vorliegenden Reglementes getroffener Beschluss kann innert acht Tagen Gegenstand eines Rekurses beim Staatsrat sein.

Art. 17

Strafbestimmungen

Diejenigen Personen, welche den vorliegenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden gemäss Artikel 101 bis 105 des Gesundheitsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Art. 18

Vorübergehende Massnahmen

Die zur Zeit in Betrieb stehenden Anstalten müssen ihre Organisation den Bestimmung des vorliegenden Reglementes innert der vom Sanitätsdepartement auferlegten Frist anpassen ; dieses kann insbesondere die Unterlagen und Auskünfte gemäss Artikel 3 anfordern.

Art. 19

Verschiedene Bestimmungen

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Bauten und die Grundstückseinrichtung.

Art. 20

Das Sanitätsdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Nachtrag Nr. 4
zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971
über die Ausübung der Jagd im Wallis
(gültig für die Jahre 1971-1975)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 33 des Beschlusses vom 28. Juli 1971, in welchem er sich die Befugnis vorbehält, jedes Jahr das Datum der Jagderöffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen.

beschliesst :

Art. 1

1. **Patent A : Eröffnung und Dauer (Art. 3)**
Im Jahre 1975 beginnt diese Jagd am **15. September und dauert bis zum 27. September 1975.**
2. **Patent B : Eröffnung und Dauer (Art. 4) :**
 - 2.1 vom **15. September bis 27. September 1975 die Niederjagd** in der Rhoneebene zwischen Brig und Bouveret.
 - 2.2 vom **15. September bis 27. September 1975, die Jagd auf den Birkhahn.** Der Vorstehhund ist obligatorisch (ein Hund für eine Gruppe von maximal drei Jägern).
 - 2.3 vom **29. September bis 15. November 1975,** erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet. Die Jagd auf das Rebhuhn endet am **18. Oktober 1975.**
 - 2.4 vom **29. September bis 4. Oktober 1975 die Rehjagd** (ein Rehbock und eine unbegleitete Rehgeiss).
3. **Patent A und B : Jagd auf Wildschweine. Eröffnung und Dauer :**
 - 3.1 vom **15. September bis 27. September 1975** mit der Büchse (Patent A, siehe Artikel 3, Absatz a des 5-Jahres-Beschlusses vom 28. Juli 1971).
 - 3.2 vom **15. September bis 15. November 1975** mit der Flinte (Patent B) mit Rehposten (Schontage ausgenommen).
4. **Patent C : Artikel 9 : Spezialpatent für das Wasserwild** vom 17. November 1974 bis 31. Januar 1976.
5. **Patent D : Artikel 10 : Dachsjagd** vom 15. September bis 15. November 1975.

Art. 2

Preis der Patente (Artikel 12)

1. **Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger :**

1.1 Patent A, Kugeljagd auf Hirsch, Gemse, Murreltier und Wildschwein :	
Grundtaxe	Fr. 272.70
Wiederbevölkerungsfonds	Fr. 20.—
Wildschadenfonds	Fr. 30.—
Zeitschriften	Fr. 30.—
Spezialfonds des Verbandes und Beitrag	Fr. 10.—
Tuberkulose-Marke	Fr. 2.—
Stempelgebühr	Fr. —.30
	Fr. 365.—

1.2 Patent B	
Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinwild jagd wie oben	Fr. 305.—
1.3 Patent A und B	
Fr. 605.—	
2. Walliser und Schweizer Bürger, die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung :	
Patent A	Fr. 550.—
Patent B	Fr. 510.—
Patent A und B	Fr. 970.—
3. Nicht wohnsässige Schweizer Bürger	
Patent A	Fr. 845.—
Patent B	Fr. 755.—
Patent A und B	Fr. 1470.—
4. Ausländer	
Patent A	Fr. 1100.—
Patent B	Fr. 990.—
Patent A und B	Fr. 1915.—
5. Wasserwild	
Zuschlag auf Patent A und B	Fr. 90.—
6. Dachs Jagd	
Mit Haftpflichtversicherung	Fr. 30.30
Ohne Haftpflichtversicherung	Fr. 21.30
7. Jagdkarte	
pro 1975 für neue Jäger obligatorisch	Fr. 4.50
8. Haftpflichtversicherung	
Fr. 21.—	
9. Kontrollknöpfe	
Gems, Reh und Murmeltier pro Stück	Fr. 1.50

Art. 3

- Abänderung des Artikels 3, Patent A**
Das Patent A ermächtigt den Jäger zum Erlegen von :
2 nicht geschützte Hirschen, d.h. entweder ein Hirsch (Spiesser und Gabler bewilligt) und eine nicht führende Hirschkuh oder zwei nicht führende Hirschkühe. Dieses Wild muss noch am gleichen Tage dem zuständigen Wildhüter oder auf dem Kantonspolizeiposten des Abschussortes angemeldet werden. Für den zweiten Hirschabschuss ist der Kantonspolizei eine Gebühr von Fr. 100.— zu entrichten. **Dieser Betrag geht an den Wildschadenfonds.**
- Abänderung des Artikels 4, Patent B**
Das Patent B berechtigt zur Jagd auf kleines Haar- und Federwild mit der Flinte.
Der Abschuss der Fasane wird auf **drei Stück pro Tag** beschränkt.
Die Fasanenhenne bleibt weiterhin geschützt.
- Motorfahrzeuge :** (Beschluss vom 9. August 1972, Art. 3)
Artikel 7, Absatz 1, des Beschlusses vom 28. Juli 1971 erhält folgenden Wortlaut :
Die Benützung von Motorfahrzeugen (Landwirtschaftstraktoren und Motorfahräder inbegriffen) zur Ausübung der Jagd während der drei ersten Wochen ist ausschliesslich auf Bergpoststrassen (siehe offizielles Verzeichnis) gestattet und da, wo keine solchen existieren, sind nur die Strassen befahrbar, die zu ganzjährlich bewohnten Ortschaften führen.

4. **Trainieren von Jagdhunden**

Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 3. August bis 6. September 1975 gestattet.

5. **Sicherheitsabstand (Art. 23 *in fine*)**

Es darf ferner kein Schuss (Büchse und Flinte) näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude abgefeuert werden.

6. **Vorschriften betreffend das Ausfüllen des Kontrollbüchleins**

(Art. 31 *in fine*)

6.1 Sobald ein Jäger ein Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, dieses sofort mit Tinte oder Kugelschreiber in sein Kontrollbüchlein mit allen verlangten Angaben einzutragen.

6.2 Ein im Kontrollbüchlein nicht eingetragenes Wildbret gilt als gewildert und wird beschlagnahmt. Der Fehlbare wird bestraft.

7. **Schontage (Art. 17)**

Erster Schontag der Jagd 1975 : Montag, den 6. Oktober 1975.

8. **Rehjad (Art. 4, Absatz 4 und Artikel 5)**

8.1 **Das Patent B** ermächtigt den Jäger zum Schiessen eines Rehbocks und einer nichtführenden Rehgeiss. Jeder Inhaber dieses Patentes wird zwei Kontrollknöpfe erhalten, einen roten für den Rehbock und einen blauen für die Rehgeiss. **Dieses Wild kann mit Schrot, in der dritten Woche der Jagd, d. h. vom 29. September bis 4. Oktober 1975 gejagt werden.**

8.2 **Dem Inhaber der Patente A und B** wird auf Verlangen die Möglichkeit geboten, während der Hochjad **einen Rehbock oder eine nicht führende Rehgeiss** mit der Büchse zu erlegen. Zu diesem Zwecke muss er beim Bezug des Patentes an Stelle des roten Kontrollknopfes einen grünen verlangen.

Wird der grüne Kontrollknopf während der Hochjad nicht benutzt, wird er ungültig. Der Jäger hat nur noch das Recht, ein Reh nach Wahl, in der Zeit, während der die Jagd auf dieses Wild gestattet ist, mit der Flinte zu erlegen (siehe Art. 28).

Hat der Jäger mit der Büchse einen Rehbock erlegt, ist der blaue Knopf, für die Jagd mit der Flinte, nur für den Abschuss einer nichtführenden Rehgeiss gültig. Wird mit der Büchse eine Rehgeiss erlegt, so ist der blaue Knopf, für die Jagd mit der Flinte, nur für den Abschuss eines Rehbocks gültig.

Art. 4

Schlussbestimmungen

Sämtliche andern im Beschluss vom 28. Juli 1971 enthaltenen Bestimmungen werden beibehalten.

Der Beschluss vom 17. Juli 1974 (Nachtrag Nr. 3) ist hiemit aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 9. Juli 1975 um im *Amtsblatt des Kantons Wallis* veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Abänderungen der Reservate 1971 – 1975

- 1.3 **Rehwild**
Im Nikolaital, oberhalb des Jungbaches und des Riedbaches. Dieses Wild kann jedoch am Montag, den 15. und 22. September 1975 in den für die Jagd offenen Gebieten der Gemeinden Sankt Niklaus, Randa und Täsch, mit der Büchse gejagt werden.
- 1.4.8 In einem Umkreis von 300 m um den Gletscherstafel und 500 m um den Faflerstafel im Lötschental (Murmeltier)
- 1.4.28 Auf dem Gebiete der Gemeinde Vouvry ist die Jagd auf das Murmeltier gestattet am 25., 26. und 28. September 1975.
- 1.4.30 **Gemeinde Saas Almagell**
Die Jagd auf das Murmeltier ist auf sämtlichen Gebiet der Almagelleralp und des Almagellertales verboten.
- 6.1 **Federwild**
Das Rebhuhn, auf dem linken Rhoneufer, zwischen den Brücken von Riddes und Dorenaz (geschützt).
- 6.4 **Das Wasserwild auf dem Teich von Montorge-Sitten.**
Das Wasserwild auf den Bergseen von Morgins und Conche-Monthey.

Reservat Nr. 8 Eggerhorn (abgeändert)

- V.1 Vom Eggerhorn Punkt 2503 in südlicher Richtung dem Weg entlang, der der Gemeindegrenze am nächsten liegt, abwärts bis Bru 2127 ; in gerader Richtung östlich zum Weg an der Waldgrenze diesen über Punkt 2044 bis zum Tierlauigraben ; von dort abwärts bis zur unteren Waldgrenze auf der Höhe des Buchstabens « N » von Holzern ; in westlicher Richtung längs der Waldgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Fusswege von Sonnignaken ; diesen Fussweg und den Wildbach abwärts bis zur Binna ; der Binna entlang bis zur Brücke von Binn, der Binntalstrasse entlang abwärts zu Punkt 1286, bei der letzten Strassenbiegung vor Ausserbinn über den Weg nach Ried in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung der Wege nach Eggen und Wang ; dem Weg entlang über Hohfluh nach Eggen, der neuen Strasse entlang bis Frid ; dem Weg nach dem Rappental entlang bis zu dessen Schnittpunkt mit der Wasserleitung ; der Wasserfuhr entlang bis zum bezeichneten Graben und diesem entlang aufwärts bis zum Eggerhorn.

Reservat Nr. 8 bis Heiligkreuz-Lehwald (neu)

- V.2 Von Heiligkreuz, längs des Weges bis Fleischtal Punkt 1903 ; von dort der roten Markierung entlang bis Bschiisni-Matte 1985 ; längs des Fussweges über Salzgeb. bis zum Reckibach ; diesen Wildbach abwärts bis Willern (Binn) ; die Binna abwärts bis zur Strasse Richtung Heiligkreuz ; der neuen Strasse entlang bis Heiligkreuz.

Reservat Nr. 70, Mont-Brun

- V.3 Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay, Punkt 800 ; dem Weg entlang Richtung Châble bis zum Schnittpunkt mit dem Wildbach von

Bruson ; diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes ; diesem Weg entlang aufwärts über Punkt 1250,8 und Le Mayentset auf den Mayens de Moay, rechts von Punkt 1689 ; dem rechten Weg zum Six-Blanc entlang zu Punkt 2032 ; entlang dem Grat Richtung Norden zu Punkt 2052 ; in westlicher Richtung die rote Markierung abwärts bis zum Torrent de Chamoille ; diesen Bach abwärts bis zum Weg der Chamoille d'Orsières mit Chamoille de Sembrancher verbindet, dass die geteerte Forststrasse zum Wald von Jeur-Noire entlang bis zur ersten grossen Kurve ; den Graben bei dieser Kurve in gerader Linie abwärts bis zur Dranse von Bagnes ; dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson.

Reservat Nr. 90 Dents du Midi und Nr. 91 Croix d'Incrène ob Champéry

Zusatz

- V.4 In den zwei vorerwähnten Reservaten ist die Rehjagd mit Laufhunden den Inhabern des Patentes B gestattet.

Abänderungen 1973

1. Das Reservat Nr. 85 Collombey wird aufgehoben.
2. **Reservat Nr. 85 Monthey (neu)**
Von der Brücke über die Vièze bei Monthey den Fluss aufwärts bis zur Brücke Le Pas Punkt 715. Da der Strasse Chenarlier entlang in Richtung Massillon bis zum Schulhaus Choëx Punkt 648. Von hier der Strasse entlang zur Abzweigung nach dem Steinbruch Choëx und weiter dem Touristenweg folgend nach dem Orte genannt Combe. Von dort, vor dem Landwirtschaftsbetrieb, dem mit roter Farbe signalisierten Fussweg folgend in Richtung Sex-de-Pomay ob dem Steinbruch Massongex und weiter bis zum Geleise der S.B.B., in der Nähe des Bahnüberganges Punkt 398. Weiter der Kantonsstrasse entlang zum Ausgangspunkt bei der Brücke La Viège, Monthey.

Abänderungen 1975

3. **Reservat Nr. 98 (neu)**
Von der Brücke der Strasse Conthey – Aproz zum Kanal Sitten-Riddes
Diesem Kanal entlang aufwärts bis der Ermündung des Kanals des Ronquoz ; diesem Kanal entlang bis zum Gehöft der Gebrüder Constantin Gabriel und Marc. Von dort zur Strasse Sitten-Aproz. Von der Strasse in gerader Linie in Richtung Süd-Osten, d. h. im Osten zum ersten Weiher der Burgerschaft Seite Sitten. Von hier der das Gebiet der Burgerschaft umgrenzenden Strasse bis zur Strasse auf dem Rhonedamm. Dieser entlang bis zur Brücke von Aproz und von hier bis zum Ausgangspunkt.
4. **Reservat Nr. 99 Brigerbad (neu)**
Von der Rottenbrücke (Riti) der Strasse entlang nach dem Dorfe Brigerbad. Von hier in östlicher Richtung der Strasse entlang bis zur Posthaltestelle Bad Brigerbad. Weiter in östlicher Richtung dem Wanderweg B.L.S. entlang bis zum Rotten, Punkt 681,0 ; von hier dem Rotten entlang zurück zum Ausgangspunkt, (Rottenbrücke Riti).

II. Gebiete in denen das Trainieren der Jagdhunde mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist.

Saxon	Gegend Saxon – Saillon – Charrat – Fully
Saillon	Norden : Rhone
	Osten : Strasse Saxon – Saillon
	Süden : Kanal du « Syndikat »
	Westen : Entlang des Feldweges von der Rhonebrücke in Solverse bis zum Kanal des Syndikat.

Reglement

vom 6. Februar 1975

betreffend die Katastertaxen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In Ausführung des Artikels 220 des Steuergesetzes vom 10. März 1976
Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

I. Allgemeines

Art. 1

Der Katasterwert ist der objektiv geschätzte Wert der Grundstücke, welche im Kataster eingetragen sind.

Als Grundstücke im Sinne des Steuergesetzes gelten : die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke, die Quellen und die Konzessionsrechte an Wasserkraften.

Art. 2

In der Katasterschätzung der Liegenschaften sind inbegriffen : die integrierenden Bestandteile, die der Produktion dienenden Installationen und Maschinen, die zugehörigen Nutzungsrechte, Lasten und Dienstbarkeiten.

Gehören die der Produktion dienenden Installationen und Maschinen nicht dem Eigentümer des Grundstückes auf dem sie sich befinden, werden sie gesondert eingeschätzt.

Art. 3

Die von einem Dritten errichteten dauernden Bauwerke auf Parzellen, die ihm nicht gehören, werden gesondert eingeschätzt.

Art. 4

Zur Festsetzung des objektiven Wertes ist dem Verkehrswert und dem Ertragswert des Grundstückes angemessene Rechnung zu tragen.

Art. 5

Als Verkehrswert der Grundstücke gilt der realisierbare Verkaufspreis. Wo es nicht anders möglich ist, wird dieser Verkehrswert vergleichsweise ermittelt. In diesem Falle kann sich die Schätzungsbehörde jedoch auf den Bodenwert, vermehrt um den normalerweise abgeschriebenen Bauwert stützen, indem sie der Entwicklung des Baukostenindex Rechnung trägt.

Art. 6

Der Ertragswert eines Grundstückes ergibt sich aus dem während einer bestimmten Zeitspanne erzielten Bruttoertrag, der zu einem dem Zins des Geldmarktes entsprechenden und den jährlichen und wiederkehrenden Lasten Rechnung tragenden Ansatz kapitalisiert wird. Bei der Festsetzung des Ertrages werden die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen nach den allgemein-üblichen Regeln bewertet.

II. Besondere Bestimmungen

A. Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 7

Als landwirtschaftlicher Boden gilt jede Bodenfläche, deren Eigenwert sich aus der Bearbeitung und der Nutzung der natürlichen Eigenschaften des Bodens ergibt oder der Teil eines Betriebes ist, der hauptsächlich die Erzeugung und Verwertung organischer Produkte des Bodens bezweckt. Der Steuerwert landwirtschaftlichen Bodens wird unabhängig seiner Lage auf 20 % des Katasterwertes festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zusatzsteuern auf das Vermögen gemäss Artikel 56 des Steuergesetzes für den Fall der Veräusserung oder Zweckentfremdung.

Art. 8

Der Steuerwert der landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten wie Scheunen, Speicher, Ställe usw., die der Erzielung des Einkommens des Steuerpflichtigen dienen, wird mit 20 % des Katasterwertes festgesetzt.

Wenn diese Gebäude eindeutig Handels-, Industrie- oder touristischen Zwecken dienen, werden sie nach den geltenden Bestimmungen für industrielle Anlagen oder Handelsbauten eingeschätzt.

Art. 9

Die Alpen werden nach den Bestimmungen für die landwirtschaftlichen Liegenschaften bewertet. Dabei sind zu berücksichtigen: die Höhenlage, die Zugangswege, die Bauten und Einrichtungen, die Sömmerungsdauer, die Anzahl Kuhrechte und der Wert der Waldungen.

Art. 10

Die Festsetzung des Steuerwertes der Wälder erfolgt aufgrund der Bestimmungen, wie sie bei der Einschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke zur Anwendung kommen.

Bei der Festsetzung des Ertragswertes ist dem über die letzten fünf Jahre andauernden Durchschnittsertrag und dem Wirtschaftsplan Rechnung zu tragen. Für die Einschätzung der Wälder waltet der Kantonsförster als Experte.

B. Wohn- und Renditenhäuser

Art. 11

Der Steuerwert der Wohn- und Renditenhäuser und der Chalets wird ohne Rücksicht auf ihren Standort mit 80 % des Katasterwertes festgesetzt.

Der Ertragswert ergibt sich, indem der wirkliche oder mögliche Bruttoertrag als Durchschnittswert von drei Jahren mit 7-12 % kapitalisiert wird.

Der Kapitalisationssatz ändert je nach Bauart, Zweckbestimmung und Bauzustand der Liegenschaft.

Ist ein Teil der Liegenschaft vom Eigentümer bewohnt, oder ist der Mietertrag unbekannt, wird der Mietwert von der Kommission geschätzt.

C. Nichtlandwirtschaftlicher Boden

Art. 12

Der Steuerwert nichtlandwirtschaftlichen Bodens beträgt, unabhängig seiner Lage, 80 % des Katasterwertes.

D. Industrielle Anlagen

Art. 13

Für die Bewertung der hauptsächlichsten industriellen Anlagen (Fabrik- und Werkanlagen) sind in der Regel die Berichte der kantonalen Experten massgebend. Diese Bewertung hat den in Artikel 4 festgelegten Prinzipien Rechnung zu tragen.

Der Steuerwert wird mit 80 % des Katasterwertes festgelegt.

Für neue Industrieanlagen und für neue Wasserkraftwerke kann der Katasterwert für die ersten drei Betriebsjahre mit 80-100 % des Investitionswertes festgesetzt werden.

Art. 14

Die gewerblichen Liegenschaften (Handwerk und Handel) die Hotels, Pensionen, Wirtschaften, Restaurants, Kliniken und Sanatorien werden gemäss den Bestimmungen von Artikel 11 eingeschätzt.

Art. 15

Eine Wasserkraftanlage, die sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt, wird zuerst gesamthaft geschätzt. Die interkommunale Verteilung der Schätzung erfolgt im Verhältnis des in jeder Gemeinde investierten Anlagewertes.

Die entrichteten Entschädigungen für Konzessionsrechte sind Bestandteil des Anlagewertes.

E. Sekundärbahnen

Art. 16

Die Sekundärbahnen werden wie die industriellen Anlagen eingeschätzt.

III. Organisation und Verfahren

A. Organisation

Art. 17

Das Finanzdepartement wird mit der Leitung und Aufsicht der Revisionen und Nachführungen der Katastertaxen beauftragt.

Art. 18

Diese Arbeiten werden unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen durch die in Artikel 220 Absatz 2 des Steuergesetzes vorgesehene kantonale Kommission ausgeführt. Der Präsident dieser Kommission wird durch den Staatsrat ernannt.

Art. 19

Auf Vorschlag der Kommission bezeichnet der Staatsrat :

- a) die Experten für die industriellen Anlagen
 - b) die Adjunkten für die allgemeine Revisionsarbeit.
- Er bezeichnet zudem die Vertreter des Finanzdepartementes.

Art. 20

Die Mitglieder der Kommission, sowie die Adjunkten können in Regional- oder Spezialkommissionen gruppiert werden.

Art. 21

Der Präsident führt den Vorsitz in der Kommission und vertritt diese gegenüber dem Finanzdepartement.

Er hat als besondere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Schätzungen in allen Regionen unter Anwendung derselben Prinzipien und Grundlagen erfolgen.

Überdies hat er folgende Befugnisse :

- a) er überwacht die Vorarbeiten in den Gemeinden ;
- b) er organisiert die Arbeit der kantonalen Kommission und bildet insbesondere die Regional- oder Spezialkommissionen ;
- c) er übermittelt dem Finanzdepartement allmonatlich einen kurzen Bericht über die ausgeführten Arbeiten ;
- d) er unterzeichnet die Schätzungsverfügungen.

Art. 22

Die Kommission hat insbesondere folgende Befugnisse :

1. Bei einer allgemeinen Revision :

- a) Sie ernennt ihren Vizepräsidenten und ihren Schreiber ;
- b) Sie unterbreitet dem Staatsrat jedes Jahr das Arbeitsprogramm ;
- c) Sie prüft, genehmigt oder ändert die von den Regional- und Spezialkommissionen und den Gemeinden vorgenommenen Schätzungen ;
- d) Sie entscheidet im Falle von Einsprachen gegen die Schätzungen.

2. Bei Nachführungen

- a) Sie tagt in der Regel im Dezember jedes Jahres auf Einberufung durch das Finanzdepartement um sich zu äussern :
 1. über die von den Gemeindeverwaltungen oder vom Finanzdepartement gemachten Vorschläge für Neuschätzungen und für die Abänderung von Schätzungen ;
 2. über die beim Finanzdepartement vor dem 1. Dezember eingereichten Gesuche um Teilrevision der Schätzungen.
- b) Sie genehmigt oder ändert die Schätzungen der Neubauten und eröffnet ihre Entscheide den Gemeindeverwaltungen, die sie den Eigentümern zu eröffnen haben ;
- c) Sie nimmt die Schätzungen der unter Artikel 13 genannten industriellen Anlagen vor, indem sie sich gegebenenfalls auf die Berichte der vom Staatsrat ernannten Experten stützt ;
- d) Sie prüft und beantwortet die Einsprachen, indem sie ihre Entscheide begründet.

Art. 23

Der Staatsrat ernennt eine Kommission von drei Mitgliedern, die im Falle der Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Kommission ihre Vormeinung abzugeben hat.

Diese Kommission kann sich von Experten verbeiständen lassen.

Art. 24

Die Einschätzungsorgane haben sich in allen in Artikel 222 des Steuergesetzes vorgesehenen Fällen in den Ausstand zu begeben.

B. Allgemeine Revision

1. Ordentliches Verfahren

a) den Gemeinden obliegende Vorbereitungsarbeiten

Art. 25

Der Gemeinderat bezeichnet einen Gemeindeausschuss von drei Mitgliedern ; darunter von rechtswegen den Registerhalter. Dieser Gemeindeausschuss vertritt den Gemeinderat gegenüber der kantonalen Kommission.

Art. 26

Der Gemeindeausschuss hat insbesondere nachstehende Obliegenheiten :

- a) er erstellt alle Dokumente, die von der kantonalen Kommission als nützlich erachtet werden ;
- b) auf Verlangen erteilt er der Kommission genaue Auskunft über den Verkehrswert und den Ertragswert ;
- c) er stellt der Kommission auf Begehren einen Hilfssekretär zur Verfügung ;
- d) er besorgt unentgeltlich ein Lokal für die Sitzungen der Kommission ;
- e) er erlässt die notwendigen Bekanntmachungen in der Gemeinde ;
- f) er wohnt der Schätzung bei und macht seine Anträge für die Schätzungen, sowie für die Aufteilung des Gemeindegebietes in Zonen ;
- g) innert der von der kantonalen Kommission festgesetzten Frist bringt er die Musterschätzungen in Anwendung.

Art. 27

Auf Verlangen können die Eigentümer der Schätzung der Immobilien bewohnen. Die Kommission ist befugt, die Vorweisung des Kaufaktes der Baurechnung, sowie allfälliger Mietverträge oder anderer dienlicher Belegstücke zu verlangen. Die Eigentümer haben den Schätzungsorganen Zugang zu den Liegenschaften zu gewähren.

Für die zu industriellen Zwecken oder für den Handel und das Gewerbe bestimmten Gebäulichkeiten kann die Vorweisung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie jede zur Festsetzung des Ertrages dieser Unternehmungen notwendige Auskunft verlangt werden.

b) Arbeiten der kantonalen Kommission

Art. 28

Wenn die kantonale Kommission, nachdem die Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist, bei Beginn ihrer Arbeit findet, dass die Vorarbeiten nicht den erhaltenen Weisungen gemäss vorgenommen wurden, so nimmt sie darüber ein Protokoll auf, das sie dem Finanzdepartement übermittelt.

In diesem Falle trägt die fehlbare Gemeindeverwaltung die aus der Zusammenkunft der kantonalen Kommission entstandenen Kosten ; die Anwendung von Artikel 44 bleibt vorbehalten.

Art. 29

Wenn in einem Gebäude die verschiedenen Stockwerke oder bestimmte Teile mehreren Eigentümern gehören, so nimmt die Kommission die Schätzung des ganzen Gebäudes vor. Der Gemeindeausschuss bestimmt den Anteil eines jeden Eigentümers.

Art. 30

Die Grundgüter werden in Zonen zerlegt und die Kommission prüft :

- a) ob die alten Schätzungen gesamthaft oder für Teile der Grundgüter aufrecht erhalten werden können ;
- b) ob das in Artikel 38 vorgesehene summarische Verfahren anwendbar ist.

Dort wo die Abänderung der Schätzung stattfinden muss, setzt die Kommission für jede Zone die Höchst- und Mindestansätze fest und schätzt selbst, als Beispiel, einige Parzellen jeder Zone.

Interkommunale Gebiete werden von einer Kommission geschätzt, die aus einem Mitglied der kantonalen Kommission als Präsident und mindestens einem Vertreter jeder Gemeinde besteht.

Art. 31

Die kantonale Kommission prüft, ob der Gemeindeausschuss die Schätzungen gemäss den gegebenen Weisungen vorgenommen hat.

Art. 32

Die Schätzung der Wälder erfolgt unter Mitwirkung der kantonalen Forstverwaltung.

c) Bekanntmachung und Einsprachen

Art. 33

Sind die Schätzungen in einer Gemeinde vollendet, werden sämtliche Aktenstücke dem Präsidenten der kantonalen Kommission zugestellt.

Art. 34

Die kantonale Kommission prüft die Schätzungen und übermittelt sie sodann dem Finanzdepartement mit einem kurzen Bericht.

Erst nach Genehmigung dieses Berichtes durch das Finanzdepartement können die neuen Schätzungen zur Einsicht in den Gemeinden aufgelegt werden.

Art. 35

Die Schätzungen werden dann während 30 Tagen in der Gemeinde-schreiberei aufgelegt. Die Beteiligten werden durch Veröffentlichung, Anschlag und Bekanntmachung im Amtsblatt davon in Kenntnis gesetzt.

Innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die öffentliche Auflage können die Gemeinden und die Eigentümer gegen die Schätzung Einsprache erheben.

Die Einsprachen der Gemeinden sind an das Finanzdepartement zu richten. Die Einsprachen der Eigentümer sind an den Gemeinderat zu richten, welcher dieselben nach Ablauf der Frist von 30 Tagen dem Finanzdepartement übermittelt, damit sie der Kommission zugestellt werden.

Die für die industriellen Anlagen vorgenommenen Schätzungen werden von der kantonalen Kommission direkt den Eigentümern und den Gemeinden eröffnet. Die Einsprachen gegen diese Schätzungen sind an das kantonale Finanzdepartement zu richten.

Art. 36

Findet die Kommission die Einsprache begründet, geht sie an die Revision der ersten Schätzung.

Die Beschwerde an den Staatsrat gegen den Entscheid oder die neue Schätzung der Kommission bleibt vorbehalten. Sie muss nach Anzeige des Entscheides innert der Frist von 30 Tagen in der für das verwaltungsrechtliche Verfahren vorgeschriebenen Form erfolgen.

Sind die Beschwerden nicht begründet, gehen die Kosten zu Lasten der Beschwerdeführer.

Art. 37

Nach Vollendung aller Arbeiten werden die Schätzungsakten vom Finanzdepartement dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet, der das Inkrafttreten der neuen Schätzungen festsetzt.

2. Summarisches Verfahren

Art. 38

Die kantonale Kommission kann unter dem Vorbehalt, dass der in den Artikeln 4-16 des vorliegenden Reglementes aufgestellten Grundsätzen Rechnung getragen wird, nach Anhören der Gemeinden und der Regional- oder Spezialkommissionen das Beibehalten der gegenwärtigen Schätzungen beschliessen, oder zur Festsetzung neuer Schätzungen schreiten, indem sie diejenigen der letzten Revision um einen zu bestimmenden Prozentsatz erhöht oder herabsetzt.

Die Bestimmungen der Artikel 36 und 37 kommen analog zur Anwendung.

C. Nachführungen

Art. 39

Die Mehrwerte der Liegenschaften, die dauernder oder lang anhaltender Natur sind und sich infolge Wechsels der Kulturart, infolge von Neubauten, Umbauten oder aus irgend einem anderen Grunde ergeben, der eine dauernde Erhöhung des Wertes von Grundstücken nach sich zieht, werden jedes Jahr geschätzt. Die Eröffnung der Schätzung geschieht, entweder durch direkte Meldung an den Eigentümer oder durch öffentliche Auflage.

Ein Neubau kann erst nach dessen Fertigstellung eingeschätzt werden d. h., sobald er zweckgemäss genutzt werden kann. Zieht sich ein Bau über mehrere Jahre hinaus, so ist im Masse der fortschreitenden Nutzbarkeit eine Teilschätzung vorzunehmen. Die Schätzung wird auf den 1. Januar festgesetzt, der auf die Fertigstellung oder auf die teilweise Nutzungsmöglichkeit folgt.

Art. 40

Gleicherweise kann den dauernden oder lang anhaltenden Minderwerten Rechnung getragen werden.

In diesem Falle ist von den Eigentümern ein begründetes Gesuch an die Gemeinde, in der sich die Grundstücke befinden, zu richten. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Vormeinung an das Finanzdepartement zu Händen der kantonalen Kommission für die Katasterschätzungen.

Art. 41

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gegen Taxänderungen zwischen zwei Revisionen ist dasselbe wie bei der Anwendung der neuen Schätzungen. Die öffentliche Auflage ist jedoch nur bei Total- oder Teilrevision der Schätzungen einer Gemeinde oder einer Zone erfordert.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 42

Der Staatsrat trifft alle Vorkehrungen, welche die Anwendung des Reglementes erfordert.

Er setzt die an die Mitglieder der kantonalen Kommission, die Experten und die Adjunkten zu entrichtenden Entschädigungen fest.

Die Entschädigungen der kantonalen Kommission, der Adjunkten und der in Artikel 23 erwähnten Kommission werden von der Staatskasse gegen Vorweisung einer vom jeweiligen Präsidenten der Kommission visierten Rechnung bezahlt.

Die Kosten der Experten werden vom Staate und den interessierten Gemeinden je zur Hälfte getragen.

Art. 43

Die Auslagen des Gemeindeausschusses sind zu Lasten der Gemeinde.

Art. 44

Die in Artikel 202 des Steuergesetzes enthaltenen Strafbestimmungen sind auf die Gemeinden und Bürger anwendbar, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes verstossen.

Die Gemeinden tragen überdies die durch ihr Verschulden entstandenen Kosten.

Die Bussen werden vom Finanzdepartement auf Vorschlag der kantonalen Kommission verhängt.

Die Beschwerde an den Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung bleibt vorbehalten.

Art. 45

Das Reglement vom 14. Oktober 1955 betreffend die Revision der Katastertaxen ist aufgehoben.

Art. 46

Nach Genehmigung durch den Grossen Rat tritt das vorliegende Reglement sofort in Kraft.

Die auf Grund dieses Reglementes festgesetzten Katastertaxen treten jedoch nicht in Kraft, solange das Finanzgesetz vom 6. Februar 1960 Geltung hat.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **Cl. Riand**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 29. Juni 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Sitten, den 28. Mai 1975. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 26. März 1975
betreffend die Sömmerung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 16/1-2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, über die Bekämpfung von Tierseuchen ;

Eingesehen die Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 8. Januar 1973 betreffend Alpfahtvorschriften ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

I. Sömmerung

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, Hornbrand, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden ; sie sind auf vorher desinfizierten Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeuge zu verladen.

Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe auf die andere zu verlegen.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei Ortsveränderung zu begleiten.

Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiez zu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass der Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

Art. 7

Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 8

Die Alpvorstände und Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe des Verkehrsscheines (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen den sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 9

Die Viehinspektoren sind gehalten :

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren ;
- b) sich zu gewissern, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind.

Art. 10

Der Durchgang des Viehes von verseuchten Ortschaften muss vermieden werden.

Art. 11

Die böartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

Art. 12 :

Jede Alpe muss mit einem prämierten oder anerkannten Zuchtstier versehen sein. Wenn kein Stier vorhanden ist, so sind die Alpvorstände und Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen. Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

II. Beschneiden der Klauen

Art. 13

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 14

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe, die von der Fussfäule befallen sind.

III. Brüllende Kühe

Art. 15

In keinem Falle dürfen die Alpvorstände und Vögte auf einer Alpe Tiere annehmen :

- a) die Anzeichen von Stiersuchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristischem Brüllen ;
 - b) welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders aber diejenigen, welche nicht mehr trächtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die unträchtigen mehr als vierjährigen Tiere, welche keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbert haben und die nicht im Besitze einer tierärztlichen Bestätigung betreffend Trächtigkeit sind. Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.
- Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Unter-

suchung durchzuführen. Durch die Zulassung von Tieren dieser beiden Kategorien, machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich. Bei berechtigten Beschwerden ordnet das kantonale Veterinäramt, auf Kosten der Alpe, eine Untersuchung an. Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, fortzuführen.

IV. Vorbereitung der Hörner

Art. 16

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

V. Ringkuh-Wettkämpfe

Art. 17

Während der Zeit der Maiensässen, im Frühling sowie während der Sömmerung, wird keine Bewilligung für die Durchführung von Ringkuh-Wettkämpfen erteilt.

VI. Maul- und Klauenseuche

Art. 18

Von der Sömmerung sind ausgeschlossen :

- a) Tiere aus Beständen, in denen eine Schutzimpfung weniger als 20 Tage vor dem Alpauftrieb durchgeführt wurde ;
- b) Tiere aus Gebieten oder Einzelgehöften in denen zur Zeit des Alpauftriebes Sperrmassnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder -Verdacht bestehen ;
- c) Tiere aus Beständen, in denen, nach erfolgter Schutzimpfung, nur die erkrankten Tiere ausgemerzt wurden, solange die Sperrfrist nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für Bestände, in denen die Maul- und Klauenseuche bei Schweinen, Schafen oder Ziegen festgestellt wurde.

Art. 19

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 15. Dezember 1970 gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine schutzgeimpft sein. Die Schutzimpfungen sind zwischen dem 15. Februar und 15. Mai, aber spätestens 20 Tage vor Alpauftrieb, vorzunehmen.

Art. 20

Die Schutzimpfung muss tierärztlich oder vom Viehinspektor bestätigt sein.

Zwischen den Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Art. 21

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Art. 22

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so hat der Kantonstierarzt in jedem Falle, im Einvernehmen mit den

zuständigen Behörden, alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Er hat die Frage über Schlachtung, Sperren, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und Viehverkehrs, Desinfektionen, Alpfahrt, Verteilung der Tiere usw. zu regeln.

VII. Markierung

Art. 23

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehs, das zum täglichen Weidegang oder zur Sömmerung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze liegen, kommt ebenfalls zur Anwendung.

VIII. Rindertuberkulose

Art. 24

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 25

Alle reagierenden, unkontrollierten oder aus nicht anerkannt erklärten tuberkulosefreien Beständen stammenden Tieren der Rindvieh- und Ziegen-gattung, ist auf dem ganzen Gebiet des Kantons das Betreten der Weiden verboten.

Art. 26

Vor Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

IX. Abortus Bang

a) Brucellose der Rinder oder Abortus Bang

Art. 27

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen, um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 28

Tiere der Rindergattung aus nicht amtlich anerkannt bangfreien Beständen sind von der Sömmerung ausgeschlossen.

Art. 29

Auf der gleichen Alpe ist die Mischung von bangfreiem Vieh mit reagierenden oder unkontrollierten Tieren verboten.

Infolgedessen kann keine Leistung wie arbeit, Personallöhne, Alpgebühren aller art vom Eigentümer verlangt werden, welcher wegen sanitärischen Gründen seine Alprecht nicht benützen kann.

Art. 30

Bis zum Gegenbeweis, muss jeder Fall von Verwerfen auf einer Alpe als ansteckend und durch Bang verursacht betrachtet und dementsprechend behandelt werden.

Art. 31

Jedes Tier der Rindviehgattung, das auf der Alpe Symptome von Verwerfen zeigt oder verwirft, ist sofort von der Herde abzusondern und in kürzester Frist von der Alpe zu entfernen (wenn möglich vor dem Verwerfen).

Der Fötus und dessen Umhüllung sind an einem Orte, wo jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen ist, aufzubewahren. Nach der zur bakteriologischen Untersuchung notwendigen Materialentnahme, sind sie mit Desinfektionsmitteln zu bedecken und tief einzuscharren. Der Standort des Verwerfens ist gründlich zu desinfizieren, usw.

Art. 32

Der verantwortliche Leiter der Herde hat unverzüglich zu benachrichtigen :

- a) den Eigentümer des verdächtigen Tieres, damit er es zurücknehmen kann ;
- b) den Viehinspektor, der die bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und zwei Wochen nach dem Verwerfen, die gleichzeitige Milch- und Blutagglutination vornehmen lassen wird.

Der Kontrolltierarzt hat den Eigentümer und den Kantonstierarzt über das Ergebnis seiner Untersuchung und dasjenige des Laboratoriums zu orientieren.

Art. 33

Die Alpvögte oder Angestellten der Alpe, welche die Entalpung eines Tieres bei den ersten Zeichen des Verwerfens und bevor es auf der Alpe verwirft und die anderen Tiere verseucht hat, sicherstellen, werden eine Prämie von 35 Franken erhalten.

Dagegen werden, im Falle Zuwiderhandlungen der obenerwähnten Bestimmungen, die fehlbaren Alpvorstände oder die Eigentümer verbüsst und für die verursachten Schäden verantwortlich gemacht.

Art. 34

Alle Tiere einer Alpe, auf welcher Bangfälle festgestellt wurden, sind als verseucht zu betrachten. Sie müssen nach der Entalpung unter Sperre ersten Grades gestellt werden, bis feststeht, dass sie nicht angesteckt sind.

Art. 35

Jedes Tier, dessen Verwerfen auf den Bangbazillus zurückzuführen ist, muss innert zwei Tagen geschlachtet werden.

Es können nur Tiere erneut auf die Alpe geführt werden, deren beide Untersuchungen : bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und zwei Wochen nach dem Verwerfen gleichzeitig Milch- und Blutagglutination, ein negatives Ergebnis haben.

Art. 36

Die Alpstallungen werden jährlich unter Aufsicht der verantwortlichen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert.

b) Brucellose der Schafe und Ziegen oder Maltafieber

Art. 37

Die Ziegen- und Schafbesitzer sind gehalten, alle Massnahmen zu treffen, um eine Ansteckung ihrer Herde und eine Ausbreitung des Maltafiebers zu verhindern.

Art. 38

Die Bildung von Schaf- und Ziegenherden aus Beständen verschiedener Eigentümer oder aus verschiedenen Herkunftsorten, die Versetzung von Ziegen

und Schafen von einer Gemeinde in eine andere, sei es zur Sömmerung, Winterung oder aus andern Gründen, bedürfen der Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes, das in jedem Falle die angemessenen Weisungen erteilen wird.

Art. 39

Damit Schafe und Ziegen in den Kanton eingeführt oder von einer Gemeinde in eine andere versetzt werden können, müssen sie nebst dem vorgeschriebenen Verkehrsschein von einem tierärztlichen Zeugnis über Maltafieberfreiheit begleitet sein und aus kontrollierten und als maltafieberfrei anerkannten Herden stammen.

Art. 40

Alle zur gemeinsamen Alpung vorgesehenen Schafe und Ziegen (Tiere mehrerer Eigentümer) müssen vor der Alpfahrt der Brucelloseprobe unterzogen werden.

Art. 41

Die Mischung von gesunden und kranken oder verdächtigen Herden ist verboten.

Art. 42

Über Maltafieber befallene oder verdächtige Herden wird die Sperre ersten Grades angeordnet und mit Ausnahme einer besonderen Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes, sind die Tiere verdächtiger oder ansteckender Herden von der Sömmerung auszuschliessen.

X. Dasselfliege

Art. 43

1. Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.
2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliegen auf, so hat sie der Weidebesitzer zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

XI. Psoroptes-Schafräude

Art. 44

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlungen zu unterziehen.

Das wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinäramt zu melden, welches eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

XII. Krätzräude der Rinder

Art. 45

Aus Beständen, in denen während der letzten vier Monaten vor der Bestosung, Krätzräude aufgetreten ist, dürfen nur solche Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden, die vorher zweimal mit einem anerkannten Räudemittel behan-

delt worden und im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses sind. Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur aushändigen, wenn das tierärztliche Zeugnis über die erfolgte Behandlung vorgewiesen wird.

XIII. Agalactie der Ziegen

Art. 46

Bei Auftreten der Anzeichen von Agalactie, haben die Eigentümer, die Hirten oder der Viehinspektor sofort den Kantonstierarzt zu benachrichtigen, der alle zweckdienlichen Massnahmen treffen wird.

Jeder Viehhändler, der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft und eine Herde bildet, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Beobachtungssperre festsetzen wird.

XIV. Rotlauf der Schweine

Art. 47

Alle herdeweise für die Sömmerung auf einer Alpe bestimmten schweine müssen gegen rotlauf, wenn möglich 15 Tage vor der Alpfahrt, Schutzgeimpft werden. Der Eigentümer hat die Kosten dieser Impfung zu tragen.

XV. Rauschbrand

Art. 48

Das Jungvieh, (Kälber, Rinder) das auf « Rauschbrand » gefährdeten Alpen gesömmert wird, insbesondere die Alp « Wildi in Brentschen », Erschmatt, ist schutzzuimpfen.

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen Rauschbrand und Malignes Ödem immunisiert.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Einscharren der Tiere, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XVI. Sömmerung in anderen Kantonen

Art. 49

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die geltenden Bestimmungen zu halten.

XVII. Sömmerung im Ausland

Art. 50

- a) Der Aufenthalt walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch getroffene Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.
- b) Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung des Eidgenössischen Veterinäramtes unterstellt, das die Bedingungen festsetzt.
- c) Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch das kantonale Veterinäramt erteilt.

XVIII. Ansteckende Bienenkrankheiten

Art. 51

Die Bienenzüchter, welche die Wander-Bienenzucht ausüben wollen, sind gebeten bis spätestens 25. April beim kantonalen Bieneninspektor, für das Unterwallis Herr Amédée Richard, Saint-Maurice, für das Oberwallis Herr Max Eggel, Naters, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten :

- a) die Anzahl der zu versetzenden Bienen-Kolonien ;
- b) die Kontrollnummer des Bienenstandes ;
- c) den Sömmerungsort.

Die Bewilligung kann nur nach einer Kontrolle vom Bieneninspektor gewährt werden, wenn die Kolonien frei von ansteckenden Krankheiten sind, und wenn der Herkunftsort sowie der Bestimmungsort nicht unter Sperre stehen.

Art. 52

Mit Einverständnis der Motorfahrzeugkontrolle und gegen Vorweisung des Verkehrsscheines (Formular D), können die Bientransporte der Wander, in der Nacht und ausser den durch die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 vorgeschriebenen Stunden, vorgenommen werden.

Wenn der Transport mit einem Wagen, dessen Gewicht höher ist als 3,5 T. ist eine Bewilligung bei der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu verlangen.

Art. 53

Das Versetzen der Kolonien ist vom 15. Mai an bewilligt und muss ohne eine Bewilligung des kantonalen Bieneninspektors bis spätestens 1. September wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Bienenzüchter, welche die Wander-Bienenzucht ausüben, müssen alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Bergbienenzüchter oder Dritte nicht zu schädigen. Das kantonale Bieneninspektorat hat die Möglichkeit, die Grenzen zwischen festen und wandernden Kolonien festzusetzen.

Art. 54

Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren und Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zu widerhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 55

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 1975, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Ausführungsreglement

vom 5. Juli 1960

mit Abänderungen vom 4. Dezember 1974
zur bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 17, Abschnitt 2, der bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Schweizerpass ist ordentlicher Staatsangehörigkeits- und Identitätsausweis des Schweizer Bürgers im Ausland und namentlich gegenüber den schweizerischen Grenzbehörden.

Allgemeine
Bestimmungen

Er wird auf einem vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufgestellten Formular ausgestellt.

Art. 2

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement ist für die Ausstellung der Pässe und ähnlicher Ausweise zuständig.

Zuständige
Behörden

Die kantonale Passkontrolle ist die mit der Ausstellung und Verlängerung der Pässe sowie der Aushändigung aller anderen amtlichen Ausweisschriften, die beim Grenzübertritt notwendig sind, eigens betraute Amtsstelle.

Art. 3

Der Vorsteher der kantonalen Passkontrolle ist zuständig :

Zuständigkeit

1. für die Ausstellung folgender Ausweise :
 - a) Einzelpässe ;
 - b) Kollektivpässe ;
 - c) Schweizer Identitätsausweise, die anstelle des Passes für bestimmte Länder ausgestellt werden können ;
 - d) Grenzpassierscheine (laissez-passer) im Rahmen der Grenzverkehrsabkommen ;
2. für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Pässe ;
3. für die Anbringung der nötigen Abänderungen in den Pässen und anderen gleichwertigen Ausweisschriften ;
4. für die Kraftloserklärung von verlorengegangenen oder vernichteten Pässen ;
5. für die Entscheidung darüber, ob die Ausstellung oder Verlängerung eines Passes gemäss den Bestimmungen oder Artikel 9, 10 und 11 der bundesrätlichen Passverordnung verweigert werden soll oder nicht.

Art. 4

Die Entscheide der kantonalen Passkontrolle betreffend die Verweigerung oder den Entzug können innert zehn Tagen auf dem Beschwerdeweg an den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes weitergezogen werden.

Einsprachen

- Analogie** Art. 5
Die allgemeinen Bestimmungen über die Pässe sind analog auf die Kollektivpässe und Identitätsausweise anwendbar.
- Örtliche Zuständigkeit** Art. 6
Nur schweizerische Staatsangehörige, die im Kanton wohnsässig sind, können die Ausstellung eines Passes oder dessen Verlängerung erlangen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 der einschlägigen bundesrätlichen Verordnung.
- Ausnahmen** Art. 7
Ausnahmsweise kann Personen, die nicht im Kanton wohnsässig sind, ein abgelaufener Pass für die Dauer von höchstens sechs Monaten verlängert werden, gemäss den Bestimmungen des Artikels 14 der B.R.V.
- Einzelpässe** Art. 8
Der Schweizerpass ist persönlich und darf nicht ausgeliehen werden. Er muss vom Inhaber eigenhändig unterzeichnet sein.
Niemand darf gleichzeitig mehrere Pässe besitzen.
- Zur Erlangung eines Passes erforderliche Unterlagen** Art. 9
Der Einzelpass wird aufgrund folgender Unterlagen ausgestellt:
1. Heimatschein, der dem Zivilstand des Gesuchstellers entspricht und vom Regierungsstatthalter und der Staatskanzlei begläubigt ist.
2. Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Einwohnerkontrolle).
3. Zwei Fotografien neueren Datums, im Passformat (4 auf 6 cm).
4. Personenbeschreibung (Grösse der Statur, Farbe der Augen und der Haare, besondere kennzeichnen) und Beruf.
Für Minderjährige kann anstelle des Heimatscheines das Familienbüchlein vorgelegt werden. In solchen Fällen darf die Gültigkeit des Passes das Volljährigkeitsalter nicht überschreiten.
Der Pass kann aufgrund einer Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Einwohnerkontrolle) verlängert werden.
- Militärbehörden** Art. 10
Unter Vorbehalt des nachstehenden Abschnittes hängt die Ausstellung oder Verlängerung eines Passes nicht von der Genehmigung der Militärbehörden oder Vorweisung des Dienstbüchleins ab.
Die Ausstellung oder die Verlängerung eines Passes wird verweigert, wenn dies von den Militärbehörden verlangt wird (vgl. Art. 60, Abschnitt 1 der Vollziehungsverordnung vom 14. Dezember 1959 zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz).
- Minderjährige und Bevormundete** Art. 11
Eine minderjährige oder unter Vormundschaft stehende Person kann einen Pass ohne eine schriftliche und, nötigenfalls amtlich beglaubigte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erhalten.
- Heirat** Art. 12
Für zukünftige Eheleute können die Zivilstandsakten zugelassen werden, unter dem Vorbehalt, dass der entsprechende Heimatschein nachträglich vorgelegt wird.

In solchen Fällen wird der Pass dem zuständigen Zivilstandsamt mittels eingeschriebenem Brief zugestellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Inhaber.

**Abschaffung
des gemein-
samen Passes**

Art. 13

Der gemeinsame Pass für Eheleute ist abgeschafft.

Scheidung

Art. 14

Sind die Eheleute geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen.

Art. 15

Kinder unter 15 Jahren, für welche nicht ein Einzelpass ausgestellt worden ist, können in den Pass des Vaters und der Mutter eingetragen werden.

Kinder

Hat ein Kind das 6. Altersjahr erfüllt, muss der Pass mit seiner Photographie versehen sein.

Nach Erfüllung des 15. Altersjahres wird der Eintrag des Kindes im Pass des Vaters und der Mutter gelöscht.

Art. 16

Die Photographien im Passformat von 4 auf 6 cm müssen neueren Datums sein, deutlich und eine rasche und sichere Erkennung des Inhabers ermöglichen.

**Photogra-
phien**

Photographien auf denen die Identifizierung der Person schwierig ist, und solche von Personen in Uniform oder mit Kopfbedeckung werden nicht angenommen.

Art. 17

Der Pass wird mit einer Gültigkeitsdauer von 1 bis 5 Jahren ausgestellt und für die gleiche Dauer verlängert.

**Gültigkeits-
dauer**

Er darf, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht über 15 Jahre hinaus verlängert werden. Nach diesem Datum muss ein neuer Pass ausgestellt werden.

Art. 18

Wenn bei der Ausstellung eines neuen Passes der frühere noch gültig ist, wird dessen Gültigkeitsdauer auf den neuen übertragen.

**Übertra-
gung der
Gültigkeits-
dauer**

Art. 19

Bei der Ausstellung eines neuen Passes muss der alte eingezogen und als ungültig gekennzeichnet werden. Auf Wunsch kann er dem Passinhaber belassen werden.

**Ungültig-
erklärung**

Art. 20

Die Beifügung weiterer Blätter im Pass ist nicht zulässig.

**Zusätzliche
Seiten**

Art. 21

Bei Verlust oder Entwendung des Passes kann ein neuer erst ausgestellt werden, wenn der alte im kantonalen Amtsblatt, auf Kosten des Inhabers, kraftlos erklärt worden ist.

**Verlust oder
Entwendung**

Die Kraftloserklärung von Pässen ist im Kontrollregister der Passkontrolle zu vermerken.

Art. 22

Für Änderungen im Pass ist einzig die kantonale Passkontrolle zuständig.

**Abänderun-
gen**

Das Radieren, sowie Streichungen, Überschreitungen, Korrekturen, Berichtigungen und Zusätze, die im Pass entgegen den Bestimmungen

des Artikels 3, Ziffer 3 dieses Reglementes vorgenommen werden, ziehen die Nichtigkeit des Dokumentes nach sich.

Art. 23

Verweigerung

Ausstellung und Verlängerung eines Passes können in den im Artikel 9 der bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959 vorgesehenen Fällen verweigert werden.

Art. 24

Passenzug

Bei Änderung des Zivilstandes des Inhabers ist die kantonale Passkontrolle ermächtigt, den bisherigen Pass zur Berichtigung desselben oder zur Ausstellung eines neuen einzuziehen.

Art. 25

Kollektivpass

Der Kollektivpass wird auf dem von der kantonalen Passkontrolle ausgehändigten amtlichen Formular erstellt.

Dasselbe ist von der betreffenden Gesellschaft oder Gruppe, unter Verantwortung des Gruppenchefs, auszufüllen.

Dieses Dokument ist für eine bestimmte Reise und für die von der kantonalen Passkontrolle im Pass eingetragene Dauer gültig.

Art. 26

Notwendige Angaben

Der Kollektivpass muss folgende Angaben enthalten :

- a) Name der Gesellschaft oder Gruppe ;
- b) Reisezweck ;
- c) Bestimmungsort ;
- d) Abreise- und Ankunftsdatum ;
- e) Identität des Gruppenchefs sowie die Nummer und Gültigkeitsdauer seines Passes ;
- f) Name und Vorname sowie Geburtsdatum und Wohnort der Reise Teilnehmer schweizerischer Staatsangehörigkeit ;
- g) Identitätsausweis, den jeder Reiseteilnehmer auf sich tragen muss.

Art. 27

Zahl

Die Zahl der Teilnehmer, welche unter Benützung eines Kollektivpasses reisen, darf nicht weniger als 5 und nicht mehr als 50, den Gruppenchef nicht eingerechnet, betragen.

Art. 28

Grenzübertritt

Die unter Benützung eines Kollektivpasses reisenden Personen müssen die Grenze, sowohl bei der Aus- wie bei der Einreise, in geschlossener Gruppe überschreiten.

Art. 29

**Schweizer
Identitäts-
ausweis**

Der Schweizer Identitätsausweis, im Doppelformat wird auf Grund eines amtlichen Schriftstückes ausgestellt, aus welchem Herkunft, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Gesuchstellers ersichtlich sind.

Ferner sind zwei Photographien sowie Angaben betreffend Personenbeschreibung und Beruf erforderlich.

Die Gültigkeitsdauer des Schweizer Identitätsausweises beträgt 10 Jahre.

Art. 30

Die kantonale Passkontrolle ist mit der Ausstellung der Einzel- und Kollektivgrenzpassierscheine (laissez-passer) nach Italien und Frankreich beauftragt und zwar im Rahmen der jeweiligen Grenzabkommen.

Grenzpassierscheine

Sie kann diese Befugnis auch den Kontrollorganen der Grenzpolizei-posten übertragen.

Art. 31

Die kantonale Passkontrolle ist ermächtigt, folgende Gebühren zu erheben :

Gebühren

1. **Ausstellung eines Passes**, plus Kosten für Passformular
 - Grundgebühr Fr. 6.—
 - Gültigkeit pro Jahr Fr. 5.—
2. **Verlängerung eines Passes**
 - Grundgebühr Fr. 3.—
 - Gültigkeit, pro Jahr Fr. 5.—
3. Für Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, wird eine Ermässung von 50 % der Gebühr gewährt.
4. Eintrag des Kindes im Pass des Vaters oder der Mutter Fr. 2.—
5. Übertragung der Gültigkeitsdauer, plus Kosten fürs Passformular Fr. 6.—
6. Nichtigerklärung eines aufgrund falscher Angaben ausgestellten Passes, Verlust oder Entwendung Fr. 10.—
7. Kollektivpass pro Teilnehmer Fr. 2.—
8. Schweizer Identitätsausweis Fr. 5.—
9. Einzelgrenzpassierschein Fr. 2.—

Art. 32

Bei der Ausstellung eines neuen Passes wird, gemäss Artikel 17 des kantonalen Stempelgesetzes vom 14. November 1953, eine Stempelgebühr von Fr. 2.— erhoben.

Fester Stempel

Art. 33

Bei der Ausstellung und Verlängerung eines oder eines jeden anderen amtlichen Ausweises wird, gemäss Artikel 5 des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1950 und Artikel 1 des Ausführungsreglementes des Staatsrates vom 15. März 1951, eine besondere Gebühr von Fr. 1.— erhoben, die zur Äufnung des kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose dient.

Tuberkulosestempel

Art. 34

Die Beamten des Justiz- und Polizeidepartementes ist zuständig, bestimmte Gruppen von Personen von der Entrichtung der bei der Ausstellung und Verlängerung der Pässe und sonstigen Ausweisen erhobenen Gebühren ganz oder teilweise zu befreien.

Befreiung von der Gebühr

Art. 35

Die Beamten der kantonalen Passkontrolle haben sich darüber zu vergewissern, dass die ihnen für die Ausstellung eines Passes oder eines anderen amtlichen Ausweises vorgelegten Unterlagen tatsächlich den Gesuchsteller betreffen, dass inzwischen keine Änderung des Zivilstandes infolge Heirat, Scheidung oder Tod eingetreten ist und dass der Gesuchsteller wirklich das Schweizerbürgerrecht besitzt.

Überprüfung der Identitätsausweise

**Bussen und
Einsprachen**

Art. 36

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse von Fr. 5.— bis Fr. 100.— geahndet; diese wird vom Justiz- und Polizeidepartement ausgesprochen.

Der Rekurs an den Staatsrat innert zwanzig Tagen bleibt vorbehalten.

Aufhebung

Art. 37

Das Ausführungsreglement vom 28. Februar 1958 wird aufgehoben.

**Schluss-
bestimmun-
gen**

Art. 38

Vorliegendes Reglement tritt, nachdem es vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht sein wird, sofort in Kraft.

Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dessen Ausführung beauftragt. Es erlässt alle weiteren Bestimmungen, die sich für die Anwendung dieses Reglementes als notwendig erweisen.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 5. Juli 1960.

Der Präsident des Staatsrates : **M. Lampert**
Der Staatskanzler : **N. Roten**

Das vorstehende Reglement ist vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 11. August 1960 und am 27. Februar 1975 genehmigt worden.

Verordnung

vom 16. April 1975

über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In Vollziehung der Artikel 86, 91 und 137 des Einführungsgesetzes zum
Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912 ;
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinden haben den Waisenämtern ein passendes Lokal für
die Sitzungen und das Archiv, sowie das nötige Mobiliar und Material
zur Verfügung zu stellen. **Lokal,
Mobiliar**

Die Bücher, die vorgedruckten Formulare und Instruktionen, die
Briefordner und die Aktenhefte werden den Gemeinden vom Staats-
ökonomat zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Art. 2

Jedes Waisenamt soll zu seiner Verfügung haben :

- a) das Schweizerische Zivilgesetzbuch ; **Bibliothek**
- b) das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ;
- c) die gegenwärtige Verordnung ;
- d) das Handbuch für die vormundschaftlichen Behörden.

Art. 3

Die Waisenämter haben die Verpflichtungen, zu führen :

- a) ein Sitzungsprotokoll ; **Bücher und
Aktenhefte**
- b) ein Protokoll der Rechnungen und Inventare ;
- c) ein Buch der Vormundschaften und Beistandschaften ;
- d) ein Aktenheft für jede einzelne vormundschaftliche Massnahme ;
- e) einen Briefordner für die Kreisschreiben, die Instruktionen der Auf-
sichtsbehörde, die Inspektionsberichte usw.

Art. 4

Am Anfang des Kalenderjahres hat jedes Waisenamt eine besondere
Sitzung abzuhalten, um das Verzeichnis der ihm unterstellten Vormund-
schaften und vormundschaftlichen Massnahmen zu erstellen. Bei dieser
Gelegenheit ist zu prüfen, ob die bestehenden Massnahmen aufrechtzu-
erhalten, abzuändern oder aufzuheben sind, oder ob es etwa angezeigt
ist, in andern Fällen Massnahmen anzuordnen. **Jährliche
Sitzung**

Art. 5

Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des Gesetzes findet
diese Verordnung sinngemässe Anwendung auf die Familienvormund-
schaft. **Familienvor-
mundschaft**

II. Sitzungsprotokoll

Art. 6

Das Sitzungsprotokoll enthält in chronologischer Reihenfolge die
Verhandlungen und Beschlüsse des Waisenamtes. **Eintragungen**

Inhalt des Protokolls	Art. 7 Im Protokoll sind anzugeben : a) das Datum, die Stunde der Eröffnung und des Schlusses der Verhandlung ; b) die Namen der Waisenamtsmitglieder und des Schreibers ; c) der Gegenstand der Verhandlung ; d) eine kurze Darstellung der Verhandlungen ; e) die Begründung des Beschlusses ; f) die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen ; g) der Beschluss ; h) die Kosten. Das Protokoll wird während der Sitzung abgefasst, vorgelesen und genehmigt. Es wird vom Vorsitzenden und vom Schreiber unterzeichnet.
Rand- anmerkung	Art. 8 Am Rande des Protokolls wird durch eine kurze Anmerkung auf den Verhandlungsgegenstand und auf das diesbezügliche Blatt des Buches der Vormundschaften hingewiesen.
Berichti- gungen	Art. 9 Das Protokoll darf weder Lücken noch Radierungen, weder Überschreibungen noch zwischen den Zeilen geschriebene Wörter enthalten. Allfällige Berichtigungen und Ergänzungen sind am Schlusse des Textes anzubringen und vom Vorsitzenden und vom Schreiber zu unterzeichnen.
Teilungs- urkunden	Art. 10 Das Protokoll, das die Genehmigung einer Teilung zum Gegenstand hat, soll das jedem einzelnen Beteiligten zugefallene Los summarisch an- geben.
Darlehen, Anleihen	Handelt es sich um die Bewilligung eines Darlehens oder einer Anleihe, so ist die Summe, der Zinsfuss und die Dauer des Vertrages anzugeben.
Verkauf von beweglichen Sachen	Art. 11 Bewegliche Gegenstände werden auf Weisung des Waisenamtes öffentlich versteigert oder aus freier Hand veräussert. Diese Weisungen, sowie das Verzeichnis der zum Verkauf gelangenden Gegenstände, der Mindestpreis und die Verkaufsbedingungen werden zu Protokoll genommen.
Verkauf von Lieg- schaften	Art. 12 Die Veräusserung von Grundstücken durch öffentliche Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlages durch das Waisenamt. Die Genehmigung des Zuschlages erfolgt nach Beratung und wird protokolliert.
Bewilligungen im allge- meinen	Art. 13 Die Protokolle, welche sich auf Bewilligungen beziehen, die von den Waisenämtern auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Artikel 177, 181, 204, 218, 229, 282 und 421 des Zivilgesetzbuches erteilt werden, sollen die Tragweite des Beschlusses und die allfällig gemachten Vorbehalte möglichst genau umschreiben.
Zustellung der Beschlüsse	Art. 14 Die Zustellung oder die Mitteilung der gefassten Beschlüsse ist im Protokoll vorzumerken.

Art. 15

Die Anträge zuhanden der Aufsichtsbehörde (Art. 422 Z.G.B.) werden ebenfalls protokolliert.

Die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde geschieht in Form einer Abschrift des Protokolls.

Anträge an
die Aufsichts-
behörde

III. Protokoll der Rechnungen und Inventare

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

Im Protokoll der Rechnungen und der Inventare werden, in chronologischer Reihenfolge, eingetragen :

Inhalt

- a) die von den Vormündern, den Verwaltungsbeiständen und den Verwaltungsbeiräten und dem Schreiber oder Vertreter des Waisenamtes aufgenommenen Inventare ;
- b) die Inventare über das Kindesgut, die in den Fällen der Artikel 291, 273 Absatz 2, 324 und 325 des Zivilgesetzbuches vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu erstellen und dem Waisenamt vorzulegen sind ;
- c) die öffentlichen Inventare ;
- d) die Ergänzungsinventare ;
- e) die von den Vormündern, Verwaltungsbeiständen und Verwaltungsbeiräten eingereichten Rechnungen ;
- f) die Verhandlungen und Beschlüsse, die sich auf die Prüfung und die Genehmigung der unter a, b, d und e vorerwähnten Inventare und Rechenschaftsberichte beziehen ;
- g) die Angabe der dem Vormund, Beistand und Beirat zuerkannten Entschädigung.

Art. 17

Die von den Vormündern, den Verwaltungsbeiständen und Verwaltungsbeiräten eingereichten Inventare und Rechnungen, sowie die vom Inhaber der elterlichen Gewalt hinterlegten Inventare werden im Protokoll eingetragen, nachdem sie vom Waisenamt geprüft, genehmigt und zutreffendenfalls berichtigt worden sind.

Kontrolle der
Rechnungen
und Inventare

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom Schreiber, vom Vormund, Beistand oder Beirat unterzeichnet.

Art. 18

Das Original des Inventars und der Rechnung wird dem Vormund, dem Beistand oder dem Beirat wieder eingehändigt.

Original des
Inventars
oder der
Rechnung

Die waisenamtliche Genehmigung wird darauf vermerkt und vom Vorsitzenden und vom Schreiber unterschriftlich bestätigt.

B. Besondere Bestimmungen betreffend die Inventare

Art. 19

Im Inventar sind sowohl die Vermögenswerte als die Schulden des bevormundeten einzeln aufzuführen.

Form und
Inhalt des
Inventars

Das Inventar umfasst folgende Rechnungsposten :

a) Vermögenswerte

1. Bargeld ;
2. Werttitel und Schuldscheine ;
3. Haushaltungsmobiliar ;
4. andere Fahrnisse und Viehhabe ;
5. Liegenschaften.

Form und In-
halt des In-
ventars

b) Schulden

Schätzung
der Ver-
mögenswerte

1. Hypotheken, Grundlasten ;
2. andere Schulden.

Art. 20

Es sollen alle Vermögenswerte bezeichnet, umschrieben und in der Regel geschätzt werden.

Die Titel, deren wirklicher Wert und Nennwert nicht gleich sind (Aktien, Staatspapiere usw.), sind mit ihrem Kurswert und mit ihrem Nennwert einzutragen.

Das Verzeichnis der Liegenschaften wird nach Massgabe des Grundbuches erstellt. In denjenigen Gemeinden, wo das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, sind die Liegenschaften mit dem Kataster- oder dem Schätzungswert anzugeben.

Im Verzeichnis der Hypothekarschulden und Grundlasten sind die belasteten Liegenschaften sowie der Zinsfuss oder der Grundzins anzugeben.

Art. 21

Aufbe-
wahrung der
Wertsachen

Das Inventarprotokoll gibt an, welche Dokumente und Wertsachen zur Aufbewahrung an sicherem Ort übergeben und wo sie aufbewahrt werden.

Eine vom Verwahrer ausgestellte Quittung oder Empfangsbescheinigung ist zu den Akten zu legen.

C. Besondere Bestimmungen betreffend die Rechnungen

Art. 22

Form und
Inhalt der
Rechnungen

In den Rechnungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung anzugeben.

Belege und
Bericht

Der Rechnung sind sämtliche Belege und ein erläuternder Bericht beizulegen, der über die Verwaltungshandlungen sowie über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten (Gesundheit, Erziehung, Versorgung, Arbeit, Aufführung usw.) Aufschluss gibt.

Art. 23

Summar-
bestand des
Vermögens

Die Rechnung soll vom Summarbestand des Mündelvermögens am Tage der Rechnungsabgabe, nach den im Artikel 19 vorgeschriebenen Rubriken, begleitet sein.

Schlussbilanz

Die Bilanz der Schlussrechnung soll ausführlicher sein als diejenige der periodischen Rechnungen ; sie bildet das Inventar des Vermögensbestandes des Bevormundeten.

Art. 24

Saldo zugun-
sten des Be-
vormundeten
Garantie

Ergibt sich aus der Rechnung ein Überschuss zugunsten des Bevormundeten, so wird der Betrag im Protokoll in Buchstaben angeführt. Das Protokoll soll überdies angeben : welcher Zins vom Vormund, Beistand oder Beirat für diese Ausscheidung geschuldet wird, an welchem Zeitpunkt deren Verzinsung beginnt und was für Sicherheiten für deren Zahlung geleistet werden.

Wird die Sicherheit in Form von einer Hypothek geleistet, so hat die Grundpfandverschreibung gemäss den Vorschriften der Artikel 47 und 49 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu geschehen.

IV. Buch der Vormundschaften und Beistandschaften

Art. 25

Form

Das Buch der Vormundschaften enthält :

- a) ein besonderes, nummeriertes Blatt für jede vormundschaftliche Massnahme ;
- b) ein alphabetisches Personenverzeichnis.

Art. 26

Jeder Person, für die eine vormundschaftliche Massnahme angeordnet worden ist, wird ein Blatt eröffnet. **Blatthaber**

Art. 27

Auf dem Blatt werden eingetragen :

- a) der Name und Vorname des Blatthabers ;
- b) sein genaues Geburtsdatum und seine Abstammung ;
- c) die Art der vormundschaftlichen Massnahme (Vormundschaft, Vertretungs- oder Verwaltungsbeistandschaft, Mitwirkungs- oder Verwaltungsbeiratschaft, kombinierte Beiratschaft, oder Aufsicht im Sinne von Artikel 283, 284, 291 Z.G.B.) ;
- d) Datum der Anordnung der Massnahme ;
- e) sämtliche Verrichtungen, die einen im Sitzungs- oder Rechnungsprotokoll eingetragenen Beschluss erfordern.

**Inhalt des
Blattes**

Art. 28

Wenn in einer Vormundschaft mehrere Bevormundete gemeinschaftliche Interessen haben (z. B. Geschwister in Gütergemeinschaft), so wird ihnen ein gemeinsames Blatt eröffnet.

**Gemeinsames
Blatt**

Das gleiche gilt, wenn mehrere unter elterlicher Gewalt stehende Kinder gemeinschaftliches Vermögen besitzen.

Hört die Gemeinschaft auf, so wird jedem Kind, das nunmehr eigenes Vermögen besitzt, ein Blatt eröffnet.

Art. 29

Das Personenverzeichnis enthält, in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen geordnet, die Namen und Vornamen der Bevormundeten.

**Personen-
verzeichnis**

Gegenüber dem Namen wird die Blattnummer des Buches der Vormundschaften angemerkt.

V. Die Aktenhefte

Art. 30

Die Aktenhefte enthalten sämtliche Belege und Schriftstücke, die sich auf eine und dieselbe vormundschaftliche Massnahme beziehen, wie :

**Inhalt der
Aktenhefte**

- a) die Expertenberichte ;
- b) ein Doppel der Inventare und der ergänzenden Inventare ;
- c) ein Doppel der Rechnungen und der erläuternden Berichte ;
- d) die Rechnungsbelege ;
- e) eine Abschrift der Darlehens- und der Anleiheurkunden ;
- f) eine Abschrift der Versteigerungsprotokolle ;
- g) die dem Vormund, Beistand oder Beirat erteilten Weisungen, welche im Protokoll nicht eingetragen sind ;
- h) die ein- und ausgehende Korrespondenz.

Einordnung Art. 31
Die Belege und Schriftstücke werden numeriert und im Aktenheft in chronologischer Reihenfolge eingeordnet und angeheftet.

Korrespondenz Art. 32
Die Waisenämter behalten eine Abschrift der ausgehenden Korrespondenz (Briefe, Mitteilungen, Berichte, Anträge).
Um die Einordnung der Akten zu erleichtern, ist darauf zu achten, dass in einem Schriftstück (Brief, Bericht usw.) nur ein Gegenstand behandelt wird.

Für jede Massnahme ein Aktenheft Art. 33
Für jede vormundschaftliche Massnahme dient vom Anfang bis zum Ende ein und dasselbe Aktenheft.

Aufbewahrung der Akten Art. 34
Nach Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der Schlussrechnung an die Beteiligten kann das Aktenheft im Gemeindearchiv gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden; die Hinterlegung wird im Sitzungsprotokoll und im Buch der Vormundschaften vermerkt.

VI. Aufsicht, Inspektion, Untersuchungen

Oberaufsicht Art. 35
Die Waisenämter stehen unter der Oberaufsicht des Staatsrates, der dieselbe durch das Justiz- und Polizeidepartement ausübt.

Kontrolle a) durch die Inspektoren Art. 36
Die durch das Justiz- und Polizeidepartement bezeichneten Inspektoren nehmen die Inspektion der Bücher und der Archive der Waisenämter ihres Bezirkes an Ort und Stelle vor; sie prüfen die Amtsführung und erteilen den Waisenämtern die erforderlichen Weisungen.
Der Präsident und der Schreiber sind gehalten, der Inspektion beizuwohnen.

Ende November spätestens ist der Inspektionsbericht auf dem hierfür bestimmten Formular, in zweifacher Ausfertigung, dem Justiz- und Polizeidepartement zuzustellen.

b) durch das Justizdepartement Zu Beginn jeder Amtsperiode wird diese Inspektion durch eine Belehrung über Vormundschaftsrecht ersetzt.

Das Justiz- und Polizeidepartement kann jederzeit die Inspektion eines Waisenamtes, die Besichtigung der Bücher, Lokale und Archive vornehmen lassen oder eine Untersuchung über eine Amtsverrichtung anordnen.

Strafmassnahmen Art. 37
Der Staatsrat trifft die durch die Umstände gebotenen Massnahmen. Bei Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung oder der von ihm erteilten Befehle kann der Staatsrat, unbeschadet der Haftpflicht der Beteiligten, gegen die fehlbare Verwaltung oder Amtsperson oder gegen jede andere schuldige Person, wie Vormund oder Beistand, eine Busse von 10 bis 500 Franken verfügen.

Er befindet über die Kosten.

Liegt ein Vergehen vor, bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.

VII. Gebührentarif

Allgemeine Bestimmungen

Art. 38

Für die Verrichtungen im Vormundtschaftswesen gelten die nachstehend festgesetzten Gebühren.

Anzuwenden-
der Tarif

Andere Entschädigungen oder Gebühren dürfen nicht in Rechnung gebracht werden.

Art. 39

Die Entschädigung des Vormunds, gemäss Artikel 416 des Zivilgesetzbuches bestimmt das Waisenamt; sie wird im Protokoll vermerkt.

Entschädi-
gung des
Vormunds

Die Entschädigung wird für jede Rechnungsperiode nach der durch den Vormund geleisteten Arbeit und dessen Verantwortung festgesetzt.

Art. 40

Die Kosten und Auslagen sind in den Gebühren nicht inbegriffen; sie werden besonders in Rechnung gebracht.

Berechnung
der Auslagen

Art. 41

Sind zu Lasten der Gemeindekasse:

Kosten zu
Lasten der
Gemeinde

- a) die Auslagen und Gebühren, die von unbemittelten Bevormundeten geschuldet werden;
- b) die Sitzungsgebühren für die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgeschriebene alljährliche Sitzung;
- c) die Auslagen und Entschädigungen der Mitglieder und Schreiber der Waisensäler, die von der zuständigen Behörde zu einer Konferenz, Inspektion oder Untersuchung vorgeladen werden.

Art. 42

Das Waisenamt ist berechtigt zu verlangen, dass die seinen Mitgliedern und dem Schreiber geschuldeten Gebühren von der Gemeindekasse vorgeschossen werden.

Vorschuss
durch die
Gemeinde-
kasse

In diesem Falle sorgt der Gemeindekassier für die Rückzahlung des Vorschusses durch den Vormund.

Art. 43

Dieser Tarif findet sinngemässe Anwendung auf die Beistandschaften (Art. 392 bis 395 Z.G.B.).

Beistand-
schaften

B. Gebühren

Art. 44

Die Einberufungen werden berechnet mit je Fr. 1.—

Einbe-
rufungen

Art. 45

Die Anzeigen, Korrespondenzen, Mitteilung, Auforderungen, Bekanntmachungen und Zustellungen werden berechnet mit je Fr. 2.—

Anzeigen,
usw.

Art. 46

Für Abschriften und Auszüge wird bezahlt:

Abschriften

die Seite Fr. 2.—
die halbe Seite Fr. 1.—

Kostenfreie Abschriften	Wird die gleiche Abschrift in mehrfacher Ausfertigung gemacht, so ist für die erste Abschrift die vorgenannte Gebühr geschuldet; für die weiteren Durchschriften, pro Seite . . . Fr. 1.— Für Abschriften, die für den Aktenstoss bestimmt oder der Aufsichtsbehörde verlangt werden, darf keine Gebühr erhoben werden.
Sitzungsgebühr	Art. 47 Die Sitzungsgebühr der Mitglieder und des Schreibers wird festgesetzt auf . . . Fr. 10.— Dem Schreiber wird überdies zuerkannt; für die Abfassung des Protokolls, pro Seite . . . Fr. 2.—
Dauer der Sitzung	Art. 48 Die Stunde der Eröffnung und des Schlusses der Sitzung ist im Protokoll anzugeben.
Inventare	Art. 49 Die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars (Art. 393, 395 Abs. 2, 398 Z.G.B.) wird einer Sitzung gleichgestellt. Der Vertreter des Waisenamtes hat auf die im Artikel 47 vorgesehene Entschädigung Anspruch. Wenn aber die Verrichtung mehr als einen halben Tag beansprucht, so setzt das Waisenamt eine Entschädigung fest, die für einen ganzen Tag Fr. 50.— nicht überschreiten darf.
Reiseentschädigung	Art. 50 Muss sich ein Mitglied oder der Schreiber des Waisenamtes, ein Beauftragter, Vormund oder Beistand mehr als zwei Kilometer von seinem Wohnort entfernen, um eine Amtsverrichtung vorzunehmen, so beträgt der Entschädigungsanspruch 80 Rp. pro Kilometer, die Rückreise inbegriffen. Ist der Wohnsitz eines Mitgliedes oder Schreibers des Waisenamtes mehr als zwei Kilometer vom ordentlichen Sitzungslokal entfernt, so hat die Gemeindekasse die jeweilige Reiseentschädigung zu übernehmen.
Versteigerungen	Art. 51 Für die Abhaltung einer Versteigerung vom Mündelgut bezieht sowohl der Gemeinderichter als sein Schreiber: für die erste Stunde . . . Fr. 10.— für jede weitere halbe Stunde . . . Fr. 5.—
Anstände	Art. 52 Alle Anstände betreffend die Anwendung des Gebührentarifs werden durch das Justiz- und Polizeidepartement entschieden.
Schlussbestimmung	Art. 53 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 16. Februar 1951. Sie wird am 1. Juni 1975 in Kraft treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. April 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 26. März 1975

über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die am 18. Dezember 1972 abgeänderte Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV) ;

Eingesehen das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen die Artikel 5 und 6 des Reglementes vom 6. März 1964 über die kantonale Mittelschulkommission ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziel der Maturitätsschulen

Ziel der Maturitätsschulen aller Typen ist die Hochschulreife. Sie besteht im sichern Besitz der grundlegenden Kenntnisse und in der Fähigkeit, selbständig zu denken, nicht aber in möglichst weit vorangetriebenem Fachwissen. Die Maturitätsschulen streben dieses Ziel der Hochschulreife an durch eine ausgewogene Ausbildung des Verstandes, des Willens, der Gemütskräfte und des Leibes.

Auf der obersten Schulstufe muss der Schüler imstande sein, nicht bloss den ihm dargebotenen Stoff aufzunehmen, zu verarbeiten und wiederzugeben, sondern auch Probleme von angemessener Schwierigkeit sachgemäss zu bearbeiten und ihre Lösung klar darzustellen.

Sicheres Wissen, selbständiges Denken und klare Darstellung sind untrennbar verbunden mit dem Vermögen, sich in der Muttersprache richtig und treffend auszudrücken. Dieses Vermögen ist deshalb nicht bloss in den der Muttersprache eigens zugeteilten Unterrichtsstunden, sondern auch in allen andern Fächern unablässig zu fördern.

Die Maturitätsschule soll gebildete Persönlichkeiten formen, die zu gemeinsamer Arbeit fähig und die sich als Glieder der Gesellschaft ihrer menschlichen und staatsbürgerlichen Verantwortung bewusst sind. Ein den kulturellen Grundlagen der mehrsprachigen Schweiz verpflichteter und zugleich welt-offener Geist soll im Leben der Schule wirksam sein (MAV Art. 7).

Art. 2

Maturitätstypen

Der Staat Wallis anerkennt vier Typen von Maturitätszeugnissen :

Typ A : Klassisches Gymnasium (Latein und Griechisch) ;

Typ B : Klassisches Gymnasium (Latein und moderne Sprachen) ;

Typ C : Technisches Gymnasium (Oberrealschule) ;

Typ E : Wirtschaftsgymnasium.

Art. 3

Ausstellung der Zeugnisse

Die Maturitätszeugnisse werden auf Antrag der kantonalen Mittelschul-

kommission durch das Erziehungsdepartement ausgestellt. Die Kommission hört vor dem Entscheid die Meinung der Schulleitung an.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4

Festsetzung der Daten

Die Maturitätsprüfungen finden jeweils am Ende des Schuljahres statt. Die Daten werden vom Departement festgesetzt und mindestens einen Monat vor Beginn der ersten Examen den Schulleitungen und dem Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission mitgeteilt. Die Schuldirektionen werden vorgängig angehört.

Nachprüfungen werden nur aus Gründen höherer Gewalt auf Antrag der kantonalen Mittelschulkommission durchgeführt.

Art. 5

Zulassungsbedingungen

Das Maturitätszeugnis darf nur einem Kandidaten ausgestellt werden, der mindestens während des vollen letzten Jahres regelmässiger Schüler der Lehranstalt war, der die Maturitätsprüfungen am Schluss der obersten Klasse bestanden hat und der bis zum darauffolgenden 31. Dezember das achtzehnte Altersjahr vollendet.

Beabsichtigt in einem ausserordentlichen Falle die Schule, einen jüngeren Schüler zu ihren Maturitätsprüfungen zuzulassen, so bedarf sie dazu der Einwilligung des eidgenössischen Departementes des Innern (MAV Art. 15). Das Gesuch ist durch das Erziehungsdepartement einzureichen.

Art. 6

Einschreibefrist

Die Kandidaten haben bis spätestens zum 31. März bei der Leitung ihrer Schule zu hinterlegen :

- a) ein schriftliches Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen ;
- b) die Quittung der einbezahlten Einschreibgebühr.

Art. 7

Zulassungsgesuche

Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen müssen folgende Angaben enthalten :

- a) Maturitätstyp mit Angabe der Sprachen, in denen eine Prüfung abgelegt wird ;
- b) Namen, Vornamen, Wohnort, Bürgerort, genaues Geburtsdatum des Schülers, das Datum seines Eintritts in die Schule ;
- c) Namen und Vornamen der Eltern ;
- d) die besuchten Schulen mit Vermerk der Daten ;
- e) den Text der Artikel 16, 17, 34 und 35 dieses Reglementes, mit der Bestätigung dass der Gesuchsteller davon Kenntnis genommen hat ;
- f) die Unterschrift des Schülers.

Art. 8

Bestätigung

Die Anstaltsleitung überweist diese Gesuche innert einer Woche ans Erziehungsdepartement, mit der Bestätigung, dass der Gesuchsteller alle Kurse der Schlussklasse regelmässig besucht hat.

Art. 9

Entscheid über Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Departement.

Art. 10

Zweite Prüfung

Ein Kandidat, der die Prüfung nach den Artikeln 25, 29 und 33 dieses Reglementes nicht bestanden hat, kann in der gleichen oder in einer andern Schule nur unter der Bedingung ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Unterricht des vollen letzten Schuljahres wiederholt hat.

Er hat sein Gesuch um Zulassung gemäss Artikel 6 zu erneuern.

Kein Kandidat kann sich ein drittes Mal stellen.

III. Prüfungen

Art. 11

Experten

Die Prüfungen werden in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der kantonalen Mittelschulkommission oder mit Experten abgehalten, die vom Departement bezeichnet werden.

Art. 12

Prüfungen

Die Reifeerklärung erfolgt aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und einer Maturitätsprüfung.

Bei dieser Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei letzten Jahre zu berücksichtigen und ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife und die Selbständigkeit im Denken zu legen wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse (MAV Art. 17).

Die Examen finden nach den vier in Artikel 2 aufgeführten Typen statt ; sie bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Art. 13

Muttersprache

Als Muttersprache gilt die Unterrichtssprache der Schule (Deutsch oder Französisch) (MAV Art. 18 Al. 2).

Art. 14

Prüfungsvorgang

Die Organisation und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der Leitung der Schule unter Kontrolle des Departementes.

Für die schriftlichen Examen unterbreitet die Schulleitung dem Departement mindestens einen Monat vor Beginn je zwei Prüfungsvorschläge. Das Departement kann Abänderungen verlangen und eine oder mehrere gemeinsame Prüfungsaufgaben für mehrere oder alle ähnlichen Schulen des Kantons festlegen und wählen. Nach der Genehmigung übergibt das Departement der Schulleitung am Prüfungstag in verschlossenem Umschlag die ausreichende Anzahl Exemplare.

Die schriftlichen Arbeiten werden vom Aufseher unterzeichnet, vom Fachlehrer verbessert und bewertet und innert zehn Tagen dem Departement zuge stellt. Anschliessend werden sie vom Experten überprüft, der die endgültige Note festlegt. Wenn dieser findet, dass eine Note zu ändern sei, hat er sich darüber mit dem Fachlehrer zu verständigen.

Für die mündlichen Prüfungen unterbreitet die Schulleitung dem Departement für jedes Fach eine Anzahl Fragen oder Texte zur Genehmigung, die sich im wesentlichen über das ganze Programm der zwei letzten Jahre erstrecken. Diese Zusammenstellungen sind gleichzeitig mit den schriftlichen Prüfungsvorschlägen einzureichen.

Bei der mündlichen Prüfung stellt der Fachlehrer in Gegenwart des Experten die Fragen. Dieser stellt nur dann Zwischenfragen, wenn er es für notwendig erachtet. Die Note wird unmittelbar darauf auf Vorschlag des Fachlehrers durch den Experten bestimmt.

Einzig die kantonale Mittelschulkommission ist zuständig, eine vom Experten festgesetzte Note abzuändern. In diesem Falle werden die Schulleitung, die Experten und die Fachlehrer vorher befragt.

Art. 15

Dauer

Dem Kandidaten stehen zur Verfügung :

1. Für die schriftlichen Prüfungen :

- a) je vier Stunden für die Aufgaben in Muttersprache, Mathematik, Physik und Wirtschaftswissenschaften ;
- b) je drei Stunden für die Aufgaben in allen übrigen Fächern.

2. Für die mündlichen Prüfungen :

In der Regel zehn bis fünfzehn Minuten für jedes Fach. Während dieser Zeit bereitet sich der folgende Kandidat vor.

Art. 16

Hilfsmittel

Die Kandidaten dürfen die Logarithmen und den Rechenschieber benutzen.

Das Departement kann die Benützung anderer Hilfsmittel bewilligen.

Art. 17

Betrug

Die Benützung irgendeines andern Hilfsmittels und jeder Betrug sind verboten und werden bestraft.

Wird ein Kandidat beim Betrug erwischt, muss der Aufseher oder der Experte eingreifen. Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, setzt der Kandidat seine Prüfungen fort.

In allen Fällen des Betruges hat der Aufseher oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schulleitung zu richten. Diese leitet den Bericht, begleitet mit ihrem Strafantrag, sofort an den Präsidenten der kantonalen Mittelschulkommission weiter ; die Kommission setzt die Strafe fest, die bis zum Ausschluss gehen kann.

Während den schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten ausserdem verboten, miteinander in Verbindung zu treten und den Saal zu verlassen. Wer den Saal verlässt, muss die Arbeit vorerst endgültig abgeben.

Art. 18

Anwesenheit von Drittpersonen

Den Prüfungen dürfen nur beiwohnen :

- a) den schriftlichen Prüfungen : die dazu bestimmten Aufseher, die Schulleitung und die allfälligen Delegierten des Departementes ;
- b) den mündlichen Prüfungen : die Schulleitung, die allfälligen Delegierten des Departementes und die von ihm dazu ermächtigten Personen ;

- c) die Mitglieder der eidgenössischen Maturitätskommission haben Zutritt zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

IV. Noten und Zeugnisse

Art. 19

Notenskala und Durchschnitte

Die Bewertung jeder Prüfungsarbeit ist nach folgender Skala vorzunehmen :

6 ; 5,5 ; 5 ; 4,5 und 4 für genügende Leistungen ;
3,5 ; 3 ; 2,5 ; 2 ; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

Die Note 0 kann gegeben werden, wenn jede Antwort verweigert wird oder im Falle von Betrug.

Die Durchschnittsnoten werden mit einer Dezimale berechnet, ohne den Rest zu berücksichtigen, zum Beispiel : $5,29 = 5,2$

Art. 20

Eintragung der Noten ins Zeugnis

Die Noten, die ins Maturitätszeugnis eingetragen werden, sind in ganzen Zahlen auszudrücken. 6 ist die beste, 1 die geringste Note.

6, 5 und 4 sind die Noten für genügende Leistungen ;

3, 2 und 1 sind die Noten für ungenügende Leistungen (MAV Art. 22 Al. 1).

Es gelten als :

Note 6 = 5,5 bis 6 ;
Note 5 = 4,5 bis 5,4 ;
Note 4 = 3,5 bis 4,4 ;
Note 3 = 2,5 bis 3,4 ;
Note 2 = 1,5 bis 2,4 ;
Note 1 = 0 bis 1,4.

Die Punktzahl wird errechnet durch Zusammenzählung der Noten aller zwölf Fächer ; dabei werden doppelt gezählt :

- für Typ A die Noten der Fächer Muttersprache, Latein, Griechisch und Mathematik ;
- für Typ B die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Latein und Mathematik ;
- für Typ C die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik und Physik ;
- für Typ-E die Noten der Fächer Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.

Art. 21

Berechnung der Durchschnitte

Ins Maturitätszeugnis eingetragen wird der Durchschnitt der Prüfungsergebnisse und der Note des letzten Schuljahres. Die Jahresnote in Dezimalen ausgedrückt, sind der Schulleitung vor den schriftlichen Prüfungen abzugeben und dürfen nicht mehr geändert werden.

In den Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, gilt die Jahresnote die Hälfte, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen je ein Viertel.

In den Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wird, gelten die Jahresnoten und die Prüfungsnoten je zur Hälfte.

Für den Typ E bilden die Wirtschaftswissenschaften ein einziges Fach. Die Noten in Betriebswirtschaftslehre und Rechtskunde und jene in Volkswirtschaftslehre zählen für die Berechnung der Durchschnittsnote je zur Hälfte.

Der Unterricht in sämtlichen Prüfungsfächern und in Geschichte muss bis zum Ende der gesamten Schulzeit geführt werden.

In den übrigen Fächern ist die Jahresnote massgebend; doch darf der Unterricht darin nicht früher als zwei Jahre vor Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden. Das Departement oder die Schulleitung können verlangen, dass die Prüfungen in diesen Fächern in Gegenwart von Experten oder vor einer Kommission, aus Professoren der Schule zusammengesetzt, stattfinden. Die Experten werden vom Departement bestimmt, die Kommission vor der Schulleitung.

V. Maturitätstypen

1. Typen A und B

Art. 22

Fächer

Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt :

1. Philosophie (kantonales Fach) ;
2. Muttersprache ;
3. zweite Landessprache ;
4. Latein ;
5. Typ A : Griechisch ;
Typ B : Italienisch oder Englisch ;
6. Mathematik ;
7. Geschichte ;
8. Geographie ;
9. Chemie ;
10. Physik ;
11. Biologie ;
12. Zeichnen oder Musik.

Art. 23

Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer :

1. Muttersprache ;
2. zweite Landessprache ;
3. Latein ;
4. Typ A : Griechisch ;
Typ B : Italienisch oder Englisch ;
5. Mathematik.

Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 24

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen umfassen folgende Fächer :

1. Philosophie ;
2. Muttersprache ;
3. zweite Landessprache ;

4. Latein ;
5. Typ A : Griechisch ;
Typ B : Italienisch oder Englisch ;
6. Mathematik ;
7. Geschichte.

Art. 25

Erforderliche Punktzahl

Das Maturitätszeugnis wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er :

1. im Total aller Fächer mindestens 64 Punkte erreicht ; folgende Noten zählen doppelt :
 - Muttersprache ;
 - Latein ;
 - Typ A : Griechisch ;
 - Typ B : zweite Landessprache ;
 - Mathematik ;und zudem
 2. mindestens 24 Punkte in der Gruppe der folgenden sechs Fächer aufweist : Philosophie, Muttersprache, zweite Landessprache, Latein, Griechisch oder Italienisch oder Englisch, und Mathematik.
- Es wird aber einem Kandidaten trotzdem verweigert, wenn er
- eine Note 1 (0 bis 1,4)
 - oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4)
 - oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4)
 - oder mehr als drei Noten 3
- erhält.

2. Typ C

Art. 26

Fächer

Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt :

1. Philosophie (kantonales Fach) ;
2. Muttersprache ;
3. zweite Landessprache ;
4. Italienisch oder Englisch ;
5. Mathematik ;
6. Darstellende Geometrie ;
7. Physik ;
8. Chemie ;
9. Geschichte ;
10. Geographie ;
11. Biologie ;
12. Zeichnen oder Musik.

Art. 27

Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer :

1. Muttersprache ;
2. zweite Landessprache ;
3. Italienisch oder Englisch ;
4. Mathematik ;
5. Physik.

Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 28

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer :

1. Philosophie ;
2. Muttersprache ;
3. zweite Landessprache ;
4. Italienisch oder Englisch ;
5. Mathematik ;
6. Physik ;
7. Geschichte.

Art. 29

Erforderliche Punktzahl

Das Maturitätszeugnis wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er :

1. im Total aller Fächer mindestens 64 Punkte erreicht ; folgende Noten zählen doppelt :
 - Muttersprache ;
 - zweite Landessprache ;
 - Mathematik ;
 - Physik ;und zudem
2. mindestens 24 Punkte in der Gruppe der folgenden sechs Fächer aufweist : Philosophie, Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik und Physik.
Es wird aber einem Kandidaten trotzdem verweigert, wenn er
 - eine Note 1 (0 bis 1,4)
 - oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4)
 - oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4)
 - oder mehr als drei Noten 3 erhält.

3. Typ E

Art. 30

Fächer

Das Maturitätszeugnis wird über folgende Fächer ausgestellt :

1. Philosophie ;
2. Muttersprache ;
3. zweite Landessprache ;
4. Italienisch oder Englisch ;
5. Wirtschaftswissenschaften ;
6. Mathematik ;
7. Geschichte ;
8. Geographie ;
9. Chemie ;
10. Physik ;
11. Biologie ;
12. Zeichnen oder Musik.

Art. 31

Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen umfassen folgende Fächer :

1. Muttersprache ;
2. zweite Landessprache ;
3. Italienisch oder Englisch ;

4. Mathematik ;
5. Betriebswirtschaftslehre und Rechtskunde.

Das Departement erlässt die Bestimmungen über Form, Charakter und Natur der Prüfungen. Die Schulen müssen darüber spätestens zu Beginn des Schuljahres benachrichtigt werden.

Art. 32

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Maturitätsprüfungen umfassen folgende Fächer :

1. Philosophie ;
2. Muttersprache ;
3. zweite Landessprache ;
4. Italienisch oder Englisch ;
5. Mathematik ;
6. Geschichte ;
7. Volkswirtschaftslehre.

Art. 33

Erforderliche Punktzahl

Das Maturitätszeugnis wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er :

1. im Total aller Fächer mindestens 64 Punkte erreicht : folgende Noten zählen doppelt :
 - Muttersprache ;
 - zweite Landessprache ;
 - Mathematik ;
 - Wirtschaftswissenschaften ;und zudem
2. mindestens 24 Punkte in der Gruppe der folgenden sechs Fächer aufweist : Philosophie, Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Wirtschaftswissenschaften und Mathematik.

Es wird aber einem Kandidaten trotzdem verweigert, wenn er

 - eine Note 1 (0 bis 1,4)
 - oder zwei Noten 2 (1,5 bis 2,4)
 - oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5 bis 3,4)
 - oder mehr als drei Noten 3 erhält.

VI. Rekursverfahren

Art. 34

Allgemeines

Sofern in diesem Reglement keine gegenteiligen Bestimmungen vorgesehen sind, ist der Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen anwendbar.

Art. 35

Rekurs

Gegenstand eines Rekurses im Sinne des genannten Beschlusses können Entscheidungen des Erziehungsdepartementes oder der kantonalen Mittelschulkommission sein, vor allem

- die Zulassung zur Maturitätsprüfung ;
- die Verweigerung des Zeugnisses ;
- die Strafmassnahmen im Falle eines Betruges.

Der Rekurs muss innert zehn Tagen seit der Eröffnung der Verfügung eingereicht werden. Der anfechtbare Entscheid ist mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ein Rekurs gegen die Verweigerung des Zeugnisses wird nur angenommen, wenn eine formelle Vorschrift dieses Reglementes verletzt wurde oder bei Willkür. In den andern Fällen überprüft die Beschwerdeinstanz frei den Entscheid.

Wird ein Zeugnis übergeben, erfolgt keine Rechtsmittelbelehrung. Ein Rekurs gegen die Zeugnisnoten wird trotzdem innerhalb nützlicher Frist angenommen. Es gelten hiebei dieselben Überlegungen wie bei einem Rekurs gegen die Verweigerung des Zeugnisses.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36.

Allgemeines Reglement

Für alle Belange der Disziplin und der Aufführung sind die Schüler den Bestimmungen des allgemeinen Reglementes über die Mittelschulen unterworfen.

Art. 37

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 27. Mai 1971 über die Maturitätsprüfungen im Kanton Wallis.

Es tritt für das Kollegium Brig auf die Maturitätsprüfungen am Ende des Schuljahres 1974-1975 in Kraft ; für die andern Schulen des Kantons auf die Maturitätsprüfungen 1975-1976.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten am 26. März 1975, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 9. April 1975

betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 ;

Eingesehen die Notwendigkeit den Tarif der Gebühren, den steigenden Lebenskosten, sowie den neuen technischen und administrativen eidgenössischen Anforderungen anzupassen ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes ;

beschliesst :

Die von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren für die Erteilung der Ausweise und Bewilligungen, für die Führer- und Fahrzeugprüfungen, die Abgabe der Kontrollschilder usw., sind wie folgt festgesetzt :

Art. 1

Führerprüfungen	Franken
1.a. Schwere Motorwagen zum Personentransport	100.—
Teil- oder Nachprüfungen	50.—
1.b. Schwere Motorwagen zum Gütertransport und Traktoren	80.—
Teil- oder Nachprüfungen	40.—
1.c. Leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport	80.—
Teil- oder Nachprüfungen	40.—
1.d. Leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht	50.—
Teil- oder Nachprüfungen	30.—
1.e. Motorräder mit oder ohne Seitenwagen und Kleinmotorräder	30.—
Teil- oder Nachprüfungen	20.—
1.f. Motorkarren, Arbeitskarren und Motoreinachser	30.—
Teil- oder Nachprüfungen	20.—
1.g. Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb	
Tarif gemäss Fahrzeugkategorie	
Teil- oder Nachprüfungen :	
Tarif gemäss Fahrzeugkategorie	
1.h. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	20.—
Teil- oder Nachprüfungen	10.—
1.i. Schwere Arbeitsmaschinen	60.—
Teil- oder Nachprüfungen	40.—
1.j. Leichte Arbeitsmaschinen	50.—
Teil- oder Nachprüfungen	30.—
1.k. Motorfahrräder	20.—
Theoretische Nachprüfungen	20.—
1.l. Andere Prüfungen, welche in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind (Reisespesen nicht inbegriffen)	30 - 150.—
Teil- oder Nachprüfungen	30 - 150.—
1.m. Bewilligung zur Ablegung der Führerprüfung ausserhalb des Wohnsitzkantons	10.—
1.n. Die Kosten der ärztlichen, psychologischen und psychotechnischen Untersuchungen gehen zu Lasten der Bewerber	

Art. 2
Prüfung der Fahrzeuge

A. Kontrolle des Prüfungsberichtes (administrative Aufgaben)	20.-
B. Prüfungen durch die Motorfahrzeugkontrolle :	
2.a. Abgeänderte oder schadhafte Motorfahräder	20.-
Ohne Typenschein	20.-
2.b. Motorräder mit oder ohne Seitenwagen und Kleinmotorräder	30.-
Ohne Typenschein	60.-
2.c. Motoreinachsler mit Anhänger	30.-
Ohne Typenschein	60.-
2.d. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	20.-
Ohne Typenschein	40.-
2.e. Motorkarren und Arbeitskarren	40.-
Ohne Typenschein	80.-
2.f. Gewerbliche Traktoren	50.-
Ohne Typenschein	100.-
2.g. Personenwagen	40.-
Ohne Typenschein	100.-
2.h. Abgeänderte Personenwagen	60.-
2.i. Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Arbeitsmaschinen	60.-
Ohne Typenschein	120.-
2.j. Lastwagen und schwere Arbeitsmaschinen	80.-
Ohne Typenschein	160.-
2.k. Sattelschlepper	80.-
Ohne Typenschein	160.-
2.l. Gesellschaftswagen und Gelenkmotorwagen	80.-
Ohne Typenschein	160.-
2.m. Sattelanhänger	60.-
Ohne Typenschein	120.-
2.n. Anhänger bis 2 t Gesamtgewicht	40.-
Ohne Typenschein	80.-
2.o. Anhänger über 2 t Gesamtgewicht	60.-
Ohne Typenschein	120.-
2.p. Anhänger an Motorrädern, Kleinmotorrädern oder Motorfahr- rädern	20.-
2.q. Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	20 - 100.-
2.r. Periodische Kontrollen, Nachprüfungen und Kontrollen nach Unfällen :	
50 % der für die Fahrzeugkategorie vorgesehenen Gebühren	
2.s. Kontrollen von besonderen Ausrüstungen (Blinklichter-Schnee- pflug usw.) pro Zubehör	10.-
2.t. Eichung eines Geschwindigkeitsmessers	20.-
2.u. Andere Kontrollen im Auftrage der Polizei oder des Gerichtes : je nach Zeitaufwand - Minimum Fr. 100.-	
2.v. Kontrollen von Garagen, welche ermächtigt sind, neue Fahr- zeuge zu prüfen	100.-
2.w. Untersuchungen für die Erteilung von Händlerschildern	100.-
2.x. Waaggebühr pro Fahrzeug	5.-

Art. 3 Führerausweise

A. Lernfahrausweise

3.a. Erteilung eines Ausweises für sämtliche Kategorien	40.—
3.b. Verlängerung der Gültigkeitsdauer	10.—
3.c. Ersatz oder Umtausch eines Ausweises	20.—
3.d. Adressenänderung	5.—
3.e. Prüfung der Sehschärfe: Gemäss den Tarifen der von der Motorfahrzeugkontrolle anerkannten Optikern	

B. Führerausweise

3.f. Erteilung des Ausweises	30.—
3.g. Zuteilung einer zusätzlichen Kategorie	10.—
3.h. Ersatz oder Umtausch eines Ausweises	20.—
3.i. Adressenänderung	5.—
3.j. Erteilung oder Erneuerung eines internationalen Führerausweises	20.—
3.k. Erteilung oder Erneuerung eines Ausweises für die Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen	30.—
3.l. Erteilung eines schweizerischen Ausweises auf Grund eines ausländischen Ausweises	50.—
3.m. Wiedererteilung eines Ausweises nach einer Entzugsverfügung	20.—
3.n. Erteilung einer vorübergehenden Bewilligung zum Führen eines Fahrzeuges	20.—
3.o. Verlängerung einer solchen Bewilligung	10.—
3.p. Erteilung von anderen nicht ausdrücklich erwähnten Bewilligungen	20 - 50.—

Art. 4 Fahrzeugausweise

4.a. Erteilung eines Fahrzeugausweises für sämtliche Kategorien	30.—
4.b. Erteilung eines Ersatzfahrzeugausweises	20.—
4.c. Verlängerung eines Ersatzfahrzeugausweises	10.—
4.d. Ersatz oder Umtausch eines Ausweises	20.—
4.e. Adressenänderung	5.—
4.f. Erteilung eines Tagesausweises (pro 24 Stunden, ohne Haftpflichtversicherung)	20.—
4.g. Erteilung oder Erneuerung eines internationalen Fahrzeugausweises	20.—
4.h. Verkehrsbewilligung	20.—
4.i. Verlängerung einer Verkehrsbewilligung	10.—

Art. 5 Fahrschulen

5.a. Vorprüfungen der Fahrlehrerkandidaten	
1. Theoretische Prüfung	100.—
2. Praktische Prüfung	200.—
5.b. Teilwiederholung der praktischen Prüfung	200.—
5.c. Abschlussprüfung gemäss den Tarifen der in der französischen und deutschen Schweiz anerkannten Berufsschulen für Fahrlehrer	

5.d. Erteilung eines Fahrlehrerausweises	100.—
5.e. Zuteilung einer zusätzlichen Kategorie	50.—
5.f. Ersatz oder Umtausch eines Ausweises	20.—
5.g. Inspektion einer Fahrerschuleinrichtung und Kontrolle der Tätigkeit des Fahrlehrers	100.—
5.h. Zusätzliche Kontrollen und Inspektionen	50.—

Art. 6 Kontrollschilder

6.a. Motorwagen, Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge : das Paar	30.—
6.b. Fahrzeuge mit einem einzelnen Kontrollschild (Motorräder, Anhänger, Anhänger an Motorrädern, Arbeitskarren usw.)	20.—
6.c. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	10.—
6.d. Provisorisch immatrikulierte Motorwagen	45.—
6.e. Provisorisch immatrikulierte Motorräder	30.—
6.f. Bestellung von Ersatzschildern : Zuschlag	10.—
6.g. Lieferung von Tafeln für die Begrenzung der Geschwindigkeit, Breite usw.	15.—
6.h. Beschlagnahme von Kontrollschildern	30.—
6.i. Garantiehinterlage für die mit einem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder für Motorwagen	50.—
6.j. Garantiehinterlage für die mit einem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder für Motorräder	30.—
6.k. Die bei der Kantonspolizei hinterlegten Kontrollschilder bleiben während 2 Jahren aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie durch die Motorfahrzeugkontrolle ohne vorherige Anzeige annulliert.	

Art. 7 Fahrräder und Motorfahrräder

7.a. Kennzeichen für Fahrräder und den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeugen (Haftpflichtversicherungen und Tuberkulosenmarken nicht inbegriffen)	5.50
7.b. Kennzeichen für Motorfahrräder (Haftpflichtversicherung und Tuberkulosenmarken nicht inbegriffen)	12.50
7.c. Haftpflichtversicherung Die Prämien der Haftpflichtversicherung werden jährlich durch die Versicherungsgesellschaften festgesetzt.	

Art. 8 Sonderbewilligungen

1.a. Für den Verkehr ohne Kontrollschild auf einer bestimmten Strecke, pro Fahrzeug :	
A. Arbeitskarren	50.—
B. Arbeitsmaschinen	100.—
C. Andere Motorwagen	200.—

8.b. Für Fahrten während der Nacht, an Sonn- und Feiertagen (je nach Dauer der Bewilligung), pro Fahrzeug	30 - 200.-
8.c. Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Gültigkeit : 1 Jahr)	30.-
8.d. Sonderbewilligungen für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	20 - 50.-
8.e. Personentransporte auf Lastwagen und dergleichen	50.-
8.f. Andere Sonderbewilligungen je nach Art und Gültigkeitsdauer	30 - 200.-

Art. 9 Reisespesen

Reise- und Unterhaltspesen sind von den Interessenten zu übernehmen.

Für die Kontrollhallen im Ober- und Unterwallis, sowie die Ortschaften, welche für die Kontrolle von landwirtschaftlichen Fahrzeugen vorgesehen sind, gelten folgende Pauschaltarife :

A. Kontrolle von Motorfahrrädern und aller in diesem Beschluss vermerkten Fahrzeuge	10.-
B. Kontrolle von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	7.-
C. Periodische Kontrollen oder Nachprüfungen	10.-
D. Praktische Prüfung für Lastwagenführer	30.-
E. Praktische Prüfung für Motorradführer	10.-
F. Andere Reisespesen : je nach Zeitaufwand und gefahrenen Kilometern	

Art. 10 Verschiedenes

*10.a. Arbeitsbuch für berufsmässige Motorfahrzeugführer	2.-
*10.b. Handbuch der Verkehrsregeln	3.-
*10.c. Handbuch der Verkehrsregel (Anhang)	-60
*10.d. Handbuch über mechanische Kenntnisse	3.-
10.e. Gesetze, Beschlüsse, Drucksachen	2 - 50.-
10.f. Photokopien von gefilmten Dokumenten : pro Stück	3.-
10.g. Andere Photokopien : pro Stück	1.-
10.h. Bestätigungen	5 - 30.-
10.i. Besondere Auskünfte, je nach Zeitaufwand	
* Diese Preise sind vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement festgesetzt und können Änderungen erfahren.	

Art. 11 Stempelgebühr

Die Stempelgebühr bleibt vorbehalten.

Art. 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle widersprechenden Bestimmungen, namentlich der Beschluss vom 5. Januar 1968 betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren aufgehoben.

Art. 13

Das Polizeidepartement ist mit der Durchführung dieses Beschlusses welcher im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht wird, beauftragt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 9. April 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 28. Mai 1975

betreffend die öffentliche Ausschreibung und die Vergabung von den durch den Staat subventionierten Arbeiten und Lieferungen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Auf Antrag der interessierten Departemente,

beschliesst :

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Öffentliche Ausschreibung

In der Regel werden die durch den Staat ausgeführten oder subventionierten Arbeiten im Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben. Dasselbe gilt auch für Lieferungen.

Art. 2

Ausnahmen

Es kann von einer öffentlichen Ausschreibung Abstand genommen werden :

1. Für öffentliche Arbeiten und Lieferungen, deren Voranschlag Fr. 100 000.— respektiv Fr. 20 000.— nicht überschreitet.
2. Für Hochbauten und Lieferungen, deren Voranschlag Fr. 10 000.— nicht überschreitet.
3. Wenn eine unverzügliche Vergabung infolge Naturereignisse oder aus anderen höheren Gründen sich aufdrängt.
4. Wenn es sich um durch Patente geschützte Leistungen handelt oder um solche, die besondere berufliche Fähigkeiten erfordern.
5. Wenn es angemessen erscheint, eine bereits zugeteilte Vergabung zu ergänzen.

In diesen Fällen sind Offerten von mehreren Konkurrenten zu verlangen.

KAPITEL II

Durch den Staat ausgeführte Arbeiten

Art. 3

Modalitäten

Im Prinzip werden die Arbeiten getrennt nach Berufsständen ausgeschrieben. Jedoch, wenn es sich um Arbeiten handelt, wo eine enge Zusammenarbeit verschiedener Berufe erforderlich ist, kann der Bauherr eine Gesamtausschreibung machen und verlangen, dass die interessierten Gewerbe eine gemeinsame Offerte unterbreiten, die von jedem Vertreter unterzeichnet wird. In diesem Falle übernimmt das Hauptunternehmen die Verantwortung für das Werk.

Art. 4

Dokumente

Die den Bewerbern zur Verfügung gestellten Dokumente sollen alle notwendigen Angaben enthalten, um die Offerten berechnen zu können.

Art. 5

Fristen

Die Mindestfristen für die öffentliche Ausschreibung werden von Fall zu Fall von der zuständigen Behörde angesetzt.

Art. 6

Ortsschau

In der Regel wird bei der Ausschreibung von Hochbauarbeiten und Bauarbeiten eine Ortsschau vorgesehen. Die zusätzlichen Angaben, die anlässlich dieser Ortsschau gegeben werden, bilden Gegenstand eines Protokolls das zur Verfügung der Bewerber gehalten wird. Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil der Offerte.

Art. 7

Berufsregister

- a) In der Regel können nur Unternehmungen, die im Berufsregister eingetragen sind, vom Staate vergebene und subventionierte Arbeiten ausführen. Die Eingaben, die von den im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen herrühren und welche von nicht eingetragenen Unternehmern mitunterzeichnet sind, können abgewiesen werden. Vorbehalten bleibt Artikel 8 ;
- b) Die Offerten, die den öffentlichen Ausschreibungen entsprechen, müssen auf besonderem Stempelpapier erstellt werden und sind verschlossen an die Adresse und auf das in der Ausschreibung angegebene Datum einzureichen. Einzig das Datum des Poststempels gilt ;
- c) Den Eingaben muss die Bestätigung beigelegt werden, dass der Unternehmer den Verpflichtungen gegenüber seinen sozialen Berufskassen nachkommt.
- d) Solange die Eingabefrist nicht abgelaufen ist, kann jede Offerte zurückgezogen werden ;
- e) Die Bewerber sind während 120 Tagen an ihre Offerte gebunden ;
- f) Die Bewerber sind ermächtigt, für das Einreichen einer Offerte, sich zu einem Konsortium zusammenzuschliessen. In diesem Falle sind die Beteiligten anzugeben und zu erwähnen, wer befähigt ist, das Konsortium rechtsgültig zu vertreten. Die Eingabe ist von jedem Mitglied des Konsortiums zu unterzeichnen ;
- g) Wenn die zuständige Behörde die Absicht hat, die Arbeit in mehrere Lose aufzuteilen oder nicht einem einzigen Bewerber zu vergeben, muss dies bei der öffentlichen Ausschreibung hervorgehoben werden.

Art. 8

Ausnahmen

- a) Es kann von der Eintragung ins Berufsregister abgesehen werden :
 1. Für Arbeiten, die keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern und deren Voranschlag den Betrag nicht übersteigt, der für jeden Beruf durch ein von Staatsrat genehmigtes Reglement festgesetzt ist.
 2. Für Arbeiten, welche die Landwirtschaft in abgelegenen Gegenden betreffen, in denen sich keine im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen befinden und der Kostenvoranschlag nicht den Betrag übersteigt, der im genehmigten Reglement des Staatsrates festgesetzt ist.
 3. Für Arbeiten, um die sich die im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen zu einem offensichtlich übersetzten Preis bewerben oder zu einem Preis, der einen unlautern Wettbewerb bewirkt.

4. Vom Bund subventionierte Arbeiten, welche die vollständige Anwendung der kantonalen Reglemente nicht gestattet.
- b) Auf alle Fälle müssen die Gesamtarbeitsverträge ganz und gar eingehalten werden.
- d) Die im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen haben jedoch bei der Vergebung der Arbeiten zu gleichen Bedingungen den Vorrang.

Art. 9

Öffnen der Offerten

In der Regel werden die Offerten durch den Bauherrn geöffnet. Die Bewerber oder ihr ermächtigter Vertreter sowie ein Vertreter der interessierten Arbeitgeberverbände können der Öffnung der Offerten beiwohnen. Der Vorsitzende des Berufsregisters wird von Amtes wegen eingeladen. Für diesen Vorgang wird ein Protokoll erstellt.

Art. 10

Submissionstabelle

- a) Nach der Eröffnung der Eingaben werden dieselben überprüft und soweit als möglich auf eine gleiche Basis gebracht.
- b) Nach der Vergebung können die Bewerber und die Berufsverbände innert der Frist von zehn Tagen in das Protokoll und die Liste der abgeänderten Eingaben Einsicht nehmen.

Art. 11

Orientierung

Zu ihrer Orientierung kann die vergebende Behörde von den Arbeitsverbänden eine Normalofferte und von den Konkurrenten die detaillierte Berechnung ihrer Submissionspreise einverlangen.

Art. 12

Abgewiesene Offerten

Abgewiesen werden Offerten,

- a) die unvollständig sind (z. B. jene, wo ein oder mehrere Einheitspreise fehlen) ;
die eine Abänderung des Textes enthalten ;
denen nicht alle geforderten Beilagen hinzugefügt wurden oder welche abnormale Vorbehalte enthalten ;
- b) die den Eingabebedingungen nicht entsprechen ;
- c) die einen Mangel an Erfahrungen oder an Fachkenntnissen seitens des Bewerbers erkennen lassen ;
- d) die als Akt unlautern Wettbewerbes betrachtet werden müssen ;
- e) die nach Ablauf der Frist eingegangen sind.

Diese werden an den Absender zurückgesandt.

Die Bewerber, deren Eingaben nicht berücksichtigt worden sind, werden gleich nach der Vergebung davon in Kenntnis gesetzt. Die vergebende Verwaltung ist nicht verpflichtet ihren Beschluss zu rechtfertigen.

Art. 13

Vergabung

- a) Die vergebende Verwaltung wählt frei unter den Bewerbern, indem folgende Beweggründe in Erwägung gezogen werden :
1. Vergleichstabelle der Eingaben.

2. Preis, der einem erfahrenen und fleissigen Unternehmer gestattet, tadellose Arbeit zu leisten, wobei seinen Arbeitern der Lohn und die sozialen Leistungen, die im Gesamtarbeitsvertrag des Berufes vorgesehen sind, gewährleistet sind.
 3. Vom Unternehmer gebotene Gewähr für gute Ausführung der Arbeiten und korrektes Geschäftsgebaren.
 4. Befriedigende Ausführung früher übertragener Arbeiten.
 5. Gerechte Abwechslung zwischen den Konkurrenten.
 6. Bei gleichen Bedingungen den Unternehmern der Gegend einzuräumen der Vorzug.
 7. Die von der Unternehmung auf den Gewinn bezahlten Steuern unter Berücksichtigung des Umsatzes.
 8. Fähigkeit in Bezug auf Material, Baumaschinen, Ausrüstung usw.
- b) Augenscheinlich zu tiefe Offerten können in Betracht gezogen werden, wenn die Bewerber in der Lage sind, ihre Preise durch besondere Umstände zu rechtfertigen, die unabhängig sind von den bezahlten Löhnen und den Arbeitsbedingungen, die den Arbeitern auferlegt werden. In diesem Falle wird eine besondere auf diese Umstände sich beziehende Klausel in den Werkvertrag aufgenommen.
- c) Ein Beschluss der Vergebung wird dem Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse und den interessierten Arbeitgeberverbänden zugestellt.
- Die Arbeit kann nur mit vorherigem Einverständnis der vergebenden Behörde einem Dritten übertragen werden.

Art. 14

Abrechnungen

Die Abrechnungen erfolgen getrennt für die verschiedenen Berufe auf Grund der vorgelegten Offerten.

KAPITEL III

Durch den Staat subventionierte Arbeiten

Art. 15

Regel

Was die durch den Staat subventionierten Arbeiten betrifft, bei denen der Kanton nicht Bauherr ist, sind die vorgehenden Artikel sinngemäss anwendbar.

Art. 16

Kontrolle

Die Liste der Bewerber wird so schnell als möglich an das kantonale Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, das mit der Führung der Berufsregister betraut ist, weitergeleitet durch die Stelle, welche die Eingaben erhalten hat.

Die Liste wird bereinigt und dann an den Absender zurückgeschickt.

Art. 17

Antrag

Nach Möglichkeit wird der Staatsrat dem Antrag des Subventionsberechtigten Rechnung tragen, sofern dieser Antrag den vorerwähnten Bestimmungen entspricht.

1. Grundsätzlich, werden die Vorschläge betreffend Arbeitsvergebung zu Gunsten der Unternehmungen, dessen Eingabe 5 % der günstigsten Offerte übersteigt, nicht in Erwägung gezogen und werden dem Bauherr zurückgeschickt mit dem Ersuchen einen andern Vorschlag zu unterbreiten.
2. Der Staatsrat kann einen Antrag des Bauherrn, der 5 bis 10 % der genehmigten Offerte überschreitet berücksichtigen, sofern der entsprechende Kostenvoranschlag höchstens Fr. 50 000.— beträgt und sich die auszuführenden Arbeiten in einer abgelegenen Gegend befinden.
3. In allen übrigen Fällen, sind die Unterlagen dem Bauherrn zwecks Unterbreitung eines neuen Vorschlages zurückzuschicken.

Art. 18

Genehmigung.

Die folgenden Arbeiten, die durch den Staat subventioniert werden, werden dem Staatsrat zur Genehmigung der Vergebung unterbreitet :

- Meliorationswesen ;
- Forstarbeiten ;
- Gesundheitstechnik - Gewässerschutz ;
- Schulhausbauten ;
- Spitalbauten ;
- Geschichts- und Kunstdenkmäler.

Art. 19

Bedingungen

Die Bauunternehmer, welche durch den Staat subventionierte Arbeiten ausführen, haben diesem folgende Gebühren zu bezahlen :

Die Ausschreibungsformulare werden den Bauunternehmern gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5.— ausgehändigt.

Bei der Arbeitsvergebung entrichtet der Bauunternehmer, dem die Arbeit zugesprochen wird, eine Gebühr von 5 ‰ auf den Gesamtbetrag der Arbeitsvergebungen. Der zu bezahlende Betrag wird im Beschluss des Staatsrates oder des zuständigen Departementes angegeben.

KAPITEL IV

Schlussbestimmungen

Art. 20

Eidgenössisches Recht

Die einschlägigen eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 21

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es hebt dasjenige vom 21. Februar 1973 auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Mai 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 7. Februar 1975

**betreffend die Verlängerung des Dekretes vom 16. November 1973
zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung
des Wohnungsbaues**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1971 betreffend Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (Änderung vom 21. März 1973) ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Wohnungsbau zu fördern ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 16. November 1973 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues wird verlängert, solange die Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes in Kraft bleiben, längstens jedoch bis 31. Dezember 1976.

Art. 2

Vorliegendes Dekret wird, weil von befristeter Dauer, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1975.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 23. März 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 19. Februar 1975. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Gesetz

vom 11. November 1974

betreffend die Berechnung der Fristen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass es dem öffentlichen Interesse entspricht, sämtliche Fristen des kantonalen Rechtes derselben Berechnung zu unterziehen wie diejenigen des Bundesrechtes ;

Eingesehen die in einigen kantonalen Gesetzen bereits enthaltenen Bestimmungen ;

Willens die gesamte kantonale Gesetzgebung derselben Berechnungsart zu unterziehen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Für die gesetzlichen Fristen des kantonalen Rechtes und für die durch die Behörden gemäss dem kantonalen Recht festgesetzten Fristen wird der Samstag einem offiziell anerkannten Feiertag gleichgesetzt.

Art. 2

Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 3

Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes, das der Volksabstimmung unterbreitet wird.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 26. März 1975

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 11. November 1974 über die
Berechnung der Fristen**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 11. November 1974 über die Berechnung der Fristen in der Volksabstimmung vom 2. März 1975 mit 17 975 Ja gegen 10 706 Nein angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben worden sind ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

Das Gesetz vom 11. November 1974 über die Berechnung der Fristen wird als vollziehbar erklärt und tritt am **1. Mai 1975** in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. März 1975 um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 13. April 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **N. Roten**

Abänderung des Reglementes

vom 16. Januar 1974

**betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten
im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten.**

Der Artikel 9 des Reglementes vom 16. Januar 1974 betreffend die Subventionierung der Orts- und Regionalplanungen und der regionalen Entwicklungskonzepte ist folgendermassen abgeändert worden.

Artikel 9

Subventionssatz. – Der Kanton subventioniert die Ortsplanungen von 24 bis 30 % und die Arbeiten auf regionaler Ebene von 10 bis 30 %. In keinem Fall dürfen die Bundes- und Kantonssubventionen zusammen 90 % übersteigen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 20. März 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Gesetz

vom 15. November 1974

**betreffend die Abänderung des Artikels 7, Ziffer 5 des Gesetzes
über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, der Kantonsverfassung ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Artikel 7, Ziffer 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960 wird abgeändert wie folgt :

Für die gemäss der Zivil- und Strafprozessordnung auszuübende Rechtspflege besteht das Kantonsgericht aus einem Fünfergericht und aus Dreiergerichten.

Bei Händeln betreffend den Personenstand, unabhängig vom Streitwert, bei denjenigen vermögensrechtliche Natur, deren Streitwert Fr. 50 000.— nicht übersteigt und bei Händeln, die gemäss Artikel 14 der Strafprozessordnung in seiner Zuständigkeit liegen und nicht der Strafkammer vorbehalten sind, entscheidet das Kantonsgericht, ob das Urteil vom Fünfergericht oder von einem Dreiergericht auszufallen ist.

Der Grosse Rat kann durch Dekret die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem Fünfergericht und den Dreiergerichten, die dem Kantonsgericht zugeteilt wurde, abändern.

Art. 2

Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 283, Absatz 4 der Zivilprozessordnung, insoweit er die den Dreiergerichten übertragbaren Händel festgesetzt, werden aufgehoben.

Art. 3

Das vorliegende Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Art. 4

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 26. März 1975

**über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 15. November 1974 betreffend
die Abänderung von Artikel 7, Ziffer 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1960
über die Gerichtsorganisation**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 15. November 1974 betreffend die Abänderung von Artikel 7, Ziffer 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsorganisation in der Volksabstimmung vom 2. März 1975 mit 18 972 Ja gegen 9847 Nein angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben worden sind ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

Das Gesetz vom 15. November 1974 betreffend die Abänderung von Artikel 7, Ziffer 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsorganisation wird als vollziehbar erklärt und tritt am **1. Mai 1975** in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. März 1975, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 13. April 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. April 1975

**betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951
über die Arbeitsvermittlung**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung und die seines Ausführungsreglementes vom 21. Dezember 1951 ;

Erwägend, dass die konjunkturelle Entwicklung vermehrte Vorbeugemassnahmen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verlangt ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Das kantonale Arbeitsamt, nachfolgend K.A.A. genannt, übernimmt kostenlos auf dem Kantonsgebiet die Funktion der Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung.

Es ist im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung, nachstehend A.V.G. genannt, die zuständige Behörde.

Es arbeitet mit dem kantonalen Amt für Berufsbildung was die Vermittlung von Lehrstellen und die Berufsberatung betrifft, sowie mit den Vermittlungsbüros der Berufsorganisationen (Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen) zusammen.

Es kann zudem andere Stelle der kantonalen Verwaltung zur Mitarbeit heranziehen.

Art. 2

Die Gemeinden bestimmen die Personen die mit dem kantonalen Arbeitsamt in Sachen Vermittlung und Arbeitslosenversicherung zusammenarbeiten. Diese Aufgabe ist Personen zu übertragen, die bereits im Dienste der Gemeinde stehen und für eine gewissenhafte Ausübung ihres Amtes die nötige Gewähr bieten.

Wenn es die Umstände erfordern, insbesondere bei zahlreichen Entlassungen, können die Verantwortlichen der Gemeinden vom K.A.A. zur Überwachung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

Art. 3

Die Arbeitgeber sind verpflichtet dem K.A.A., welches eine Kartothek führt, sofort mitzuteilen :

1. jede neu zu besetzende Stelle gleich nach deren Freiwerden oder Arbeitsplätze die neu geschaffen werden, ohne dadurch das Recht des Arbeitgebers betreffend die freie Wahl seines Personals zu verletzen und unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen für die Einstellung von ausländischen Arbeitskräften ;
2. alle Entlassungen von mehr als 5 Arbeitern innerhalb des Monats, wenn der Betrieb weniger als 40 oder mehr als 10 Arbeitern, sobald der Betrieb mehr als 40 Angestellte beschäftigt ;
3. alle nichtbezahlten Arbeitszeitverkürzungen in Betrieben mit wenigstens 10 Arbeitern, sofern diese wenigstens 10 % der normalen Arbeitszeit betragen.

Art. 4

Die Mitteilungen der freien Arbeitsplätze müssen alle erforderlichen Angaben enthalten um dem K.A.A. die Vermittlung oder die Suche nach einheimischen Arbeitskräften zu ermöglichen. Sie enthalten insbesondere die genaue Art der Arbeit, Datum und Dauer der Beschäftigung, erforderliche berufliche Ausbildung, Lohnbedingungen usw.

Die Mitteilungen über Entlassungen werden dem K.A.A. in Form einer Namensliste übermittelt, gegebenenfalls mit Angaben unter anderem des genauen Entlassungsdatums, der Dauer der vorübergehenden Beurlaubung, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Art der Beschäftigung, Wohnort, usw. der entlassenen Personen.

Art. 5

Arbeitgeber, die gezwungen sind Betriebsschliessungen oder grössere Entlassungen vorzunehmen, haben mit dem K.A.A. Kontakt aufzunehmen und mit diesem die nötigen Massnahmen für die Erleichterung der Stellenvermittlung für die Arbeiter zu beschliessen.

Art. 6

Niemand darf im Kanton eine private, gewerbsmässige Arbeitsvermittlung ausüben, ohne im Besitze eines vom K.A.A. ausgestellten Patentes zu sein.

Art. 7

Wer die Ausstellung eines Patentes wünscht muss die Bedingungen des Artikels 7 des A.V.G. erfüllen. Das Gesuch um die Erteilung eines Patentes ist schriftlich einzureichen und hat die im Artikel 12 des Ausführungsreglementes zum A.V.G. vorgeschriebenen Belege und Angaben zu enthalten.

Art. 8

Das Patent hat ein Jahr Gültigkeit, ist persönlich und nicht übertragbar. Es wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 100.— ausgestellt.

Die Inhaber der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen haben zur Sicherstellung allfälliger Rechtsansprüche aus der Vermittlungstätigkeit bei der Walliser Kantonalbank eine minimale Kautions von Fr. 1000.— zu hinterlegen. Diese Kautions wird frühestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Verfall der Bewilligung freigegeben.

Art. 9

Das K.A.A. setzt von Fall zu Fall, innerhalb den in den Artikeln 16, 17 und 23 des Ausführungsreglementes zum A.V.G. vorgesehenen Grenzen die Einschreibe- und Vermittlungsgebühr fest, welche die privaten Arbeitsvermittlungsstellen zu erheben berechtigt sind.

Die Vermittlungsgebühr wird zu zwei Drittel vom Arbeitgeber und einem Drittel vom Arbeitnehmer bezahlt.

Art. 10

Die privaten Arbeitsvermittlungsstellen sind verpflichtet in der in Artikel 19 des Ausführungsreglementes zum A.V.G. vorgeschriebenen Form folgende Register und Bücher zu führen :

- a) Register der Arbeitssuchenden ;
- b) Register der offenen Stellen ;
- c) Kassabuch.

Sie registrieren ebenfalls alle durch sie getätigten Vermittlungen.

Art. 11

Die gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen üben ihre Tätigkeit unter Aufsicht des K.A.A. aus, dem sie monatlich, schriftlich Bericht zu erstatten haben. Diese Berichte sind bis spätestens am 10. des folgenden Monats im Doppel an das K.A.A. einzusenden.

Art. 12

Arbeitsvermittlungsstellen, die die Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften für die Schweiz oder Schweizer Arbeitskräfte für das Ausland betreiben, bedürfen hierzu einer Bewilligung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern. Das Begehren ist jedoch an das K.A.A. zu richten, das ein Gutachten abgibt.

Art. 13

Die Entscheide des K.A.A., welche in Anwendung des A.V.G., seines Ausführungsreglementes oder des vorliegenden Beschlusses getroffen werden, können Gegenstand eines Rekurses an das Departement des Innern sein. Form und Fristen sind gemäss dem Staatsratsbeschluss vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen einzuhalten.

Art. 14

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des A.V.G., seines Ausführungsreglementes oder des vorliegenden Beschlusses werden vom Departement des Innern unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, innert 20 Tagen auch der Strafanzeige gemäss dem obenerwähnten Beschluss vom 11. Oktober 1966, mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1000.— bestraft.

Die Bestrafung erfolgt gemäss den im Kapitel 1 des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1944, über die Übertretungen von Polizeivorschriften aufgestellten Grundsätzen.

Art. 15

Der vorliegende Beschluss tritt sofort nach Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Er ersetzt den Beschluss vom 7. März 1952 in gleicher Sache.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. April 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 5. März 1975

Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransport- unternehmungen (Sachentransporte) des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes :

Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission :

In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgen.

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte) des Kantons Wallis werden wie folgt abgeändert :

Artikel 12 - Löhne (Grundlöhne)

Die Löhne 1974 werden um Fr. —70 pro Stunde oder Fr. 140.— pro Monat erhöht. Es bestehen folgende Minimallöhne seit dem 1. Januar 1975.

	Stundenlohn	Monatslohn
Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht allein ein Fahrzeug lenken können	9.50	1900.—
Anfänger, die allein fahren können	10.10	2020.—
Nach einem Jahr Praxis	10.25	2050.—
nach drei Jahren Praxis	10.40	2080.—
nach fünf Jahren Praxis	10.50	2100.—
Führer von Pneuraupentrax und Bulldozer		
nach einem Jahr Praxis	10.40	2080.—
nach drei Jahren Praxis	10.80	2160.—
Baggerführer :		
nach einem Jahr Praxis	11.—	2200.—
nach drei Jahren Praxis	11.30	2260.—

Eine Zulage von 8% des Bruttolohnes oder ein Monatslohn wird am Ende des Jahres ausbezahlt. Diese Zulage gilt als 13. Monatslohn.

Artikel 13 - Versetzungsentschädigung

Entstehen dem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Dienstpflicht zusätzliche Spesen wird er auf folgender Grundlage entschädigt :

Übernachten	Fr. 11.50
Frühstück	Fr. 4.—
Mittagessen	Fr. 10.—
Nachtessen	Fr. 9.—

Art. 2

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber übergibt jedem Arbeitnehmer, der bereits in seinen Diensten steht, sowie jedem neu eintretenden Arbeitnehmer ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages. Er ist für den Schaden verantwortlich, welcher durch die Nichterfüllung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 15. November 1974

**betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung
über den Salzverkauf in der Schweiz**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz, deren Text am 22. November 1973 von der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, der ausschliesslich Vertreter der Kantonsregierungen angehören, genehmigt wurde ;

Eingesehen Artikel 31, I, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 23, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung ;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 30, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Einfuhr und der Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30 % oder mehr an Natriumchlorid und Sole im Kanton sind ausschliesslich dem Staate vorbehalten (Salzregal).

Art. 2

Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz bei, wonach das Salzregal durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen ausgeübt wird.

Das Dekret vom 15. Mai 1946 wird aufgehoben.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für den Erlass der notwendigen Bestimmungen im Hinblick auf den Beitritt zur Vereinbarung und, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, für die Austrittserklärung aus derselben.

Art. 4

Die Versorgung mit Salz im Sinne von Artikel 1 hat ausschliesslich bei den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen zu erfolgen ; die dem Kanton zustehenden Regalgebühren werden von dieser Gesellschaft an der Quelle erhoben.

Art. 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Salzversorgung wird das Salz, das verbotenerweise eingeführt oder verkauft wird, oder einzuführen oder zu verkaufen versucht wird, beschlagnahmt ; die Fehlbaren werden mit einer Busse belegt, die dem fünffachen Wert entspricht, der dem Fiskus entzogen worden ist oder entzogen werden sollte.

Art. 6

Vorliegendes Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 16. April 1975

**über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1974 betreffend
den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung
über den Salzverkauf in der Schweiz**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Dekret vom 15. November 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz in der Volksabstimmung vom 2. März 1975 mit 21 010 Ja gegen 8041 Nein angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben worden sind ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Das Dekret vom 15. November 1975 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz wird als vollziehbar erklärt und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 16. April 1975, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 27. April 1975 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 16. April 1975
über das Strafregister

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 359 StGB ;

Eingesehen die Bundesverordnung über das Strafregister vom 21. Dezember 1973 ;

Eingesehen die Artikel 9 und 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, vom 25. November 1940 ;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Das kantonale Strafregister wird nach Massgabe der Vorschriften der Bundesverordnung vom Justizdepartement geführt.

Art. 2

In das kantonale Strafregister werden aufgenommen :

- a) die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der Strafe ;
- b) die Verurteilungen wegen Übertretungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder anderer Bundesgesetze, sofern eine Haftstrafe oder eine Busse von mehr als zweihundert Franken ausgesprochen worden ist ;
- c) alle anderen Tatsachen, die in den Artikel 9, 10 und 11 der Bundesverordnung angegeben sind.

Art. 3

Die Urteile werden dem Justizdepartement binnen dreissig Tagen, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, vom Gerichtsschreibamt durch eingeschriebenen Brief zugestellt.

Auf der Urteilsabschrift ist zu vermerken, an welchem Tage das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Ist ein Urteil, infolge Berufung eines oder mehrerer Verurteilten nur teilweise vollziehbar, so hat der Gerichtsschreiber dies auf der Abschrift anzugeben.

Art. 4

Eintragungspflichtigen Urteilen und Verfügungen ist ein auf amtlichem Formular erstellter Auszug beizulegen.

Art. 5

Die Auszüge der von den kantonalen Verwaltungsbehörden wegen Übertretung eines Bundesgesetzes erlassenen Strafverfügungen (Artikel 2 b oben) werden von den interessierten Departementen zuhanden des kantonalen Bussenbüros erstellt, welches sie binnen dreissig Tagen, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, dem Justizdepartement mitteilt.

Art. 6

Über die Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte, welche Kantonsangehörige betreffen, entscheidet der Präsident des Kantonsgerichtes.

Art. 7

Über die Löschung von Strafverfügungen kantonalen Verwaltungsbehörden entscheidet der Vorsteher des Justizdepartementes.

Art. 8

Auszüge aus dem Strafregister sind zu amtlichen Zwecken und auf Ersuchen hin auszuhändigen :

- a) an die Gerichtsbehörden ;
- b) an die Departemente der kantonalen Verwaltung ;
- c) an die Gemeinderäte.

Die Gesuche der Gemeindebehörden müssen vom Gemeindepräsidenten oder vom Vorsteher der Gemeindepolizei unterzeichnet sein.

Art. 9

Jedermann hat das Recht, Registerauszüge, die seine Person betreffen, zu verlangen, wenn er sich über seine Person ausweist.

An Private dürfen über Dritte keine Auszüge aus dem Strafregister abgegeben werden.

Art. 10

Die an Privatpersonen oder an eine Behörde zum Zwecke eines Zivilprozesses oder im Interesse eines Privates abgegebenen Auszüge (Stellen- und Patentgesuche, Führerausweise usw.) unterliegen einer Gebühr von Fr. 10.— und sind stempelpflichtig.

Art. 11

Die Gerichtspolizei kann bei Ausübung ihrer Funktion in die Kartothek des Strafregisterbüros Einsicht nehmen.

Art. 12

Das Ausführungsreglement vom 19. Januar 1960 zur Verordnung des Bundesrates Über das Strafregister, sowie dessen Abänderung vom 30. August 1961 und dessen Ergänzung vom 15. Mai 1967 werden aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 16. April 1975, um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden und am 1. Juni 1975 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Verordnung

vom 16. April 1975

betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 361 des Zivilgesetzbuches und den Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, vom 15. Mai 1912 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

I. Organisation

Art. 1

Es besteht in jedem Bezirk ein Vormundschaftsamt, das die im Artikel 361 des Zivilgesetzbuches vorgesehene vormundschaftliche Aufsichtsbehörde bildet.

Art. 2

Die Amtsbefugnisse dieser Behörde sind durch das Gesetz bestimmt nämlich durch die Artikel 15, 265, 363 bis 366, 375, 388, 390, 404, 420, 422 und 450 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie durch die Artikel 72, 74, 79, 93, 113, 122, 124, 131, 134, 135 und 140 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuches.

Art. 3

Das Vormundschaftsamt besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Der Regierungstatthalter des Bezirkes ist von Rechts wegen Mitglied und Vorsitzender ; in Ablehnungs- oder Verhinderungsfällen wird er durch den Regierungstatthalter-Stellvertreter ersetzt.

Die beiden andern Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden für vier Jahre vom Bezirksrat bezeichnet.

Diese Amtsperiode beginnt mit dem auf die Erneuerungswahlen der Gemeinderäte folgenden 1. Februar.

Art. 4

Der Bezirksrat wird vom Regierungstatthalter einberufen ; im Einberufungsschreiben sind die vorzunehmenden Wahlgeschäfte zu erwähnen.

Die Wahl findet mittels geheimer Abstimmung, in Einzelwahlgängen und mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen statt.

Art. 5

Das Vormundschaftsamt hält seine Sitzungen in der Regel im Bezirkshauptort ab ; die Räumlichkeiten für die Sitzungen und das Archiv hat der Hauptort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 6

Das Vormundschaftsamt wählt aus seiner Mitte einen Sekretär, der über sämtliche Beratungen und Beschlüsse Protokoll zu führen hat.

Art. 7

Die Mitglieder des Vormundschaftsamtes haben sich in Ausstand zu begeben, wenn ihre Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten in gerader

Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade mit denen der unter vormundschaftlicher Fürsorge stehenden Person widersprechen, und ebenso, wenn sie mit der Person, welcher die elterliche Gewalt entzogen werden soll, bis zum vierten Grade verwandt sind.

Art. 8

Für ihre Amtsverrichtungen beziehen die Mitglieder des Vormundschaftsamtes die im nachstehenden Tarif festgesetzten Gebühren :

Gegenwart bei der Beschlussfassung, pro Mitglied Fr. 5 bis 20;
Abfassung des Beschlusses Fr. 5 bis 20

Ist ein Geschäft besonders wichtig oder vielseitig, so können die vorerwähnten Gebühren angemessen erhöht werden.

Reiseentschädigung der Mitglieder, die sich ausserhalb ihrer Wohngemeinde zu begeben haben : 80 Rappen pro Kilometer für jede Wegstrecke, Rückkehr inbegriffen.

Diese Entschädigung ist auf die verschiedenen Amtsgeschäfte, welche die Reise veranlasst haben, gleichmässig zu verteilen.

Für schriftliche Anzeigen, Mitteilungen, Aufforderungen oder Vorladungen wird, Portospesen inbegriffen, Fr. 2.— berechnet.

Die von Amtes wegen oder auf Begehren angefertigten Auszüge oder Abschriften werden mit Fr. 2.— die Folioseite, und mit Fr. 1.— die halbe Seite oder Bruchteil der halben Seite berechnet.

II. Verfahren

Art. 9

Die Begehren und Beschwerden sind, auf ungestempeltem Papier, an den Regierungsstatthalter des Bezirkes zu richten ; sie müssen begründet sein.

Art. 10

Der Regierungsstatthalter nimmt alle erforderlichen oder nützlichen Untersuchungshandlungen vor ; er ladet die Parteien und die Personen vor, deren Aussagen für den zu treffenden Entscheid von Interesse sein können und hört sie an.

Sofort nach Abschluss der Untersuchung erfolgt die Einberufung des Vormundschaftsamtes.

Dieses entscheidet nach Prüfung der Akten und nach Anhörung des Berichtes des Regierungsstatthalters ; es kann eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

Art. 11

Die im Artikel 420, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Beschwerden müssen vom Beschlusse des Waisenamtes begleitet sein.

Art. 12

In den Fällen, in denen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Gesetze gefordert wird (Art. 373, Abs. 2, 404, Abs. 3, 422 Z.G.B. und Art. 75 E.G.), ist diese Zustimmung vom Waisenamt einzuholen ; der motivierte Beschluss des Waisenamtes und die diesbezüglichen Akten sind dem Begehren beizufügen.

Art. 13

Die Beschlussfassung des Vormundschaftsamtes hat binnen zehn Tagen zu erfolgen.

Die Entscheide sind den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes sofort zuzustellen.

Art. 14

Gegen die Beschlussfassung betreffend die Familienvormundschaft (Art. 362 bis 366 Z.G.B.) kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 15

Über die Kosten wird gleichzeitig wie über die Hauptfrage entschieden.

Die dem Waisenamt überbundenen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen, unter Vorbehalt des Rückgriffes auf die schuldbaren Beamten, bei schwerem Verschulden derselben.

Art. 16

Alle Anstände betreffend die Zusammensetzung des Vormundschaftsamtes, das Verfahren und die Anwendung des Gebührentarifs werden vom Staatsrat entschieden.

III. Schlussbestimmung

Art. 17

Die Verordnung vom 4. November 1952 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 16. April 1975.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 9. April 1975

Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für das Käserpersonal

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 358 des Obligationenrechtes ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 22. August 1973 über den Normalarbeitsvertrag für das Käsepersonal ;

In Anbetracht, dass der Kanton Wallis vorgenannten Normalarbeitsvertrag nicht unterstellt ist ;

Erwägend den Vorschlag der paritätischen Berufskommission, den Artikel 9 des Normalarbeitsvertrages für die Käser des Kantons Wallis abzuändern ;

Auf Vorschlag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Abänderung des Artikels 9 des Normalarbeitsvertrages für die Käser des Kantons Wallis, welche durch die paritätische Berufskommission vorgeschlagen wurde, wird genehmigt.

Dieser Artikel erhält folgenden Wortlaut :

Artikel 9 - Löhne

Es werden folgende Löhne bezahlt :

- a) Fr. 62.- bis Fr. 72.- pro Tag bei einer täglichen durchschnittlichen Milchverarbeitung von 500-800 l pro Saison.
- b) Fr. 72.- bis Fr. 81.- pro Tag bei einer täglichen durchschnittlichen Milchverarbeitung von 800-1500 l pro Saison.
Der Hilfskäser wird durch die Sennereigesellschaft eingestellt und bezahlt ; die Einstellung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit dem Käser, sein Lohn beträgt Fr. 62.- bis Fr. 72.- pro Tag.
- c) Für Aushilfen erhalten diplomierte Käser mit mindestens drei Jahren Praxis, sowie Käser, die mindestens fünf Jahre den Beruf ausüben einen Lohn, der das Gehalt des verantwortlichen Hauptkäasers um 10 % übersteigt. Der Lohn der Hilfskäser beträgt Fr. 8.10 pro Stunde.
- d) Bei einer Verarbeitung von durchschnittlich mehr als 1500 l pro Tag werden Löhne zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart. Sie betragen mindestens Fr. 81.- pro Tag bei einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden.
- e) Die Jahresangestellten erhalten eine allgemeine Lohnerhöhung von 8 % berechnet auf den Lohn wie derselbe am 1. Januar 1974 bezahlt wurde. Der Lohn muss monatlich innert fünf Tagen nach Monatsablauf ausbezahlt werden, eine detaillierte Abrechnung ist der Lohnzahlung beizulegen. Diese Lohnansätze gültig ab 1. Januar 1975 sind auf den Lebenskostenindex vom 31. Dezember 1974 indexiert.

Treueprämie

Mit dem Lohn des Monats Dezember wird eine Treueprämie ausbezahlt, die auf den jährlichen Reallohn berechnet wird. Dieselbe beträgt 5 % nach 10 Dienstjahren bei der gleichen Gesellschaft. Diese Prämie wird erstmals im Monat Dezember 1975 ausbezahlt.

Art. 2

Der Arbeitgeber übergibt jedem Arbeitnehmer, der bereits in seinen Diensten steht, sowie jedem neu eintretenden Arbeitnehmer ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages. Er ist für den Schaden verantwortlich, welcher durch die Nichterfüllung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 3

Das Departement des Innern durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Weisungen

vom 1. Juli 1969

betreffend den Gruppenverband für Katastrophenhilfe (GVKH)

1. Begriff und Ziel des GVKH

Der für die Katastrophenhilfe in Friedenszeiten vorgesehene GVKH umfasst alle Dienstabteilungen des Staates Wallis, die bei einem solchen Unglücksfall wirksam eingesetzt werden können, sowie die allfällige Mithilfe des Bundes. Durch Koordination der vorhandenen Mittel bezweckt er ein möglichst rasches und tatkräftiges Eingreifen.

2. Begriff der Katastrophe

Unter Katastrophe versteht man jedes Ereignis mit folgenden besonderen Merkmalen :

- a) Menschenleben sind vernichtet oder bedroht ;
- b) ein normal aufgebauter Sozialorganismus ist zugrunde gerichtet oder ernsthaft gefährdet ;
- c) das Ereignis nimmt Ausmasse an, die einen gewöhnlichen Unfall übertreffen hinsichtlich :
 - Zahl der getöteten, verletzten oder gefährdeten Personen,
 - betroffenes Gebiet,
 - vernichtete oder gefährdete Vermögenswerte ;
- d) das Ereignis ist als Ausnahmefall zu betrachten ;
- e) die sonst bei Unfällen und Rettungsaktionen eingesetzten Mittel sind ungenügend.

3. Allgemeiner Auftrag

Jeder Katastropheneinsatz verfolgt nachstehende Ziele :

- vorerst, Rettung von Menschenleben ;
- dann, Schutz und Erhaltung materieller Güter ;
- schliesslich, Wiederherstellung des Normalzustandes in einem sozialen Organismus und in einem bestimmten Gebiet.

4. Zusammensetzung des GVKH

4.1 Der GVKH steht unter der Leitung des Kommandanten der Kantonspolizei.

4.2 Der Verband setzt sich aus Sektionen zusammen, die von folgenden Dienststellen zur Verfügung gestellt werden :

- Kantonspolizei
- Gesundheitsamt
- Zivil- und Feuerschutz
- Amt für Brücken- und Strassenbau
- Wasserbauamt
- Amt für Umweltschutz
- Forstinspektorat

- Veterinäramt
- Kantonale Militärverwaltung
- Militärflugplatz
- Kantonale Zeughausverwaltung
- Schweizerischer Alpenklub (Rettungskolonnen)
- Fürsorgewesen
- Hauptbuchhaltung.

5. Verantwortlichkeit des Chefs des GVKH – Organisation und Auftrag der verschiedenen Sektionen

5.1 Chef des GVKH

Verantwortlicher : Kommandant der Kantonspolizei

Stellvertreter : 1. — bestimmt —
2.

Auftrag :

a) jederzeit :

- fortlaufende organisatorische Bereitschaftsstellung des GVKH ;
alljährliche Durchführung einer taktischen Übung.

b) während des Einsatzes :

- Beurteilung der Lage und, je nach Ereignis, Anordnung des Einsatzes der zuvor alarmierten Sektionen ;
- sofortige und fortlaufende Information des Präsidenten und aller Mitglieder des Staatsrates ;
- Leitung und Koordination des Einsatzes der verschiedenen Sektionen des GVKH und, falls nötig, Einsatz anderer Mittel (Gemeinden oder Private), gemäss allgemeinen Auftrag ;
- Organisation eines Informationsdienstes für die vom Ereignis betroffene Bevölkerung, für Presse, Radio und Fernsehen im Einvernehmen mit dem Staatsrat ;
- Abfassen eines Schlussberichtes zuhanden des Staatsrates.

5.2 Sektion : Kantonspolizei

Verantwortlicher : Instruktionsoffizier der Kantonspolizei

Stellvertreter : 1. — Offiziere des Stabes —
2.

Auftrag

a) jederzeit :

- fortlaufende Nachführung des Organigramms der verschiedenen Sektionen und Einsatzgruppen (Alarmschema) ;
- praktische Übungen für einen raschen und koordinierten Einsatz und das Zusammenspiel im Verbindungs- und Übermittlungswesen.

b) während des Einsatzes :

- gleichzeitiges Alarmieren des GVKH ;
- Alarmieren der Ambulanzen ;

sofortiges Errichten der inneren und äusseren Absperrungen ;
Herstellen der Verbindung zwischen dem Kommando-Posten und den einzelnen Detachementschefs ;
Einrichten eines zentralen Kommando-Postens in der Nähe des Schadenortes mit folgenden Dienststellen :

- Strassenverkehr
- Erkennungsdienst
- Nachrichtendienst
- Verbindung und Übermittlung
- Material.

Einrichten eines Postens für erkennungsdienstliche Belange in der Verletzten-sammelstelle und Nachforschungszentrale ;

Organisation des Ordnungsdienstes und der Zusammenarbeit bei der Rettung der Verletzten ;

Information des Instruktionsrichters, des Präfekten, des Bezirksarztes, der Spitäler, der Samariter, der Feuerwehren, der Pfarrämter und der Bestattungsinstitute ;

Benachrichtigung, wenn notwendig :

- eidgenössisches Luftamt
- eidgenössisches Amt für Transportwesen
- Direktion der SBB
- Bundespolizei
- diplomatische Vertretungen.

5.3 Sektion : *Gesundheitsamt*

Verantwortlicher : Chef des kantonalen Gesundheitsamtes.

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) **jederzeit** :

fortlaufendes Nachführen des Inventars :

- Spitalbetten
- Klinikbetten
- Zahl der Samariter
- Ambulanzen
- kantonale Reserve an Verbandsmaterial.

b) **während des Einsatzes** :

- Bereitstellen von Personal und Material ;
- Bestimmen eines Chefarztes ;
- Koordination des Einsatzes der verschiedenen Rettungsgruppen ;
- Verteilen der Verletzten auf die verschiedenen Spitäler und Kliniken ;
- Anordnung aller vorbeugenden Massnahmen am Katastrophenort und in dessen unmittelbaren Umgebung.

5.4 Sektion : *Zivil- und Feuerschutz*

Verantwortlicher : Chef des kantonalen Zivilschutzamtes

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- sektorenweises Erfassen der rasch mobilisierbaren Detachemente ;
- sektorenweises Ermitteln und Festsetzen der personellen und technischen Mittel ;
- Erstellen eines laufend nachzutragenden Alarm- und Einsatzbefehl ;
- Festlegen der Verantwortlichkeiten für den internen Alarm und die Beschaffung der technischen Mittel ;
- Bestimmung der regionalen Sanitätsposten ;
- Durchführen von Übungen für die interne Zusammenarbeit zwischen den Gruppen des Zivilschutzes.

b) während des Einsatzes :

- Alarmieren und Besammeln der Detachemente des Zivilschutzes und der Feuerwehr ;
- gemäss erhaltenem Auftrag, Einsatz der Detachemente für :
 - die Rettung der Verletzten und Mitarbeit bei deren Transport zu den Sanitätsposten und Spitälern ;
 - das Aussondern der Verletzten in Zusammenarbeit mit dem Erkennungsdienst ;
 - das Errichten von Auffangzentren und Obdachlosensammelstellen ;
 - die Bekämpfung der Gefahren durch flüssige Brennstoffe ;
 - den Schutz der öffentlichen und privaten Gebäude.
- Organisation der Unterkunft und Verpflegung der Obdachlosen und deren sorgfältige Registrierung ;
- Organisation der Unterkunft und Verpflegung der Detachemente des GVKH ;
- fortlaufende Orientierung des Chefs des GVKH über den Verlauf der verschiedenen Operationen.

5.5 Sektion : Amt für Brücken- und Strassenbau

Verantwortlicher : Chef des Amtes für Brücken- und Strassenbau

Stellvertreter 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- Erfassen der technischen Mittel des Staates und des nötigen Bedienungspersonals und Erlassen von Richtlinien für eine rasche Alarmierung ;
- Regionsweises Erfassen der eidgenössischen und kantonalen Dienststellen so wie der privaten Unternehmungen, die eingesetzt werden könnten, und Inventarisieren der verfügbaren Maschinen ;
- Festlegen der Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit mit dem Wasserbauamt.

b) während des Einsatzes :

- auf Befehl des Chefs des GVKH Alarmieren und Einsetzen der nötigen Mannschaft für Rettung von Verletzten, Hilfe an Geschädigte, Beseitigung von Schutt und Trümmer, Schutz und Wiederinstandsetzung von Strassen, Brücken und Dämmen.

5.6 Sektion : Wasserbauamt

Verantwortlicher : Chef des Wasserbauamtes

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- Aufrechterhalten eines ständigen Kontaktes mit dem eidgenössischen Wasserschutzamt und den Verantwortlichen der Kraftwerksgesellschaften, um den Chef des GVKH über allfällige, durch Stauseen verursachte Gefahren sofort orientieren zu können ;
- bei besonders heftigen Regenfällen und starker Schneeschmelze, Beobachten des Ansteigens der Wasserläufe und Informieren des Chefs des GVKH bei Überschwemmungsgefahr ;
- bei **unmittelbar bevorstehender** Überschwemmungsgefahr, Kontrollieren der durch die Gemeinden auf Grund der Artikel 43 und 44 des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 ergriffenen Massnahmen.

b) während des Einsatzes :

- bei Wasseralarm, sofortige Fühlungnahme mit dem Chef des GVKH unter Angabe aller Einzelheiten, die ihm eine Beurteilung der Lage und einen Entschluss über die zu treffenden Massnahmen erlauben ;
- nötigenfalls Anordnung der unbedingt notwendigen Eindämmungsarbeiten zum Schutze von Strassen, Brücken, Wohnsiedlungen und Eigentum, die vom Wasser bedroht sind. (Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Juli 1932.)

5.7 Sektion : Amt für Umweltschutz (Gewässerschutz)

Verantwortlicher : Chef des kantonalen Amtes für Umweltschutz

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- Aufrechterhalten eines ständigen Kontaktes mit der Betriebsleitung der Raffinieren von Collombey, den Unternehmungen der Pipelines (Unterhalt und Betrieb von Rohrleitungen für Gas und Erdöl) und mit den Inhabern grösserer Depots flüssiger Brennstoffe oder anderer gefährlicher Produkte ;
- in Zusammenarbeit mit dem Amt für Zivil- und Feuerschutz : listenmässige Erfassung des auf diesen Gebieten spezialisierten Personals und Inventarisierung des Materials zur Bekämpfung der durch flüssige Brennstoffe verursachten Gefahren.

b) während des Einsatzes :

- dem Chef des GVKH die nötigen Auskünfte übermitteln, die es ihm erlauben, eine Beurteilung der Lage vorzunehmen und Entschlüsse zu fassen ;
- Einsatzleitung des zuständigen Personals mit den besonders geeigneten Mitteln.

5.8 **Sektion : Kantonales Forstinspektorat**

Verantwortlicher : Kantonaler Forstinspektor

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) **jederzeit :**

- Festlegung der Zusammenarbeit mit dem Feuerinspektorat betreffend den Einsatz der Feuerwehren ;
- Erfassen der staatseigenen Einsatzmittel und der zur Mitarbeit in Betracht fallenden Unternehmungen ;
- Aufrechterhalten eines ständigen Kontaktes mit der kantonalen Baukommission zwecks Verbot von Neubauten in den Lawinenzonen gemäss kantonalem Lawinen-Kataster ;
- bei unmittelbar drohender Gefahr, Erlassen von Richtlinien zuhanden der Gemeinden und der für die Region Verantwortlichen in Bezug auf vorbeugenden Massnahmen.

b) **während des Einsatzes :**

- Leiten des Einsatzes der zum Schutze der betroffenen Waldzone geeigneten Mittel ;
- Anordnen der vorzukehrenden Massnahmen, um ein Ausdehnen des Schadens zu verhindern ;
- bei Lawinenkatastrophen, Organisation der Sicherungsmassnahmen und der Beobachtungsposten.

5.9 **Sektion : Veterinäramt**

Verantwortlicher : Kantonstierarzt

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) **jederzeit :**

- Auswahl und Instruktion des vorgesehenen Personals :
 - delegierte Tierärzte
 - Metzger
 - allfällige Schätzungsexperten
- Inventarisieren :
 - der dringendsten Medikamente
 - der Reserven an Sanitätsmaterial und Impfstoffen
 - der Viehsammelstellen und der Transportmittel.

b) **während des Einsatzes :**

- Alarmierung und Zuteilung des notwendigen Veterinärpersonals für die Evakuierung, den Transport mit Lastwagen des Veterinäramtes, eventuell privater Viehtransportwagen, die Schlachtung, Abdeckung und Verbrennung ;
- Durchführen von Desinfektionen und bakteriologischen Untersuchungen ;
- Organisieren der allgemeinen prophylaktischen Massnahmen ;
- Beschaffen von Futter für das Katastrophengebiet.

5.10 Sektion : Militärdepartement

Verantwortlicher : Chef der kantonalen Militärverwaltung

Stellvertreter : 1.

— bestimmt —

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- Führen eines Inventars über Truppen :
 - im Dienst ;
 - kantonale ;
 - eidgenössische Truppen ;
- Aufstellen von Truppengruppierungen für diverse mögliche Aufgaben :
 - Sicherung
 - Absperrung
 - technischer Einsatz

b) während des Einsatzes :

- Anordnen des Einsatzes der sich bereits im Dienst befindlichen Truppen ;
- Gesuch um Aufgebot benötigter Truppen.

5.11 Sektion : Militärflugplatz

(unter Vorbehalt der Bewilligung höherer Instanzen)

Verantwortlicher : Betriebsleiter des Militärflugplatzes Sitten

Stellvertreter : 1.

— bestimmt —

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- Führen eines Inventars über die verfügbaren Flugzeuge und das Bedienungspersonals auf den verschiedenen Flugplätzen des Kantons ;
- Festsetzen der internen Verantwortlichkeiten für den Alarm des vorgesehenen Personals, die Bereitstellung des Materials und der Fahrzeuge, die zu einem möglichen Einsatz dienen.

b) während des Einsatzes :

- sofortige Zuverfügungstellung von Erkundungsflugzeugen ;
- Bekanntgabe des Bereitschaftsgrades an das für eine nötige Intervention zugewiesene Flugplatzpersonal ;
- Festsetzen der Zuständigkeit für das Beschaffen militärischer und ziviler Flugzeuge und Helikopter und deren Einsatz je nach den vom Chef des GVKH festgestellten Bedürfnissen.

5.12 Sektion : *Kantonales Zeughaus*

Verantwortlicher : Verwalter des kantonalen Zeughauses

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- Festsetzen der internen Verantwortlichkeiten für den Alarm des zum Einsatz vorgesehenen Personals und die Bereitstellung von Material und Fahrzeugen (2 Lastwagen), die zu einem möglichen Einsatz dienen.

b) während des Einsatzes :

- Fühlungnahme mit :
 - dem Platzkommandanten
 - dem Waffenplatzkommandanten
 - der KTA (Kriegstechnische Abteilung)
 - den eidgenössischen Zeughäusern von Saint-Maurice und Brig
- Erstellen von Listen des zum Einsatz gelangenden Materials mit Quittung ;
- Leiten des Parkdienstes, Organisation der Materialrückgabe und Erstellen allfälliger Rechnungen.

5.13 Sektion : *Schweizerischer Alpenklub*

(Rettungskolonnen der Sektion Monte-Rosa)

Verantwortlicher : Präsident der technischen Kommission des Bergrettungsdienstes (Hilfeleistung im Gebirge)

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- fortlaufendes Nachführen der Liste mit den Adressen und Telefonnummern der Obmänner der Rettungskolonnen und deren Stellvertreter, sowie der Lawinenhundeführer ;
- Inventarisierung und Kontrolle des Rettungsmaterials der Sektionen und des zentralen Schwermaterialdepots ;
- Erstellen regionaler Mannschaftslisten der Rettungskolonnen und Lawinenhundeführer ;
- Bestimmen der Koordinaten der regionalen Sammelplätze mit Landemöglichkeit für Helikopter.

b) während des Einsatzes :

- im Einvernehmen mit der Übermittlungszentrale der Kantonspolizei, Aufbieten der Rettungskolonnen und der Lawinenhundeführer ;
- Organisieren des Personen-, Schwer- und Reservematerial Transportes zum Unfallort.

am Katastrophenort :

- Abstecken der Sektoren für die verschiedenen aufeinanderfolgenden Einsätze ;

- Koordinieren des Einsatzes von Lawenhunden und Suchmannschaften ;
- laufendes Orientieren des Chefs des GVKH ;
- Organisation der Ablösung auf Grund des zur Verfügung stehenden Personals und der Hunde.

5.14 Sektion : Fürsorgewesen

Verantwortlicher : Chef des kantonalen Amtes für das Fürsorgewesen

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Auftrag

a) jederzeit :

- Ermitteln der regionalen Fürsorgestellen ;
- Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz und dem Finanzdepartement zwecks Abklärung der Verantwortlichkeiten für die Hilfeleistung an die Geschädigten.

b) während des Einsatzes :

- Einsatz der Fürsorgegruppen ;
- Organisation der sofortigen und späteren Hilfe an die Geschädigten in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz.

5.15 Sektion : Finanzdepartement

Verantwortlicher : Chef der Hauptbuchhaltung des Staates Wallis

Stellvertreter : 1.

– bestimmt –

2.

Wichtig : Die Übernahme allfälliger Kosten wird vom Staatsrat auf Grund der vom Chef des GVKH und der beteiligten Sektionen erstellten Rapporte entschieden.

Auftrag

a) vor der Intervention :

- Ausgabe von Weisungen zuhanden der verschiedenen Sektionschefs.

b) während und nach einer Intervention :

- Begutachten aller vorgesehenen Ausgaben und aller Entscheide von grösserer finanzieller Tragweite ;
- Einschränken der Kostenverpflichtungen auf das unbedingt Notwendigste ;
- Einfordern von detaillierten Originalrechnungen im Hinblick auf die Bezahlung ;
- Kontrolle der Rechnungsbelege und deren Begleichung ;
- Inkasso allfälliger Kostenbeiträge des Bundes und von Drittpersonen ;
- Verwaltung allfälliger Versicherungspolice ;
- Verwaltung der von Hilfsaktionen herstammenden Mittel ;
- Erstellen eines abgeschlossenen Finanzberichtes zuhanden des Staatsrates.

6. Bereitschaftsgrade

In allen Katastrophenfällen, ob voraussehbar oder überraschend, bestimmt der Chef des GVKH einen Bereitschaftsgrad, aus dem sich die von den Sektionschefs zu treffenden Massnahmen ergeben.

6.1 Voraussehbare Fälle :

Bereitschaftsgrad I :

Die Sektionen bereiten sich auf einen Einsatz vor. Die ihnen zur Verfügung stehende Zeit wird vom Chef des GVKH festgesetzt.

Bereitschaftsgrad II :

Die vorgesehene Mannschaft macht sich an einem bestimmten Ort zum Einsatz bereit. **Innert 1½ Stunden** muss sie mit Material und den nötigen Fahrzeugen einsatzbereit sein.

Bereitschaftsgrad III :

Die zum Einsatz abkommandierte Mannschaft besammelt sich an dem vom Chef der Abteilung bestimmten Ort. Sie ist bereit, **innert ½ Stunde** eingesetzt zu werden.

Bereitschaftsgrad IV :

Einsatzbereit **innert weniger Minuten**. In diesem Bereitschaftsgrad begeben sich die Detachemente sofort zum Katastrophenort oder sie befinden sich bereits in dessen unmittelbaren Umgebung. Dieser Bereitschaftsgrad entspricht einem Alarm. Der Chef der Sektion alarmiert seine Detachemente und gibt ihnen den Besammlungsort bekannt, wo er dann den Einsatzbefehl erteilt. Er selbst begibt sich auf die Unglücksstätte und setzt sich zur Entgegennahme des Auftrages mit dem Chef des GVKH in Verbindung.

6.2 In allen Fällen wird der Chef des GVKH ständig über Verfügbarkeit und Bereitschaftsstand der Sektionen informiert. Dasselbe gilt im Verlaufe der Rettungsaktion.

7. Verbindungen

7.1 Von der Auslösung des Alarms an durch Telefon

7.2 Während des Einsatzes :

- durch SE 18 der Kantonspolizei
- durch Funkapparate der Armee
- durch SE 25 des Zivilschutzes
- durch Motorradfahrer und Meldeläufer.

7.3 Die Polizeizentrale ist unter der Nummer 027 / 22 56 56 immer erreichbar.

8. Kommandoverhältnisse

Die Leitung der Operationen und die Koordination der Einsatzmittel obliegt dem Kommandanten der Kantonspolizei, gegebenenfalls seinem jeweiligen Stellvertreter.

Als Chef der GVKH errichtet er :

- einen festen Kommandoposten in der Polizeikaserne in Sitten ;
- einen vorgeschobenen Kommandoposten im Katastrophengebiet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 1. Juli 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten

vom 30. Juli 1975

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Kapitel : Geltungsbereich des vorliegenden Reglementes	1 - 2
2. Kapitel : Ausarbeitung des Bauprojektes	3 - 21
2.1 Allgemeine Planung und Sicherung des Baulandes	3 - 14
2.2 Konkretes Vorgehen für die Erstellung eines Projektes und seiner etappenweisen Realisierung	15 - 21
3. Kapitel : Richtlinien für den Bau	22 - 36
3.1 Grundsätzliches	22 - 36
3.1.1 Gestaltung	22 - 31
3.1.2 Baufachleute	32 - 34
3.1.3 Baumaterialien	35 - 36
3.2. Besonderes	37 - 64
3.2.1 Landerwerb	37 - 38
3.2.2 Allgemeine Vorschriften für Einzelräume	39 - 41
3.2.3 Gewöhnliche Klassenzimmer	42 - 43
3.2.4 Spezialräume	44 - 47
3.2.5 Einrichtungen	48 - 50
3.2.6 Räume und Einrichtungen für den Turnunterricht	51 - 56
3.2.7 Nebenräume	57 - 58
3.2.8 Äussere Anordnung	59 - 63
3.2.9 Nicht subventionsberechtigende Räume	64
4. Kapitel : Verfahren	65 - 86
4.1 Ausarbeitung des Projektes	65 - 81
4.2 Arbeitsvergebung	82
4.3 Überwachung	83
4.4 Projektänderung	84
4.5 Bauabrechnung	85 - 86
5. Kapitel : Festlegung und Verfahren für Kantonsbeiträge	87 - 101
5.1 Umfang der Subventionen	87 - 96
5.2 Verfahren	97 - 101
6. Kapitel : Unterhalt und Benützung	102 - 106
7. Kapitel : Verschiedene Bestimmungen	107 - 109

Einleitung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Willens, der Jugend den notwendigen Raum für die schulischen Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen, und in der Sorge, dass derselbe auf Kosten öffentlicher Gelder sinnvoll und zweckmässig benützt wird ;

Erwägend, dass es notwendig ist, einerseits über Schulhausbauten Vorschriften zu erlassen und andererseits das Vorgehen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Staat zu umschreiben ;

Gestützt auf die Bestimmungen der Artikel 8, 27, 111, 112, 113, 114, 118, 119 und 120 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen das Reglement über die Inspektion der Sekundar- und Mittelschulen vom 1. September 1966 und dasjenige vom 23. August 1967 betreffend das Inspektorat des Primarunterrichtes ;

Eingesehen das Reglement vom 28. Mai 1975 betreffend die öffentliche Ausschreibung und die Vergebung von den durch den Staat subventionierten Arbeiten und Lieferungen ;

Eingesehen die Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der Kantonalen Baukommission ;

Eingesehen das Reglement vom 5. September 1967 über die Festlegung des Berechnungsmodus der abgestuften Subvention ;

Eingesehen die Weisungen, erarbeitet vom Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL) der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) in Zürich ;

Eingesehen die Verfügung von Artikel 19 der Schweizerischen Verordnung über Bildung auf dem Gebiete der Hauswirtschaft ;

Eingesehen seine vorangehenden Beschlüsse in dieser Sachfrage ;

Auf Antrag des Erziehungs- und des Baudepartementes,

beschliesst :

1. KAPITEL

Geltungsbereich des vorliegenden Reglementes

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Reglement behandelt den Bau, den Umbau, die Erweiterung, die Renovation und den Unterhalt von Schulhausbauten sowie die Anlage von Pause-, Spiel- und Turnplätzen.

Es ist anwendbar für kommunale, regionale sowie alle vom Staat subventionierten Schulen.

Art. 2

Unterrichtsmaterial

Für die Anschaffung der für die Schule notwendigen Unterrichtshilfen und Apparate werden besondere Bestimmungen erlassen.

2. KAPITEL

Ausarbeitung des Bauprojektes

2.1 Allgemeine Planung und Sicherung des Baulandes

Art. 3

Langfristige Planung

Die Gemeinden haben bei der Planung von Schulanlagen nachstehende Kriterien zu berücksichtigen :

- die allgemeinen Richtlinien über die Raumplanung ;
- die voraussichtliche Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung ;
- die bereits vorhandenen Räume und deren möglichen Umbau ;
- die wünschbare Schulzusammenlegung ;
- die Möglichkeit, mit andern Gemeinden zusammenzuarbeiten ;
- die Finanzkraft der Gemeinde.

Zu diesem Zweck ist die Mitarbeit des Erziehungsdepartementes erforderlich (nachstehend Departement genannt).

Art. 4

Landerwerb

Bei der Ortsplanung ist das notwendige Bauland für Schulanlagen vorzusehen.

Art. 5

Standortwahl

Der Bodenerwerb muss nach durchgeführter Ortsschau vom Departement genehmigt werden. Nachstehende Überlegungen sind dabei zu berücksichtigen :

- Geographische Lage ;
- Absicherung gegen Lärm ;
- Sonnige Lage ;
- Schädliche Einflüsse ;
- Geologische, topographische und morphologische Bodenbeschaffenheit ;
- Sicherung für Fussgänger ;
- Strassenanschluss ;
- Erweiterungsmöglichkeiten ;
- Bodenpreis.

Art. 6

Bedürfnisfrage

Die Statistiken für die Schulplanung sind der ständigen demographischen Entwicklung anzupassen.

Art. 7

Etappenweises Vorgehen

Sofern die Auslastung einer grösseren Schulanlage voraussichtlich nicht vor wenigstens zehn Jahren erfolgt, ist in Etappen zu bauen. In diesem Fall ist ein Gesamtplan zu erstellen, der den Arbeitsablauf klar festlegt.

Art. 8

Finanzielle Möglichkeiten und Prioritäten

Die Subventionierung der Schulanlagen muss den kantonalen Finanzen Rechnung tragen. Wenn der verfügbare Kredit nicht ausreicht, wird nach folgender Dringlichkeit gebaut :

- a) Bau von Klassenzimmern, deren Anzahl der demographischen Entwicklung entspricht ;
- b) Ersetzen der abbruchreifen Schulräume ;
- c) Erneuerung alter Schulhäuser ;
- d) Bau von Turnhallen ;
- e) Anlegen von Pause-, Spiel- und Turnplätzen.

Art. 9

Dringlichkeit für Turnanlagen

Kommunale oder regionale Turnanlagen werden nach folgender Dringlichkeitsordnung angelegt :

- a) Priorität erhalten Schulzentren, wo mehrere Lehrpersonen unterrichten ; dann folgen
- b) Gemeinden oder Regionen, in denen sich noch keine solchen Anlagen befinden ;
- c) Gemeinden oder Regionen, in denen der Turnunterricht je Klasse noch nicht während zwei oder mit der Zeit drei Wochenstunden in einer Turnhalle erteilt werden kann.

Art. 10

Schulzentralisation und Schuldezentralisation

Die Schulzusammenlegung verfolgt keinen Selbstzweck ; sie kann aber durch äussere Umstände erwirkt werden.

Eine Schulzentralisation oder Schuldezentralisation wird beeinflusst durch :

- die Unterrichtsbedürfnisse ;
- die Investitionen ;
- die Transportkosten ;
- die Gesteigungs- und Betriebskosten.

Art. 11

Obligatorische Schulzusammenlegungen

In den Primarschulen werden in folgenden Fällen obligatorische Zusammenlegungen vorgenommen :

- a) wenn eine Primarschule nur noch 12 Schüler zählt und in den nächsten drei Jahren mit keinem Zuwachs zu rechnen ist ;
- b) sofern die Entfernung der Ortschaft zur nächsten Schule weniger als 4 Kilometer beträgt und dort zwei Schulen mit je drei Klassen bestehen und Neubauten notwendig werden ;
- c) in Einzelfällen entscheidet der Staatsrat.

Art. 12

Empfohlene Zusammenlegungen

Innerhalb der gleichen oder zwischen mehreren Gemeinden zusammen wird die Zusammenlegung empfohlen :

- a) wenn dabei ein Schulhausbau nicht erstellt werden muss, sofern der Weg zur nächsten Schule in höchstens 20 Minuten zurückgelegt werden kann ;
- b) sofern im Ort nur eine Gesamtschule geführt wird ;
- c) sofern nur zwei Schulen mit je drei Klassen bestehen und die Marschzeit zum nächsten Schulort 20 Minuten nicht übersteigt.

Eine Schulzusammenlegung kann in gewissen Fällen auch durch einen Schüler- oder Klassenaustausch vorteilhaft sein.

Art. 13

Quartierschulen

In Städten wie an wichtigen Orten kann eine Quartierschule für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule eröffnet werden, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind :

- a) wenn die Quartierschule mindestens 500 m vom nächsten Schulzentrum entfernt ist ;
- b) wenn die Gefahr des Strassenverkehrs eine solche Lösung verlangt ;
- c) wenn die Quartierschule mindestens zwei Klassen mit den zulässigen Beständen aufweist ;
- d) wenn die Schaffung einer Quartierschule einen gedeihlichen Unterricht im eigentlichen Schulzentrum nicht behindert.

Art. 14

Finanzierungsplan

Jedem definitiven Projekt sind ein Finanzierungsplan und die Bestätigung beizulegen, dass die notwendigen Kredite gewährt werden und ihre Konsolidierung gesichert ist.

2.2. Konkretes Vorgehen für die Erstellung eines Projektes und seiner etappenweisen Realisierung

Art. 15

Schülerzahl

Die Verwirklichung einer Baustappe muss der Schülerzahl entsprechen und sich nach den Bestimmungen von Artikel 7 dieses Reglementes richten.

Art. 16

Schülerzahl und Raumbedarf

a) Primarunterricht

Für den Primarunterricht sind in der Regel für die nachstehend angegebenen Schülerzahlen die dazu entsprechenden Schulräume vorzusehen :

a SCHÜLERZAHL	ANZAHL RAEUME						ANZAHL QUADRATMETER		
	b	c		d	e		f	g	h
	Normal- klassen- zimmer	Schöpferisches Gestalten		Gesang	Turnen		Abwärts- wohnung	Lehrerzimmer, Bibliothek, Schularzt- zimmer	Schulleitung, Sekretariat, Verwaltung, Sprechzimmer
		Hand- arbeit	Werk- unter- richt		für 2 Wochen- stunden	für 3 Wochen- stunden			
✓ 100	das Bauprogramm ist den Bedürfnissen anzupassen								
100	4	1	1*		1	1			
150	6	1	1*		1	1	90 bis 120	72	
200	8	1	1		1	1	90 bis 120	72	36
250	9	1	1		1	1	90 bis 120	72	36
300	11	2	1		1	1-2	90 bis 120	72	36
350	13	2	1		1	2	100 bis 120	72	36 bis 72
400	15	2	1		1	2	100 bis 120	72 bis 108	36 bis 72
450	17	2	1-2		1-2	2	100 bis 120	72 bis 108	36 bis 72
500	19	2	1-2	1	2	2	100 bis 120	72 bis 108	72
550	21	3	1-2	1	2	2-3	100 bis 120	108	72
600	22	3	1-2	1	2	2-3	100 bis 120	108	72 bis 108
650	24	3	2	1	2	2-3	100 bis 120	108	72 bis 108
✓ 650	das Bauprogramm ist den Bedürfnissen anzupassen								

Bemerkungen

- Den nach diesen Richtlinien vorgesehenen Räumen sind noch Garderoben, Toiletten, Abstellräume und andere Diensträume hinzuzufügen. Verkehrsfläche und Dienstfläche sowie die unter den Buchstaben *g* und *h* genannten Räume dürfen im gesamten nicht grösser sein als die Unterrichtsfläche (Buchstaben *h*, *c* und *d*).

Siehe im weitem die Bestimmungen von Artikel 57 dieses Reglementes.

- Für die nachgenannten Räume gelten die angegebenen Bestimmungen dieses Reglementes :
 - Turnhallen : Artikel 9, 51 und 56 ;
 - Klassenzimmer : unter Buchstabe *b*, Artikel 42 und 43 ;
 - Säle und Nebenlokale unter den Buchstaben *c*, *d*, *g* und *h*, Artikel 45.
- Für Hilfs- und Sonderschulen gibt es besondere Normen, die mit dem Departement zu besprechen sind.

b) Orientierungsschule

Entsprechende Verhältniszahlen für die Orientierungsschule

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	
Schüler- zahl	Klassen- zimmer	Natur- kunde	Zeichnen	Musik + Gesang	Sprach- labor	Schreibma- schinen- zimmer	Mehr- zweck- räume	Handfer- tigkeit	Küchen	Hauswirt- schaft	Turn- hallen	
											2 Std.	3 Std.
200	10	1	-	-	-	-	1	2	1	1	1	1
300	14	1	1	-	-	-	1	2	1	1	1	2
400	18	2	1	1	-	1	1	2	1	1	1	2
500	22	2	1	1	1	1	2	3	2	2	2	2
600	26	2	2	1	1	1	2	3	2	2	2	3

Es gehören ferner zu jedem Bau 1 Abwartswohnung, 1 Lehrerzimmer, 1 Direktionszimmer mit Bibliothek, Sekretariat und Sprechzimmer. Die Räume für die Werkklassen richten sich nach einer Sonderregelung, die mit dem Departement zu besprechen ist.

Art. 17

Theoretischer Bedarf an Turnhallen

In einer Turnhalle können wöchentlich zwischen 30 und 36 Turnstunden erteilt werden. Da die eidgenössischen Bestimmungen 3 Wochenstunden je Klasse vorschreiben, müsste eigentlich für 10 bis 12 Klassen eine Turnhalle zur Verfügung gestellt werden.

In Wirklichkeit müssen auch die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden und des Staates berücksichtigt werden sowie die Prioritäten, die in diesem Reglement in den Artikeln 8 und 9 umschrieben sind.

Art. 18

Grösse der Turnhallen

Damit kantonale Subventionen ausbezahlt werden können, müssen die Turnhallen eine der nachfolgenden Grössen aufweisen :

- a) Turnlokal : 10 m x 18 m x 5,50 m ;
- b) Kleinturnhalle : 12 m x 24 m x 6 m ;
- c) Normalturnhalle : 15 m x 26 m x 6 m ;

Projekte für überdimensionierte Turnhallen werden mit dem Departement ausgearbeitet. Sie werden lediglich nach den obigen Normen subventioniert.

Turnhallen, die auch noch für schulfremde Zwecke verwendet werden, müssen mit den nötigen Sicherheitsanlagen ausgerüstet sein.

Art. 19

Eingebaute Bühne

Kommt zu den in Artikel 18 erwähnten Turnhallentypen noch eine eingebaute Bühne dazu, wird das zusätzliche Volumen auch subventioniert, jedoch nur bis zu einer Tiefe von max. 7 m. Diese Bestimmung gilt aber nur für eine Halle pro Schulzentrum ; höchstens für 5000 Einwohner in der gleichen Siedlung.

Art. 20

Wahl der Turnhallentypen

Die Wahl der Turnhallentypen bestimmt der Bauherr im Einverständnis mit dem Departement. Sie hängt einerseits ab vom Grad der Benutzung durch die Schule, anderseits von der Wichtigkeit der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gemeinde oder der interessierten Region.

Im allgemeinen gelten folgende Regeln :

- a) Das Turnlokal ist für ein Schulzentrum mit weniger als 6 Primarklassen vorgesehen ;
- b) Die Kleinturnhalle entspricht den Schulzentren von 6 bis 12 Klassen ;
- c) Werden in einem Schulzentrum mehr als 12 Klassen geführt, kann die Normalturnhalle bewilligt und subventioniert werden.

Art. 21

Definitive Festlegung des Programms

Die Anzahl und die Grösse der Klassenzimmer und der Spezialräume werden endgültig anhand der in diesem Reglement aufgestellten Normen und im Einverständnis mit dem Departement festgelegt und unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

3. KAPITEL

Baunormen

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Gestaltung

Art. 22

Anforderungen

Die Schulhäuser sind einfach, solid und wirtschaftlich zu bauen. Sie müssen sich architektonisch in das Dorf- und Landschaftsbild einfügen.

Art. 23

Technische Bedingungen und Umgebung

Um für den Unterricht angenehme Arbeitsbedingungen zu schaffen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen in bezug auf :

- natürliche und künstliche Belichtung ;
- Heizung und thermische Isolation ;
- natürliche und künstliche Lüftung ;
- Schutz gegen Sonnenbestrahlung ;
- Akustik und Schalldämpfung.

Art. 24

Sicherheit

Bei der Planung und Ausführung von Schulhausbauten sind die Vorschriften der Kantonalen Feuerpolizei einzuhalten. Insbesondere soll feuer- und hitzebeständiges Material (Feuerwiderstand F 30) verwendet werden. Ferner müssen feste und mobile Feuerlöschapparate, sowohl im Innern wie im Äussern, sowie Notausgänge, Sicherheitsbeleuchtung und Feuermeldeanlagen angebracht werden.

Genügend grosse Erschliessungsflächen sollen eine schnelle Evakuierung im Katastrophenfall ermöglichen.

Um Unfallgefahren zu verhindern, müssen folgende Sicherheitsmassnahmen getroffen werden :

- Die Bodenbeläge in Korridoren und Treppenhäusern müssen aus gleit-sicheren Materialien bestehen ;
- Vorspringende Kanten (Schwellen usw.) sollen vermieden, gefährliche Stellen geschützt werden ;
- Treppenläufe müssen gerade (keine Wendeltreppe) und gut beleuchtet sein.

Art. 25

Ästhetik

Die architektonischen und ästhetischen Gestaltungsgrundsätze dürfen die funktionelle und praktische Einrichtung der Räume nicht beeinträchtigen. Die Räume und die Umgebung sollen eine angenehme, nicht eintönige Atmosphäre schaffen, in der sich das Schulkind weder verloren noch eingeeignet fühlt.

Art. 26

Künstlerischer Schmuck

Die Verwendung von Farben und die Behandlung der Flächen helfen mit, eine schul- und arbeitsfreundliche Atmosphäre zu schaffen.

Die Innenräume sind mit einem hellen und ruhigen Farbton zu behandeln. Es ist wünschenswert, einen Teil des künstlerischen Schmuckes der Kreativität und Initiative der Schüler zu überlassen. Dazu sollen bemalbare Flächen, die ausgewechselt werden können, zur Verfügung stehen.

Künstlerischer Schmuck im Rahmen von Neubauten oder Umbauten ist zu empfehlen. Er ist in die Anlage zu integrieren.

Die Projekte können als Wettbewerb ausgeschrieben werden und sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27

Stockwerke

Ein Schulhaus muss in der Regel mindestens 3 oder höchstens 6 Stockwerke aufweisen.

Der Staatsrat ist allerdings berechtigt, Ausnahmen zu gestatten, wenn besondere Umstände, wie reduzierte Bauprogramme oder Anpassung in die Umgebung diese notwendig machen.

Sofern im Untergeschoss Arbeitsräume und Vereinssäle eingerichtet werden, muss den Zugängen zu denselben besondere Achtung geschenkt werden.

Art. 28

Mehrzweckräume

Um die Bodenfläche bestmöglich auszunutzen, sollen grundsätzlich Mehrzweckräume geschaffen werden, welche die Vereinigung verschiedener wöchentlich beschränkter Tätigkeiten in einem Raume erlauben.

Art. 29

Behinderte

Bauliche Abschränkungen, die den Zugang und den Gebrauch der Räumlichkeiten durch Behinderte verunmöglichen oder erschweren, sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Man wird sich dabei von der Norm S.N.U. 521 500 der C.R.B. leiten lassen.

Art. 30

Flächenzuteilungen

Es soll darauf geachtet werden, dass die Aufteilung der überbauten Fläche

- in Unterrichtsfläche (Klassenzimmer, Spezial- und Mehrzweckräume) ;
- in Dienstfläche (Toiletten, Verwaltungs- und Materialräume) ;
- in Verkehrsfläche (Umkleideraum, Eingangshalle, Gänge und Treppenhäuser)

so zweckmässig wie möglich ausfällt.

Die Unterrichtsfläche nimmt mindestens die Hälfte der Gesamtfläche ein, wobei die Zivilschutzbauten und die Abwartswohnung zur Berechnung der Gesamtfläche nicht in Betracht gezogen werden (vergleiche dabei auch Artikel 16 dieses Reglementes).

Art. 31

Zuteilung nach Beschäftigungsart

Die Gruppierung nach Art der Arbeit im Gebäude und die Zuteilung auf die verschiedenen Stockwerke richtet sich nach folgenden Grundsätzen :

- Gruppierung von gleichartigen Tätigkeiten ;
- Trennung von ruhigen und lärmigen Arbeitsbereichen ;
- Klare und rationelle Organisation im Sinne einer Verkürzung der Verkehrslängen.

3.1.2 Baufachleute

Art. 32

Architekt

Bis eine gesetzliche Regelung zum Schutze des Architektenberufes vorliegt, können nur Architekten ETH, Architekten-Techniker HTL oder Personen mit gleichwertigen anerkannten schweizerischen oder ausländischen Diplomen mit

der Projektierung beauftragt werden sowie Personen, die mindestens seit drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Reglementes im Kanton den Architektenberuf ausüben und sich über eine genügende Berufserfahrung und Berufsauffassung ausweisen können.

Art. 33

Ingenieure

Die Bestimmungen von Artikel 32 gelten analog für Bauingenieure.

Das gleiche gilt für die Planung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen.

Handelt es sich um Pause-, Spiel- oder Turnplätze von grösserem Ausmass, soll auch hier ein qualifiziertes Ingenieurbüro beigezogen werden.

Art. 34

Unternehmer – Arbeitsvergebung

Nach Ausschreibung der Arbeiten entscheidet der Bauherr, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Ämter, über die Vergabe der Arbeiten nach den einschlägigen Bestimmungen.

3.1.3 Baumaterialien

Art. 35

Beschaffenheit

Wenn auch eine sparsame Bauweise angestrebt werden soll, verlangt der solide Bau eines Schulhauses Baumaterial, das dem Feuer, der Abnützung und der allfälligen Beschädigung durch die Benutzer standhält und das im Unterhalt nicht kostspielig ist.

Art. 36

Herkunft der Baustoffe

Ohne besonderen Grund soll die Bauart bei gleichwertiger Qualität und gleichem Preis und unter Berücksichtigung der gängigen Wettbewerbsbedingungen die Verwendung einheimischer Materialien erlauben.

3.2 Besonderes

3.2.1 Landerwerb

Art. 37

Lage

Der Standort soll entsprechend den Bestimmungen von Artikel 5 dieses Reglementes gewählt werden.

Art. 38

Bodenfläche

Für die Grösse der Bodenfläche sind zu berücksichtigen :

- die Fläche des Gebäudekomplexes ;
- die notwendigen Flächen für Pause-, Spiel- und Turnplätze sowie für gedeckte Pausehallen ;
- die Grünflächen.

Als Bruttofläche je Schüler müssen 20 m² - 25 m² berechnet werden. Eine gedeckte Pausehalle kann je nach Bedarf vorgesehen werden ; sie darf aber 10 m² pro Klasse nicht übersteigen.

3.2.2 Allgemeine Vorschriften für Einzelräume

Art. 39

Verkehrsfläche

Die Breite der Gänge und der Treppenhäuser hängt von der Anzahl Schüler ab, die zu den entsprechenden Räumen Zutritt haben. Die Breite der Gänge beträgt mindestens 2,4 m und höchstens 2,8 m; die Treppen und Ausgänge müssen mindestens 1,2 m und höchstens 1,8 m breit sein. Die Türen müssen sich nach aussen öffnen.

Garderobeeinrichtungen befinden sich in den Gängen und in mittelbarer Nähe der Klassenzimmer.

Art. 40

Höhe der Klassenzimmer

Die lichte Höhe der Klassenzimmer von 64 m² ist auf 2,8 m zu bemessen. Die Höhe der Klassenzimmer von 72 m² soll maximal 3 m betragen. Für die ansteigenden Hörsäle werden von Fall zu Fall besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 41

Formen der Klassenräume und deren natürliche Belichtung

Die Formen der Klassenzimmer werden weitgehend durch die minimalen Bedingungen der natürlichen Belichtung bestimmt.

- eine einseitige Belichtung erlaubt eine Klassenzimmertiefe von höchstens 7 m;
- eine einseitige, mit zusätzlicher Belichtung von der Hinterwand oder vom Korridor (gemischte Belichtung) her erlaubt eine Klassentiefe von höchstens 8 m;
- eine zweiseitige Belichtung erlaubt Klassenzimmer von quadratischer Form.

Die Hauptfensteröffnungen sind, bezogen auf die gegebene Sitzanordnung der Schüler, links anzuordnen. Bei rechteckigen Klassenzimmern liegt die Hauptfensteröffnung immer an der Längsseite.

In Ausnahmefällen kann eine gemischte Belichtung von oben genehmigt werden.

3.2.3 Gewöhnliche Klassenzimmer

Art. 42

Begriff – Grössen

Als gewöhnliche Klassenzimmer sind die Räume anzusehen, in denen die allgemeinen Fächer unterrichtet werden.

Sofern die voraussichtliche Schülerzahl je Klasse in den kommenden 10 Jahren für die Primarschulen 20 und für die Orientierungsschulen 25 nicht übersteigt, soll die Grösse der Klassenzimmer 64 m² betragen. In allen andern Fällen sind 72 m² vorzusehen.

Art. 43

Räume und Spielplätze für den Kindergarten

In der Regel befinden sich die Kindergartenräume im Erdgeschoss. In grösseren Schulhäusern, in denen auch die Primar- oder Orientierungsschulen untergebracht sind, sollte für den Kindergarten ein eigener Zugang erstellt werden. Die Räume und Spielplätze für den Kindergarten müssen so angelegt sein, dass der übrige Schulbetrieb nicht gestört wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen für Quartierschulen im Sinne von Artikel 13 dieses Reglementes nicht zur Anwendung.

3.2.4 Spezialräume

Art. 44

Begriff

Spezialräume sind Räume mit besonderen Einrichtungen im Hinblick auf ihre Bestimmungen und die Forderung gewisser Fächer oder die Art der Gruppen, die dort unterrichtet werden.

Art. 45

Spezialräume für die Primarschule

Der Primarunterricht verlangt nachstehende Spezialräume :

- Handarbeitszimmer von 72 m² ;
- Singsaal von 72 m² ;
- Lehrerzimmer, Bibliothek, Sanitätszimmer. Die Grössen richten sich nach Artikel 16 ;
- Direktionsbüro, Sprechzimmer, Sekretariat, Ökonomat. Die Grössen richten sich nach Artikel 16 ; siehe auch Artikel 50.

Art. 46

Spezialräume für die Orientierungsschule

- | | |
|---|-----------------------------------|
| - Naturkunde | höchstens 72 m ² |
| - Vorbereitungsraum | höchstens 24 m ² |
| - Zeichnungssaal und Vorbereitungsraum | höchstens 81 m ² |
| - Sprachlabor | höchstens 64 m ² |
| - Schreibmaschinenzimmer | höchstens 64 m ² |
| - Singsaal | höchstens 72 m ² |
| - Mehrzweckraum | höchstens 72 - 108 m ² |
| - Studium | höchstens 72 - 108 m ² |
| - Metallbearbeitung mit Vorbereitungsraum | höchstens 90 m ² |
| - Holzbearbeitung mit Vorbereitungsraum | höchstens 100 m ² |
| - Kartonage mit Vorbereitungsraum | höchstens 72 m ² |
| - Hauswirtschaft und Bügeln | höchstens 72 m ² |
| - Mädchenhandarbeit und Bügeln | höchstens 72 m ² |
| - Küche | höchstens 72 m ² |
| - Esszimmer | höchstens 27 m ² |
| - Lagerraum | höchstens 9 - 18 m ² |

Für Lehrerzimmer, Bibliothek, Sprechzimmer, Direktionsbüro, Sekretariat usw. siehe Artikel 16 ; siehe auch Artikel 50.

Art. 47

Klassenzimmer für Hilfs- und Sonderschulen

Für die Hilfs- und Sonderschulen erlassen das Departement, das Bundesamt für Sozialversicherung und nötigenfalls das Eidgenössische Justizdepartement besondere Weisungen.

3.2.5 Einrichtungen

Art. 48

Gestaltung der Klassenzimmer

Das Klassenzimmer teilt sich in nachstehende Flächen ein :

- in die frontale Unterrichtsfläche ;
- in die rechte Seitenwand mit einer genügend grossen Anzahl Schränke, mit Regalen und Schubladen, in denen Unterrichtshilfen aller Art aufbewahrt werden können und

- in einen Platz für zusätzliche Arbeiten, der sich in der Regel gegenüber der Frontwand befindet.

Die Türe soll sich in der Regel im Vorderteil gegenüber der Fensterfront befinden. Die Türe hat eine Breite von 1 m und öffnet sich nach aussen.

Art. 49

Ausstattung der Klassenzimmer

- a) Die festen Einrichtungen bestehen aus :

- Wandtafel ;
- Waschtrog ;
- Abstellchränken mit Regalen und Tablaren für Unterrichtshilfen ;
- Kartenaufhängvorrichtung ;
- Anschlagbrettern.

- b) Das Mobiliar umfasst :

- Lehrerpult ;
- in der Höhe verstellbare ein- oder zweiplätzig Schülerpulte ;
- Stühle.

Art. 50

Ausstattung und Einrichtung der Spezialräume

Die Spezialräume werden unter Berücksichtigung der darin erteilten Unterrichtsfächer geplant und ausgestattet.

Vorschläge für die Einrichtung von Spezialräumen werden periodisch veröffentlicht.

3.2.6 Räume und Einrichtungen für den Turnunterricht

Art. 51

Turnunterricht im Freien und in der Turnhalle

Wenn immer möglich, sollte der Turnunterricht im Freien erteilt werden. Damit aber ein reibungsloser Ablauf der Turnstunden gewährleistet werden kann, sind Turnhallen unerlässlich, vor allem bei schlechter Witterung und in der kalten Jahreszeit.

Art. 52

Nebenräume

Eine Turnhalle muss folgende Nebenräume besitzen :

- einen Geräteraum von ca. 50 m² bis 70 m² mit direkter Verbindung zur Halle ;
- 2 Umkleideräume mit Duschen ;
- 1 Turnlehrerzimmer, das gleichzeitig als Sanitätszimmer benutzt werden kann.

Art. 53

Bauvorschriften

Die Bauvorschriften der Eidgenössischen Turn- und Sportschule müssen berücksichtigt werden. Im besondern sind folgende Punkte zu beachten :

- weicher, nicht rutschiger Bodenbelag ;
- glatte Wände, ohne Fenster- und Türkanten oder sonstige vorragende Bauteile ;
- genügend natürliches Licht ; ohne Fenster an den Stirnwänden ;
- reichliche natürliche Lüftung (Glasfront mit Fenstern und Gegenfront mit Oberlichtern oder Ventilation).

Art. 54

Turnhallenausrüstung

Die Ausrüstung der Turnhalle durch feste und mobile Turngeräte bestimmt der Bauherr zusammen mit dem Turninspektor nach den Vorschriften des Departementes, die periodisch bereinigt werden.

Art. 55

Lage der Turnhallen

Wenn immer möglich, soll die Turnhalle in die Schulanlage integriert werden. Auf alle Fälle müssen die Turnhallen in unmittelbarer Nähe des Schulhauses erstellt werden. Wenn sie auch für schulfremde Zwecke benützt werden sind eigene Eingänge und getrennte Toiletten vorzusehen.

Art. 56

Turnplatz

Jede Schule soll über einen Turnplatz verfügen. Dieser soll so angelegt sein, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.

3.2.7 Nebenräume

Art. 57

Diensträume

Die Diensträume, Toiletten und Ablagelokale müssen zweckmässig und ökonomisch eingerichtet werden.

Art. 58

Abwartswohnung

Eine Abwartswohnung von 90 m² - 120 m² kann gebaut und subventioniert werden, sofern die in Artikel 16 dieses Reglementes aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

3.2.8 Äussere Anordnung

Art. 59

Aufteilung des Schulareals

Das Schulgelände wird der Bestimmung entsprechend in mehrere Flächenelemente aufgeteilt :

- Gebäudefläche ;
- Zugangs- und Verkehrsfläche ;
- Pauseplätze - Spielplätze ;
- Turnplätze ;
- Grünzonen.

Art. 60

Zugangs- und Verkehrswege

Die Zugangswege für Fahrzeuge und Fussgänger sind voneinander zu trennen. Parkplätze für Fahrzeuge werden erstellt und subventioniert, je nachdem das Lehrpersonal für den Arbeitsweg ein Auto benötigt. Ein gedeckter Einstellraum für Velos und Motorfahräder soll in dieser Zone zur Verfügung stehen.

Art. 61

Pauseplätze

Die Spiel- und Pauseplätze müssen vom Schulhaus aus direkt erreicht und in einer sonnigen und windgeschützten Lage angelegt werden.

Art. 62

Turnplätze

Siehe Artikel 56 dieses Reglementes.

Art. 63

Grünzone

In der Umgebung des Schulhofes und der Schulhausbauten soll eine Grünzone mit Rasen und Pflanzen angelegt werden.

Grösse und Zusammensetzung dieser Grünzone sind auf die Umgebung abzustimmen, damit ein Gleichgewicht entsteht.

3.2.9 Nicht subventionsberechtigte Räume

Art. 64

Schulfremde Räume

Wenn besondere Umstände es verlangen, können Räumlichkeiten, die für schulfremde Zwecke bestimmt sind und nicht subventioniert werden, in das Raumprogramm aufgenommen werden. Sie dürfen weder der Gesundheit der Schüler noch dem Unterricht abträglich sein.

Um eine klare Trennung zwischen Schulräumen und schulfremden Lokalen zu ermöglichen, sind besondere Zugänge zu erstellen.

4. KAPITEL

Verfahren

4.1 Ausarbeitung des Projektes

Art. 65

Baukommission

Der Gemeinderat ist für die Ausarbeitung des Projektes verantwortlich. Er kann diese Befugnis der Schulkommission oder einer eigens zu diesem Zweck ernannten Kommission übertragen. In jedem Fall sind Schulkommission und Lehrpersonal zu befragen. Der ständige Kontakt mit dem Departement ist unerlässlich.

Art. 66

Kurzverfahren

Wenn die Gesamtkosten zwischen Fr. 1000.– und Fr. 300 000.– liegen, wird das nachstehende Kurzverfahren angewandt :

- Kontaktnahme mit dem Departement ;
- Projektierung und Kostenberechnung ;
- Eingabe der Projektunterlagen an das Departement ;
- Staatsrats- oder Departementsbeschluss ;
- Baubeginn.

Art. 67

Übliches Verfahren

Wenn die Gesamtkosten Fr. 300 000.– übersteigen, wird das administrative Verfahren der folgenden Artikel angewandt.

Art. 68

Gesuch

Wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten von Schulhäusern sowie Neuanlagen und Verbesserungen von Pause-, Spiel- und Turnplätzen plant, ist dem Departement ein begründetes Gesuch mit nachstehenden Unterlagen zuzustellen :

a) Für Neubauten

- Ein Bericht des kantonalen Finanzinspektorates, dem zu entnehmen ist, dass die finanzielle Lage der Bauherrschaft die Verwirklichung des Projektes erlaubt ;
- Vorschläge über die Standortwahl ;
- Situationsplan in drei Exemplaren (Grundbuchamt) ;
- Raumprogramm ;

b) Für Um- und Erweiterungsbauten

- Ein Bericht des kantonalen Finanzinspektorates, dem zu entnehmen ist, dass die finanzielle Lage der Bauherrschaft die Verwirklichung des Projektes erlaubt ;
- das Umbau- oder Erweiterungsbauprojekt mit dem begründeten Raumprogramm ;
- die generellen Pläne in dreifacher Ausführung ;
- die Kostenschätzung.

Alle unvollständigen Gesuche werden dem Bauherrn zurückgesandt.

Art. 69

Vorgängige Prüfung

Aufgrund der im vorangehenden Artikel aufgeführten Unterlagen spricht sich das Departement über die Notwendigkeit des Bauvorhabens, die pädagogischen, technischen und finanziellen Aspekte des Projektes aus. Es holt die Stellungnahme der Inspektoren und der zuständigen Stellen anderer Departemente ein.

Art. 70

Genehmigung der Raumprogramme

Das vom Bauherrn genehmigte Raumprogramm wird dem Departement zugestellt. Der Staatsrat beschliesst alsdann über die Annahme.

Art. 71

Vorgängige Anmeldung

Die im Rahmen dieses Reglementes zu erwartenden Subventionen werden nur dann ausbezahlt, wenn das Bauvorhaben unter allen Umständen vorgängig dem Departement angemeldet wurde und die Genehmigung des Departementes oder des Staatsrates vorliegt.

Art. 72

Generelle Pläne und Kostenschätzung

Wenn der Kanton dem Standort und dem Raumprogramm zugestimmt hat, kann die Bauherrschaft die generellen Pläne und die Kostenschätzung erstellen lassen. Diese Unterlagen müssen in dreifacher Ausführung dem Departement zugestellt werden.

Art. 73

Grundsätzlicher Beschluss

Auf Antrag des Departementes spricht sich der Staatsrat über die generellen Pläne und die Kostenschätzung aus ; der Bauherrschaft werden für die Weiterbearbeitung des Projektes allfällige Bemerkungen mitgeteilt.

Art. 74

Erteilung des Auftrages an den Architekten

Je nach Wichtigkeit des Bauvorhabens kann die Bauherrschaft zwischen den drei folgenden Möglichkeiten wählen :

- Direkte Auftragserteilung an einen qualifizierten Architekten, nach Artikel 32 dieses Reglementes ;
- Projektauftrag unter drei oder vier bezeichneten Architekten zwecks Bestimmung eines Vorprojektes, für das dann die Bauherrschaft den Auftrag an einen der Architekten erteilt.
- Projektwettbewerb.

Art. 75

Kantonsbeitrag an den Wettbewerb

Die Kosten für Wettbewerbe sind subventionsberechtigt, sofern die prämierten und angekauften Projekte einer Kostenanalyse unterzogen und diese bei der endgültigen Wahl berücksichtigt werden.

Art. 76

Definitive Pläne

Sobald die Bauherrschaft die Vorarbeiten abgeschlossen hat, übermittelt sie dem Departement die definitiven Pläne in zwei Exemplaren. Sie kann darauf ermächtigt werden, die Arbeiten auszuschreiben.

Art. 77

Definitiver Kostenvoranschlag

Der definitive Kostenvoranschlag nach Baukostenplan (BKP) soll, wenn immer möglich, aufgrund der Eingaben und der von der Bauherrschaft vorgeschlagenen Vergebung aufgestellt werden.

Art. 78

Subventionsversprechen

Das vom Staatsrat erteilte Subventionsversprechen stützt sich auf den definitiven Kostenvoranschlag und die Beachtung der in Artikel 73 dieses Reglementes ausgeführten Weisungen.

Art. 79

Beginn der Arbeiten

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Staatsrat das definitive Projekt genehmigt und den Kantonsbeitrag zugesichert hat. Zudem muss die Baubewilligung der kantonalen Baukommission vorliegen.

Art. 80

Finanzierung

Für die Finanzierung des Bauwerkes muss nach den Bestimmungen von Artikel 14 dieses Reglementes die Garantiebestätigung der Geldgeber zusammen mit den definitiven Plänen dem Departement übermittelt werden (siehe Artikel 76).

Art. 81

Frist für den Baubeginn

Sofern die Arbeiten nicht innert 2 Jahren nach dem letzten Beschluss des Staatsrates oder des Departementes begonnen werden, entfällt die Subventionsberechtigung. Nur eine erneute Gesuchstellung durch die Bauherrschaft macht die Subventionszusicherung wieder rechtskräftig.

4.2 Arbeitsvergebung

Art. 82

Siehe Artikel 34 dieses Reglementes.

4.3 Überwachung

Art. 83

Arbeitsüberwachung

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Bauarbeiten zu überwachen, um eine einwandfreie Ausführung zu gewährleisten.

4.4 Projektänderung

Art. 84

Abänderung des Bauprogrammes

Jede Abänderung des Bauprogrammes während der Bauzeit ist vorgängig der zuständigen kantonalen Amtsstelle zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Unterlassungsfall wird der Kantonsbeitrag nicht ausgerichtet.

4.5 Bauabrechnung

Art. 85

Genehmigungsbeschluss

Nach Bauvollendung und nach Abschluss der Bauabrechnung übermittelt der Bauherr dem Departement eine vollständige Aufstellung der Kosten mit den quittierten Originalbelegen.

Der definitive Kantonsbeitrag wird durch den Staatsrat nach Kontrolle und Anerkennung der Arbeiten, nach Überprüfung der quittierten Originalrechnungen sowie der Bereinigung der Abrechnung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen festgesetzt.

Art. 86

Frist für die Eingabe der Bauabrechnung

Die definitive Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Originalbelegen muss dem Departement spätestens 2 Jahre nach dem Bezug des Bauwerkes eingereicht werden.

5. KAPITEL

Festlegung und Verfahren für Kantonsbeiträge

5.1 Umfang der Subventionen

Art. 87

Subventionierte Kosten

Kantonsbeiträge werden ausgerichtet für :

- a) Bauland, d.h. Bodenpreis, Erwerbskosten, Vorbereitungsarbeiten, Boden-sondierung, Wasserversorgung, Kanalisation und Stromzufuhr ;
- b) Ausarbeitung des Bauprojektes und Wettbewerb nach den Bestimmungen der Artikel 74 und 75 dieses Reglementes ;
- c) vom Staatsrat genehmigte Räume ;
- d) Aussenanlagen ;
- e) künstlerische Ausstattung bis zu 3 % der tatsächlichen Bausumme ;
- f) eigentliche Baukosten, inbegriffen Architekten- und Ingenieurhonorare ;
- g) Einrichtungen der Turnhalle ;
- h) die festen Einrichtungen (Schränke, Wandtafeln, Kartenaufhänger), gemäss Artikel 49, Buchstabe a ;
- i) Miete nach den Bestimmungen der Artikel 93 und 94 dieses Reglementes.

Bemerkung : Die Raumeinrichtungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht werden nach einem vorgängigen Gesuch durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (B.I.G.A.) subventioniert.

Art. 88

Nicht subventionsberechtigten Kosten

Alles andere wird nicht subventioniert, wie :

- Zugangs- und Zufahrtswege ;
- Mobilien, nach Artikel 49, Buchstabe *b* dieses Reglementes ;
- Schwimmbecken ;
- feste oder bewegliche Bühneneinrichtungen in der Turnhalle ;
- Räume für schulfremde Zwecke ;
- Lehrerwohnungen ;
- Auslagen für das Baumanagement ;
- Zinsen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 91 dieses Reglementes ;
- Verwaltungskosten ;
- Grössere Ausgaben, welche auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Reglementes zurückzuführen sind.

Art. 89

Kürzung der Subvention

Für ein ungenügend geplantes Projekt, das die betreffenden Amtsstellen des Kantons bei der Überarbeitung zu sehr belastet, kann eine Gegenleistung in Form einer Subventionskürzung vorgenommen werden.

Art. 90

Subventionierung von vorzeitigem Landerwerb

Der Kanton kann den Erwerb des reservierten Baulandes für den Schulhausbau vor Baubeginn subventionieren.

Diese Subventionierung hängt von nachstehenden Bedingungen ab :

- a) der Standort muss durch das Departement genehmigt sein ;
- b) ein Grobraumprogramm, das dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden kann, und zudem als Wettbewerbsunterlage und für die direkte Auftragserteilung an den Architekten dient ;
- c) die erworbene Grundstückfläche muss den Bedingungen der Schulhausanlage nach Artikel 5 und 38 dieses Reglementes entsprechen ;
- d) der unmittelbare Baubeginn muss bevorstehen ;
- e) der Baubeginn muss von der Auszahlung des Kantonsbeitrages abhängen.
- f) die Kaufakte, die Enteignungsprotokolle und die quittierten Originalbelege müssen vorliegen ;
- g) die Kantonskredite müssen ausreichend vorhanden sein.

Art. 91

Subventionierung der Zinsen im Falle des vorzeitigen Landerwerbes

Wenn die Bestimmungen des vorangehenden Artikels nicht zur Anwendung kommen, kann der Kanton die Zinseszinsen bis zu 5 % auf die von der Gemeinde im Einverständnis mit dem Departement für vorzeitigen Landerwerb für Schulhausbauten ausgegebenen Auslagen subventionieren.

Diese Zinsen werden für die Zeitspanne zwischen der Bezahlung des Bodenpreises und dem Baubeginn berechnet.

Der zu leistende Beitrag wird aufgrund der Summe des ursprünglichen Bodenpreises und der anlaufenden Zinseszinsen errechnet. Diese subventionsberechtigten Summe darf jedoch den im Zeitpunkt des Baus üblichen Bodenpreis, der von den Experten gemäss den für die Expropriation gültigen Bestimmungen festgesetzt wird, nicht überschreiten, ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Viertels.

Art. 92

Subventionsansatz

Für die in den Artikeln 87, 90 und 91 dieses Reglementes erwähnten Auslagen gewährt der Kanton einen Beitrag von 30 %. Im weitem wird den Gemeinden, deren finanzielle Lage dies rechtfertigt, ein zusätzlicher Beitrag entrichtet. Dieser wird nach einer vom Staatsrat aufgestellten abgestuften Skala berechnet und kann bis 40 % der tatsächlichen Kosten ausmachen.

Bemerkung : Räume für den hauswirtschaftlichen Unterricht werden vom B.I.G.A. subventioniert, wenn vorgängig ein Gesuch gestellt wurde.

Art. 93

Kantonsbeitrag für Mietkosten

Der Kanton subventioniert nach den im vorangehenden Artikel angegebenen festen Ansätzen die Mietkosten für Gebäude und Räume, die den Gemeinden für umbedingt notwendige Schulbedürfnisse provisorisch zur Verfügung gestellt werden.

Der Mietpreis, der für die Subventionierung in Betracht gezogen wird, darf die ortsüblichen Wohnpreise nicht übersteigen.

Art. 94

Analoge Anwendung

Die im vorangehenden Artikel angeführten Bestimmungen gelten analog für Gemeinden, die selber provisorische Schullokale, namentlich auch vorfabrizierte Schulpavillons zur Verfügung stellen. Der Kantonsbeitrag wird aufgrund einer jährlichen Miete von 7 % der Bau- und Anschaffungskosten berechnet, die vom Departement vorgängig gutgeheissen werden müssen.

Art. 95

Nichteintreten auf die Gesuche

Sofern die Gesamtkosten für die Subventionierung Fr. 1000.— nicht übersteigen, wird auf das Subventionsgesuch nicht eingetreten.

Art. 96

Überschreiten des Kostenvoranschlages

Überschreitungen des Kostenvoranschlages werden nur dann berücksichtigt, wenn diese vom Kanton genehmigt wurden oder auf offiziell anerkannte, eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

5.2 Verfahren

Art. 97

Zusätzliche Subvention für regionale Schulzentren

Wenn mehrere Gemeinden zusammen ein regionales Schulzentrum bauen, wird der mittlere Ansatz des abgestuften Kantonsbeitrages für einen solchen Bau wie folgt berechnet :

- a) die Einwohnerzahl jeder Gemeinde wird mit dem ihr zukommenden abgestuften Subventionsansatz vermehrt ;
- b) die Summe dieser Beträge wird durch das Total der Einwohnerzahlen der interessierten Gemeinden geteilt.

Für die Berechnung der Subventionierung des Schulzentrums gelten die Bevölkerungszahlen und die abgestuften Subventionsansätze im Zeitpunkt, da die Wahl des Bauplatzes und des allgemeinen Bauprogrammes genehmigt werden.

Art. 98

Regionales Schulzentrum, erbaut von einer einzelnen Gemeinde

Wenn eine einzige Gemeinde ein regionales Schulzentrum baut, kann sie nach Artikel 97 dieses Reglementes in den Genuss des durchschnittlichen Ansatzes der abgestuften Kantonsbeiträge der am Bau interessierten Gemeinden gelangen, sofern diesen ihre finanzielle Lage eine Beteiligung am Bau nicht erlaubt.

Der abgestufte Kantonsbeitrag kann der Gemeinde als Bauherrin nur unter folgenden Bedingungen zugesichert werden :

- a) Jede Gemeinde muss in der regionalen Schulkommission aufgrund eines vom Departement genehmigten Vertrages vertreten sein ;
- b) Die Gemeinde, die das Schulhaus baut, muss den Schülern der umliegenden Vertragsgemeinden die gleichen Bedingungen für den Schulbesuch gewähren wie den eigenen Schülern.

Art. 99

Auszahlung der Kantonsbeiträge

Die Auszahlung der Kantonsbeiträge setzt die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglementes voraus.

Art. 100

Anzahlungen

Bei Vorliegen einer detaillierten Teilabrechnung und der Zahlungsbelege können aufgrund der dem Staat zur Verfügung stehenden Kredite im Verlaufe der Arbeiten Anzahlungen auf den Kantonsbeitrag geleistet werden.

Diese dürfen jedoch nicht mehr als 80 % des vom Staatsrat genehmigten Kostenvoranschlages ausmachen.

Art. 101

Restzahlung

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird nach Genehmigung der Bauabrechnung durch den Staatsrat nach den dem Staat zur Verfügung stehenden Krediten ausbezahlt (siehe Artikel 85).

6. KAPITEL

Unterhalt und Benützung

Art. 102

Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten alle Schulanlagen sachgemäss zu unterhalten.

Für die von ihnen ernannten Abwarte ist ein ausführliches Pflichtenheft zu erstellen.

Art. 103

Verpflichtung des Lehrpersonals

Das Lehrpersonal ist für Ordnung und Sauberkeit, für den Unterhalt des Mobiliars sowie für die Schulräume und Zugänge ständig besorgt. Zudem hat der Lehrer darauf zu achten, dass auch die Schulkinder diesen Verpflichtungen nachkommen. Allfällige Schäden sind dem Abwart zu melden. Fehlbare Schüler können zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 104

Kontrolle

Der Kanton ordnet die Kontrolle für den Unterhalt der Schulanlagen an. Bei groben Nachlässigkeiten erstatten die Schulinspektoren dem Departement Bericht. Das Hochbauamt und das Feuerinspektorat unterrichten das Departement ebenfalls über festgestellte Mängel.

Auslagen, die auf Vernachlässigung des Unterhalts zurückzuführen sind, werden nicht subventioniert.

Art. 105

Ausserschulische Benützung

Der Schulbetrieb darf durch die Benützung von Schullokalen für schulfremde Zwecke und dergleichen nicht gestört werden. Die diesbezüglichen Anlagen werden auch nicht subventioniert.

Art. 106

Benützung der Plätze

Sofern Schulhausplätze und gedeckte Pausenhallen als privater Wagenpark freigegeben werden, muss vorgängig die Erlaubnis des Departementes eingeholt werden, das die entsprechenden Bestimmungen festsetzt.

7. KAPITEL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 107

Zweckentfremdung

Werden staatlich subventionierte Gebäude vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, sind die Kantonsbeiträge zu je 3 % pro Jahr bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben Fälle, bei denen nicht die Gemeinde für die Zweckentfremdung verantwortlich ist.

Art. 108

Beschwerde

Anstände, die sich aus der Auslegung dieses Reglementes ergeben können, werden vom Departement entschieden. Eine Beschwerde an den Staatsrat innert 20 Tagen ist möglich.

Art. 109

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und hebt auf den Beschluss vom 4. Juni 1964 über Schulhausbauten, das Reglement vom 18. April 1959 betreffend den Bau von Turnhallen und die Anlage von Turn- und Pauseplätzen sowie alle andern zwiiderlaufenden Bestimmungen.

Das Departement ist zuständig, wieweit das Reglement bei bereits begonnenen Bauten anzuwenden ist.

Dieses Reglement wurde am 30. Juli 1975 vom Staatsrat in Sitten angenommen. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. W. Loretan**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXIX Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

Seite

Abstimmungen. – Beschluss, vom 15. Januar 1975, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 2. März 1975 bezüglich :	
1. das Gesetz vom 11. November 1974 betreffend die Berechnung der Fristen,	
2. das Gesetz vom 15. November 1974 betreffend die Abänderung des Artikels 7, Ziffer 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960 ;	
3. das Dekret vom 15. November 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz	2
Beschluss, vom 15. Januar 1975, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 2. März 1975 bezüglich den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung	5
Beschluss, vom 16. April 1975, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 8. Juni 1975 bezüglich :	
– den dringlichen Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974 über den Schutz der Währung,	
– den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Finanzierung der Nationalstrassen,	
– das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Änderung des Generalzolltarifs,	
– den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 betreffend die Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976,	
– den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen	15
Beschluss, vom 9. Juli 1975, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. September 1975 bezüglich :	
1. die Revision vom 4. Juli 1975 der Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907,	
2. das Gesetz über den Tourismus vom 4. Juli 1975,	
3. das Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs	29
Beschluss, vom 22. Oktober 1975, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1975 bezüglich :	
1. den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1974 über eine Änderung der Bundesverfassung (Niederlassungsfreiheit und Unterstützungsregelung) ;	
2. den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 betreffend Änderung der Bundesverfassung im Gebiete der Wasserwirtschaft ;	
3. das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten	61

Beschluss, vom 19. November 1975, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1975 bezüglich :	Seite
1. das Gesetz über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine vom 13. November 1975 ;	
2. das Dekret über die Investitionshilfe vom 13. November 1975	66
Abwasserreinigungsanlagen. – Dekret, vom 13. Mai 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Saint-Martin für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen und zwei Abwasserreinigungsanlagen	20
Dekret, vom 4. Juli 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den « Gemeindeverband für die Abwasserreinigung in der Region Brig-Glis-Naters-Termen-Ried-Brig-Bitsch-Mund und Birgisch » für den Bau eines Abwassersammelkanals, Regenwasser-Absetzbecken und einer Reinigungsanlage	55
Dekret, vom 12. September 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den « Gemeindezweckverband Ara Brunni » in Lax für den Bau einer regionalen Abwasserreinigungsanlage	58
Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zermatt für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage	84
Abwassersammelkanäle. – Dekret, vom 13. Mai 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Visp für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen	22
Dekret, vom 10. November 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Brig-Glis für den Bau von Abwassersammelkanälen	74
Dekret, vom 10. November 1975, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Savièse für den Bau von Abwassersammelkanälen	75
Ankauf der Räumlichkeiten. – Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ankauf der Räumlichkeiten der Schuhfabrik Bally in Sitten zwecks Umbau in Werkstätten für Behinderte zu Gunsten der Stiftung « Heimwerkstätte St. Hubert » in Sitten	83
Arbeitsvermittlung. – Beschluss, vom 23. April 1975, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung	206
Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 5. März 1975, Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis	85
Beschluss, vom 24. Dezember 1975, betreffend Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe	114

Beschluss, vom 5. März 1975, Abänderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachtransporte) des Kantons Wallis	Seite 209
Beschluss, vom 9. April 1975, Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für das Käserpersonal	218
Arbeitslosenversicherung. – Dekret, vom 14. November 1975, über die Arbeitslosenversicherung	115
Beschluss, vom 26. November 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1975 über die Arbeitslosenversicherung	121
Statuten der öffentlichen, kantonalen Arbeitslosenversicherungs-Kasse	99
Aufsichtsbehörde. – Verordnung, vom 16. April 1975, betreffend die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen	215

B

Bau und Korrektur der Strassen und Bäche. – Dekret vom 7. Februar 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Martigny-Le Guercet, auf dem Gebiet der Gemeinde Martigny	12
Dekret, vom 16. Mai 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Monthey-Illarsaz-Vouvry, Teilstück Illarsaz-Verbindung Vionnaz-Aigle, auf dem Gebiet der Gemeinde Collombey-Muraz	19
Dekret, vom 2. Juli 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Orsières-Somlaproz und den Ausbau des Niveauüberganges am Bahnhof Orsières, auf dem Gebiet der Gemeinde Orsières	52
Dekret, vom 10. November 1975, betreffend den Bau der Zufahrtsstrasse zum Anschluss an die N9 in Visp, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp	72
Dekret, vom 10. November 1975, betreffend den Bau eines Tunnels auf der Strasse Albinen-Leukerbad, auf dem Gebiet der Gemeinde Albinen	77
Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Pont-de-la-Morge - Erde, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey	78
Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend die Korrektur der Strasse Botyre - Saint-Romain, auf dem Gebiet der Gemeinde Ayent	79
Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend die Kreditgewährung für die dritte Etappe der Korrektur der Strasse Sitten-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten, Salins und Nendaz	80

Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend den Bau der Zufahrtsstrasse zum Weiler Bodmen, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus	Seite 81
Berechnung der Fristen. — Gesetz vom 11. November 1974, betreffend die Berechnung der Fristen	201
Beschluss, vom 26. März 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 11. November 1974 über die Berechnung der Fristen	202
Bettag. — Beschluss, vom 27. August 1975, betreffend den eidgenössischen Bettag	50
Bezahlung der Weinernte. — Beschluss, vom 11. Juni 1975, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1974	25

D

Dancings. — Beschluss, vom 9. April 1975, in Abänderung desjenigen vom 10. März 1959, bezüglich des Betriebes von Dancings in den verschiedenen Touristenorten sowie in den verschiedenen Ortschaften der Talebene des Kantons	136
---	-----

E

Einreihung der Strassen. — Dekret, vom 2. Juli 1975, betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965	137
---	-----

F

Familienzulage. — Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die Erhöhung der Familienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer	107
Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die Erhöhung der Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte	108
Finanzsperraktion der Weine. — Dekret, vom 5. Dezember 1975, betreffend die Finanzsperraktion der Weine der Ernte 1975	76
Fischerei. — Beschluss, vom 3. Dezember 1975, betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis (gültig für die Jahre 1976 und 1977)	122
Förderung des Wohnungsbaues. — Dekret, vom 7. Februar 1975, betreffend die Verlängerung des Dekretes vom 16. November 1973 zum Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues	200
Freiheitsstrafen. — Beschluss, vom 10. Dezember 1975, betreffend den erleichterten Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen	97

G

Seite

Gerichtsorganisation. – Gesetz, vom 15. November 1974, betreffend die Abänderung des Artikels 7, Ziffer 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960	204
Beschluss, vom 26. März 1975, über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 15. November 1974 betreffend die Abänderung von Artikel 7, Ziffer 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsorganisation	205
Gewerbeschule. – Dekret, vom 14. November 1975, über die Bewilligung eines Kredites für den Ausbau der Gewerbeschule Visp	82
Grosser Rat. – Beschluss, vom 6. Februar 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	9
Beschluss, vom 26. März 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	14
Beschluss, vom 15. Mai 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	24
Beschluss, vom 23. Juli 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	28
Beschluss, vom 3. September 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	51
Beschluss, vom 1. Oktober 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	57
Beschluss, vom 19. November 1975, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	252
Grundbuch. – Beschluss, vom 19. Februar 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der ehemaligen Gemeinde La Bâtiaz (Martinach)	10
Beschluss, vom 3. Dezember 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches auf der Hochebene von Verbier (Gemeinde Bagnes)	34
Gruppenverband für Katastrophenhilfe. – Weisungen, vom 1. Juli 1969, betreffend den Gruppenverband für Katastrophenhilfe (GVKH)	220

H

Heime. – Dekret, vom 7. Februar 1975, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Renovation des St. Josefheims in Susten-Leuk	11
Dekret, vom 7. Februar 1975, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für die Einrichtung eines Mehrzwecksaales im St. Josefheim in Siders	13

I

Seite

Investitionshilfe. – Beschluss, vom 24. Dezember 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 13. November 1975 über die Investitionshilfe	35
Dekret, vom 13. November 1975, über die Investitionshilfe	69

J

Jagd. – Nachtrag Nr. 4, zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971 über die Ausübung der Jagd im Wallis (gültig für die Jahre 1971-1975) .	143
---	-----

K

Kantonalbank. – Dekret, vom 12. September 1975, betreffend die Erhöhung des Dotations-Kapitals der Walliser Kantonalbank	60
Kantonsverfassung. – Revision, vom 4. Juli 1975, der Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907	32
Katastertaxen. – Reglement, vom 6. Februar 1975, betreffend die Katastertaxen	149

M

Maturitätsprüfung. – Reglement, vom 26. März 1975, über die Maturitätsprüfung im Kanton Wallis	179
Medizinische, Anstalt. – Reglement, vom 26. Juni 1975, betreffend die notwendigen Bedingungen um die Bewilligung zu erteilen für die Schaffung, den Betrieb oder die Umänderung einer medizinischen Anstalt, sowie für die Änderung des Betriebszieles	139
Motorfahrzeugkontrolle. – Beschluss, vom 9. April 1975, betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren	189

P

Passverordnung. – Ausführungsreglement, vom 5. Juli 1960, mit Abänderungen vom 4. Dezember 1974 zur bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959	165
---	-----

R

Seite

Regionalplanung (Subventionierung). – Abänderung des Reglementes, vom 16. Januar 1974, betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten	203
---	-----

S

Salzverkauf. – Dekret, vom 15. November 1974, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz	212
Beschluss, vom 16. April 1975, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz	211
Schnecken. – Beschluss, vom 26. November 1975, betreffend den Schutz der Schnecken	103
Schulhausbauten. – Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975	230
Sömmerung. – Beschluss, vom 26. März 1975, betreffend die Sömmerung	157
Sozial-medizinische Organisationen. – Dekret, vom 14. November 1975, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den sozial-medizinischen Organisationen	105
Strafregister. – Beschluss, vom 16. April 1975, über das Strafregister	213
Subventionierte Arbeiten. – Reglement, vom 28. Mai 1975, betreffend die öffentliche Ausschreibung und die Vergabung von den durch den Staat subventionierten Arbeiten und Lieferungen	195

T

Trinkwasserversorgung. – Dekret, vom 4. Juli 1975, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Niedergesteln	54
Turn- und Sportstätten. – Vollziehungsreglement, vom 26. März 1975, betreffend das Gesetz vom 15. Mai 1974 über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten	109

U

Seite

Unternehmen des öffentlichen Verkehrs. – Beschluss, vom 19. November 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 3. Februar 1975, über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs	33
Gesetz, vom 3. Februar 1975, über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs	133

V

Verkehrsverband. – Gesetz, vom 13. November 1975, über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine . . .	87
Beschluss, vom 24. Dezember 1975, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine	96

W

Wahlen. – Beschluss, vom 22. Januar 1975, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	1
Beschluss, vom 11. Juni 1975, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	23
Beschluss, vom 16. Juli 1975, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 1975 bis 1979	36
Beschluss, vom 16. Juli 1975, betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 1975 bis 1979	42
Beschluss, vom 29. Oktober 1975, betreffend die Proklamation der Ergebnisse der Ständeratswahlen vom 26. Oktober 1975	65
Waisenamt. – Verordnung, vom 16. April 1975, über die Führung der Bücher, die Aufsicht und den Gebührentarif der Waisenämter . . .	171

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

KANTOI

Jahrg

-

BAI

